Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.05.2024

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 13. Sitzung

des Ausschusses für Soziales und Wohnen

(XVII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 02.05.2024, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

T A G E S O R D N U N G :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger

3. Vorstellung Sozialnavigator
   Vorlage: 50/4286/XVII/2024

4. Vortrag: Vorstellung des Vereins "Stille Geburten e.V."
   Vorlage: 50/4287/XVII/2024

5. Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept
   Vorlage: 50/4208/XVII/2024

6. Zusätzliche Fachberatungsstelle für Wohnungsnotfälle in Dormagen
Vorlage: 50/4209/XVII/2024

7. Behandlung im Voraus planen (BVP) – Konzept für eine regionale Implementierung im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/4284/XVII/2024

8. Ankommen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/4285/XVII/2024

9. Neue Kundenprozesse für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation für Kundinnen und Kunden des SGB II ab 01.01.2025
Vorlage: 50/4289/XVII/2024

10. Mitteilungen

10.1. Stärkungspakt NRW - Umsetzungsbericht
Vorlage: 50/4296/XVII/2024

10.2. Integrationspreis 2024
Vorlage: 50/4292/XVII/2024

10.3. Zwischenstand Kommunales Integrationsmanagement
Vorlage: 50/4294/XVII/2024

10.4. Bericht „Tag der Erlebniswelt Pflegeberufe"
Vorlage: 50/4307/XVII/2024

10.5. Job-Turbo für Geflüchtete: Zwischenbericht des BMAS
Vorlage: 50/4312/XVII/2024

10.6. "Komm-an-NRW"
Vorlage: 50/4288/XVII/2024

10.7. Öffentliche Wohnraumförderung im Rhein-Kreis Neuss - Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land NRW 2024 seit dem 01. März 2024
Vorlage: 61/4302/XVII/2024

11. Anträge

12. Anfragen

12.1. Unterzeichnung der "Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW"
Vorlage: 50/4379/XVII/2024

12.2. Terminierung Kommission Silberner Plan
Vorlage: 50/4380/XVII/2024

Nichtöffentlicher Teil:

1. Berichterstattung Meridias Meerbusch
   Vorlage: 50/4295/XVII/2024

2. Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH
   Vorlage: 50/4352/XVII/2024

Katharina Reinhold
Vorsitz

Ö 3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4286/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vorstellung Sozialnavigator

Sachverhalt:

Mit einem gemeinsamen Antrag an den Finanzausschuss des Rhein-Kreises Neuss haben die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG/Freie Wähler – Zentrum am 01.03.2021 die Einrichtung eines digitalen Sozialnavigators für den Rhein-Kreis Neuss beantragt. Der Antrag ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 einstimmig angenommen worden.

Gegenstand dieses Antrags ist die Schaffung einer digitalen Plattform, die es hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll, niedrigschwellige Hilfestellung in sozialen Problemlagen erhalten zu können.

Durch das Sozialamt hat es bezüglich einer möglichen Umsetzung verschiedene Gespräche mit D-NRW (AÖR) gegeben, die sich für die Programmierung und den Betrieb einer Vielzahl an Online-Lösungen, bspw. im Bereich der Verwaltungsebene des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortlich zeichnet. Auf Basis dieser Gespräche wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und D-NRW hinsichtlich der Konzeption und der Entwicklung des Sozialnavigators abgeschlossen. Unterstützt wird D-NRW hierbei von dem Unternehmen flowconcept, welches sich mit der technischen Realisierung des Navigators befasst.

Seit Oktober 2023 wurden drei Workshops mit D-NRW, flowconzept und den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt, um die Ziele und Zielgruppen zu identifizieren sowie die Beratungsangebote für den Sozialnavigator zu spezifizieren.

Die Fertigstellung des Sozialnavigators wird für Ende Juni/Anfang Juli 2024 avisiert.

Im Rahmen der heutigen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen werden der Prototyp des Sozialnavigators sowie die Funktionsweise durch den Geschäftsführer von „flowconcept", Herrn Stefan Hofberger, vorgestellt.

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4287/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vortrag "Stille Geburten e.V."

Sachverhalt:

Der Verein „Stille Geburten e.V." und seine Arbeit werden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen von Frau Schmitz vorgestellt. Die Vortragende wird die wesentlichen Inhalte der Arbeit des Vereins erläutern.

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2024

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4208/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen vom 26. September 2022 wurde über die beabsichtigte Erstellung eines kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe berichtet. Das von der Kreisverwaltung beauftragte Büro STADTRAUMKONZEPT aus Dortmund hat inzwischen das beigefügte kreisweite Wohnungsnotfallkonzept (**Anlage 1**) und die dazugehörige Angebots- und Bedarfsanalyse (**Anlage 2**) vorgelegt.

Das Büro STADTRAUMKONZEPT wird in der Sitzung die wichtigsten Ergebnisse des Konzeptes vorstellen.

Zur Einbindung wichtiger Akteure des Hilfesystems wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der kommunale Vertreter (Landschaftsverband Rheinland sowie Sozial- und Ordnungsämter der kreisangehörigen Kommunen), Träger der Fachberatungsstellen (CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und Sozialdienst katholischer Männer Neuss e.V.) sowie Vertreter aus der Wohnungswirtschaft vertreten waren. Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen von fünf Sitzungen in alle wichtigen Prozessschritte einbezogen und diente zudem als Steuerungsgremium. Weitere für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss relevante Akteure wurden im Rahmen von insgesamt 20 Stakeholder-Interviews beteiligt.

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden drei Schlüsselmaßnahmen mit Priorität 1 für die Optimierung des Hilfesystems im Rhein-Kreis Neuss herausgearbeitet, denen insgesamt 13 Aufgaben mit Priorität 2 angegliedert sind:

1. Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur
(Kommunale Wirkungsebene)

1.1 Mobile Wohnhilfen
1.2 Erprobung von modellhaften Ansätzen zur Integration in den Wohnungsmarkt

Zur Finanzierung der Einrichtung einer Fachberatungs- und Kontaktstelle in Dormagen hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2024 aufgrund des Wunschlisten-Antrages Nr.

51.2 der CDU-Kreistagsfraktion der Einstellung von Mitteln in Höhe von 51.783,00 € im Haushalt 2024 unter dem Produkt 050.331.010 „Förderung der Wohlfahrtspflege" zugestimmt. Der Bedarf für die Fachberatungsstelle wurde auf Basis einer durch das beauftragte Büro Stadtraumkonzept durchgeführten Angebots- und Bedarfsanalyse hergeleitet.

2. Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen"
(Interkommunale Wirkungsebene)

2.1 Fachaustausch und Qualitätszirkel
2.2 Netzwerk mit Wohnungswirtschaft und Vermietenden
2.3 Darstellung des Hilfesystems in seiner Grundstruktur
2.4 Berichterstattung und Monitoring
2.5 Entwicklung eines differenzierten Unterbringungsangebots für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten auf Kreisebene
2.6 Qualifizierung des Angebots für Frauen

3. Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
(Kreisweite Wirkungsebene)

3.1 Datenanalyse und Evaluation
3.2 Netzwerkmanagement
3.3 Informationsaufbereitung und –kampagne
3.4 Fördermittelakquise

Zweck der Schlüsselmaßnahmen ist die Schaffung nachhaltiger Strukturen und Ressourcen auf den unterschiedlichen Ebenen. Die vorgenannten Handlungsansätze sind auf den Seiten 12 ff. des als Anlage beigefügten kreisweiten Wohnungsnotfallkonzeptes im Detail beschrieben.

Zur Umsetzung der ersten Schlüsselmaßnahme „Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur" durch die Einrichtung einer zusätzlichen Fachberatungsstelle für Wohnungsnotfälle in Dormagen wird auf die Sitzungsvorlage 50/4209/XVII/2024 verwiesen. Die Umsetzung der zweiten Maßnahme „Kreisweiter Arbeitskreis Hilfen in Wohnungsnotfällen" soll durch unter der Federführung der Kreisverwaltung erfolgen, wofür die zusätzlich benötigten Personalressourcen im Kreissozialamt bereitgestellt werden müssen. Die Umsetzung der dritten Maßnahme „Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss" wird derzeit noch durch die Kreisverwaltung geprüft.

Wie dem Rundschreiben Nr. 150/24 des Landkreistages NRW (LKT NRW) vom 06.03.2024 zu entnehmen ist, hat die Geschäftsstelle des LKT NRW in ihrer Stellungnahme an den Deutschen Landkreistag zum Entwurf eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit 2024 des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Wohnungsnotfallkonzept des Rhein-Kreises Neuss als eines von zwei sehr umfangreichen Konzepten übermittelt. Hierdurch wurden die Erkenntnisse und Ergebnisse in den Prozess auf Bundesebene eingespeist.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt die Umsetzung des kreisweiten Wohnungsnotfallkonzepts.

Anlage 1_Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept Rhein-Kreis Neuss 2023
Anlage 2_Angebots- und Bedarfsanalyse

rhein kreis neuss

2023 Ö 5

KREISWEITES KONZEPT DER WOHNUNGSNOTFALLHILFE

BEARBEITUNG

STADTRAUMKONZEPT GmbH

AUFTRAGGEBER

Rhein-Kreis Neuss

Auftraggeber:

Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Projektkoordination:

Kreissozialamt
Jens Bender
Jacqueline Dragojevic
Carsten Paetau

Bearbeitung:

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 – 44147 Dortmund
Fon 0231 9999-370
info@stadtraumkonzept.de
www.stadtraumkonzept.de

Mara Ahlers
Sofie Eichner
Susanne Fasselt
Bianca Weid

Grevenbroich/Dortmund, 16.04.2024

Inhalt

Vorwort des Kreisdirektors und Landrats 1

1. Einleitung 1

2. Angebots- und Bedarfsanalyse 4

3. Vision und Zielsystem 7

4. Kreisweites Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss 10

5. Handlungsansätze 12

6. Ausblick 22

Anhang 23

Vorwort des Kreisdirektors und Landrats

Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bestmöglich unterstützen!

Der Rhein-Kreis Neuss hat sich zum Ziel gesetzt, die Ressourcen bei der Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit kreisweit gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren zu bündeln. Dieses Ziel soll durch eine noch stärkere Vernetzung und Kooperation der Beteiligten sowie einen abgestimmten Lückenschluss im Hilfesystem erreicht werden.

Die vier Handlungsfelder des vorliegenden Konzepts orientieren sich an der Praxishilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die ganzheitliche Betrachtung der Wohnungsnotfallhilfe von der Prävention über die Unterbringung, die dauerhafte Wohnraumversorgung und wohnbegleitende Hilfen wird der Vielfalt von Wohnungsnotfällen und deren individuellen Bedarfe Rechnung getragen werden.

Die Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in den §§ 67 ff. SGB XII sind über die Delegationsvereinbarung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Hierunter fällt auch die Arbeit der Fachberatungsstellen für Wohnungsnotfälle in Trägerschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege. Wir möchten ihnen an dieser Stelle für ihren wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Menschen in Wohnungsnotfällen danken!

Das vorliegende Konzept dient dazu, durch einen engen Austausch mit den kommunalen Leistungs- und Ordnungsbehörden, den freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Wohnungswirtschafft Potenziale zu beleuchten und eine gemeinsame kreisweite Strategie für die Wohnungsnotfallhilfe zu festigen. Unser gemeinsames Bestreben ist es, Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bestmöglich zu unterstützen!

Wir danken den Autorinnen und Autoren sowie allen an der Entstehung des Konzepts Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

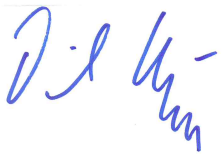

Dirk Brügge
Kreisdirektor

1. Einleitung

Wohnungslosigkeit ist und bleibt ein wichtiges sozialpolitisches Thema, so erfasst die Sozialberichterstattung des Landes NRW seit einigen Jahren kontinuierlich steigende Zahlen an Wohnungslosen[1]. Ursachen hierfür sind unter anderem gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse wie der steigende Bedarf an Wohnraum aufgrund von (inländischer) Zuwanderung in dicht besiedelte Gebiete sowie internationalen Zuwanderungsbewegungen beispielweise hervorgerufen durch den Krieg in der Ukraine. Auch die aktuell steigenden Energiepreise können langfristig zu einem weiteren Zuwachs der Wohnungslosigkeit führen. Wie im Bundesland so sind auch die Zahlen Wohnungsloser im Rhein-Kreis Neuss steigend: Zum Stichtag 30.06.2022 verzeichnete der Rhein-Kreis Neuss 1.939 wohnungslose Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 457.264 in acht Städten und Gemeinden (zum 31.12.2022). Dies entspricht 42 Wohnungslosen je 10.000 EW (eigene Berechnung). Die Zahl liegt damit über dem Schnitt im Regierungsbezirk Düsseldorf (38) und knapp unter dem Schnitt im Land NRW (44)[2]. Im Vergleich zu Jahr 2018 ist ein Anstieg um 575 Personen (42,2 %) zu verzeichnen.

Aufgrund der steigenden Zahlen hat der Rhein-Kreis Neuss beschlossen, sich mit einem kreisweiten Konzept zur Wohnungsnotfallhilfe gemeinsam mit seinen acht kreisangehörigen Kommunen strategisch neu aufzustellen. Im Herbst 2022 beauftragte der Kreis hierzu das Büro STADTRAUMKONZEPT GmbH aus Dortmund mit der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts. Ziele des Prozesses waren es, eine Analyse des bestehenden Hilfesystems sowie der Bedarfe von Wohnungslosen im Rhein-Kreis Neuss durchzuführen und hierauf aufbauend eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit zu entwickeln, die über die individuellen Bemühungen der Akteure hinausgeht. Das vorliegende Handlungskonzept bietet eine Arbeitsgrundlage für die kreisweite Zusammenarbeit und beleuchtet die Potenziale, die sich aus einer stärkeren Vernetzung und Kooperation sowie einem abgestimmten Lückenschluss im Hilfesystem ergeben.

Zur Einbindung wichtiger Akteure des Hilfesystems wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die kommunalen Ämter, Träger der Fachberatungsstellen sowie Wohnungswirtschaft vertreten waren. Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen von fünf Sitzungen in alle wichtigen Prozessschritte einbezogen. Weitere für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss relevante Akteure wurden im Rahmen von Stakeholder-Interviews beteiligt. Eine Übersicht über alle methodischen Bausteine der Konzepterstellung ist im Anhang zu finden.

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts werden alle Menschen in Wohnungsnotfällen in den Blick genommen. Dies umfasst sowohl Menschen, die akut von Wohnungslosigkeit betroffen als auch unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Von Wohnungslosigkeit betroffen sind diejenigen, die aktuell auf der Straße leben, bei Freunden, Bekannten oder Verwandten unterkommen oder ordnungsrechtlich untergebracht sind. Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, können in unterschiedlichen Situationen stecken: Sie wurden durch den Vermieter gekündigt, erhielten eine Räumungsklage oder stehen vor einer Zwangsräumung und sind durch einen akuten Wohnungsverlust

[1] Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen: Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Kurzanalyse 03/2023.

[2] Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022; hier wird für den Rhein-Kreis Neuss lediglich ein Wert von 31 wohnungslosen Personen je 10.000 EW angegeben. Hintergrund für diese Abweichung ist, dass im vorliegenden Konzept Nachmeldungen der Kommunen berücksichtigt wurden und die Gesamtzahl der Wohnungslosen hierdurch deutlich höher liegt.

bedroht. Aufgrund von gesundheitlichen Bedingungen oder eskalierenden sozialen Konflikten können Menschen ihren Wohnraum verlieren. Von Wohnungslosigkeit bedroht sind zudem Personen, die aus einer ungesicherten Haft, Psychiatrie oder stationären Hilfen entlassen werden. Außerdem kann eine Wohnungsnotlage aufgrund einer Sperre der Energie- und Wasserversorgung eintreten.

Das Handlungskonzept umfasst eine kurze Zusammenfassung der durchgeführten Angebots- und Bedarfsanalyse (s. Kapitel 2) sowie die gemeinsam entwickelte Vision und das Zielsystem inklusive eines Kennzahlensets für eine regelmäßiges Monitoring für die Wohnungsnotfallhilfe (s. Kapitel 3 und Kapitel 4). Abschließend folgen Handlungsansätze in Form von Maßnahmensteckbriefen (s. Kapitel 5) und ein Ausblick auf die Umsetzung des Handlungskonzepts (s. Kapitel 6).

2. Angebots- und Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse[3] haben sich zentrale Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken in Bezug auf die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss herauskristallisiert. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Stärken:

- lokale Kooperationsstrukturen in der Wohnungsnotfallhilfe und mit anderen / angrenzenden Hilfen und Angeboten kommunal und kreisweit (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Jobcenter)
- Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich mit niedrigschwelligem Zugang und Beratungsangebot für Menschen in allen Lebenslagen
- Frauenspezifische Angebote in Neuss und Grevenbroich sowie projektweise in Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich
- vereinzelt aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe (z. B. im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen)
- Vorhandene lokale und größtenteils informelle Kooperationen mit Wohnungswirtschaft mit Potenzial für eine strukturelle und kreisweite Verankerung, u. a. Bereitstellung von Wohnungen für die Zielgruppe

Schwächen:

- Divergierende Praxis in den Kommunen in Bezug auf Mietschuldenübernahme, Datenerhebung, Wohnsitzanmeldung, Datenschutz und Kooperationen
- Fehlende Transparenz und Niederschwelligkeit des Hilfesystems (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Sprachbarrieren)
- Keine Fachberatung und zielgruppenspezifische Beratung für Frauen insbesondere in Dormagen bei gleichzeitig hoher Zahl an Betroffenen
- Zugangsschwierigkeiten zum Jobcenter für Betroffene, teilweise verschärft durch Digitalisierung und lange Wege aus den Randbereichen des Kreises
- Kommunale Notunterkünfte teilweise in sehr schlechtem Zustand, lange Verbleibzeiten, hohe Auslastung und mangelnde sozialarbeiterische Unterstützung
- Mangel an bedarfsspezifischen (Unterbringungs-)Angebote für Wohnungslose mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Teilweise mangelnde Kapazität der Kommunen für die Prävention von Wohnungsverlusten

Chancen:

- Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Stakeholder vorhanden
- Kommunen stoßen an vielen Stellen auf die gleichen Schwierigkeiten, teilweise gibt es bereits gute Lösungsansätze und aufgebaute Kompetenzen (z. B. Hilfen für Frauen), die ausgetauscht und ausgerollt werden können
- Unausgeschöpfte Fördermöglichkeiten bei Land und Bund

Risiken:

- Weiteres Abschmelzen im Bereich des preisgünstigen, zugänglichen Wohnraumes durch angespannten Wohnungsmarkt, steigende Mietpreise, wenig Neubauaktivität sowie das Auslaufen von Mietpreisbindungen

[3] Eine ausführliche Analyse wird im Rahmen der „Angebots- und Bedarfsanalyse zur Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss" separat veröffentlicht.

- Bereitschaft der Vermietenden zur Vergabe von Wohnraum an Menschen in Wohnungsnotfällen sinkt auf Grund von Wohnungsmarktlage, Vorbehalten und Konkurrenz zu anderen Bedarfsgruppen (z. B. Geflüchtete)
- Zunahme an wohnungslosen Menschen mit Bedarfslagen, für die es keine entsprechenden Angebote gibt z. B. im Bereich Sucht, psychische Erkrankungen, ältere Menschen u. a.

Bei der Interpretation und Ableitung von Maßnahmen aus dieser Analyse sind zusätzlich die Rahmenbedingungen und die spezifische räumliche Lage des Rhein-Kreis Neuss zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird festgestellt:

Die Zuständigkeiten der Wohnungsnotfallhilfe verteilen sich im Rhein-Kreis Neuss auf verschiedene Akteure, die auf unterschiedlichen räumlichen und konzeptionellen Ebenen planen und handeln: Kreisgebiet, Kommunen, Teilräume, Bedarfsgruppen. In den einzelnen Kommunen sind die Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe wiederum unterschiedlich organisiert, Vorgehensweisen und auch kommunale Prioritätensetzungen in Bezug auf das Thema unterscheiden sich.

Gleichzeitig hat der Rhein-Kreis Neuss in Gänze ähnliche Herausforderungen zu meistern, wie großstädtische Ballungsräume. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und sich zunehmend überlagernde Krisen sind in einem komplexen Akteursfeld zu bewältigen.

Die Lage des Kreises zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf im Osten und Köln im Südosten wirkt sich stark anspannend auf den Wohnungsmarkt aus. Damit wird es zunehmend schwierig für wohnungslose Menschen, aus einer Notunterkunft in ein stabiles Wohnverhältnis zu gelangen. Die Angebotsstruktur gerät hier in der Beratung wie in der Unterbringung mehr und mehr an ihre Grenzen. Der Übergang von Menschen aus dem Asylbereich in das System der Wohnungsnotfallhilfe verschärft dieses Problem.

Aufgrund der Größe des Kreises bestehen teilweise lange Wege, um Angebote zentraler Einrichtungen zu erreichen. Digitale Angebote, die Zugänge auch ortsungebunden möglich machen sollen z. B. zum Jobcenter, sind für Menschen in schwierigen Lebenslagen oder z. B. mit geringer Sprachkompetenz hochschwellig. Hieraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die flächendeckende und niedrigschwellige Versorgung mit Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe, aber auch Chancen.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt bereits über ein Netz aus Angeboten und Strukturen, die Menschen in Wohnungsnotfällen präventiv unterstützen, beraten, unterbringen und qualifizierte Hilfen über Schnittstellen hinweg organisieren. Lücken sollten lokalisiert und geschlossen werden. Die Stärkung der Prävention ist Aufgabe der Kommunen in Kooperation mit dem Jobcenter. Mangelnde Kapazitäten, langsame Abläufe und ein fehlender Fachaustausch in diesem Feld konterkarieren die Bemühungen in allen anderen Handlungsfeldern. Neben den Kommunen, dem Kreis, dem Landschaftsverband und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind vereinzelt Wohnungsunternehmen und Vermietende in die örtlichen Maßnahmen involviert. Die Motivation, sich trotz der Marktlage an der Versorgung zu beteiligen, kann weiter gestärkt werden. Bedarfsspezifische Angebote z. B. für Frauen sind punktuell im Kreisgebiet etabliert und das Know-how grundsätzlich vorhanden. Sie können übertragen und verbreitert werden, wenn die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt sind.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse zeigt, dass vor allem in den einwohnerstarken Städten Grevenbroich und Neuss ein breites Angebot vorhanden ist, welches von den Betroffenen auch genutzt wird. Eine Lücke in der Hilfestruktur klafft hingegen in der ebenso einwohnerstarken Stadt Dormagen, obwohl die höchsten Wohnungslosenzahlen dort verortet sind. Die kleineren Kommunen haben ein geringeres Angebot und geringere Wohnungslosenzahlen zu verzeichnen. Das könnte darauf hindeuten, dass Bedarfe offengelegt

werden, sobald auch das Angebot dafür geschaffen wird. Wenn es keine Möglichkeiten zur Beratung und Vermittlung gibt, bleiben viele Fälle im Dunkelfeld, was nicht bedeutet, dass sie nicht existieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit der Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe und mit der Teilnahme an der Landesinitiative deutlich gemacht, dass eine besser abgestimmte Strategie im Umgang mit Wohnungslosigkeit interkommunal gewollt ist. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen sowie eine gemeinsame Datenanalyse auf Kreisebene bieten die Chance, eine Klammer und ggf. auch Motor für die Verbesserung der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe zu sein. Dazu gehört das Erschließen von zusätzlichen Ressourcen über Fördermittel und –programme im Themenfeld Wohnungslosigkeit und Sozialberichterstattung.

3. Vision und Zielsystem

Aus der Stärken-Schwächen-Analyse heraus wurden Ziele für die Hilfen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss abgeleitet. Der erste Entwurf des Zielsystems wurde von STADTRAUMKONZEPT erarbeitet. Im März 2023 wurde dieser Entwurf den Akteuren des Hilfesystems im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung vorgestellt, mit ihnen diskutiert und abgestimmt. Alle Ziele wurden von den Teilnehmenden als richtig und wichtig eingeschätzt. Einzelne Formulierungen wurden geschärft. Das Zielsystem stellt damit eine gemeinsame Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure aus Verwaltung, Trägerlandschaft und Wohnungswirtschaft dar.

Dem Zielsystem übergeordnet ist eine gemeinsame Vision für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. Die beteiligten Akteure haben sich darauf geeinigt, mit der Umsetzung des vereinbarten Zielsystems gemeinsam auf diese Vision hinzuarbeiten: „Alle Menschen in Wohnungsnotlagen im Rhein-Kreis Neuss erhalten eine angemessene und dauerhafte Wohnversorgung." Das ist die oberste Handlungsmaxime für die beteiligten Akteure. Der Vision sind die vier Handlungsfelder Prävention, Unterbringung, Dauerhafte Wohnraumversorgung und Wohnbegleitende Hilfen zugeordnet, die angelehnt sind an die Handlungsfelder der NRW Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!". Im Sinne einer Vision beschreiben die Zielformulierungen der einzelnen Handlungsfelder einen idealtypischen Zustand, der in der Zukunft erreicht werden soll.

Im Gegensatz zur Vision bezieht sich das Zielsystem ausschließlich auf die Themenbereiche, die im Verantwortungsbereich des Kreises liegen bzw. im Rahmen der akteursübergreifenden und interkommunalen Zusammenarbeit bearbeitet werden können. Damit berührt das vorliegende Konzept die kommunale Selbstverwaltung nicht. Es ist durch seinen Aufbau aber darauf ausgelegt, auch in kommunalen Zuständigkeitsbereichen Impulse für eine Weiterentwicklung im Sinne der Vision und der Handlungsfelder anzuregen.

Ansatzpunkte liegen hier zum einen in der gemeinsamen Identifikation und Bearbeitung von Lücken im Hilfesystem und zum anderen in der Optimierung von Kooperations- und Kommunikationsstrukturen. Als Prozessziele strukturieren diese beiden Ansatzpunkte das Zielsystem. Auf Ebene der Ergebnisziele sind je fünf konkrete Zielsetzungen formuliert, die zur Erreichung der Prozessziele beitragen und damit einen ersten Schritt auf dem Weg zur gemeinsamen Vision darstellen.

Das Prozessziel *„Ein abgestimmter Lückenschluss im Hilfesystem gelingt"* setzt einen inhaltlichen Fokus auf das Thema Wohnungsnotfallhilfe und die Anpassung des Hilfesystems durch die Ergänzung oder Umstrukturierung von Angeboten. Hierbei geht es darum, Lücken im Hilfesystem zu schließen, um eine umfassendere Unterstützung der Menschen in Wohnungsnotlagen zu gewährleisten.

Das zweite Prozessziel, "*Vernetzung und Kommunikation sind intensiviert, Strukturen sind angepasst*", konzentriert sich auf die Optimierung von Verfahren und die bessere Abstimmung der Akteure. Es beinhaltet die Intensivierung der Vernetzung und Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien sowie die Anpassung von Strukturen, um eine effektivere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Zudem wird ein verstärktes Monitoring angestrebt, um den Fortschritt und die Qualität der Hilfen zu überwachen.

Die Ergebnisziele beschreiben Umsetzungsperspektiven für die ermittelten Bedarfe und sind Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen und Projekten (s. Kapitel 5).

VISION

Alle Menschen in Wohnungsnotlagen im Rhein-Kreis-Neuss erhalten eine angemessene und dauerhafte Wohnversorgung.

Handlungsfelder	Prävention	Unterbringung	Dauerhafte Wohnraumversorgung	Wohnbegleitende Hilfen
	Die Prävention hat höchste Priorität. Der Eintritt von Wohnungslosigkeit wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachhaltig abgewendet.	*Wohnungslose Personen sind bedarfsgerecht untergebracht. Entsprechende dezentrale und zentrale Unterbringungsangebote sowie angegliederte Hilfeangebote tragen zu einer zeitnahen Stabilisierung der Lebensverhältnisse bei.*	*Aufenthalte in Unterbringungs- und Notmaßnahmen sind durch eine Wohnungsvermittlung so schnell wie möglich beendet. Bestehende Zugangshürden zu angemessenem, bezahlbarem und dauerhaftem gesichertem Normalwohnraum sind verringert.*	*Neben der Wohnraumversorgung erhalten Menschen in Wohnungsnotlagen angemessene (nachgehende) persönliche Hilfe, um den Wohnungserhalt zu sichern.*

Zielsystem

Prozessziele	**Ein abgestimmter Lückenschluss im Hilfesystem gelingt.**	**Vernetzung und Kommunikation sind intensiviert, Strukturen sind angepasst.**
Ergebnisziele	**Aufsuchende und digitale Beratungsangebote ergänzen die „klassischen" Hilfestrukturen, um eine flächendeckende Erreichbarkeit zu gewährleisten.**	**Ein interkommunaler und themenspezifischer Austausch schafft Transparenz über die Handlungsspielräume und Strategien der unterschiedlichen Akteure.**
	Wohnungsverluste werden vermieden und bei Bedarf zusätzliche Wohnraumkapazitäten für die Zielgruppe gewonnen.	**Ein gemeinsames Monitoring von Wohnungsnotfällen und vorgehaltenen Angeboten im Rhein-Kreis Neuss ermöglicht es, Bedarfe zu identifizieren und nachzuweisen. Es ist die Grundlage für eine bedarfsgerechte Anpassung des Hilfesystems.**
	Fachberatungsstellen sind für alle Menschen im Kreis zugänglich.	**Mithilfe einer zielgerichteten, kreisweiten Kommunikationsstrategie informieren und sensibilisieren die Akteure der Wohnungsnotfallhilfe effektiv zu wichtigen Themen.**
	Für alle Zielgruppen bestehen dezentrale oder zentrale, ggf. differenzierte Unterbringungsangebote.	**In einem Netzwerk mit Akteuren aus der Wohnungswirtschaft wird verlässlich zusammengearbeitet.**
	Es bestehen erprobte Strategien zur Reintegration Langzeitwohnungsloser in regulären Wohnraum.	**Ein Überblick über die Fördermittellandschaft erschließt zusätzliche Ressourcen für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss.**

4. Kreisweites Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Das Monitoring von Wohnungsnotfällen ist in NRW bereits seit 1965 ein wichtiges sozialpolitisches Instrument. Zunächst im Rahmen der Obdachlosenstatistik, seit 2011 im Rahmen der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung erhebt das Land Daten zu Menschen in Wohnungsnotfällen, mit dem Ziel, einen Überblick über die Zahl der wohnungslosen Personen, ihre soziodemografische Struktur sowie Art der Unterbringung zu gewinnen. Hiermit schafft das Land die Basis für sozialpolitisches Planen und Handeln im Bereich der Hilfen für Wohnungsnotfälle.

Im Rhein-Kreis Neuss besteht bisher kein kreisweites Monitoring im Bereich der Wohnungsnotfallhilfen. Zwar beteiligen sich fast alle Kommunen regelmäßig an der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes, es findet jedoch keine kreisweite und teilweise auch keine kommunale Erhebung bzw. Zusammenfassung und Interpretation von Daten statt. Mithilfe eines fortlaufenden Monitorings sollen künftig Bedarfslagen und Veränderungen im kreisweiten Hilfesystem erkannt und sichtbar gemacht werden. Das Monitoring dient damit als Grundlage für eine langfristig bedarfsgerechte Anpassung des Hilfesystems und für die Beantragung von Fördermitteln. Es ermöglicht politischen Entscheidungsträgern, wissensbasiert Prioritäten zu setzen und Entscheidungen zu treffen.

Im Rahmen der Konzepterstellung wurde gemeinsam mit der Arbeitsgruppe ein Kennzahlenset entwickelt, das die Grundlage für das Monitoring bilden soll (s. Anhang). Das Kennzahlenset leitet sich aus den vier Handlungsfeldern der Landesinitiative und der gemeinsamen Vision ab. Mithilfe der Kennzahlen lassen sich Aussagen zur Erreichung der vier Leitziele treffen. Das Set besteht zum Großteil aus Kennzahlen, die bereits strukturiert durch die Kommunen, die Träger und den Kreis erhoben werden (z. B. im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes).

Bei der Interpretation der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass diese durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst werden. Neben der Passgenauigkeit der Hilfeangebote, spielen hier auch überregionale und bundesweite Entwicklungen und (Mega-)Trends eine wichtige Rolle. So kann trotz einer sehr erfolgreichen Unterstützung und Beratung von Menschen in Wohnungsnotfällen, die Gesamtzahl der wohnungslosen Personen oder auch der Anteil dieser im Kreis weiterhin steigen. Hinzu kommt, dass zusätzliche Hilfeangebote in der Regel auch zu einer stärkeren Sichtbarkeit von Fällen führen. Eine akteursübergreifende Diskussion und Interpretation der Daten dient der Einordnung der Kennzahlen und ist integraler Bestandteil des geplanten Monitoring-Verfahrens. Die Ergebnisse dieses Verfahrens gilt es in politische Entscheidungsprozesse einzubringen und entsprechend aufzubereiten. Eine direkte Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Hilfeangebote ist auf Grundlage des Monitorings nicht möglich. Hierzu sind ergänzend projektbezogene Evaluationen zu empfehlen (vgl. Kapitel 5).

Folgendes Verfahren wurde mit der Arbeitsgruppe zum Monitoring abgestimmt:

Referenzjahr	Jährliche Erhebung der Kennzahlen durch die beteiligten Akteure
Bis zum 30.09. des Referenzjahres	Meldung der Daten zum Stichtag 30.06.
Bis zum 30.04. des Folgejahres	Meldung der Daten zum Kalenderjahr
Bis zum 31.07. des Folgejahres	Zusammenführung und Auswertung der Daten durch den Kreis

August/September des Folgejahres	Gemeinsame Analyse und Interpretation der Ergebnisse im Rahmen eines Workshops
Bis zum 31.12. des Folgejahres	Zusammenfassung und Interpretation in einem Kurzbericht
anlassbezogen	Präsentation der Ergebnisse in relevanten Gremien (z. B. Konferenz der Sozialdezernentinnen und -dezernenten)

5. Handlungsansätze

Für eine Optimierung des Hilfesystems im Rhein-Kreis Neuss im Sinne des Zielsystems wurden verschiedene Handlungsansätze entwickelt. Zentraler Baustein sind drei Schlüsselmaßnahmen, die mit Priorität 1 in die Umsetzung gebracht werden sollten. Für diese Schlüsselmaßnahmen gibt es bereits konkrete Anknüpfungspunkte und/oder im Rahmen der Konzepterstellung wurde schon Vorarbeit geleistet.

Zweck der Schlüsselmaßnahmen ist die Schaffung nachhaltiger Strukturen und Ressourcen auf den unterschiedlichen Ebenen:

1. Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur
   Kommunale Wirkungsebene
2. Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen"
   Interkommunale Wirkungsebene
3. Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
   Kreisweite Wirkungsebene

Den drei Schlüsselmaßnahmen sind insgesamt 13 Aufgaben zugeordnet, die mit Priorität 2 versehen sind. Diese Aufgaben sind unterschiedlich konkrete Themen und Projektideen. Die beteiligten Akteure haben sich in einer Arbeitsgruppensitzung im Juni 2023 darauf geeinigt, diese Themen und Projektideen gemeinsam weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Die Aufgaben sind jeweils angegliedert an eine der Schlüsselmaßnahmen und sollen in diesem Kontext weiterbearbeitet werden. Heißt auch, die konsequente Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen ist die Grundlage für die perspektivische Weiterentwicklung des Hilfesystems und erfordert entsprechende Beschlüsse zum Einsatz der notwendigen Ressourcen.

Um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und bei Bedarf nachzusteuern, ist eine projektbegleitende Evaluation notwendig. Hierbei ist der Beitrag zur Zielerreichung (s. Kapitel 3) anhand von quantitativen sowie qualitativen Indikatoren zu bewerten. Die projektbegleitende Evaluation ist ein wichtiges Instrument, um wirkungsorientierte Steuerung von Personalressourcen und Verausgabung von Mitteln sicherzustellen.

Im Folgenden sind die Maßnahmensteckbriefe der drei Schlüsselmaßnahmen sowie die angegliederten Aufgaben dargestellt.

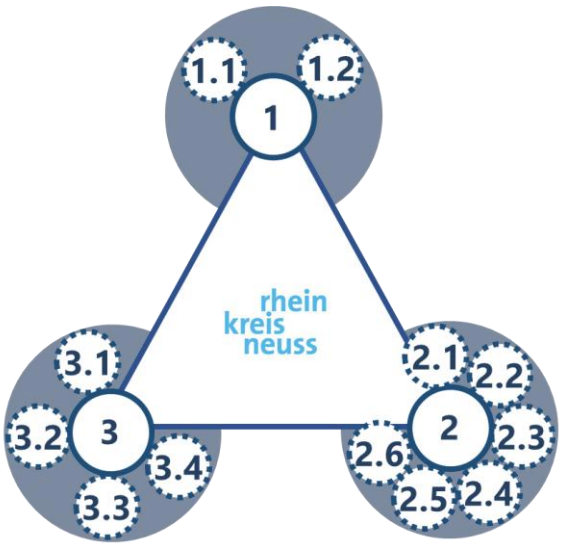

1	Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Die Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben die Funktion einer ersten Anlaufstelle, die Unterstützungsmöglichkeiten in akuten Notlagen aufzeigt, über weitere Angebote in der Region informiert und gegebenenfalls dorthin vermittelt. Aktuell werden im Rhein-Kreis Neuss folgende Fachberatungsstellen betrieben: • FaKT Beratungsstelle für Männer, Caritasverband, Grevenbroich • Frau-Ke Beratungsstelle für Frauen, Caritasverband, Grevenbroich • Café Ausblick, Caritasverband, Neuss • Beratungsstelle „Brücke" für Frauen, Sozialdienst katholischer Frauen, Neuss Bis zum 31.12.2025 werden sie teilweise durch Angebote der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!" mit insgesamt drei Personalstellen ergänzt. Die Analyse zeigt, dass die Zahl der wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss insgesamt steigend ist; von 384 wohnungslosen Personen in 2017 ist diese auf 1.420 im Jahr 2022 angestiegen. Dies spiegelt sich auch in den steigenden Zahlen der Klientinnen und Klienten insgesamt sowie der wohnungslosen Klientinnen und Klienten bei den Fachberatungsstellen in den letzten 5 Jahren wider. Darüber hinaus beobachten die Akteure des Hilfesystems gesteigerte und ausdifferenzierte Bedarfslagen im Bereich Sucht und psychische Erkrankungen, Frauen und Familien. Diese führen dazu, dass viele Betroffene mit den klassischen Angeboten (z. B. Komm-Strukturen, zielgruppenübergreifende Angebote) nicht (mehr) erreicht werden. Die aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarktes sowie Bedarfsprognosen sind Indizien dafür, dass der Bedarf an Fachberatung in Zukunft weiter zunehmen wird und präventiv sowie aufsuchend ausdifferenziert werden muss. Ein besonderes Defizit in der flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten ergibt sich im Bereich Dormagen –auch speziell für die Zielgruppe der Frauen (s. Erreichbarkeitsanalysen). Gleichzeitig ist Dormagen im Jahr 2021 kreisweit die Stadt mit den meisten Personen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. 58,6 % aller kommunal untergebrachten Haushalte in Dormagen waren zum 30.06.2021 länger als zwei Jahre wohnungslos. Der Anteil der längerfristig wohnungslosen Personen liegt damit deutlich über dem kreisweiten Durchschnitt von 52,8 % und dem landesweiten Durchschnitt von 50,7 % und deutet auf Handlungsbedarf im Bereich Clearing/Beratung hin. Mit der Wohnungsnothilfe Dormagen, die über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" finanziert ist, konnte hier ein erstes, zeitlich begrenztes Angebot geschaffen werden. Im Rahmen der Konzepterstellung konnten daher folgende Bedarfe identifiziert werden: • Schaffung von Kapazitäten für eine zusätzliche Fachberatungsstelle in Dormagen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten und Verstetigung der Ansätze der Wohnungsnothilfe Dormagen

	• Anpassung des bestehenden Fachberatungsangebots in Neuss und Grevenbroich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (insbesondere Ausweitung der mobilen/aufsuchenden Angebote; zielgruppenspezifische Angebote/Ansprache; Erprobung von modellhaften Ansätzen zur Integration in den Wohnungsmarkt)
Beschreibung der Maßnahme	In Dormagen wird eine zusätzlich Fachberatungsstelle nach § 67 SGB XII eingerichtet. Im Verbund mit den vorhandenen Fachberatungsstellen werden die als vakant identifizierten Leistungen des Hilfesystems (s.o.) intensiviert. Die Aufgaben umfassen u. a. Beratung und Unterstützung zur Wohnungssicherung, Vermittlung von Betreuungsangeboten, Mobilisierung und Vermittlung von Wohnraum, Unterstützung bei Behördengängen und Anträgen, Einrichtung von Postadresse, Konto. Schritte der Maßnahmenumsetzung: → Konzepterstellung für Fachberatungsstelle in Dormagen nach §67 SGB XII in enger Verzahnung (Gesamtkonzept) mit bestehender Fachberatungsstruktur erarbeiten und durch bestehende Konzepte ergänzen → Beschlussvorbereitung und Beantragung beim LVR → Implementierung im Rahmen des Gesamtkonzepts Eine begleitende Projektevaluation, die direkt nach Implementierung des Angebots ansetzt, kann hilfreich sein, um die Wirksamkeit der neuen Struktur zu überprüfen und durch Nachsteuerung zu erhöhen (s. Aufgabe 3.1).
Ressourcen (Inputs)*	• Personalressourcen • Materialressourcen (Räumlichkeit, Ausstattung)
Federführung:	Sozialamt Rhein-Kreis Neuss
Partner/Beteiligte:	Stadt Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, weitere Fachberatungsstellen im Kreis (in Trägerschaft von Caritasverband und Sozialverband katholischer Frauen)
Umsetzungs-zeitraum:	Konzepterstellung bis Ende 2023 Beantragung beim LVR Ende 2023 Projektumsetzung ab Mitte 2024
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	<u>1.1 Mobile Wohnhilfen</u> Mobile und aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe gibt es bereits im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen und Meerbusch (finanziert über Landesinitiative bis einschließlich 31.12.2025). Mit diesem Angebot werden sehr positive Erfahrungen gemacht. Eine Verstetigung und auch Ausweitung auf andere Städte ist aus Sicht der Träger und der beteiligten Kommunen wünschenswert. Ein entsprechendes Angebot könnte bei einer Anpassung der Fachberatungsstrukturen flächendeckend an die Fachberatungsstrukturen angedockt werden.

	Darüber hinaus gibt es viele weitere aufsuchende Angebote z. B. im Rahmen von Streetwork, Jugendhilfe, Frauenberatung etc., die eine wichtige Schnittstelle zur Wohnungsnotfallhilfe bilden (könnten). Diese Schnittstellen gilt es künftig noch stärker in den Blick zu nehmen, um einen reibungslosen Übergang in das System der Wohnungsnotfallhilfe zu gewährleisten (s. Aufgaben 2.1 und 2.3). 1.2 Erprobung von modellhaften Ansätzen zur Integration in den Wohnungsmarkt Trotz des äußerst angespannten Wohnungsmarktes besteht die Möglichkeit in einzelnen, kleinteiligen (Modell-)Projekten neue Formen des Übergangs in Normalwohnraum auszuprobieren. Angestoßen wurde bereits das Projekt „Neu(e)ss Wohnen", das im Rahmen der Konzeptumsetzung in diesem Aufgabenfeld weiter umgesetzt werden könnte.

2	Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen“
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Die Kommunen des Rhein-Kreis Neuss unterscheiden sich in Bezug auf die Ausprägung von Bedarfen von Wohnungsnotfällen und die vorgehaltenen Hilfeangebote. Nichtsdestotrotz stoßen sie an vielen Stellen auf ähnliche Problemlagen (z. B. Unterbringung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten). Zurzeit werden für solche komplexen Einzelfälle und Herausforderungen auf lokaler Ebene Lösungen gesucht. Kreisweite Austauschformate zum Thema der Wohnungsnotfallhilfe bestehen nicht, hierdurch gehen Potenziale der Zusammenarbeit und des voneinander Lernens auch im Sinne einer Harmonisierung und der Schaffung von Synergien verloren.
Beschreibung der Maßnahme	Der Aufbau eines kreisweiten Arbeitskreises „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ermöglicht einen fachlichen Austausch zu Themen, die bei den Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe auf breites Interesse stoßen. Insbesondere die Diskussion von Hintergründen und Lösungsstrategien in Bezug auf komplexe Einzelfälle und neue Herausforderungen sollte ein Schwerpunkt des Arbeitskreises sein. Hierbei sollten themen- /fallbezogen insbesondere auch die Schnittstellen zu anderen (Hilfe-) Systemen wie z. B. zum Jobcenter, zur Jugendhilfe, dem sozialpsychiatrischen Dienst oder den Ausländerbehörden in den Blick genommen werden. Neben regelmäßigen Treffen kann ein fachlicher Newsletter eine wichtige Ergänzung bilden, um beispielsweise Informationen zu relevanten Veranstaltungs- und Fortbildungsformaten oder neuen Projekten und Angeboten zu streuen. Eine Geschäftsordnung regelt die Funktion und die Abläufe der Arbeit verbindlich. Die Kommunen und Träger sowie der Kreis entsenden Mitglieder in den Arbeitskreis, die unterschiedliche Bausteine des kreisweiten Hilfesystems für Wohnungsnotfälle repräsentieren. Die Mitglieder sichern den Transfer der Ergebnisse und bei Bedarf die Rückkopplung mit den jeweiligen Steuerungsstrukturen (Fachausschüsse, Leitungsebenen etc.) zu. Der kreisweite Arbeitskreis stellt eine sinnvolle Ergänzung zu kommunalen Strukturen dar. Kommunale Arbeitskreise sollten zusätzlich flächendeckend etabliert werden, um Fragestellungen und Lösungsansätze in das kreisweite Netzwerk tragen zu können. Schritte der Maßnahmenumsetzung: → Erarbeitung einer Geschäftsordnung und Festlegung der Mitgliederstruktur → Bekanntmachung des Arbeitskreises (Website, Newsletter, …) → Fortlaufende Arbeit des Arbeitskreises
Ressourcen (Inputs)*	• Personalressourcen zur Organisation des Arbeitskreises (Rhein-Kreis Neuss) • Personalressourcen zur Teilnahme an Sitzungen (Kommunen, Träger, weitere)
Federführung:	Sozialamt Rhein-Kreis Neuss

Partner/Beteiligte:	Kommunen, Rhein-Kreis Neuss, Träger der Wohnungsnotfallhilfe Themenbezogen Einladung von Akteuren an Schnittstellen wie Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Jugendämter, Ausländerbehörde
Umsetzungs-zeitraum:	Als fortlaufende Maßnahme geplant.
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	2.1 Fachaustausch und Qualitätszirkel Der regelmäßige und konsistente Austausch über fachbezogene Themen der unterschiedlichen Akteure ist eine der zentralen Aufgaben des Arbeitskreises „Hilfen in Wohnungsnotfällen". Thematische Schwerpunkte können auf dem Besprechen von Best-Practice/ Bad-Practice-Beispielen liegen, auf Fallbesprechungen, dem Umgang mit Fokuszielgruppen und der Planung und Umsetzung der modellhaften Aufgabenansätze. Denkbar sind weitere Formate, wie kleinere Arbeitskreise, mit unterschiedlichen Teilnehmerkreisen einzuführen. Denkbar ist auch, weitere Partnerinnen und Partner regelmäßig oder anlassbezogen über diese Formate in das Netzwerk einzubinden, darunter insbesondere: - Amtsgerichte/Betreuerinnen und Betreuer: aufgrund frühzeitiger Information zu Räumungsklagen - Jobcenter: wichtiger Ansprechpartner für Betroffene, da sie hier Leistungen beziehen; Themen: Abtretungen, Hürden durch Digitalisierung, direkter Draht zu Ansprechpartner für Sozialämter und Träger, … - Psychiatrie - Tafel - Aufsuchende Stellen wie Streetwork, Frauenberatung, Jugendhilfe 2.2 Netzwerk mit Wohnungswirtschaft und Vermietenden Kooperationen und Kontakte zur Wohnungswirtschaft und zu Vermietenden sind derzeit lokal und personenabhängig unterschiedlich. In Zukunft sollen hier feste Strukturen der Zusammenarbeit geschaffen und institutionalisiert werden, die auf Arbeitsebene und auf strategischer Ebene fixiert sind. Ein regelmäßiger Kontakt ist notwendig, um Kooperationsstrukturen entsprechend aufrecht zu erhalten. Das Netzwerk kann auch über den Kreis hinaus gesponnen werden (v. a. mit Blick auf angrenzende Kommunen). 2.3 Darstellung des Hilfesystems in seiner Grundstruktur Eine ansprechende und übersichtliche Darstellung des Hilfesystems ist hilfreich, um vorhandene Stellen und deren Ansprechpartnerinnen und -partner bekannt zu machen und eine Vermittlung in das System der Wohnungsnotfallhilfe zu erleichtern. Die Darstellung könnte zentral beim Kreis organisiert und gepflegt werden (z. B. auf

	Website/Flyer). Adressaten sind u. a. Betroffene, Vermietende und Strukturen aus angrenzenden Hilfesystemen (z.B. Jugendhilfe). Darüber hinaus könnte künftig die Sozialplattform des Bundes (https://sozialplattform.de) genutzt werden, um Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sowie angrenzender Hilfen öffentlich bekannt zu machen. Perspektivisch soll die Sozialplattform als zentrale Online-Anlaufstelle Informationen, Beratungsstellen und Anträge zu allen Sozialleistungen bündeln. Die erarbeiteten Materialen können eine Grundlage sein für Aufgabe 3.3 Informationsaufbereitung und Imagekampagne. 2.4 Berichterstattung und Monitoring Eine wichtige Funktion des Arbeitskreises ist die eines Sprachrohrs in die Politik. Mit einer gemeinsamen Botschaft von Kommunen, Trägern, Kreis und Wohnungswirtschaft erhalten Anliegen der Mitglieder mehr Gewicht. Der Arbeitskreis wird daher regelmäßig in den relevanten Gremien zu Entwicklungen im Bereich Wohnungsnotfallhilfe berichten und gemeinsame Anliegen (z. B. auch in Form eines Positionspapiers) formulieren. Ein Thema, was im Rahmen der Konzepterstellung identifiziert wurde, ist, sich für die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum einzusetzen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Arbeitskreises die Ergebnisse des quantitativen Monitorings (s. Aufgabe 3.1) qualitativ einzuordnen, zu interpretieren und aufzubereiten. Er schafft damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Politik zur bedarfsgerechten Anpassung des Hilfesystems. Dazu gehört auch die Entscheidungsvorbereitung für die Durchführung von Projektevaluationen als Vorlage für die politischen Kreisgremien. 2.5 Entwicklung eines differenzierten Unterbringungsangebots für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten auf Kreisebene Ein Großteil der Kommunen stößt aktuell im Rahmen der Unterbringung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten auf Probleme. Die Entwicklung eines differenzierten, zentralen Unterbringungsangebotes im Kreis soll daher eine der vordringlichen Aufgaben des Arbeitskreises sein. Auf Grundlage eines Konzepts könnte hier ggf. ein Antrag beim LVR gestellt werden. 2.6 Qualifizierung des Angebots für Frauen Dass Frauen in Wohnungsnot in vielen Fällen spezifische Angebote (der Prävention, Unterbringung, Beratung etc.) benötigen, ist in der Arbeitsgruppe wie auch in der fachlichen Diskussion unumstritten. Im Rhein-Kreis Neuss werden hier durch einige Kommunen sowie insbesondere den SkF bereits entsprechende Angebote bereitgestellt. Ob hiermit eine ausreichende und flächendeckende Versorgung für Frauen vorliegt, gilt es näher zu analysieren. Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse (Kapitel „Zielgruppenvertiefung“) sind die frauenspezifischen Angebote sowie die spezifischen Bedarfe dargestellt. Auf dieser

	Grundlage sollte der Arbeitskreis das Thema systematisch untersuchen und bei Bedarf die Schaffung ergänzender Angebote (z. B. spezifische Unterbringungsangebote durch die Kommunen) anregen.

3	Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Der Prozess zur Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe hat gezeigt, dass eine Analyse der sozialen Bedingungen im Kreisgebiet mit dezidiertem Blick auf räumliche Unterschiede und institutionell differenzierte Perspektiven ein Mehrwert sein kann. Bedarfe werden sichtbar, aber auch Ressourcen und Lösungen können entwickelt werden, die sich in das komplexe Gefüge der bereits vorhandenen Hilfen einbinden. Wohnungsnot ist nicht die einzige soziale Lage, für die dies gilt. In ihr zeigen sich aber besonders gravierend die Folgen von isolierten Ansätzen und statischen Konzepten. Integrierte Sozialberichterstattung hat Instrumente und Verfahren entwickelt, die dazu geeignet sind, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln. Sie fußt auf Zielen, Analysen und Maßnahmenentwicklung im Dialog. Später ist es Aufgabe der Sozialberichterstattung, Wirksamkeiten zu überprüfen und Optionen aufzuzeigen, wie man nachsteuern kann.
Beschreibung der Maßnahme	Um diese Aufgaben adäquat bearbeiten zu können, sind zusätzliche Personalressourcen notwendig. Diese sollten in Form einer Stelle zur Sozialberichterstattung beim Rhein-Kreis Neuss u. a. mit dem Schwerpunkt Wohnraumversorgung und Wohnungsnotfallhilfe bereitgestellt werden. Zum Aufgabenprofil könnte gehören: • Organisation des kreisweiten Monitorings (im Rahmen der Sozialberichterstattung?) • Organisation des Arbeitskreises (s. MN Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen“) • Qualitätszirkel in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und Arbeitskreis • Darstellung des Hilfesystems in seiner Grundstruktur und Zuständigkeiten (mit Kontaktdaten) auf der Internetseite des Kreises (ggf. einheitliches Logo?) • Sichten der Fördermittellandschaft, um gemeinsame und separate Förderanträge zu stellen (Lückenschluss) • Fachlicher Newsletter • Zielgerichtete und anlassbezogene Informationskampagne über diverse Medien z.B. zur Sensibilisierung von Vermietenden sowie Mieterinnen und Mietern bei Wohnungsnotfällen (über Website/Flyer/ social media) Schritte der Maßnahmenumsetzung: Die Schaffung einer entsprechenden Stelle beim Kreis ist in Planung. Bis dahin sollen einige der Aufgaben durch eine Mitarbeiterin des Sozialamtes übernommen werden.
Ressourcen (Inputs)*	• Personalkapazitäten in Höhe von 1 vollzeitverrechneten Stellenanteil (in Abhängigkeit vom Aufgabenprofil)
Federführung:	Sozialamt, Rhein-Kreis Neuss

Partner/Beteiligte:	
Umsetzungs-zeitraum:	Schaffung einer Stelle der Sozialberichterstattung wird geprüft
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	3.1 Datenanalyse und Evaluation Eine Aufgabe der Sozialberichterstattung soll das Monitoring zum Thema Wohnungsnot auf Grundlage des erarbeiteten Kennzahlensets sein. Eine jährliche Auswertung im Sommer des Folgejahres erscheint sinnvoll. Die Auswertungen sollten anschließend durch den Arbeitskreis diskutiert und interpretiert (s. Aufgabe 2.4) und durch eine Sozialplanerin oder einen Sozialplaner in einem Kurzbericht zusammengefasst werden. Ein Vorschlag zum Meldeverfahren durch Kommunen und Träger ist Teil des kreisweiten Konzepts. Ergänzend zu einem Monitoring des Gesamtsystems können begleitende Projektevaluationen hilfreich sein, um die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern, um diese zu erhöhen. Aufgabe der Sozialberichterstattung ist es, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis den Bedarf für und die Ausrichtung von Projektevaluationen zu eruieren und deren Umsetzung (ggf. externe Beauftragung oder Selbstevaluation) zu begleiten. Eine erste Evaluation sollte die Veränderungen durch die neue Fachberatungsstruktur überprüfen und ist durch den Kreis zu initiieren bzw. zu beauftragen. 3.2 Netzwerkmanagement Als Geschäftsführung des Arbeitskreises könnte auch die Bündelung von Informationen und Einschätzungen des Netzwerks zu Hürden etc. und der Transfer dieser auf Steuerungsebene eine wichtige Aufgabe sein. Konkrete Verfahren und operative Ziele gilt es im Arbeitskreis abzustimmen. 3.3 Informationsaufbereitung und -kampagne Die Information von Akteuren und Privatpersonen (z. B. Vermietende oder Betroffene) über die aktuellen Herausforderungen oder die Angebote des Hilfesystems kann ggf. auf Kreisebene gebündelt werden, um so ressourcensparender und effektiver nach außen zu kommunizieren. Denkbar wäre hier beispielsweise eine Social-media-Kampagne. Wichtig ist eine ansprechende und leicht verständliche Darstellung. Eine Grundlage ist die Darstellung des Hilfesystems (Aufgabe 2.3). 3.4 Fördermittelakquise Eine weitere Aufgabe könnte das Sichten der Fördermittellandschaft und Aufbereiten der Informationen für den Arbeitskreis sein. Auf dieser Grundlage können Kreis, Kommunen und Träger gemeinsame oder separate Anträge stellen.

6. Ausblick

Das vorliegende Handlungskonzept zur Wohnungsnotfallhilfe für den Rhein-Kreis Neuss bildet die Basis für den anschließenden Prozess, die Wohnungsnotfallhilfe im Kreis strategisch weiterzuentwickeln und neue Netzwerke aufzubauen.

Die Besonderheiten dieses Konzepts liegen darin, dass es sich um kreisweite Handlungsansätze handelt. Die neuen Handlungsmöglichkeiten sind jedoch nicht als Eingriff in die aktuellen kommunalen Zuständigkeiten zu verstehen, sondern als additive Möglichkeit, sich über die Kommune hinaus auszutauschen und Erfahrungen zu teilen, neue Kooperationen einzugehen und durch zusätzliche Ressourcen Unterstützung zu erhalten. Die Erstellung sowie die Umsetzung des Konzepts beruhten auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, dem Kreis und den Schlüsselakteuren der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. Ein Fokus wurde dabei auf wichtige Schnittstellen zwischen den einzelnen Akteuren gelegt.

Der zentrale Mehrwert des kreisweiten Konzepts liegt vor allem im Zusammenschluss des Kreises mit den kreisangehörigen Kommunen, Trägern und der ansässigen Wohnungswirtschaft. Einerseits erhält die Argumentation für Unterstützung in der Wohnungsnotfallhilfe gegenüber der Politik, den Kooperationspartnern und Fördergebern dadurch deutlich mehr Gewicht und andererseits hilft der Zusammenschluss dazu, sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Durch die Harmonisierung von Prozessen profitieren auch die Betroffenen und Kooperationspartnerinnen und -partner, indem der Zugang vereinfacht und ein strukturierter Überblick geschaffen wird. Hinzu kommt, dass Lücken durch passende Angebote und unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen geschlossen werden.

Mit der Fortführung des Arbeitskreises wird die Verstetigung der interkommunalen und kreisweiten Zusammenarbeit gewährleistet und somit auch ein erster Handlungsansatz des Konzepts umgesetzt. Der Arbeitskreis hat zur Aufgabe, den Prozess weiter zu begleiten, indem unter anderem Aufgaben priorisiert und Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Auch mit der Ausschreibung zur Erstellung eines Sozialberichts auf Kreisebene werden erste Schritte zur Umsetzung von Maßnahmen unternommen. Dadurch können bereits in Kürze wesentliche Verbesserungen im bestehenden Hilfesystem im Rhein-Kreis Neuss erreicht werden.

Anhang

Kennzahlenset zum Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Kennzahl	Erhebung durch	Erhebungszeit-raum/ -punkt	Zeitpunkt zur Meldung an den Kreis
Handlungsfeld „Prävention“			
Anzahl der Räumungsklagen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Anzahl der erfolgten Räumungen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Anteil der erfolgten Räumungen an der Gesamtzahl der Räumungsklagen	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der Mietschuldenübernahmen durch das Jobcenter	Jobcenter	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Mietschuldenübernahmen durch die Sozialämter	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Mietschuldenübernahmen im Verhältnis zur Anzahl der Räumungsklagen (ggf. aufgeschlüsselt nach Kommunen)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der Energieschuldenübernahmen durch das Jobcenter	Jobcenter	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Energieschuldenübernahmen durch die Kommunen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Energieschuldenübernahmen im Verhältnis zur Anzahl der Räumungsklagen (ggf. aufgeschlüsselt nach Kommunen)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Handlungsfeld „Unterbringung, Notversorgung und persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit“			
Zahl der kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Personen - Insgesamt - je 10.000 EW - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit	Kommunen	30.06.	Herbst
Zahl der kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalte - insgesamt - Haushalte mit mehr als 4 Personen - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Kommunen	30.06.	Herbst
Dauer der Unterbringung - bis 3 Monate - 3 Monate bis 6 Monate - 6 Monate bis 2 Jahre - über 2 Jahre	Kommunen	30.06.	Herbst
Anzahl der Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung - darunter: zielgruppenspezifische Unterbringung für Frauen / Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / junge Erwachsene	Kommunen	30.06.	Herbst
Art der Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung (Sammelunterkunft, Sammelunterbringung als Containerlösung, dezentrale Wohnung, Hotel, …)	Kommunen	30.06.	Herbst
Anzahl der belegten Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung	Kommunen	30.06.	Herbst

Anteil der belegten Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung (Auslastung)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	30.06.	
Zahl der Klient*innen der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe - Insgesamt - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit - nach Unterkunftssituation - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Träger	30.06.	Herbst
Zahl der Klient*innen, die wohnungslos aber nicht ordnungsrechtlich untergebracht sind - Insgesamt - je 10.000 EW - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit - nach Unterkunftssituation - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Träger	30.06.	Herbst
Anzahl der Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden - darunter: zielgruppenspezifische Unterbringung für Frauen / Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / junge Erwachsene	Träger	30.06.	Herbst
Art der Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden	Träger	30.06.	Herbst
Anzahl der belegten Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden	Träger	30.06.	Herbst
Anteil der belegten Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden (Auslastung)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	30.06.	
Zahl der geführten Postadressen bei den Fachberatungsstellen (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Vollzeitverrechneten Personalstellen in der Fachberatung (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Klient*innen je vollzeitverrechnete Personalstelle (Betreuungsschlüssel) (je FBS)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der geführten Beratungsgespräche in der Fachberatung (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Handlungsfeld „Dauerhafte Wohnraumversorgung“			
Mittlerer Mietwohnungspreis je Kommune (nettokalt)	Rhein-Kreis Neuss / Haus und Grund	mehrjährig	
Zahl der Personen/Haushalte mit Wohnberechtigungsschein (WBS)	Rhein-Kreis Neuss (für Grevenbroich u. Rommerskirchen) / Kommunen	Rhythmus?	
Zahl der preisgebundenen Mietwohnungen - Anteil am Gesamtbestand	Rhein-Kreis Neuss / Kommunen	Rhythmus?	
Zahl der Personen/Haushalte mit WBS je preisgebundene Wohnung	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	Rhythmus?	
Zahl der Wohnungen, die Wohnungsunternehmen und Privateigentümer an wohnungslose Personen zur Miete überlassen haben	Kommunen / Wohnungswirtschaft	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Handlungsfeld „Wohnbegleitende Hilfen“			
Zahl der betreuten Fälle im Ambulant betreuten Wohnen im Kalenderjahr	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Anfragen	Träger	01.01.-31.12.	

Methodisches Vorgehen

Zeitraum	Bausteine	Ziele
Oktober bis November 2022	Materialanalyse	- Identifizierung relevanter Akteure im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe - erste Abbildung des Ausmaßes von Wohnungslosigkeit in den Kommunen des Rhein-Kreis Neuss und möglichen Bedarfen - Identifizierung der Zielgruppen
Oktober 2022	Arbeitsgruppensitzung I	- Austausch und Netzwerkbildung - Vorstellung des Prozesses
Oktober 2022 bis Januar 2023	Leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselakteuren der Wohnungsnothilfe (Stadtverwaltung, Träger, Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendamt)	- ergänzende Sichtweisen zu Lücken und Bedarfen im Hilfesystem - Ermittlung von Schnittstellen in der Zusammenarbeit
Januar 2023	Arbeitsgruppensitzung II	- Information zum Zwischenstand der Angebots- und Bedarfsanalyse - Definition von Themen und Identifizierung der Zielrichtung des Konzeptes
März bis Juni 2023	Umfassende Datenanalyse anhand der gewonnenen Daten durch die leitfadengestützten Interviews (Angebots- und Bedarfsanalyse)	- Abgleich des Datenmaterials - gesamträumlicher und zielgruppenübergreifender Blick auf das Ausmaß von Wohnungslosigkeit und die Bedarfe - Identifizierung von möglicherweise nicht erfassten Teilzielgruppen
März 2023	Stärken-Schwächen-Analyse	- Ableitung von Stärken und Schwächen des Hilfesystems
März 2023	Arbeitsgruppensitzung III	- Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines Zielsystems für das kreisweite Konzept - Identifizierung erster Handlungsansätze
März bis Mai	Erarbeitung eines Zielsystems und	- Ableitung von Zielen als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen

2023	Kennzahlenset	- Erarbeitung von Kennzahlen als Grundlage für das Monitoring der Wohnungsnothilfe
Juni 2023	Arbeitsgruppensitzung IV	- Festlegung eines Kennzahlen-Sets zur regelmäßigen Analyse und Interpretation - Festlegung bzw. Konkretisierung von Maßnahmen
Juni bis Juli 2023	Konzepterstellung	- Schaffung einer gemeinsamen strategischen Arbeitsgrundlage - Entwicklung von ersten Handlungsansätzen
September 2023	Arbeitsgruppensitzung V	-
August bis September 2023	Erstellung von Finanzierungsstrategien	-

rhein kreis neuss

2023 Ö 5

ANGEBOTS- UND BEDARFSANALYSE ZUR WOHNUNGSNOTFALLHILFE

IM RHEIN-KREIS NEUSS

BEARBEITUNG

STADTRAUMKONZEPT GmbH

AUFTRAGGEBER

Rhein-Kreis Neuss

Auftraggeber:

Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Projektkoordination:

Kreissozialamt
Jens Bender
Jacqueline Dragojevic
Carsten Paetau

Bearbeitung:

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 – 44147 Dortmund
Fon 0231 9999-370
info@stadtraumkonzept.de
www.stadtraumkonzept.de

Mara Ahlers
Sofie Eichner
Susanne Fasselt
Bianca Weid

Grevenbroich/Dortmund, 16.04.2024

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 1
Tabellenverzeichnis 2
1. Rahmenbedingungen 3
Bevölkerung 4
Wohnungsbestand 5
2. Methodik 9
3. Hilfen in Wohnungsnotfällen - Angebotsstruktur 11
Kommunale Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG) 13
Fachberatung gemäß §67 SGB XII 15
Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII 18
Weitere Angebote 18
Anbindung in weitere Hilfesysteme 19
4. Art und Umfang von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss 21
Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss 22
Kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen nach Gemeinden 22
Erhebungen der sozialen Träger zu den Fachberatungsstellen 28
5. Qualitative Bedarfsbeschreibung 30
6. Zielgruppenvertiefung 35
Zielgruppe Frauen 35
Zielgruppe Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen 38
Zielgruppe Familien 40
Zielgruppe Langzeituntergebrachte 42
7. Stärken-Schwächen-Analyse 44
8. Quellen 47
Anhang 49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kommunen im Rhein-Kreis Neuss 3

Abbildung 2: Angebotslandschaft der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. 12

Abbildung 3: Schematische Darstellung der wohnungslosen Personengruppen, die von der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW erfasst werden. 21

Abbildung 4: Anzahl an wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss. 22

Abbildung 5: Anzahl an wohnungslosen Personen je Kommune im Rhein-Kreis Neuss 23

Abbildung 6: Erreichbarkeit frauenspezifischen Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe in 20 Minuten mit dem Bus. 38

Abbildung 7 Haushaltsstruktur wohnungsloser Haushalte in Kaarst und Dormagen 41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rahmendaten für den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen. 4

Tabelle 2: Wohnungsbestand in den Kommunen 2019. 6

Tabelle 3: Wohnberechtigungsscheine und preisgebundener Wohnraum im Jahr 2019 8

Tabelle 4: Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung in den kreisangehörigen Kommunen 15

Tabelle 5: Fachberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss 16

Tabelle 6: Ergänzende Angebote über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!" 17

Tabelle 7: Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Rhein-Kreis Neuss 18

Tabelle 8: Kommunal untergebrachte Personen nach Geschlecht 24

Tabelle 9: Wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Altersgruppen und Gemeinden 25

Tabelle 10: Volljährige wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Nationalität und Gemeinden 26

Tabelle 11: Wohnungslose Haushalte, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Dauer der Unterbringung und Gemeinden 27

1. Rahmenbedingungen

Der Rhein-Kreis Neuss liegt in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Umliegende Städte sind Mönchengladbach (westlich), Krefeld (nördlich), Düsseldorf (östlich), Leverkusen und Köln (südlich). Der Rhein-Kreis-Neuss ist in acht Gemeinden untergliedert. Dazu gehören die Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und die Gemeinde Rommerskirchen.

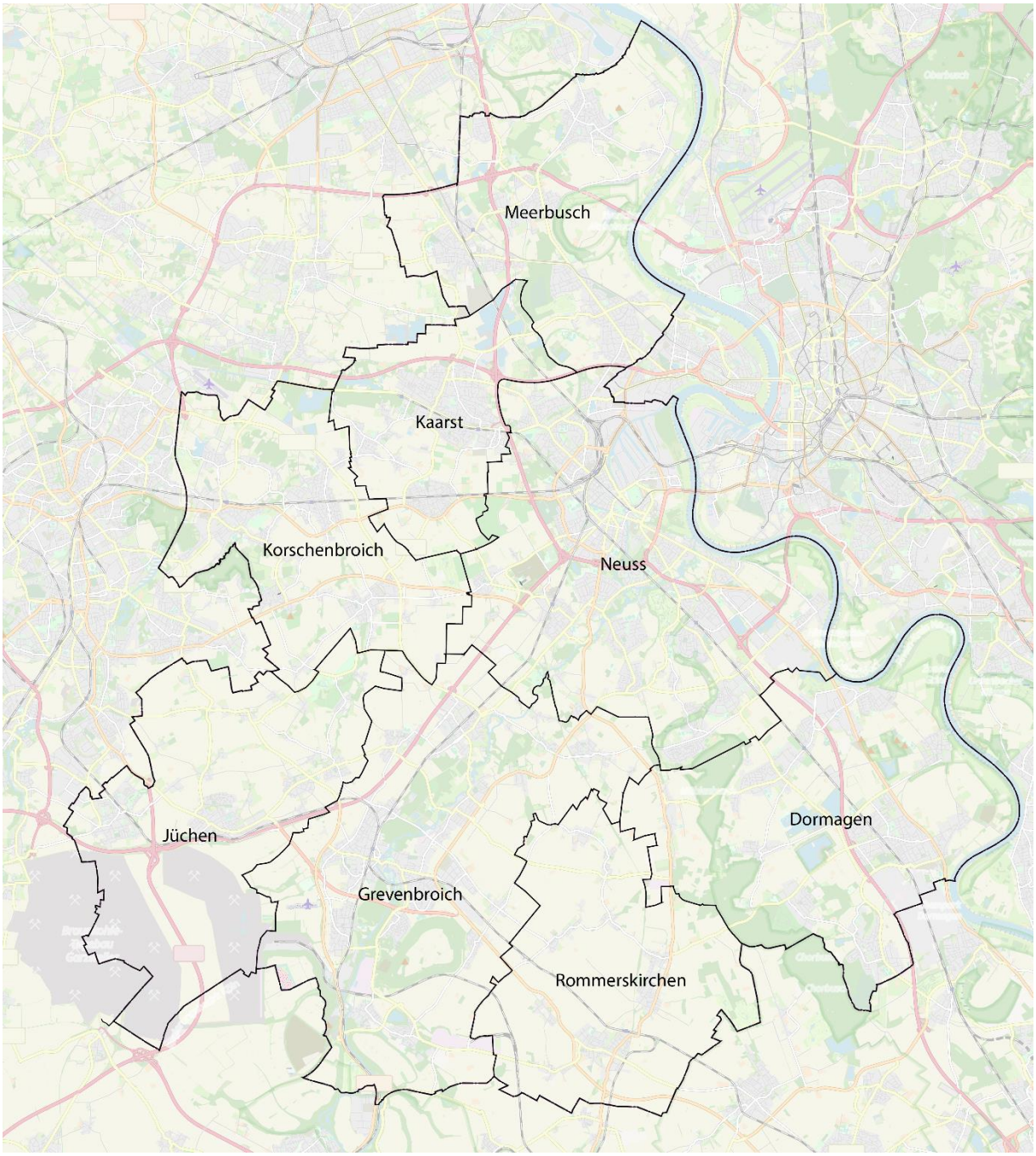

Abbildung 1: Kommunen im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des Kataster- und Vermessungsamtes GeoPortal RKN, Maßstab 1:200.000

Bevölkerung

Zum Stichtag 31.12.2022 weist der Kreis eine Einwohnerzahl von 457.264 auf einer Größe von 576,2 Quadratkilometern auf. Die Bevölkerungsdichte des Kreises beträgt 794 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer und liegt damit deutlich über der Bevölkerungsdichte von NRW (532). Im Jahr 2012 lebten 439.225 Menschen im Rhein-Kreis Neuss, was einem Bevölkerungswachstum von rund vier Prozent innerhalb von zehn Jahren entspricht. Weiterhin wird prognostiziert, dass die Bevölkerung zum Jahr 2035 auf 463.748 Einwohnerinnen und Einwohner steigt (Open Data Portal RKN). Neuss, als bevölkerungsreichste Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss, beheimatet über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner und stellt somit einen Wohnsitz für 33,7 % der Gesamtbevölkerung des Kreises dar. Darauf folgen die Städte Dormagen und Grevenbroich mit ca. 65.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (etwa 14 % der Gesamtbevölkerung) (vgl. Tabelle 1).

	Bevölkerung	Arbeitslose Personen	Arbeitslosenquote in %	SGB II-Quote*
Dormagen	65.147	1.773	5,1	5,8
Grevenbroich	64.596	1.788	5,0	7,3
Jüchen	23.940	485	-	5,0
Kaarst	44.253	960	4,4	4,4
Korschenbroich	34.187	558	3,1	2,9
Meerbusch	57.422	1.286	4,5	4,5
Neuss	154.139	5.871	7,0	8,9
Rommerskirchen	13.580	245	-	3,0
Rhein-Kreis Neuss	457.264	12.967	5,3	8,2
Nordrhein-Westfalen	18.139.116	668.502	6,8	10,7
Bezugszeitraum/ -punkt	31.12.2022	2022	2022	2022

Tabelle 1: Rahmendaten für den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen.
Quelle: IT.NRW Düsseldorf, 2023.
**Quelle: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, September 2023: Jahresdurschnitt 2022.*[1]

Die Gründe für Wohnungsnotfälle sind vielfältig und häufig komplex. Ein gemeinsames Merkmal von Betroffenen ist aber in vielen Fällen eine ökonomische Notlage. Armut erhöht das Risiko für eine Wohnungsnotlage. Sozialdaten, die Hinweise auf die ökonomische Situation der Bevölkerung geben, können dadurch ein Indikator für das Risiko der Entstehung von Wohnungsnotfalllagen sein.[2] Für den Rhein-Kreis Neuss geben hier Daten wie die Arbeitslosenquote Hinweise.

[1] SGB II-Hilfequoten für Personen setzen den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Beziehung zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe (Bezugsgröße). Als Bezugsgröße wird die vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelte Bevölkerungszahl verwendet und für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem 31.12. herangezogen.

[2] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung – Ergebnisbericht. Forschungsbericht 534, 2019, S. 149.

Insgesamt liegt die Arbeitslosenquote im Rhein-Kreis Neuss mit 5,3 % unter dem landesweiten Durchschnitt von 6,8 %. In Bezug auf die acht Gemeinden korreliert die Höhe der Arbeitslosenquote dabei mit der Einwohnerzahl. So hat die Stadt Neuss mit 7,0 % die höchste und die Stadt Korschenbroich mit 3,1 % die niedrigste Arbeitslosenquote[3]. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der SGB II-Quote. Mit 8,2 % liegt der Jahresdurchschnitt unter dem landesweiten Durchschnitt von 10,7 %. Die höchsten Quoten finden sich in Neuss (8,9 %), Grevenbroich (7,3 %) und Dormagen (5,8 %).

Wohnungsbestand

Einen wichtigen Rahmen für das Thema Wohnungslosigkeit bilden der Wohnungsbestand und die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Dabei sind der Mietwohnungsbestand und hier insbesondere das niedrigpreisige Segment ausschlaggebend. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen auf Grundlage der Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss[4] aus dem Jahr 2021 näher beleuchtet wird[5].

Im Jahr 2019 gab es im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 218.257 Wohnungen. Mit 34,8 % liegt der größte Anteil der Wohnungen in der Stadt Neuss (vgl. Tabelle 2). Einen Anhaltspunkt für den Mietwohnungsbestand gibt der Anteil an Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (WE in MFH). Dieser ist im Vergleich besonders hoch in Neuss (60,2 %) gefolgt von Dormagen und Meerbusch (49,8 %). Einen geringen Anteil weisen Jüchen (25,1 %) und Rommerskirchen (21,6 %) auf.

Von besonderer Relevanz für Menschen in Wohnungsnotfällen ist das niedrigpreisige Segment. Stellvertretend wird hierzu der öffentlich geförderte Wohnraum betrachtet (vgl. Tabelle 2): Anteilsmäßig befinden sich im Jahr 2019 die meisten öffentlich geförderten Wohnungen in Jüchen (25,5%), Neuss (15,4%) und Grevenbroich (12,5%). Unterdurchschnittlich ist der Anteil in Kaarst, Rommerskirchen und Meerbusch (unter 5 %). Im Vergleich dazu liegt der Anteil landesweit bei etwa 10 %. Außer in Kaarst und Rommerskirchen (leichter Anstieg von 0,3 % bzw. 0,2 %) ist der Anteil der öffentlich geförderten Wohneinheiten seit der letzten Wohnungsbedarfsanalyse im Jahr 2017 gesunken. Diese Reduzierung des Angebots der preisgebundenen Wohnungen ist vor allem auf auslaufende Bindungen und frühzeitig zurückgezahlte Kredite zurückzuführen. Laut Prognosen der NRW.BANK wird sich die Zahl der geförderten Wohneinheiten weiter reduzieren, wenn es keine Verlängerungen an Bindungen oder weiteren Neubau gibt. Es ist eine Reduzierung um 34 % bis 2030 prognostiziert. Dieser Rückgang des preisgebundenen Wohnraums kann langfristig die bereits steigenden Mietpreise befeuern, da durch das Auslaufen der Bindungen die Wohnungen zu höheren Marktpreisen angeboten werden können.

[3] Für die Stadt Jüchen und die Gemeinde Rommerskirchen wurde im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik keine Arbeitslosenquote erhoben.

[4] Rhein-Kreis Neuss (Hrsg.): Fortschreibung Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss. Bochum, 2021.

[5] Die Bedarfsanalyse bezieht sich in Großen teilen auf Zahlen aus dem Jahr 2019. Aktuellere Daten liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Auf Grundlage der Erfahrungen der Akteure im Rhein-Kreis Neuss ist insgesamt von einer Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt auszugehen.

	Anzahl Wohnungen	Anteil WE in MFH in %	Anteil öffentlich geförderter WE in MFH in %
Dormagen	29.663	49,8	5,4
Grevenbroich	30.495	42,2	12,5
Jüchen	10.807	25,1	25,5
Kaarst	20.660	45,5	4,4
Korschenbroich	16.318	31,9	5,1
Meerbusch	28.481	49,8	4,4
Neuss	75.854	60,2	15,4
Rommerskirchen	5.979	21,6	3,7
NRW*	9.160.000	54,6	-

Tabelle 2: Wohnungsbestand in den Kommunen 2019.
Quelle: InWIS 2021, Datenbasis: NRW.BANK Wohnungsmarktprofile, eigene Darstellung;
**Quelle für Daten zu NRW: Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2022*

Insgesamt weist der Kreis einen Anstieg der durchschnittlichen Mietpreise pro Quadratmeter auf. Im Messungszeitraum von 2016 bis 2020 steigen die durchschnittlichen Mieten von 7,23 Euro pro Quadratmeter auf 8,47 Euro pro Quadratmeter. Dabei nimmt das Mietniveau im Kreis in Richtung Südwesten ab. Die höchsten Mieten sind im Düsseldorfer Umkreis, speziell in den Städten Meerbusch, Kaarst und Neuss zu erkennen. Die aufgerufenen durchschnittlichen Angebotspreise liegen insgesamt jedoch deutlich unter denen in Düsseldorf und Köln (11,12 bzw. 11,48 Euro pro Quadratmeter).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Anbieter von (preisgünstigen) Mietwohnungen und deren Bestände:

Wohnungsunternehmen	
Baugenossenschaft Dormagen eG* (Stand 2022)	- 2.248 Wohnungen - 2.652 Mitglieder
Bauverein Grevenbroich* (Stand 2021)	- 1.680 Wohnungen - 2.112 Mitglieder
Erftsiedlungsgenossenschaft Gindorf eG* (Stand 2020)	- 554 Wohnungen - 156 Häuser - 614 Mitglieder
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.* (Stand 2021)	- 1.478 Wohnungen - 1.800 Mitglieder
Haus & Grund***	- 77.000 Wohnungen - 5.500 Mitglieder
Neusser Bauverein GmbH* (Stand 2021)	- 7.140 Wohnungen - 896 Häuser
Neusser Heimstätten Baugenossenschaft eG* (Stand 2020)	- 102 Wohnungen - 13 Häuser - 238 Mitglieder
WORADO Wohnraumgesellschaft Dormagen mbH & Co. KG**	- 51 Wohneinheiten in Grevenbroich

Tabelle 3: Wohnungsunternehmen im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2022.

** Quelle: Geschäftsbericht der jeweiligen Genossenschaft.*

*** Quelle: Auf Grundlage der Geschäfts-PowerPointPräsentation*

**** Quelle: Interview mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Stadt und Kreis Neuss e.V., 29.03.2023*

Einen wichtigen Indikator für die Nachfrage nach niedrigpreisigem Wohnraum stellt die Zahl der beantragten Wohnberechtigungsscheine dar. Diese ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2016 um 1,5 % gesunken. Im Rhein-Kreis Neuss lässt sich dagegen ein signifikanter Anstieg um 23,9 % identifizieren. Besonders die Stadt Neuss sticht in Relation zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden hervor. Rund die Hälfte aller wohnungssuchenden Haushalte im Kreis kommt aus der Stadt Neuss (vgl. Tabelle 3).

2019	Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine	Zahl der ausgestellten WBS je 100 preisgebundene Wohnungen
Dormagen	173	22
Grevenbroich	308	19
Jüchen	85	12
Kaarst	104	25
Korschenbroich	59	22
Meerbusch	270	44
Neuss	1.047	15
Rommerskirchen	195	406
Rhein-Kreis Neuss	2.241	-

Tabelle 3: Wohnberechtigungsscheine und preisgebundener Wohnraum im Jahr 2019
Quelle: InWIS 2021, Datenbasis: NRW.BANK Wohnungsmarktprofile (Veröffentlichung „Preisgebundener Wohnungsbestand"), eigene Darstellung

Die steigende Zahl an ausgestellten Wohnberechtigungsscheinen im Zusammenhang mit dem rückläufigen Bestand an preisgebundenem Wohnraum und steigenden Mietpreisen weist auf ein strukturelles Defizit im niedrigpreisigen Wohnsegment hin. Dieses wird sich besonders negativ auf wirtschaftlich und sozial benachteiligte Haushalte auswirken. Da sich die aufgeführten Zahlen überwiegend auf das Jahr 2019 beziehen, ist eine Aktualisierung der Analyse zu empfehlen, insbesondere auch um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beleuchten.

2. Methodik

Für die Angebots- und Bedarfsanalyse zur Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss wurden verschiedene methodische Bausteine eingesetzt. Zuerst wurde eine Material- und Datenanalyse durchgeführt, um ein erstes Bild zum aktuellen Hilfesystem im Rhein-Kreis Neuss zu zeichnen. Auf dieser Grundlage wurden zwanzig leitfadengestützte Stakeholder-Interviews mit den acht Städten und Gemeinden des Kreises, den Trägern Caritasverband, Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Diakonie Rhein Kreis Neuss, dem Landschaftsverband Rheinland, dem sozialpsychiatrischen Dienst, dem Jugendamt, dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und Akteuren der Wohnungswirtschaft wie dem Bauverein Grevenbroich, der Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. G., dem Neusser Bauverein und dem Ortsverein Haus und Grund Grevenbroich geführt. Zudem fanden regelmäßige Arbeitsgruppensitzungen statt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialämter der Kommunen und des Kreises, freien Trägern und der Wohnungswirtschaft zusammensetzte, um die Bedarfe zu identifizieren und zu diskutieren sowie den aktuellen Prozess und Stand des Konzepts vorzustellen. Anschließend wurde auf dieser Grundlage eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt, die Grundlage für die Erarbeitung des „Kreisweiten Konzepts zur Wohnungsnotfallhilfe" war.

Die zentrale Grundlage der Datenanalyse bildet die Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes NRW aus dem Jahr 2022 sowie aus den Vorjahren 2017 bis 2021. Ergänzt werden die Daten durch die Tätigkeitsberichte der Fachberatungsstellen in Grevenbroich und Neuss aus 2022.

Bei der Interpretation der Daten sind einige methodische Einschränkungen zu berücksichtigen: Nicht alle Kommunen des Kreises haben regelmäßig an der landesweiten Wohnungsnotfallberichterstattung teilgenommen, weshalb die Daten z. T. unvollständig sind. Außerdem bestehen Unterschiede In der kommunalen Datenerhebung. So haben beispielsweise nicht alle Kommunen die Zahl der anerkannten untergebrachten Flüchtlinge im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW berücksichtigt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen darüber hinaus, dass bei einem stark ausgeprägten Angebot der Wohnungsnotfallhilfe mehr Fälle sichtbar werden, als wenn vergleichsweise wenig oder keine Hilfestrukturen vorhanden sind. Entsprechend können geringe Fallzahlen nicht immer mit einer geringen Wohnungsnotfallproblematik gleichgesetzt werden und andersrum. Der Kreis weist in diesem Zusammenhang sehr unterschiedliche räumliche Strukturen mit unterschiedlich stark ausgeprägten Hilfsangeboten auf, was die Vergleichbarkeit der kommunalen Zahlen einschränkt.

Bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Einflüsse der Corona-Pandemie insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 zu Veränderungen der Fallzahlen geführt haben können, ohne jedoch Rückschlüsse auf generelle Trends zu ermöglichen.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine detaillierte Auflistung der einzelnen Bausteine und deren jeweilige Zielsetzung für die Angebots- und Bedarfsanalyse über eine Zeitachse dargestellt:

Zeitraum	Bausteine	Ziele
Oktober bis November 2022	Materialanalyse	- Identifizierung relevanter Akteure im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe - erste Abbildung des Ausmaßes von Wohnungslosigkeit in den Kommunen des Rhein-Kreis Neuss und möglichen Bedarfen - Identifizierung der Zielgruppen
Oktober 2022 bis Januar 2023	Leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselakteuren der Wohnungsnothilfe (Stadtverwaltung, Träger, Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendamt)	- ergänzende Sichtweisen zu Lücken und Bedarfen im Hilfesystem - Ermittlung von Schnittstellen in der Zusammenarbeit
Januar 2023	Arbeitsgruppensitzung	- Diskussion und Qualifizierung der ersten Ergebnisse der Angebots- und Bedarfsanalyse
Januar bis April 2023	Umfassende Datenanalyse anhand der gewonnenen Daten durch die leitfadengestützten Interviews (Angebots- und Bedarfsanalyse)	- Abgleich des Datenmaterials - gesamträumlicher und zielgruppenübergreifender Blick auf das Ausmaß von Wohnungslosigkeit und die Bedarfe - Identifizierung von möglicherweise nicht erfassten Teilzielgruppen
März 2023	Stärken-Schwächen-Analyse	- Ableitung von Stärken und Schwächen des Hilfesystems

3. Hilfen in Wohnungsnotfällen - Angebotsstruktur

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es ein breites Spektrum an Akteuren und Angeboten für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Die Angebote lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Fachberatungsstellen gemäß § 67 SGB XII
- Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII
- Wohnangebote für bestimmte Zielgruppen
- Informations- und Beratungsangebote für bestimmte Zielgruppen
- Verpflegungseinrichtungen und medizinische Betreuung.

Zu den Akteuren der Angebotslandschaft zählen der Landschaftsverband Rheinland, der Rhein-Kreis-Neuss, die kreisangehörigen Kommunen sowie die sozialen Träger und Vereine. Die folgende Karte gibt einen Überblick über alle Angebote mit enger Verknüpfung zur Wohnungsnotfallhilfe und ihre Verortung im Kreisgebiet (s. Abbildung 2). Im Weiteren wird auf die unterschiedlichen Segmente der Angebotsstruktur eingegangen.

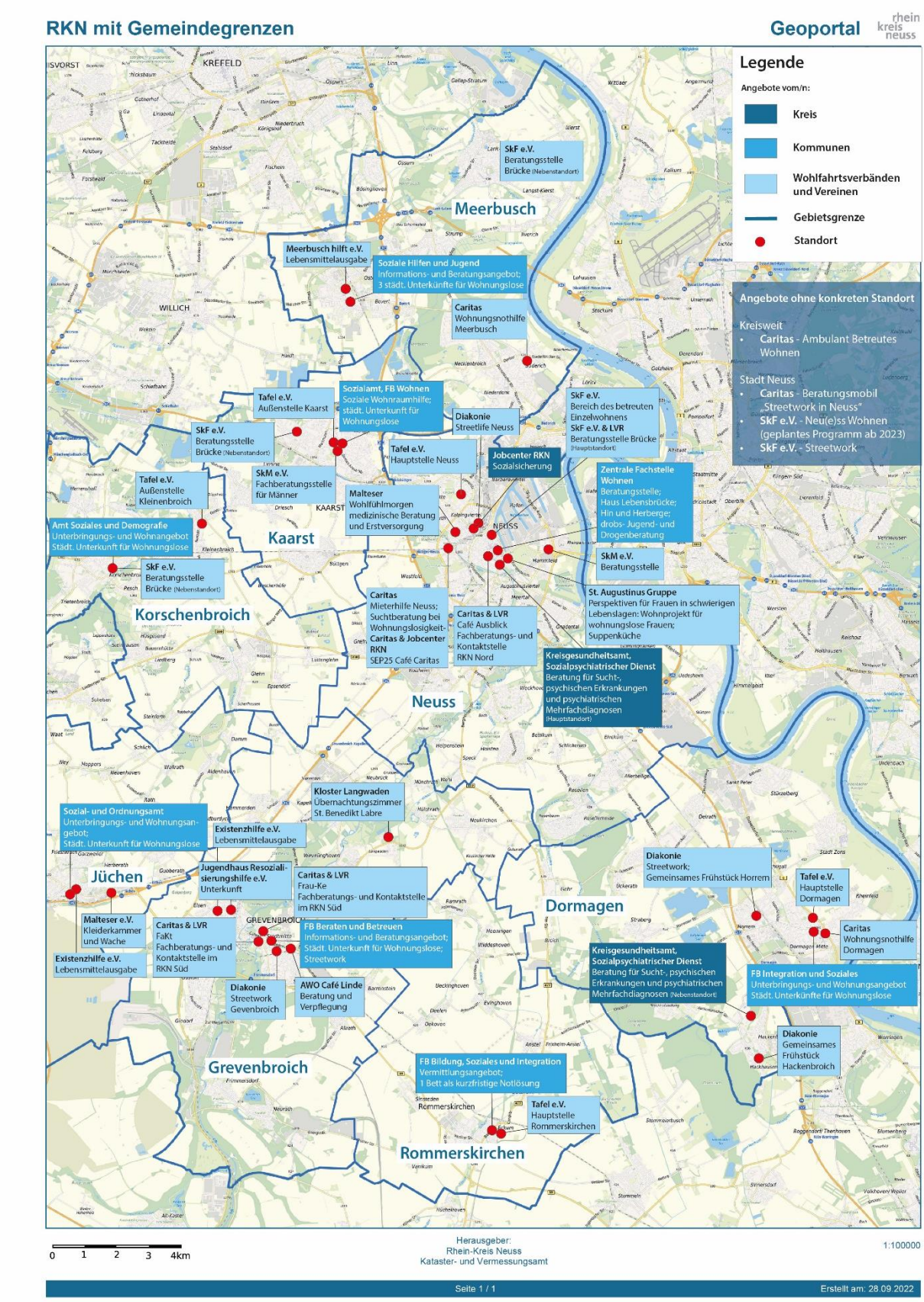

Abbildung 2: Angebotslandschaft der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss.
Quelle: Eigene Darstellung. Kartengrundlage: Kataster- und Vermessungsamt, Rhein-Kreis Neuss 2023

Kommunale Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Laut Ordnungsbehördengesetz §1 (1) sind Kommunen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die dafür notwendige Gefahrenabwehr zuständig. Hierzu zählt auch die Unterbringung von Menschen in Notlagen. Für die Durchführung ist die Ordnungsbehörde der jeweiligen Kommune zuständig, in der „die zu schützenden Interessen verletzt" (§§4, 5 OBG) wurden. Dabei stehen vor allem die Abwehr von Gefahren für die Person(en) und die öffentliche Ordnung im Fokus der Unterstützung.

Im Rhein-Kreis Neuss übernehmen unterschiedliche Ämter und Fachstellen in den kreisangehörigen Kommunen diese Aufgaben (s. Abbildung 2). Es gilt: Wohnungslose Menschen haben ein Recht darauf, von der Kommune, in der sie sich aktuell und tatsächlich aufhalten, mit einer Notunterkunft versorgt zu werden. Auch wenn die Postadresse (z. B. über eine Fachberatungsstelle) in einer anderen Kommune liegt, gilt der Rechtsanspruch dort, wo die Person sich regelmäßig aufhält. In den letzten Jahren zählen zu dieser Personengruppe zunehmend auch (geflüchtete) Personen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, aber noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Aufgrund der Wohnsitzauflage sind sie in der Regel für drei Jahre verpflichtet, den Wohnsitz in der ihnen zugewiesenen Gemeinde zu begründen.

Für die Unterbringung stehen in den Gemeinden folgende Möglichkeiten zur Verfügung (Stand Herbst 2023):

Kommune	Zahl der Unterbringungseinheiten /-plätze	Art der Unterkunft (Sammel-, einzelne Wohnung, Hotel, Container, ...)	Spezifizierung	Zielgruppe
Dormagen	k. A.	Sammelunterkunft (Mehrpersonenunterbringung in Wohneinheiten; Appartements für Familien)	Eine dieser Unterkünfte wird in erster Linie mit alleinstehenden Männern belegt, eine andere nur mit Frauen, Frauen mit Kindern oder Familien.	
	k. A.	Sammelunterkunft		übergangsweise Unterbringung von Geflüchteten
	k. A.	Container	Einzelpersonen (schwere Problemfälle)	
Grevenbroich	8 Einheiten	Einzelne Wohnungen	Mehrpersonenhaushalte	Wohnungslose
	37 Einheiten	Sammelunterkunft	Einzelpersonen und Mehrpersonenhaushalte	Wohnungslose
	23 Einheiten	Container		Wohnungslose

Jüchen	9 Einheiten für max. 20 Personen	Sammelunterkunft		Wohnungslose
	27 Einheiten für max. 206 Personen			Geflüchtete und anerkannte Geflüchtete ohne eigenen Wohnraum
	5 Wohnungen für max. 37 Personen	Durch Stadt angemietete Wohnungen		Geflüchtete und anerkannte Geflüchtete ohne eigenen Wohnraum
Kaarst	Für max. 242 Personen	5 Sammelunterkünfte	Davon 3 Sammelunterkünfte ausschließlich für alleinstehende Männer	Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 145 Personen	Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 307 Personen	Durch Stadt angemietete Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 307 Personen	Stadteigene Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 33 Personen	Hotel		Wohnungslose und Geflüchtete
Korschenbroich	k. A.	Sammelunterkunft		Geteilt mit Asylbewerberinnen und -bewerbern
	k. A.	Container		
	k. A.	Turnhalle (Ausweichoption)		
Meerbusch	23 Einheiten mit insgesamt 47 Zimmern	1-, 2-, 3- und 6-Zimmer-Einheiten	getrennt nach Männern, Frauen, Familien und Paaren	Wohnungslose
	Für max. 8 Personen	Sammelunterkunft	Frauen / Alleinerziehende mit Kindern	Wohnungslose
Neuss	Für 60 bis max. 82 Personen	Sammelunterkunft „Schlafstelle Hin- und Herberge“ (Notunterkunft), i.d.R. Unterbringung in Doppelzimmern	Alleinstehende Männer	Wohnungslose

	Für max. 38 Personen	Sammelunterkunft „Haus Lebensbrücke“ (Notunterkunft), i.d.R. Unterbringung in Einzelzimmer	Männer	
	4 Einheiten für max. 10 Personen	Trainingswohnungen mit 2er- bzw. 3er-WGs	Alleinstehende Männer, 1 Wohnung für junge Erwachsene	Wohnungslose
	1 Einheit für max. 2 Personen	2er-WG	Ältere, depravierte Alkoholiker	Wohnungslose
	46 Einheiten	Abgeschlossene Wohnungen	Familien und Alleinerziehende	Wohnungslose
	Für max. 30 Personen	Einzelzimmer/2er-WG	Alleinstehende Frauen	Wohnungslose
Rommerskirchen	k. A.	Zimmer		Wohnungslose

Tabelle 4: Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung in den kreisangehörigen Kommunen, Stand: September 2023

Fachberatung gemäß §67 SGB XII

Das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches legt in dem § 67 fest, dass für Personen in sozial schwierigen Lebensverhältnissen, aus denen sie sich nicht selbstständig befreien können, Leistungen anzubieten sind, die ihnen helfen, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Zu diesen Leistungen zählen auch die Fachberatungsstellen, die eine der zentralen Anlaufstellen für Menschen in Wohnungsnotlagen darstellen. Im Rhein-Kreis Neuss gibt es insgesamt vier Fachberatungsstellen, die anteilig vom Landschaftsverband Rheinland, dem Rhein-Kreis Neuss und den Kommunen finanziert werden (s. Tabelle 5)

	Ort	Einzugsbereich	Vollzeitver-rechnete Personal-stellen	Träger	Zahl der Klientinnen und Klienten 2022
FaKt Beratungsstelle für Männer	Grevenbroich	Gesamtes Stadtgebiet und südlicher RKN (Dormagen, Jüchen, Rommerskirchen)	2	Caritasverband	256
Frau-Ke Beratungsstelle für Frauen	Grevenbroich	Gesamtes Stadtgebiet und südlicher RKN (Dormagen, Jüchen, Rommerskirchen)	1	Caritasverband	135
Café Ausblick Beratungsstelle mit	Neuss	Gesamtes Stadtgebiet und nördlicher RKN	3	Caritasverband	904 (2021)

integriertem Tagesaufenthalt		(Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch)			
„Brücke" Beratungsstelle für alleinstehende Frauen	Neuss (Nebenstandorte: Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch)	Gesamter Rhein-Kreis Neuss	1,5	Sozialdienst katholischer Frauen	114

Tabelle 5: Fachberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Das Aufgabenspektrum der drei Fachberatungsstellen des Caritasverbandes umfasst die Unterstützung bei der Wohnungssuche und Erhaltung bestehender Mietverhältnisse, psychosoziale Beratung, allgemeine Sozialberatung sowie Unterstützung bei der Existenzsicherung und Arbeitsaufnahme. Zudem vermitteln sie die Betroffenen zu weiterführenden Hilfsangeboten wie zur Suchtberatung, in Frauenhäuser, Wohnheime und zum Migrationsdienst. Die Einrichtungen bieten auch Unterstützung und Beratung bei Behördenangelegenheiten sowie bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Ein Verwahrgeldkonto und eine Postanschrift werden zur Verfügung gestellt, um die Leistungsansprüche und damit eine grundlegende finanzielle Versorgung der Menschen zu sichern. Tagesstrukturierende Maßnahmen und ein Tagesaufenthalt sind ebenfalls vorhanden.

Die Beratungsstelle „Brücke" vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) bietet Unterstützung bei Mietschulden, Trennungsabsichten (von ihrem oft gewalttätigen Partner), bei Kündigung der Wohnung oder bei Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie. Das Angebot reicht von der Bereitstellung eines Schlafplatzes über die Absicherung der finanziellen Situation bis zur Wohnungssuche und Einrichtung einer Postadresse[6].

Ergänzend zu den oben aufgeführten Fachberatungsstellen wurden im Kreis seit 2020 bis zunächst zum 31.12.2022 zusätzliche Angebote im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" vorgehalten (s. Tabelle 6). Diese zählen zu den „Kümmerer-Projekten", die eine Laufzeit von drei Jahren haben und mit jährlich ca. drei Millionen Euro gefördert werden. Durch die Förderung sollen die Kommunen personelle Verstärkung für die präventive und nachgehende Wohnungsnotfallhilfe sowie eine intensive Wohnraumakquise finanzieren können. Die Förderung im Rhein-Kreis-Neuss wurde bis zum 31.12.2025 verlängert. Insgesamt stehen drei vollzeitäquivalente Personalstellen zur Verfügung.

[6] Quelle: Jahresbericht 2020 „Brücke" Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII

	Ort	Angebot	Träger
Erweiterung der Beratungsstelle	Meerbusch	Aufsuchende Hilfen zum Wohnungserhalt und Integration in Wohnraum; Vermittlung in Wohnraum; Nachbetreuung bei Vermittlung	Caritasverband
Wohnungsnothilfe Dormagen (Neueinrichtung)	Dormagen	Caritas-Beratungsbus für niedrigschwellige Beratung; Vermittlung in Wohnraum; Nachbetreuung bei Vermittlung	Caritasverband
Neueinrichtung Beratungsangebot	Neuss	Aufsuchendes Beratungsangebot für Mieterinnen und Mieter des Neusser Bauvereins; Nachbetreuung bei Wohnraumerhalt	Caritas in Kooperation mit Neusser Bauverein
Erweiterung der Beratungsstelle „Brücke“	Kaarst, Korschenbroich	Beratungsangebot für Wohnungsnothilfen für alleinstehende Frauen; Hilfen für Frauen, vor, während und nach prekären Wohnsituationen	Sozialdienst katholischer Frauen

Tabelle 6: Ergänzende Angebote über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ befristet bis 31.12.2025 mit insgesamt 3 Personalstellen

Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erhalten durch das Angebot des „Ambulant betreuten Wohnens" nach §§67 ff. SGB XII Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft. Die Hilfen sind an die individuellen Bedürfnisse angepasst und haben zum Ziel, eine selbstständige Lebensführung zu erreichen. Zu den Aufgaben kann die Gestaltung sowie der Erhalt der Wohnung zählen, die Bearbeitung alltäglicher Probleme und Klärung der finanziellen Situation. Auch die Begleitung zu Arzt- und Amtsbesuchen und dem Aufbau einer Alltagsstruktur sind unter den Aufgaben zu finden. Die Betreuenden unterstützen auch bei der Freizeitgestaltung und helfen beim Ausbau sozialer Kontakte. Im Rhein-Kreis Neuss halten unterschiedliche Träger Angebote im Bereich des „Ambulant betreuten Wohnens" vor:

	Ort	Zielgruppe	Träger
Ambulant betreutes Wohnen	Grevenbroich, Neuss, Dormagen		Caritasverband
Ambulant Betreutes Wohnen Neuss	Neuss		Diakonie Rhein- Kreis Neuss
BeWo Neuss	Neuss		Landschaftsverband Rheinland
BeWo	Grevenbroich		Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
Betreutes Einzelwohnen	Neuss	Wohnungslose Frauen	Sozialdienst katholischer Frauen
Wohnprojekt Wohnungslose Frauen	Neuss	Wohnungslose Frauen	St. Augustinus Gruppe in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Neuss

Tabelle 7: Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Rhein-Kreis Neuss

Weitere Angebote des ambulant betreuten Wohnens bestehen auf Grundlage anderer Hilfezugänge (z. B. im Rahmen der Behindertenhilfe).

Weitere Angebote

Neben der kommunalen Notunterbringung, den Fachberatungsstellen und dem Ambulant betreuten Wohnen sind in ausgewählten Kommunen weitere Angebote mit spezifischen Schwerpunkten in der Zielgruppe oder im Angebotsinhalt vorzufinden. Besondere Schwerpunkte sind dabei:

- Unterkünfte
- Beratungsstellen, Suchtberatung, Schuldnerberatung
- Streetwork
- Suppenküchen und Lebensmittelausgaben
- Kleiderkammern und Möbelausgaben

Als weitere Unterkünfte, die von Relevanz für Menschen in Wohnungsnotfällen sind, sind die folgenden zu nennen: Das Kloster Langenwaden in Grevenbroich bietet Männern in schwierigen sozialen Lagen ein Obdach in der Wohngemeinschaft St. Bernhard für alleinstehende jüngere Männer, dem Vierbett-Übernachtungszimmer St. Benedikt Labre für in Not geratene Männer und der Seniorengemeinschaft St. Andreas für ältere Männer, die nicht allein leben können oder wollen. Das Reso Haus des Jugendhauses Resozialisierungshilfe e. V. bietet in Grevenbroich Unterbringungsplätze für aus der Haft entlassene, unter

Bewährung stehende wohnungslose junge Männer zwischen 18 und 27 Jahren. Darüber hinaus gibt es in Neuss ein Frauenhaus in Trägerschaft des SkF.

Beratungsangebote mit engem Bezug zur Wohnungsnotfallhilfe bieten unter anderem der Sozialdienst katholischer Männer e.V. in Kaarst und Neuss, die Mieterhilfe des Caritasverbands in Neuss, der Malteser Wohlfühlmorgen in Neuss, der zusätzlich auch Verpflegung und medizinische Versorgung anbietet, sowie das Café Caritas SEP25 in Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss. Beratungsangebote mit dem Schwerpunkt Suchtberatung bietet einerseits die Caritas im Rahmen von „Endlich ein ZUHAUSE" in Neuss und andererseits die Stadt Neuss mit „drobs – Jugend- und Drogenberatung". Das Thema Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird von den Trägern Caritasverband in Grevenbroich, der Diakonie Rhein-Kreis Neuss und dem Sozialdienst katholischer Männer e.V. in Neuss angeboten.

Darüber hinaus betreibt die Diakonie Rhein-Kreis Neuss in Dormagen, Grevenbroich und Neuss Streetwork. In begrenztem Rahmen erfolgt hierbei auch Präsenz an den örtlichen Schulen, um Jugendliche, die in eine Schieflage geraten, frühzeitig erreichen zu können. Der Caritasverband hat im Rahmen von „Endlich ein ZUHAUSE!" das Beratungsmobil „Streetwork in Neuss" eingerichtet.

Auch in den Bereichen der Suppenküchen und Lebensmittelausgaben gibt es ein breites Angebot, v. a. durch die Tafel e. V., die teilweise in Kooperation in allen Städten angesiedelt ist. Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss bietet ein gemeinsames Frühstück in Horrem und Hackenbroich in Dormagen an. Die St. Augustinus Gruppe ist in Neuss mit einer Suppenküche vertreten. Zusätzlich zur Verpflegung gibt es Kleiderkammern in Jüchen durch die Malteser, in Neuss durch die Tafel, in Grevenbroich durch die Existenzhilfe e.V. und in Meerbusch durch Meerbusch hilft e. V.

Anbindung in weitere Hilfesysteme

Neben den bereits genannten Hilfeangeboten spielen auch die Übergänge in weitere Hilfesysteme eine wichtige Rolle. Folgende Institutionen und Einrichtungen gilt es in diesem Rahmen unter anderem zu berücksichtigen: die Jugendhilfe, das Jobcenter, der Sozialpsychiatrische Dienst und Einrichtungen im Bereich Integration.

Das kreisweite Jobcenter ist ein wichtiger Akteur für die Wohnungsnotfallhilfe. Es unterstützt bei der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Arbeitsmarktintegration von Menschen in Wohnungsnotfällen. In diesem Rahmen kann es auch die Übernahme von Mietschulden veranlassen. Wohnungslose Personen werden hier in der Regel im Fallmanagement betreut. Das Jobcenter ist für alle Kommunen im Kreis zuständig, seine Standorte liegen in Neuss, Dormagen und Grevenbroich. Für die Stadt Neuss wurde standortbezogen die Regelung getroffen, dass der Leistungsbereich an die Stadt Neuss selbst delegiert ist.

Für Menschen mit psychischen Problemen steht der Sozialpsychiatrische Dienst, der als Unterabteilung des Gesundheitsamts zu verorten ist, zur Verfügung. Dort werden Sucht- und psychisch erkrankte Menschen und deren Familien beraten. Die Mitarbeiterenden sind jeweils für Teilgebiete des Kreises zuständig. Eine Mitarbeiterin sitzt in Dormagen, alle anderen sind in Neuss ansässig, aber für die unterschiedlichen Gebiete zuständig.

Im Zusammenhang mit der Fluchtzuwanderung insbesondere aus Syrien und der Ukraine kommt es zunehmend dazu, dass anerkannte Flüchtlinge im System der Wohnungsnotfallhilfe auftauchen, da sie aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts nach Anerkennung keine Wohnung finden. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfen aus dem Bereich Integration (z. B. Migrationsberatung) sinnvoll.

Die hier aufgeführten, weiterführenden Hilfesysteme haben eine hohe Relevanz für die Wohnungsnotfallhilfe. Wie die Auswertung der Daten zeigt, sind unter den Menschen in

Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis-Neuss überdurchschnittlich viele Familien und Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Für eine wirksame Hilfe sind die Schnittstellen örtlich und fallspezifisch zu gestalten. Eine Darstellung der jeweiligen Angebotsstrukturen würde die Zielsetzung des vorliegenden Konzeptes jedoch übersteigen. Sie ist Gegenstand der weiteren Maßnahmenplanung und -umsetzung auf Basis des Konzeptes.

4. Art und Umfang von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Die Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen wird seit 1965 jährlich durch die einzelnen Kommunen und kreisfreien Städte an das Land NRW gemeldet. Auf dieser Grundlage – der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW – die seit 2011 als Weiterentwicklung der vorab geführten Statistik eingeführt wurde, basieren die im Nachfolgenden ausgewerteten Daten. Erfasst werden einerseits kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungslose sowie durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe untergebrachte und betreute wohnungslose Personen[7] (s. Abbildung 3). Zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen zählen hierbei seit 2018 auch anerkannte Geflüchtete, die (noch) keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Allerdings wird diese Personengruppe noch nicht in allen Datensätzen der Kommunen berücksichtigt, was den Vergleich zwischen den Kommunen nur begrenzt aussagekräftig macht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es immer noch eine große Dunkelziffer an Menschen gibt, die informell untergekommen oder ohne Unterkunft sind, jedoch keinen Zugang zum Hilfesystem haben und entsprechend nicht durch die freien Träger gemeldet werden.

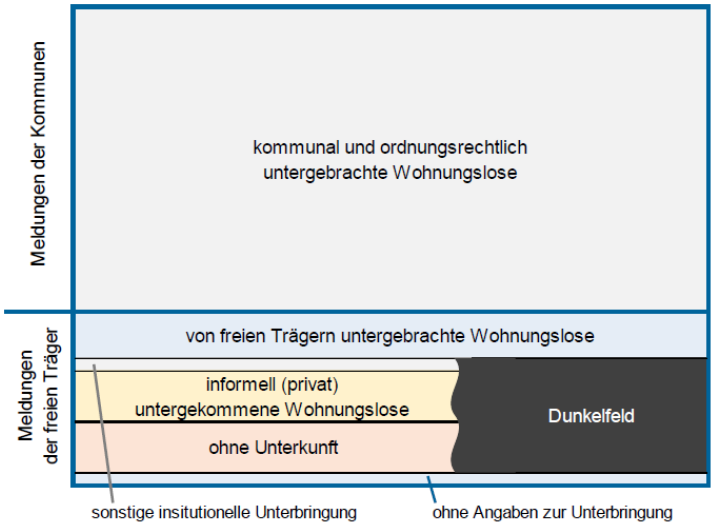

Abbildung 3: Schematische Darstellung der wohnungslosen Personengruppen, die von der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW erfasst werden. Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Juni 2023, S. 2.

Im Folgenden werden zunächst die Gesamtzahlen, anschließend Daten aus der kommunalen Unterbringung nach Ordnungsbehördengesetz sowie die der freiverbandlichen Fachberatungsstellen für Wohnungsnot im Rhein-Kreis Neuss beleuchtet. Als Referenzzeitraum werden die Jahre 2017 bis 2022 betrachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Zahlen niederschlagen können. Für die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Jüchen wurden die Zahlen auf Grundlage kommunaler Datensätze aktualisiert, sodass die Gesamtzahlen leicht von denen der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes abweichen können.

[7] Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Juni 2023, S. 1-2.

Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss

Zum Stichtag 30.06.2022 verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss 1.939 wohnungslose Personen[8]. Dies entspricht in etwa 42 Wohnungslosen je 10.000 EW und liegt damit über dem Schnitt der nordrhein-westfälischen Kreise (36) und des Regierungsbezirks Düsseldorf (38) und ist vergleichbar mit dem Land NRW (44). Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg festzustellen (2021: 30 Wohnungslose je 10.000 EW). Mit 92,3 % befindet sich ein Großteil der als wohnungslos gemeldeten Personen in einer kommunalen und ordnungsrechtlichen Unterbringung. Lediglich 150 Personen (7,7 %) wurden von freien Trägern gemeldet (s. Abbildung 4). In den letzten fünf Jahren kam es zu signifikanten Veränderungen in der Zahl der wohnungslosen Personen. Waren es 2017 noch 384 Wohnungslose, hat sich die Zahl zu 2018 mit 1.364 wohnungslosen Personen mehr als verdreifacht, bis die Zahl 2019 auf 1.871 und 2020 auf den Höhepunkt von 1.874 Personen anstieg[9]. Danach sinkt die Zahl der Betroffenen im Jahr 2021 auf 1.350. Eine Ursache für diesen Einbruch ist, dass die Stadt Korschenbroich im Jahr 2021 keine Daten gemeldet hat. Mit den 1.939. wohnungslosen Personen in 2022 ist die Zahl der Betroffenen wieder recht deutlich gestiegen und verzeichnet damit die größte Anzahl im hier dargestellten Betrachtungszeitraum. Insgesamt ist damit von 2017 bis 2022 ein Anstieg um knapp 405 % zu verzeichnen.

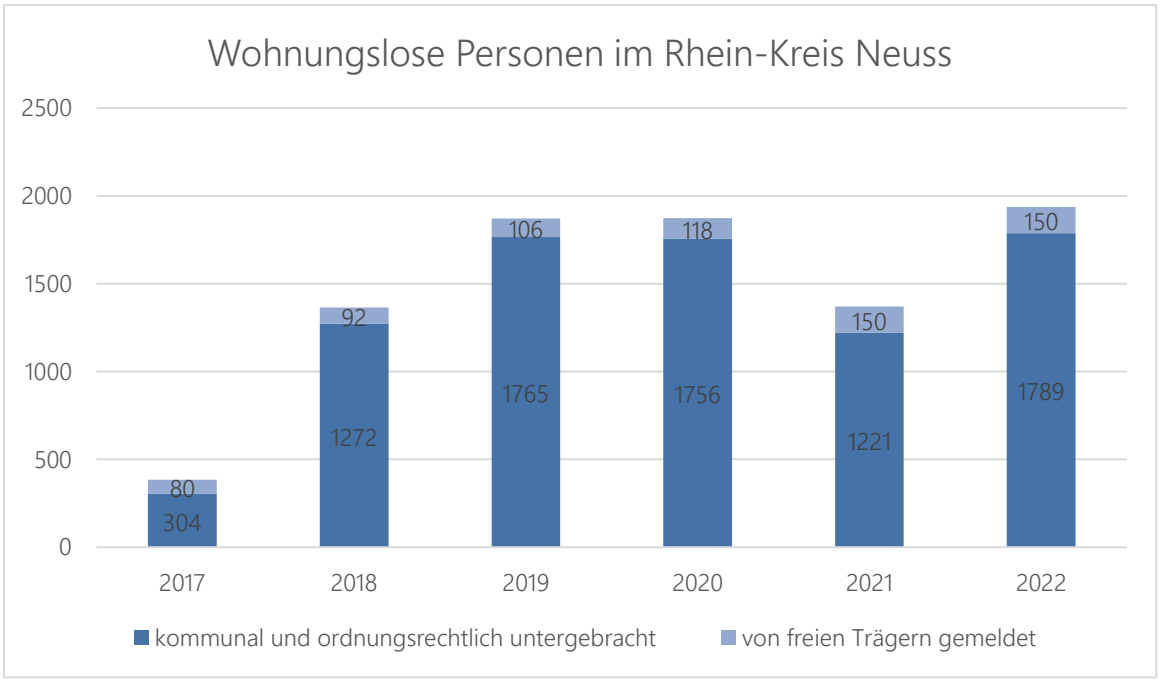

Abbildung 4: Eigene Darstellung der Anzahl an wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage der Wohnungsnotfallstatistik des Landes NRW zum Stichtag 30.06.2022.

Kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen nach Gemeinden

Die Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss sind unterschiedlich von Wohnungslosigkeit betroffen. Im Rahmen der kommunalen und ordnungsrechtlichen Unterbringung stechen v. a. die Städte Dormagen und Neuss mit einer hohen Zahl an untergebrachten Personen ins Auge (vgl. Abbildung 5). 2022 zählt die Stadt Dormagen 462 Personen als wohnungslos, die Stadt Neuss 380 Personen. Das entspricht zusammen über

[8] Die Stadt Korschenbroich hat sich im Jahr 2021 nicht an der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes beteiligt. Die Zahl der untergebrachten Personen in der Stadt Korschenbroich ist in der Gesamtzahl daher nicht enthalten.
[9] Seit 2018 werden hier auch Personen mit Aufenthaltstitel, die keine eigene Wohnung haben erfasst. Diese Anpassung der Erhebung ist mitverantwortlich für den Anstieg von 2017 auf 2018.

45 % der im Rhein-Kreis Neuss ordnungsrechtlich untergebrachten Personen[10]. In Dormagen kommen so 71, in Neuss 25 Wohnungslose auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Betrachtet man die Zahlen im zeitlichen Verlauf von 2017 bis 2022, zeigt sich, dass Neuss bis einschließlich 2020 die Kommune mit den meisten ordnungsrechtlich untergebrachten Personen ist. Seit Jahr 2021 werden hat Dormagen diesen Platz eingenommen. Im Jahr 2022 befanden sich 25,8 % aller ordnungsrechtlich untergebrachten Personen im Kreis in Dormagen. In der Gemeinde Rommerskirchen werden kaum Personen kommunal untergebracht, so bewegten sich die Zahlen im gesamten Zeitraum in einem einstelligen Bereich, im Jahr 2021 befand sich keine Personen in der kommunalen Unterbringung.

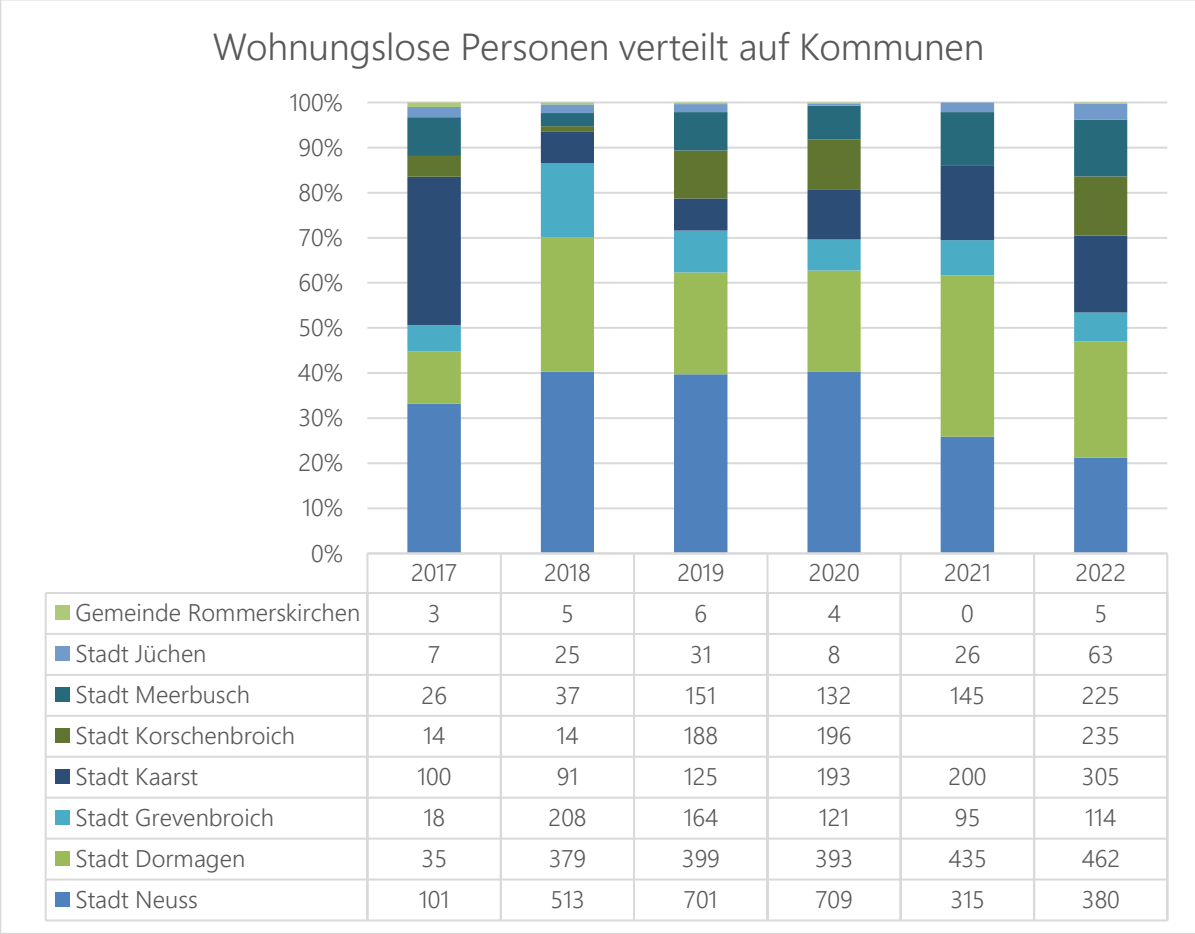

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinde Rommerskirchen	3	5	6	4	0	5
Stadt Jüchen	7	25	31	8	26	63
Stadt Meerbusch	26	37	151	132	145	225
Stadt Korschenbroich	14	14	188	196		235
Stadt Kaarst	100	91	125	193	200	305
Stadt Grevenbroich	18	208	164	121	95	114
Stadt Dormagen	35	379	399	393	435	462
Stadt Neuss	101	513	701	709	315	380

Abbildung 5: Eigene Darstellung der Anzahl an wohnungslosen Personen je Kommune im Rhein-Kreis Neuss zwischen 2017 - 2022 auf Grundlage der Wohnungsnotfallstatistik des Landes NRW.

[10] Im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung kommt es im Jahr 2021 zu einer Abweichung zwischen der Zahl der wohnungslosen Personen im Kreis und der Summe der kommunalen Zahlen. Addiert man die kommunal gemeldeten Zahlen kommt man lediglich auf 1216 untergebrachte Personen anstelle von 1221.

Von den 1789 kommunal untergebrachten Personen im Jahr 2022 sind insgesamt 804 weiblich (44,9 %) und 975 männlich (54,5 %) (vgl. Tabelle 8). Der Anteil der Frauen hat sich seit 2017 damit um 4,8 % erhöht. Das Geschlechterverhältnis ist im Jahr 2022 damit vergleichbar mit dem landesweiten Verhältnis im Land NRW (48,3 % zu 51,7 %).

Den höchsten Anteil an wohnungslosen Frauen im Kreis hat Dormagen mit insgesamt 232 Frauen (50,2 %) zu 230 Männern (49,8 %). Neuss zählt bei 375 wohnungslosen Personen 170 wohnungslose Frauen (44,7 %). Den geringsten Anteil an wohnungslosen Frauen hat die Stadt Korschenbroich mit einem Anteil von 34,0 %.

	Weiblich		Männlich	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Dormagen	232	50,2	230	49,8
Grevenbroich	44	38,6	70	61,4
Jüchen	23	36,5	40	63,5
Kaarst	155	50,8	150	49,2
Korschenbroich	80	34,0	155	66,0
Meerbusch	100	44,4	125	55,6
Neuss	170	45,3	205	54,7
Rommerskirchen	-	-	-	-
Rhein-Kreis Neuss	804	44,9	975	54,5
Nordrhein-Westfalen	30.595	48,3	32.805	51,7

Tabelle 8: Kommunal untergebrachte Personen nach Geschlecht, Stichtag: 31.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022

In Bezug auf die Altersstruktur weist der Rhein-Kreis Neuss unter den kommunal untergebrachten Personen einen erhöhten Anteil an unter 18-Jährigen auf (vgl. Tabelle 9). Dieser liegt mit 35,1 % rund 1,9 Prozentpunkte über dem Anteil in Nordrhein-Westfalen von 33,2 %. Damit ist mehr als jede dritte Person in der kommunalen Unterbringung noch nicht volljährig. Dies deutet auf einen großen Anteil an Familien hin und unterstreicht auch die Relevanz der Schnittstelle zur Jugendhilfe (vgl. Kapitel 3 Abschnitt „Anbindung in weitere Hilfesysteme"). Die zweitgrößte Gruppe sind Personen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren. Diese machen 31,4 % aller untergebrachten Personen aus. Deutlich geringer ist der Anteil an Personen im Alter von 50 Jahren und mehr. Mit 14,9 % (im Vergleich zu 15,9 % landesweit) ist diese Altersgruppe im Rhein-Kreis Neuss unterrepräsentiert.

Die kommunalen Zahlen zeigen, dass insbesondere in Neuss (44,0 %), Kaarst (39,3 %) und Dormagen (33,3 %) ein hoher Anteil an unter 18-Jährigen in der Unterbringung lebt. In Grevenbroich dagegen liegt der Schwerpunkt der Unterbringung auf der Gruppe der 30- bis unter 50-Jährigen (45,6 %), während die unter 18-Jährigen lediglich 24,6 % ausmachen.

	Wohnungslose Personen im Alter von … bis unter … Jahren								
	unter 18		18 - 30		30 - 50		50 und mehr		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	154	33,3	90	19,5	137	29,7	81	17,5	462
Grevenbroich	28	24,6	18	15,8	52	45,6	16	14	114
Jüchen	25	43,1	13	22,4	17	29,3	3	5,2	58
Kaarst	120	39,3	40	13,1	110	36,1	35	11,5	305
Korschenbroich	70	29,8	60	25,5	75	31,9	30	12,8	235
Meerbusch	65	28,9	50	22,2	65	28,9	45	20,0	225
Neuss	165	44	55	14,7	105	28	50	13,3	375
Rommerskirchen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	5	100,0	5
Rhein-Kreis Neuss	627	35,1	326	18,3	561	31,4	265	14,9	1779
Nordrhein-Westfalen	20.960	33,2	12.410	19,7	19.650	31,2	10.025	15,9	63.050

Tabelle 9: Wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Altersgruppen und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Bei Betrachtung der Nationalität wird deutlich, dass ein Großteil der volljährigen untergebrachten Personen (997 Personen / 84,0 %) keine deutsche Staatsangehörigkeit hat, lediglich ein knappes Sechstel (16,0 %) sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (vgl. Tabelle 10). Im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit unterrepräsentiert (NRW: 20,0 % Deutsche / 80,0 % Nichtdeutsche). Diese Tatsache weist auf die Relevanz der Gestaltung von Schnittstellen zu Einrichtungen aus dem Bereich Integration hin (vgl. Kapitel 3, Abschnitt „Anbindung in weitere Hilfesysteme").

Auf kommunaler Ebene gibt es starke Abweichungen vom kreisweiten Durchschnitt. Die Stadt Rommerskirchen hat mit 100 % den höchsten Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, allerdings bei einer Fallzahl von nur 5 Personen. Einen besonders hohen Anteil an Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weisen die Stadt Kaarst (94,7 %) und Jüchen (92,1 %) auf. Einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben außerdem die Städte Dormagen (88,0 %) und Korschenbroich (87,9 %).

	Deutsche		Nichtdeutsche		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	37	12,0	271	88,0	308
Grevenbroich	23	26,7	63	73,3	86
Jüchen	5	7,9	58	92,1	63
Kaarst	10	5,3	180	94,7	190
Korschenbroich	20	12,1	145	87,9	165
Meerbusch	35	21,9	125	78,1	160
Neuss	55	25,6	155	72,1	210
Rommerskirchen	5	100,0	0	0,0	5
Rhein-Kreis Neuss	190	16,0	997	84,0	1187
Nordrhein-Westfalen	8 150	20,0	32 615	80,0	40 770

Tabelle 10: Volljährige wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Nationalität und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Von den insgesamt 764 kommunal untergebrachten Haushalten handelt es sich in 439 Fällen (57,8 %) um Einpersonenhaushalte und in 320 Fällen (42,2 %) um Mehrpersonenhaushalte[11]. Der Anteil an Einpersonenhaushalten entspricht damit dem landesweiten Anteil. Im Zusammenhang mit der hohen Zahl an 627 Kindern im städtischen Obdach (35,1 % aller untergebrachten Personen) deuten diese Zahlen daraufhin, dass es sich bei den Mehrpersonenhaushalten in vielen Fällen um kinderreiche Haushalte handelt.

Besonders hohe Anteile an Einpersonenhaushalten sind insbesondere in Jüchen (100,0 %), Grevenbroich (76,8 %) und Meerbusch (68,0 %) zu finden. Einen hohen Anteil an Mehrpersonenhaushalten weisen die Städte Kaarst (60,0 %) und Dormagen (54,0 %) auf. In Kaarst und Dormagen korrelieren damit ein hoher Anteil an Kindern, Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Mehrpersonenhaushalten.

In den kommunalen Notunterkünften im Rhein-Kreis Neuss leben zum Stichtag 30.06.2022 244 Haushalte für bis zu 6 Monate (29,7 %), 202 Haushalte über 6 Monate bis zu 2 Jahre (24,6 %) und 376 Haushalte länger als 2 Jahre (45,7 %) (vgl. Tabelle 11). Im Vergleich zum Land NRW ist dabei der Anteil der kurzfristig Untergebrachten unterrepräsentiert, während eine langfristige Unterbringung überrepräsentiert ist. Der hohe Anteil an Haushalten, die länger als zwei Jahre in der kommunalen Unterkunft verweilen, kann zum

[11] In der Landesstatistik NRW wird bezüglich der Haushaltsgrößen ausschließlich in Ein- und Mehrpersonenhaushalte unterschieden. Mehrpersonenhaushalte werden dementsprechend wenig detailliert dargestellt und können ab zwei Personen bis mehr als sechs Personen umfassen. Zudem wird hier auch nicht unterschieden, ob sich ein Mehrpersonenhaushalt nur aus Erwachsenen oder Erwachsenen und Kindern zusammengesetzt ist.

einen ein Indiz dafür sein, dass im Rhein-Kreis Neuss nicht genug bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Zum anderen kann er auf Bedarfe im Bereich Clearing / Beratung in den Unterkünften hinweisen.

Im Vergleich zwischen den Gemeinden gibt es in Rommerskirchen (100 %) und Kaarst (60 %) verhältnismäßig viele kurze Aufenthalte von bis zu 6 Monaten. In Rommerskirchen ist die Fallzahl mit insgesamt 5 Haushalten dabei sehr gering. Besonders viele Aufenthalte von über 2 Jahren treten anteilig in Korschenbroich (76,0 %) und Grevenbroich (53,7 %) auf. Hohe Zahlen an längerfristigen Aufenthalten deuten auf Handlungsbedarf hin. Einen unterdurchschnittlichen Anteil an Aufenthalten von über 2 Jahren weist insbesondere die Stadt Kaarst auf (20,0 %).

	Bis zu 6 Monaten		Über 6 Monate und bis zu 2 Jahre		Länger als 2 Jahre		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	69	36,9	36	19,3	82	43,9	187
Grevenbroich	15	18,3	23	28	44	53,7	82
Jüchen	20	31,7	23	36,5	15	23,8	58
Kaarst	60	60,0	20	20,0	20	20,0	100
Korschenbroich	10	8,0	20	16,0	95	76,0	125
Meerbusch	30	24,0	40	32,0	55	44,0	125
Neuss	35	25,9	40	29,6	65	48,1	135
Rommerskirchen	5	100,0	0	0,0	0	0,0	5
Rhein-Kreis Neuss	224	29,7	202	24,6	376	45,7	822
Nordrhein-Westfalen	13.465	46,0	6.030	20,6	9.805	33,5	29.300

Tabelle 11: Wohnungslose Haushalte, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Dauer der Unterbringung und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Erhebungen der sozialen Träger zu den Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen des Caritasverbands (FaKt, Frau-Ke, Café Ausblick) und des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (Die Brücke) erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht. In diesen Berichten werden unter anderem Statistiken zu den Klientinnen und Klienten in Wohnungsnotfällen geführt. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf den Tätigkeitsberichten aus dem Jahr 2022[12]. Es ist zu berücksichtigen, dass auch das Jahr 2022 zu Beginn noch durch die Einschränkungen der Corona-Schutzmaßnahmen geprägt ist.

Die Fachberatungsstellen FaKt und Frau-Ke des Caritasverbands in Grevenbroich berieten im Jahr 2021 insgesamt 391 Personen, hiervon 135 Klientinnen (34,5 %) bei Frau-Ke und 256 Klienten (65,5 %) bei FaKt. Die Zahlen sind bei Frau-Ke im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, FaKt hat dagegen einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen (2021: Frau-Ke 157; FaKt: 187). Den insgesamt leichten Anstieg der Klientinnen und Klienten führt der Caritasverband auf die nachlassenden Corona-Schutzbestimmungen zurück.

Die Fachberatungsstellen zählten insgesamt 4.474 Kontakte in 2021: 1.493 bei Frau-Ke und 2.981 bei FaKt. Darunter hat sich die Zahl der Kurzkontakte von 2.206 im Jahr 2021 auf 1446 im Jahr 2022 (-34,5 %) reduziert. Als Kurzkontakt zählen dabei u. a. Postabholung, der Aufenthalt im Café, Duschen etc. oder schnell zu lösende Anliegen wie eine Informationsweitergabe. Die Zahl der mindestens 10-minütigen Beratungsgespräche ist leicht angestiegen. Auch die Zahl der Erstberatungen ist gewachsen. Im Jahr 2021 wurden 171 Personen als Erstkontakt gezählt, im Jahr 2022 waren es 203 Personen[13]. Signifikant verändert hat sich die Gesamtdauer der Beratungskontakte. Obwohl es insgesamt nur einen leichten Anstieg der Kontakte gab, hat sich die Gesamtdauer der Beratung von 660 Stunden in 2021 auf 1361 h in 2022 erhöht. Diese deutet auf den erhöhten Beratungsbedarf und das zunehmende Vorkommen von Multiproblemlagen hin.

2022 verfügten 22 Frauen (bei Frau-Ke) und 91 Männer (bei FaKt) über eine Postanschrift. Ein Verwahrgeldkonto wird bei den Fachberatungsstellen nur noch in Ausnahmefällen eingerichtet, da seit 2016 ein Anspruch auf ein Basiskonto besteht. Die Verwahrgeldkonten sind caritasinterne Konten für diejenigen, die nach Selbsteinschätzung ihre monatlichen Verpflichtungen nicht selbstständig sicherstellen können. Im Jahr 2022 stellt der Caritasverband 17 Verwahrgeldkonten zur Verfügung.

Das vom Caritasverband geführte Café Ausblick in Neuss zählte 2022 insgesamt 13.238 Kontakte, dies entspricht einem Anstieg von 38,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Hiervon handelte es sich in 2.088 Fällen um Beratungsgespräche und in 11.150 Fällen um Kurzkontakte (kurze Aufenthalte zum Duschen, Aufwärmen etc.). Eine Erstberatung nahmen insgesamt 528 Personen in Anspruch.

Die „Brücke" ist die Fachberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Neuss für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen. Im Jahr 2022 besuchten 114 Frauen die Beratungsstelle, dies entspricht einem Anstieg von 20 Personen im Vergleich zum Vorjahr. Von den 114 Besucherinnen waren 65 Frauen Erstkontakte. Die Erstkontakte wurden vor allem von Familie, Freunden und Bekannten vermittelt (37 %). Von diesen 63 Frauen lebten 62 % in einer ungesicherten, 18 % in einer bedrohten und 20 % in einer gesicherten Wohnsituation. Der Großteil der Frauen, die sich in einer gesicherten Wohnsituation befanden, kamen aufgrund von Trennungsabsichten oder unzureichender Verhältnisse im Asylbewerberwohnheim in die Beratungsstelle. Die Klientinnen in bedrohten

[12] Im Vergleich zu den Zahlen der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW handelt es sich beim Tätigkeitsbericht um eine ganzjährige Betrachtung, nicht um eine Stichtagserhebung.

[13] Erstkontakte sind Personen, die das erste Mal oder nach Abschluss der Beratung das erste Mal nach sechs Monaten erneut vorsprechen.

Wohnverhältnissen unterlagen enormen Problemen in der Herkunftsfamilien oder die Wohnung war zu groß, zu teuer oder in einem schlechten Zustand durch bspw. Schimmelbefall. Die Gründe für den endgültigen Wohnungsverlust liegen mit 62 % bei Konflikten mit Partner/Familie. Die restlichen 39 % verteilen sich auf Wohnungslosigkeit aufgrund von Räumung wegen Mietschulden, Kündigung durch den Vermieter oder die Vermieterin und sonstigen Angaben. Zum Zeitpunkt des Erstkontakts bei der „Brücke" lebten 28 % in der eigenen Wohnung und 19 % waren bei Freunden und Bekannten untergekommen. 19 % lebten in einer Flüchtlings- oder städtischen Notunterkunft, im Frauenhaus oder als Selbstzahlerin im Hotel. Den größten Anteil mit 27 % machen Frauen im Alter von 30-39 Jahren aus. Zudem haben ca. 48 % der Frauen ein oder mehr Kinder. Die ökonomische Situation der Frauen ist bei Erstkontakt zu großen Teilen prekär. 43 % sind auf Leistungen des Jobcenters angewiesen und 19 % haben keinerlei Einkommen, lediglich 19 % verfügen über ein eigenes Einkommen. Trotz der generell angespannten Wohnungsmarktlage in Neuss, welche durch den Krieg und der geflüchteten Ukrainer/-innen merklich angestiegen ist, konnte im Jahr 2022 etwa ein Drittel der Besucherinnen in eine eigene Wohnung vermittelt werden.

5. Qualitative Bedarfsbeschreibung

Auf der Basis der quantitativen Analyse der Daten hat STADTRAUMKONZEPT im Zeitraum Oktober 2022 bis April 2023 Interviews mit Expertinnen und Experten aus den kommunalen Verwaltungen und der Kreisverwaltung, von den sozialen Trägern sowie der Wohnungswirtschaft geführt[14]. Ziel der Interviews war es, nähere Informationen zu den bestehenden Angeboten (s. Kapitel 3) zu erhalten sowie verschiedene Perspektiven auf die Ausprägungen von Bedarfen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und die Rahmenbedingungen zu erfassen. Die Ergebnisse der Interviews werden im Folgenden entlang der vier Handlungsfelder der Landesinitiative und mit Fokus auf die in diesem Zusammenhang ermittelten Bedarfe zusammengefasst:

Prävention

Steigende Wohnkosten, insbesondere auch durch die kürzlich stark gestiegenen Wohnnebenkosten und generellen Kostensteigerungen verschärfen das Problem der Wohnungsnot, stellen die Interviewpartnerinnen und -partner an verschiedenen Stellen fest, u. a. beschreiben sie einen Anstieg von negativen Schufa-Einträgen. Die befragten Akteure aus der Wohnungswirtschaft berichten zudem, dass Mieterinnen und Mieter im Rhein-Kreis Neuss vermehrt zahlungsunfähig sind, was in letzter Konsequenz zum Verlust der Wohnung und Eintritt von Wohnungslosigkeit führen kann. Besonders schwierig ist der Erhalt der Wohnung, wenn die Probleme über reine Zahlungsschwierigkeiten hinausgehen. Das ist nach Angaben der Interviewten immer häufiger der Fall. Das Wohnen werde vermehrt beeinflusst durch unzureichende Selbstorganisationsfähigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Gleichzeitig sei auch eine Zunahme an Menschen zu verzeichnen, die aus den einfachsten Gründen keine Wohnung finden ohne mit größeren sozialen Problemen behaftet zu sein.

Um einem Anstieg von Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken, gilt es präventive Strukturen zu stärken. Hierin stimmen alle Interviewpartnerinnen und -partner überein. Die Vermeidung von Wohnungsverlusten ist dabei in der Gesamtbetrachtung sowohl für Vermieterende als auch für öffentliche Stellen kostenersparend, da weniger Haushalte ordnungsrechtlich untergebracht oder erneut mit Wohnraum versorgt werden müssen. Oberste Prämisse für ein präventives Hilfesystem ist es dabei, dass zuständige Stellen sich ankündigende Wohnungsnotfälle möglichst früh erkennen, um ggf. intervenieren und unterstützen zu können. Dabei geht es neben der finanziellen Absicherung auch um die Beseitigung sozialer oder gesundheitlicher Probleme, welche die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen in Wohnungsnotlagen verhindern.[15] Für die Umsetzung präventiver Strategien gibt es dabei auf der Kreisebene sowie auf der kommunalen Ebene Handlungsmöglichkeiten.

Die Organisationsstruktur der Wohnungsnotfallhilfe variiert erheblich zwischen den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss. Das Thema nimmt in den Kommunen, je nach Größe, unterschiedlich viel Raum und damit auch unterschiedlich große Personalkapazitäten ein. Die zuständigen Mitarbeitenden sind teilweise innerhalb eigener Fachbereiche organisiert oder bearbeiten das Thema angedockt an einen anderen Fachbereich.

Einer der wichtigsten Ansatzpunkte zur Prävention von Wohnungsverlusten ist die Sicherung der Mietzahlungsfähigkeit. Ein zentrales Instrument ist in diesem Zusammenhang die Übernahme von Mietschulden durch das Jobcenter, das benennen Interviewpartnerinnen und -partner aus allen Bereichen klar. Diese erfolgt nach §22 SGB II dann, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer

[14] Eine Liste aller Interviewpartnerinnen und -partner sowie ein allgemeiner Leitfaden sind dem Konzept angehängt.
[15] Vgl. Wohnungsnotfallhilfen vorausschauend planen und präventiv handeln. Eine Praxishilfe für Kommunen und freie Träger der Wohlfahrtspflege, 2019.

vergleichbaren Notlage gerechtfertigt bzw. notwendig ist, um sonst eintretende Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Wichtig ist hier aus Sicht der Befragten, dass der Zugang für die Betroffenen zum Jobcenter möglichst niederschwellig ist. Telefonhotlines und digitale Angebote stellen häufig Zugangsbarrieren dar. Hier braucht es nach Angaben der sozialen Träger eine große „Übersetzungsleistung" durch die Beratungsstellen. Darüber hinaus sei eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Jobcenters für die Lebenslagen von und den Umgang mit Betroffenen zentral.

Das Jobcenter ist kreisweit organisiert und arbeitet nach kreisweit einheitlichen Standards. Es ist dabei lokal sehr unterschiedlich vernetzt. Eine besonders intensive Netzwerkarbeit findet nach Angaben des Jobcenters in Grevenbroich statt, wo die Fallmanagerinnen und -manager beispielsweise in den Arbeitskreis Psychiatrie und Sucht eingebunden sind. Die Früherkennung von Wohnungsnotfällen und Schaffung von Zugängen zum Jobcenter für Betroffene hier besonders gut. Ein Ausbau der Kooperationen in anderen Kommunen ist aus Sicht des Jobcenters wünschenswert.

Die Kommunen haben nach eigenen Angaben kaum Kapazitäten präventiv zu agieren. Wenn eine Räumungsklage eingeleitet werden soll, nehmen die Kommunen Kontakt mit den Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterenden auf, um zu vermitteln, auf vorhandene Hilfeangebote zu verweisen und dadurch eine Räumungsklage abzuwenden. Im Idealfall kann der Wohnungsverlust so vermieden werden, andernfalls wird versucht direkt in eine neue Wohnung zu vermitteln.

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft arbeiten in der Regel darauf hin, Ratenzahlungen mit Mieterinnen und Mietern zu vereinbaren, um Mietschulden zu begleichen. Ein in diesem Zuge kooperatives Verhalten der Mieterinnen und Mieter zeigt laut Wohnungswirtschaft den Willen die Wohnung zu behalten und unterstützt die Kompromissbereitschaft von Vermietenden und damit den Erhalt der Wohnung.

Ergänzend dazu hat eine sozialarbeiterische Unterstützung in vielen Fällen präventive Effekte, diese kann organisiert sein über die Wohnungsunternehmen selbst, oder aber über die Wohlfahrtspflege. Benannt wird allerdings, dass Mitarbeitenden der Wohlfahrtspflege bei einigen Betroffenen bessere Möglichkeiten für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Das Verhältnis zu Wohnungsunternehmen und öffentlichen Behörden ist für Betroffene in vielen Fällen konfliktbehaftet. Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtspflege haben hier einen neutraleren Zugang und damit Vorteile für eine effektivere Zusammenarbeit.

Für die Früherkennung von Wohnungsnotfällen sind die Vermieterinnen und Vermieter Schlüsselakteure, da sie in der Regel als erstes bemerken, wenn jemand in eine Schieflage gerät. Diese für Wohnungsnotfälle und die Möglichkeiten des Hilfesystems zu sensibilisieren, kann starken Einfluss auf die Prävention von Wohnungsnotfällen haben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft geben an mehreren Stellen an, dass sie sich wünschen würden, schnell und einfach passende Ansprechpartnerinnen und -partner aus der Wohnungsnotfallhilfe finden zu können. Eine übersichtliche Darstellung über die Angebote und Möglichkeiten des Hilfesystems im Rhein-Kreis Neuss mit Kontakten zu entsprechenden Ansprechpartnerinnen und -partnern wäre aus Ihrer Sicht hilfreich. Vor allem private Vermietende sind bei Wohnungsnotfällen schnell überfordert.

Eine wichtige Anlaufstelle bei drohendem Wohnungsverlust sind die Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich, die einen niedrigschwelligen Zugang und ein großes Spektrum an Hilfen für diverse Zielgruppen und deren möglichen Probleme bieten. Eine kreisweite Versorgung kann aus Sicht der Interviewten mit den zwei bestehenden Standorten jedoch nicht sichergestellt werden. Insbesondere im Bereich Dormagen gebe es eine Versorgungslücke, da die Wege nach Grevenbroich für die Betroffenen zu weit seien. Außerdem gibt es zusätzliche Bedarfe für Klientinnen und Klienten mit besonders komplexen

oder speziellen Problemlagen und Bedarfen, auf die mit dem aktuellen Hilfesystem nicht adäquat reagiert werden kann. Genannt wird hier vor allem eine Zunahme von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten und Frauen in Wohnungsnotfalllagen. Vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen stellen das Hilfesystem dabei an allen Stellen vor große Herausforderungen. Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und öffentlichen Behörden und der Wohnungswirtschaft sehen hier große Bedarfe und benennen fehlende personelle und räumliche Ausstattungsstrukturen für eine adäquate Versorgung. Beide Zielgruppen werden in Kapitel 6 noch einmal vertiefend behandelt.

Als zentrale Hürde für die Prävention von Wohnungsnotfällen benennen alle Akteure die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz. Bestehende gesetzliche Vorschriften verhindern den Austausch zwischen den Akteuren und damit das frühzeitige Intervenieren. Ein gemeinsamer Austausch zum Thema und das Ausloten möglicher Handlungsspielräume könnten hier aus Sicht der Akteure hilfreich sein.

Unterbringung, Notversorgung und persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit

Auch die Unterbringung ist in den Kommunen unterschiedlich organisiert. Zum Beispiel ist die Organisation der Unterbringung und die Verwaltung der Unterkünfte teilweise gebündelt strukturiert und teilweise auf unterschiedliche Ämter verteilt. Auch die Art und Ausstattung der Unterkünfte ist in den Kommunen unterschiedlich (s. Tabelle 4, S. 15). Zu einer Überlastung der Unterbringungsmöglichkeiten kommt es eher punktuell, temporär und schwer kalkulierbar. Zum Beispiel kam es im Kontext der Fluchtzuwanderung aus der Ukraine seit 2022 teilweise zu Engpässen in der Unterbringung, u. a. in Meerbusch. Handlungsbedarf wird vereinzelt für die Schaffung von mehr Unterbringungsplätzen gesehen. Um die Kapazität der Unterbringung zu entlasten sehen die Interviewten den Bedarf vor allem darin, die Wohnraumversorgung auszubauen.

Dringenden Handlungsbedarf sehen die Träger der Fachberatungsstellen sowie auch einzelne Kommunen vor allem in der Ausstattung und Organisation der Unterbringungsmöglichkeiten. Viele Unterkünfte befinden sich in einem schlechten Zustand, was die Lebensqualität der dort untergebrachten Menschen beeinträchtigt und ihre Chancen zur Reintegration in Normalwohnraum mindern kann. Um eine Stigmatisierung aufgrund der Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zu vermeiden, empfehlen einige Interviewpartnerinnen und -partner eine dezentralere Organisation von Unterbringungen und eine stärkere Integration dieser in ein gewöhnliches Wohnumfeld. Ein Wunsch des Caritasverbands ist es, kreisweit Mindeststandards für die Art und Größe von Unterbringungseinheiten einzuführen.

Überdurchschnittlich häufig untergebracht werden im Rhein-Kreis Neuss laut den Interviewpartnerinnen und -partnern alleinstehende Männer in der Altersspanne zwischen 28 und 75 Jahren. In fast allen Unterbringungseinrichtungen gebe es Personen aus dieser Zielgruppe, die über sehr lange Zeiträume untergebracht sind. Die Vermittlung in Wohnraum hat für längerfristig wohnungslose Personen besondere Hürden. Die Vorurteile auf Seiten der Vermietenden sind hier oft besonders hoch, gleichzeitig nimmt die Eigeninitiative für den Erhalt von Wohnraum durch den langen Verbleib in den Unterkünften ab. Dabei ist nach Einschätzungen der Interviewpartnerinnen und -partner ein hohes Maß an Eigeninitiative notwendig, um wieder in selbst angemieteten Wohnraum zurückzukehren. Um diese Eigeninitiative zu stärken bedarf es ggf. mehr Personalressourcen für die Unterstützung bei der Wohnraumsuche oder mehr Wohnraum, der explizit für die Zielgruppe bereitgestellt wird.

Die kommunalen Notunterbringen werden außerdem zunehmend von Asylbewerberinnen und -bewerber in Anspruch genommen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, jedoch aufgrund des engen Wohnungsmarkts keinen eigenen Wohnraum finden. Zugewiesene, geflüchtete Personen sind hier im Kontext der Wohnsitzauflage in Ihrer Wohnraumsuche zusätzlich eingeschränkt. In Kaarst hat sich die Zahl

der kommunal untergebrachten Personen aufgrund dieser Entwicklungen von 2020 bis 2023 mehr als verdreifacht. Die ursprünglich getrennte Unterbringung von „klassisch" Wohnungslosen und ehemaligen Asylbewerberinnen und -bewerbern wurde aufgegeben, um die Unterbringungskapazitäten möglichst effizient nutzen zu können. Auch in anderen Kommunen wie Dormagen und Meerbusch werden ähnliche Entwicklungen beobachtet.

Auch in diesem Handlungsfeld stellen Menschen mit psychischen Auffälligkeiten das Hilfesystem vor besondere Herausforderungen. Die Ausstattung der Unterbringungsmöglichkeiten ist an vielen Stellen nicht auf die komplexen Anforderungen dieser Zielgruppe ausgelegt. Die Interviewpartnerinnen und -partner sehen hier Bedarfe für eine von anderen Zielgruppen räumlich getrennte und in diesem Fall zentrale Unterbringungsmöglichkeit, um den Sicherheits- und Versorgungsansprüchen der verschiedenen Zielgruppen gerecht werden zu können. Außerdem werden zusätzliche Unterbringungsbedarfe für Menschen mit Haustieren gesehen.

Dauerhafte Wohnraumversorgung

Die Vermittlung von wohnungslosen Personen in Normalwohnraum gestaltet sich nach Angaben der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter und sozialen Träger zum aktuellen Zeitpunkt äußert schwierig. Hauptgrund hierfür ist der Mangel an zur Verfügung stehendem Wohnraum und die hiermit in Verbindung stehenden steigenden Mieten, insbesondere im erweiterten Umkreis von Düsseldorf und Köln. Die Handlungsmöglichkeiten zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sind beschränkt. Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft geben an, dass die hohen Baukosten dazu führen, dass geplante Neubauprojekte im Rhein-Kreis Neuss aufgegeben oder verschoben werden. Der fehlende Neubau bei steigendem Bedarf werde den bereits bestehenden Mangel an Wohnraum potentiell noch verstärken. Neben dem Bedarf für mehr Wohnraum identifizieren die Befragten insbesondere einen Bedarf für günstigen Wohnraum sowie für bestimmte Wohnungszuschnitte. Die modernen, offenen Wohnungsschnitte und -konzepte seien beispielsweise häufig ungeeignet, um große Familien kostengünstig unterzubringen. Um die Mieten geringer halten zu können wird ein Bedarf nach Wohnungen mit funktionaleren Grundrissen und mehr Zimmern gesehen, sodass jeder Quadratmeter optimal genutzt werden kann.

Bei der Suche und Anmietung von Wohnraum benötigen Wohnungslose und vom Wohnungsverlust bedrohte Menschen häufig Unterstützung. Diese Arbeit ist sehr kleinteilig, aufwendig und erfordert intensive Begleitung – dennoch bleibt sie bei dem aktuellen Mangel an Wohnungen häufig wenig erfolgreich. Mitarbeitende der Wohlfahrtverbände bemängeln, dass Wohnungsbesichtigungen inzwischen vermehrt digital stattfinden, was für wohnungslose Personen, die ggf. keinen Computer zur Verfügung haben, eine besondere Herausforderung darstellt. Im Allgemeinen könne ein besserer Zugang zu Vermietenden (z. B. über feste Ansprechpartnerinnen und -partner) die Erfolgschancen erhöhen, meinen die Befragten. Positive Erfahrungen mit einer engen Kooperation machen die Stadt Neuss und die sozialen Träger bereits in der Zusammenarbeit mit dem Neusser Bauverein. Insgesamt sehen die Befragten den Bedarf, Kooperationen zwischen Wohnungsunternehmen, Kommunen und Trägern zu stärken und auszubauen, um dadurch feste Vermittlungswege zu etablieren.

Neben den Wohnungsunternehmen sind auch die privaten Vermieterinnen und Vermieter wichtige Akteure in diesem Handlungsfeld. Ca. 2/3 der Mietwohnungen werden bundesweit durch Privatpersonen vermietet[16] und große Bestände von Wohnungsunternehmen sind nicht in allen Kommunen im Rhein-Kreis

[16] Siehe https://pdf.euro.savills.co.uk/germany-research/ger-2019/spotlight-eigentumerstruktur-am-wohnungsmarkt.pdf.

Neuss vorhanden. Besonders die Wohnungssuche über privat Vermietende erfordert viel kleinteilige Einzelarbeit über die klassischen Kanäle wie Immobilienscout. Gleichzeitig sind die Hürden für Zielgruppen mit schwierigen Zugangsvoraussetzungen bei den privaten Vermieterinnen und Vermietern besonders hoch. Privatvermieterinnen und -vermieter können nur selten auf professionelle Strukturen im Umgang mit aus ihrer Sicht „problematischen" Mietenden zurückgreifen und haften mit ihrem Privatvermögen, daher bestehen hier nicht selten große Vorbehalte gegenüber Personen mit Wohnungsnotfallgeschichte. In den Interviews wird aber bestätigt, dass auch bei den Privatvermieterinnen und -vermietern eine grundsätzliche Bereitschaft für die Vermietung an Wohnungsnotfällen da ist. Die Zugänge können nach Angaben der Interviewpartnerinnen und -partner durch eine professionelle Unterstützung bei der Wohnraumsuche erhöht werden, da diese auch eine Vermittlungsfunktion erfüllen kann.

Zusätzlich wird durch mehrere Interviewpartnerinnen und -partner benannt, dass es auf Seiten der Vermietenden Bedenken und Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen und Zielgruppen gibt, die die Wohnraumsuche deutlich erschweren. Am häufigsten genannt wird hier ein negativer Schufa-Eintrag, aber auch ein unklarer Aufenthaltsstatus oder ein Migrationshintergrund sind Gründe. Dabei geben die Interviewpartnerinnen und -partner die in der Wohnraumvermittlung zuständig sind, explizit an, dass sie bei der Vermittlung großen Wert darauf legen, dass die Klientinnen und Klienten, die sie vermitteln, in der Lage sind selbständig zu wohnen. Besonders dann, wenn an privat Vermietende vermittelt wird. Bedarfe werden hier in der Aufklärung und Unterstützung von Vermietenden gesehen, z. B. durch mehr Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für das Thema und einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe- und Beratungsangeboten auch für Vermietende.

Wohnbegleitende Hilfen

Wohnbegleitende Hilfen sind ein Schlüssel für die langfristige und nachhaltige Versorgung mit Wohnraum und die Sicherung der Wohnung über die Zahlungsfähigkeit hinaus. Diese findet vor allem in Form von sozialarbeiterischen bzw. hauswirtschaftlichen Einzelfallhilfen statt. Ein wirksamer Baustein ist hier das ambulant betreute Wohnen. Auch hier wird der enge Wohnungsmarkt als große Hürde identifiziert, die begrenzte Verfügbarkeit von Wohnraum erschwert es, geeignete Wohnungen für die zu betreuenden Personen zu finden.

Generell wird ein Bedarf an mehr Sozialarbeit im aufsuchenden Bereich genannt, um bei der Suche nach geeigneten Wohnungen und der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen. Ein aufsuchender und niedrigschwelliger Zugang wird auch als hilfreich angesehen, um eine Beziehung zu den Betroffenen aufzubauen und die individuellen Bedarfe besser zu verstehen. Das Vertrauen in die Hilfsleistungen ist oft erschöpft. Hier ist viel Beziehungsarbeit nötig, um das Vertrauen der Betroffenen zurückzugewinnen.

6. Zielgruppenvertiefung

Im Rahmen der Analyse haben sich bestimmte Zielgruppen herauskristallisiert, die im Rhein-Kreis Neuss verstärkt von Wohnungsnotfällen betroffen sind und nicht immer passgenaue Hilfe vorfinden. Im Folgenden werden deren spezifische Bedarfe im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe sowie die bestehenden, zielgruppenspezifischen Angebote näher in den Blick genommen.

Zielgruppe Frauen

Landesweit lässt sich eine kontinuierliche Zunahme von Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe feststellen. Allein in der ordnungsrechtlichen Unterbringung gab es zwischen 2017 und 2022 einen Anstieg von 7.152 auf 30.595 Frauen (Anstieg um 427,8 %)[17]. Im Rhein-Kreis Neuss ist die Entwicklung weitaus stärker zu beobachten. Im Jahr 2017 befanden sich 122 Frauen im Rhein-Kreis Neuss in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, im Jahr 2022 waren es 804 Frauen[18]. Dies entspricht einem Anstieg von über 650 %. Insgesamt ist der Anteil der weiblichen wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss mit 44,9 % im Jahr 2022 leicht niedriger als der landesweite Anteil von 48,3 %. Zwar beobachten Vertreterinnen und Vertreter aus der Wohnungsnotfallhilfe in Neuss auch eine immer stärkere offene Wohnungslosigkeit von Frauen (häufig in Kombination mit psychischen Auffälligkeiten), es ist jedoch davon auszugehen, dass es eine weitaus größere Zahl an Frauen in versteckter Wohnungslosigkeit gibt und in der vorliegenden Statistik nicht erfasst wird.

Bundesweite Trends deuten darauf hin, dass wohnungslosen Frauen „im Durchschnitt deutlich jünger als wohnungslose Männer" sind und der Anteil der Frauen insbesondere in „der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen ist […] besonders groß" [19] ist.

Unter den von Wohnungsnot betroffenen Frauen sind die Alleinerziehenden gesondert zu betrachten. So leben bundesweit 27 % der insgesamt 47.200 untergebrachten wohnungslosen Kinder in einem Alleinerziehendenhaushalt[20]. Von allen untergebrachten wohnungslosen Alleinerziehenden sind dabei 61 % Frauen[21]. Für den Rhein-Kreis Neuss liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine entsprechenden Zahlen vor.

Aus der Forschung lassen sich für diese Zielgruppe andere Zugangsvoraussetzungen und Lösungsstrategien ableiten, die bei der Ausgestaltung von Hilfeangeboten berücksichtigt werden müssen. Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei Frauen findet in der Regel verdeckter statt als bei Männern in Wohnungsnot. Auch wenn der Großteil der Angebote im Hilfesystem für drohenden Wohnraumverlust und drohende Obdachlosigkeit prinzipiell allen Geschlechtern zugänglich ist, wird der Zugang der Zielgruppe von Frauen durch verschiedene Gründe erschwert[22]. Die Ächtung von Frauen in prekärer Lebenslage ist größer[23], daraus resultiert ein stärkerer Wunsch nach Unauffälligkeit, dem die Angebote häufig nicht gerecht werden. Auch öffentliche Plätze, die durch das Wohnungslosenmilieu genutzt werden, werden von

[17] Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022

[18] Vgl. ebd.

[19] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 1.

[20] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 45.

[21] Vgl. ebd., S. 43.

[22] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 1-2.

[23] Vgl. ebd. S. 2.

Frauen eher gemieden. Wohnungslose Frauen sind dadurch schwerer zu identifizieren, passgenaue Hilfen schwieriger anwendbar.

Ein Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V. zum Thema „Frauen in Wohnungsnot – Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW" im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005 identifizierte drei Gruppen von Frauen nach der Art ihrer Wohnungslosigkeit:

- „Zur ersten Gruppe gehören die Frauen, die offen wohnungslos sind und die sichtbar auf der Straße oder in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben. Auf ihr Erscheinungsbild ist die öffentliche Wahrnehmung und Einschätzung vorurteilshaft fixiert. Diese Frauen bilden aber nur eine kleine Gruppe und sie sind nicht "typisch" für weibliche Wohnungslosigkeit. […]
- Der zweiten, weitaus größeren Gruppe gehören die Frauen an, die ihre Wohnungslosigkeit verdeckt, unauffällig, d. h. ohne öffentliche Sichtbarkeit, leben. Sie sind tatsächlich wohnungslos, aber bei Freunden/Freundinnen bzw. Partnern/Partnerinnen, seltener auch bei Angehörigen zeitweise untergekommen. Den Daten nach mangelt es diesen Frauen an familiären sozialen Netzen, in denen sie sozial und wirtschaftlich aufgefangen werden können. Sie sind nicht nur ohne eigenen Mietvertrag, sondern sie sind auch nur begrenzt geduldet. Oder sie leben in Notbehelfen, z. B. ohne eigenes WC, ohne Heizung, ohne eigene Wasserversorgung, in Durchgangsräumen usw. Soweit sie auf der Straße leben, wenden sie viel Kraft dafür auf, auch dort unauffällig zu bleiben. Sie sind wohnungslos, wenn auch nicht obdachlos. Sie bilden die große Mehrheit der Zielgruppe. Sie sind "typisch" für weibliche Wohnungslosigkeit.
- Zur dritten Gruppe gehören Frauen in Ehen und Partnerschaften, die kurzfristig wohnungslos werden können aufgrund von Beziehungskonflikten bzw. Trennung aus Gewalt geprägten Lebensverhältnissen. Sie sind latent wohnungslos aufgrund ihrer Gewalt geprägten Lebensverhältnisse. Hierzu gehören auch die Frauen, die wegen Miet- oder Energieschulden oder aus anderen Gründen unmittelbar vom Wohnungsverlust bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnungen leben."[24]

Diese verdeckter stattfindende Wohnungslosigkeit und der Wunsch nach Unauffälligkeit von Frauen, wurden durch die befragten Akteure bestätigt.

Um die spezifischen Bedarfe von Frauen in Wohnungsnotfällen angemessen zu berücksichtigen gibt die BAG Wohnungslosenhilfe unter anderem folgende Empfehlungen[25]:

- Aufbau eines flächendeckenden, eigenständigen Hilfeangebots für Frauen in einem Wohnungsnotfall, dabei Ausbau niedrigschwelliger ambulanter Anlauf- und Beratungsstellen,
- Schutz vor psychischen, körperlichen, sexuellen Übergriffen und vor der Ausbeutung ihrer Beziehungskompetenz (u. a. durch separate und sichere Unterbringungsmöglichkeiten in der ordnungsrechtlichen Unterbringung und die Schaffung von Schutzräumen mit spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie Gewaltschutzkonzepten),
- spezifische Fördermaßnahmen und Angebote im Bereich Arbeiten und Qualifizieren, die den weiblichen Erwerbsbiografien und Voraussetzungen angepasst sind,
- Gewährleistung einer geschlechtersensiblen medizinischen Versorgung,

[24] Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V. im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (2005): Frauen in Wohnungsnot – Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW, S. 33.

[25] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 6-8.

- Schaffung von institutionellen Strukturen und Ressourcen zur Förderung und Unterstützung von partizipativen Prozessen
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Sozialeinrichtungen und Ämtern, insbesondere Jugendhilfe, sowie mit anderen Fachberatungs- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- Sensibilisierungsmaßnahmen, um die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in einer Wohnungsnotlage bekannter zu machen.

Im Rhein-Kreis Neuss bieten der SkF und die Caritas an mehreren Standorten frauenspezifische Beratungsangebote im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe (s. Kapitel 3). Die folgende Karte zeigt die Erreichbarkeit dieser Angebote innerhalb von 20 Minuten mit dem Bus (s. Abbildung 6). Deutlich wird, dass frauenspezifische Beratungsangebot für Menschen aus Dormagen sowie aus den südlichsten Gebieten von Neuss nicht gut erreichbar sind. Auch in Rommerskirchen und Jüchen gibt es Gebiete, die außerhalb des 20 Minuten-Radius liegen, allerdings handelt es sich hierbei nicht um besiedelte Gebiete. Für den Aufbau eines flächendeckenden, eigenständigen Hilfeangebots für Frauen gilt es hier anzusetzen. Bei den Angeboten in Meerbusch, Korschenbroich und Kaarst handelt es sich um eine projektweise Erweiterung der Fachberatungsstelle „Die Brücke" über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE". Diese Angebote sind zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2025. Beobachtungen des SkF zeigen, dass Frauen aktuell eher in Neuss als Wohnungslose sichtbar werden als in anderen Gemeinden, weil die Angebotsstruktur hier besser ist. Ziel müsse es sein, die Angebotsstruktur kreisweit auszubessern. Die Erweiterung der „Brücke" sei hier ein erster wichtiger Ansatz.

In Bezug auf die bestehenden Unterkünfte in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind nicht in allen Gemeinden separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen vorhanden. Gleichzeitig waren im Jahr 2022 bei 62 % aller Klientinnen und Klienten der Fachberatungsstelle „Die Brücke" Konflikte mit Partner oder Familie Ursache für den Wohnungsverlust. Bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung ist daher insbesondere auf Bedarfe zum Gewaltschutz Rücksicht zu nehmen.

In Neuss bietet der SkF betreutes Wohnen für Frauen an, das für Frauen aus dem gesamten Kreisgebiet offen steht. Darüber hinaus bietet die Behindertenhilfe der St. Augustinus Gruppe in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Neuss wohnungslosen, erwachsenen Frauen im Rahmen eines Wohnprojekts Unterstützung auf dem Weg aus der Wohnungslosigkeit zurück in die Eigenständigkeit. Hierzu stehen (teilmöblierter) Wohnraum, fachliche Begleitung und ein Conciergedienst zur Verfügung.

Ebenfalls in Neuss gibt es ein Frauenhaus in Trägerschaft des SkF. Die Frauen im Frauenhaus kommen nicht zwingend aus Neuss, viele wollen aber in Neuss bleiben, wenn ihre Kinder dort zu Schule gehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Wohnungsnotfallhilfe und weiterführenden Hilfeangeboten für Frauen (s. o.) erfolgt bisher in erster Linie auf kommunaler Ebene und hier in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Kreisweite Kooperationsstrukturen und Austauschformate bestehen nicht. Die Befragten sehen in diesem Zusammenhang den Bedarf für einen breiteren, themenspezifischen Austausch.

Mit dem SkF gibt es im Rhein-Kreis Neuss einen wichtigen Träger, der sich für die Belange von Frauen in Wohnungsnotfällen einsetzt und entsprechende Angebote bereithält. Nichtsdestotrotz könnte durch eine stärkere Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Hilfesystem, Verwaltungsmitarbeitenden und Vermieterinnen und Vermietern Wohnungslosigkeit von Frauen besser verhindert und beendet werden.

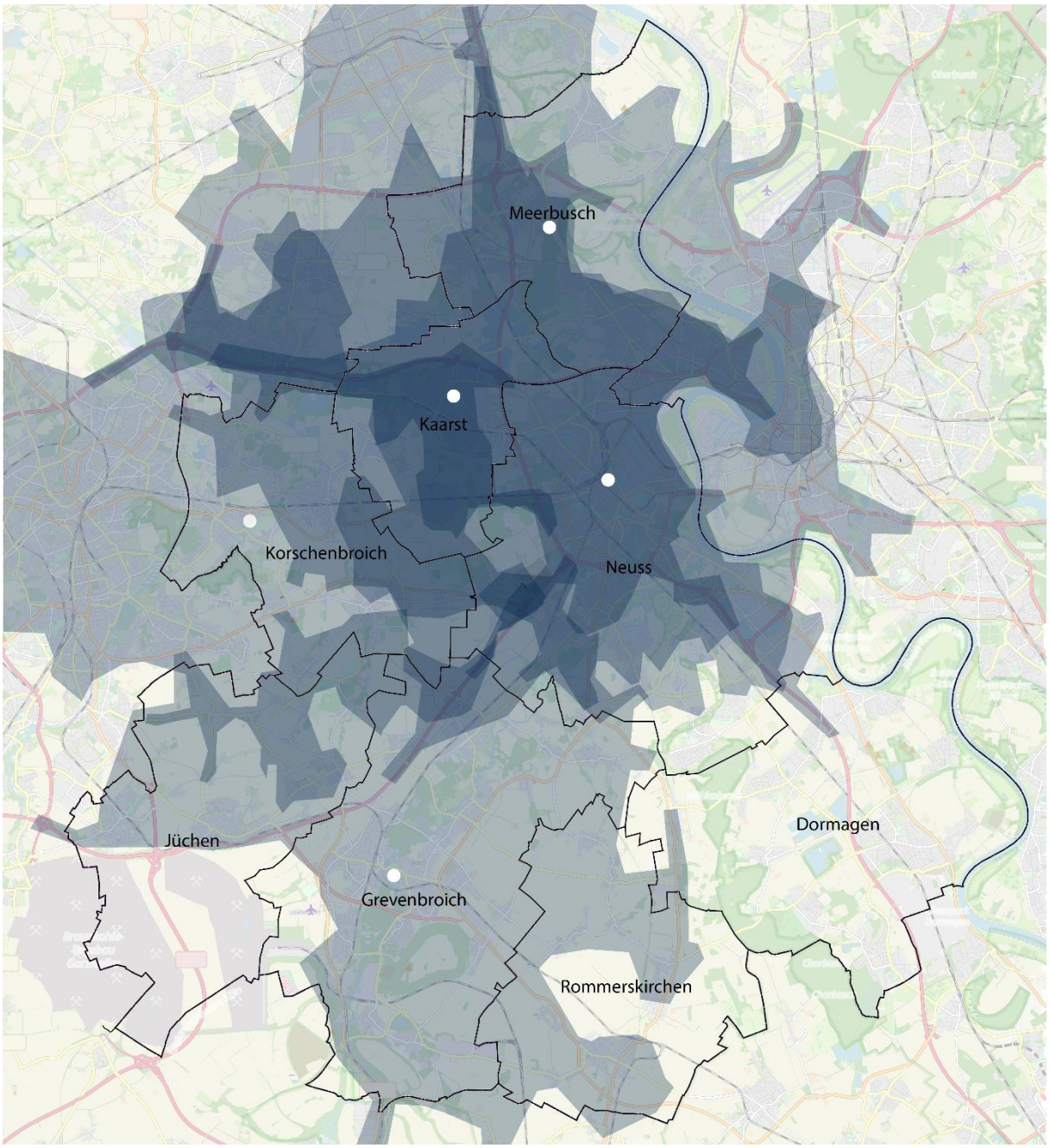

Abbildung 6: Erreichbarkeit frauenspezifischen Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe in 20 Minuten mit dem Bus. Quelle: Eigene Darstellung. Kartegrundlage: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org), Analyse mithilfe von OpenRouteService © openrouteservice.org by HeiGIT

Zielgruppe Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen

Unter wohnungslosen Personen leidet ein überproportional hoher Anteil an psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten. Eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2022 hat ergeben, dass insgesamt knapp 23 % aller wohnungslosen Menschen psychisch erkrankt sind, bei den wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft liegt der Anteil bei 24 %[26]. In der Selbsteinschätzung gaben weibliche wohnungslose Personen im Rahmen der Studie deutlich häufiger an psychisch beeinträchtigt zu

[26] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 33-36.

sein als männliche[27]. Unter den Frauen ohne Unterkunft ist über ein Drittel (35 % gegenüber 17 % unter den Männern) nach eigenen Angaben betroffen[28].

Häufig gehen diese psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten bei Wohnungslosen mit weiteren Problemlagen einher. So sind Suchterkrankungen oder körperlichen Erkrankungen und Behinderungen vermehrt vorzufinden[29]. Auch Gewalterfahrungen sind ein häufiges Thema bei psychisch erkrankten, wohnungslosen Menschen. 79 % der befragten Wohnungslosen ohne Unterkunft, die unter einer psychischen Erkrankung leiden, berichten von Gewalterfahrungen[30].

Grundsätzlich sind Menschen mit psychischer Erkrankung und Auffälligkeit besonders gefährdet wohnungslos zu werden, da ihre Fähigkeiten zur eigeständigen Organisation von Alltagsanforderungen eingeschränkt sind (z. B. pünktliche Mietzahlung oder Öffnen der Post)[31]. Zudem kommt es immer wieder dazu, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen aufgrund von Alkoholmissbrauch oder sozial auffälligem Verhalten aus Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Heimen ausgeschlossen werden[32]. Diese Menschen landen dann häufig auf der Straße oder in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, wo ihnen kaum notwendige Hilfen zur Verfügung stehen. Die Versorgung dieser Menschen ist gemeinsame Aufgabe der kommunalen Wohnungspolitik, der Wohnungsnotfallhilfe, der Suchtkrankenhilfe und der psychiatrischen Einrichtungen.

Für den Rhein-Kreis Neuss liegen keine belastbaren Zahlen zu psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten vor. Vertreterinnen und Vertreter des Hilfesystems sind sich jedoch einig, dass die Problematik in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. In vielen Fällen geht es dabei um Menschen, die verhaltenstechnisch sehr auffällig sind, allerdings keine diagnostizierte Erkrankung aufweisen. Unter den Wohnungslosen seien u. a. zunehmend Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen zu finden, die ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Unterbringung durch die Kommunen kommt es häufig zu Problemen, da keine ausreichende Betreuung und Versorgung der Personen gewährleistet werden kann.

Diese Problematik ist keine Eigenheit des Rhein-Kreis Neuss. So stellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fest, dass „[v]iele Gemeinden […] sich nur unzureichend in der Lage [sehen], psychisch kranke Obdachlose bedarfsgerecht zu versorgen"[33]. Notwendig sei hier „eine individuellere Unterbringung, ein tolerantes Umfeld und Personal mit sozialarbeiterischer oder pflegerischer Kompetenz und ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit psychischen Störungen und Traumata"[34]. Als positive Beispiele für Projekte zur Unterbringung bzw. Wohnraumversorgung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten benennt das Ministerium die Projekte Obdach Plus aus Düsseldorf und Hotel/Apartment Plus aus Köln[35]. Zentrale Merkmale dieser Projekte sind intensive wohnbegleitende Hilfen sowie fachlich qualifiziertes Personal. Sie

[27] Vgl. ebd.

[28] Vgl. ebd.

[29] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 33-36.

[30] Vgl. ebd.

[31] Christian Zechert 2017: Prekär und ungelöst - Die Situation der psychisch erkrankten Wohnungslosen – eine Übersicht. In: soziale psychiatrie, Heft 1, Januar 2017.

[32] Vgl. Christian Zechert 2017: Prekär und ungelöst - Die Situation der psychisch erkrankten Wohnungslosen – eine Übersicht. In: soziale psychiatrie, Heft 1, Januar 2017.

[33] Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hrsg.) 2022: Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen., S. 18.

[34] Ebd.

[35] Vgl. ebd.

unterscheiden von klassischen therapeutischen Einrichtungen, da sie die Menschen auch unabhängig von der Teilnahme an einer Therapie aufnehmen. Auch das Konzept „Housing First" – d. h. die Versorgung mit regulärem Individualwohnraum bei gleichzeitigen multidimensionalen, wohnbegleitenden Hilfen – kann für Wohnungslose, die im regulären Hilfesystem keinen Anschluss finden, ein Ansatzpunkt sein[36]. Zur bedarfsgerechten Ausrichtung des Hilfesystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten ist die Vernetzung mit den zielgruppenspezifischen Hilfen sinnvoll (u. a. Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialpsychiatrische Zentren, örtliche Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen, Gesundheitsämter und gemeindepsychiatrischen Gremien)[37].

Im Rhein-Kreis Neuss bieten unter anderem das Wichernhaus und der Wohnverbund Bodelschwingh betreute Unterbringungsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen. Eine diagnostizierte Erkrankung ist Voraussetzung für die Aufnahme. Ein wichtiger Zusammenschluss und möglicher Kooperationspartner für die Wohnungsnotfallhilfe ist zudem die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG). Diese „versteht sich als ein trägerunabhängiges und gleichzeitig trägerübergreifendes Expertensystem, das die Bestandsaufnahme und die Entwicklung von Strategien für den Aufbau fehlender Angebote im Rhein-Kreis Neuss und deren Vernetzung mit den vorhandenen Angeboten vorantreibt"[38].

Zusätzlicher Bedarf besteht für das gesamte Kreisgebiet insbesondere in der Unterbringung von Menschen mit psychischen und verhaltenstechnischen Auffälligkeiten, die über keine entsprechende Diagnose verfügen. In Neuss spielen psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten außerdem im Rahmen der Straßenobdachlosigkeit eine große Rolle. Zielgruppenspezifische, aufsuchende Angebote, wie beispielsweise das Projekt Hotel Plus Mobil in Köln, könnten in diesem Zusammenhang hilfreich sein.

Zielgruppe Familien

Die Zahl der Familien in Wohnungsnot in Nordrhein-Westfalen ist steigend. Dies zeigen sowohl die Zahlen der ordnungsrechtlichen Unterbringung als auch der Einrichtungen und Dienste freier Träger, die mithilfe des Dokumentationssystems zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. erhoben werden[39]. Unter den betroffenen Familien befindet sich ein großer Anteil nicht-deutscher Familien[40]. Insgesamt leben im Jahr 2022 62 % aller untergebrachten wohnungslosen Minderjährigen in einem Haushalt mit fünf oder mehr Personen (wobei der Anteil bei den Minderjährigen mit ausländischer Nationalität deutlich höher liegt als bei denen mit deutscher Nationalität), weitere 19 % in einem Haushalt mit vier Personen[41]. Dies zeigt, dass verhältnismäßig viele große Familien mit ausländischer Nationalität wohnungslos sind. Ein Grund hierfür kann sein, dass viele Geflüchtete bzw. geflüchtete Familien nach Erlangen der Anerkennung nicht direkt Wohnraum finden. Die Bundesstatistik zeigt darüber hinaus, dass

[36] Vgl. ebd.

[37] Vgl. ebd.

[38] Rhein-Kreis Neuss: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft. Abgerufen von https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/themen/psychosoziale-arbeitsgemeinschaft-psag/ (Zugriff 17.07.23)

[39] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

[40] Vgl. ebd.

[41] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 45.

die durchschnittliche Dauer der Unterbringung in Haushalten mit Kindern zumeist kürzer ausfällt[42]. Dazu tragen unter anderem auch die zusätzlichen Hilfezugänge über die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bei. Nichtsdestotrotz ist auf die schwerwiegenden Folgen von Wohnungslosigkeit im Kinderalter hinzuweisen[43].

Die steigende Zahl von Familien in Wohnungsnot verdeutlicht den akuten Mangel an bezahlbarem Wohnraum für diese Zielgruppe, insbesondere auch Wohneinheiten mit ausreichend Zimmern. Dabei ist nicht nur die Wohnung selbst, sondern auch das Wohnumfeld zu berücksichtigen, da Familien besondere infrastrukturelle Bedarfe (wie Bildung, Verkehr und Kultur) an den Sozialraum haben[44]. Der hohe Anteil alleinerziehender Frauen erfordert eine besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf die "Weibliche Wohnungsnot" und den Schutz vor Gewalt gemäß der Istanbul-Konvention (vgl. Zielgruppenvertiefung „Frauen").

Darüber hinaus sind Menschen in Wohnungsnotfällen häufig von Intersektionalität betroffen, d. h. sie erfahren aufgrund bestimmter Merkmale verschiedene Formen der Diskriminierung oder Benachteiligung. Aus diesem Grund ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Verknüpfung präventiver Maßnahmen (z. B. mit der Jugendhilfe oder Integrationshilfe) notwendig[45]. Ein möglicher Ansatz ist die Bereitstellung multilingualer und interkulturell offener Beratungsangebote, um die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Unterstützung für alle betroffenen Personen zu gewährleisten.

Im Rhein-Kreis Neuss ist insbesondere in der ordnungsrechtlichen Unterbringung eine große Zahl an Minderjährigen festzustellen (vgl. Kapitel 4). Mit 35,1 % liegt der Anteil der unter 18-Jährigen knapp 2 Prozentpunkte über dem Anteil in Nordrhein-Westfalen von 33,2 % (Stichtag 30.06.2022). Die Daten der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW deuten darauf hin, dass insbesondere in Kaarst und Dormagen viele kinderreiche Haushalt mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit leben. Diese Annahme wird durch die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 21.01.2022 erhärtet:

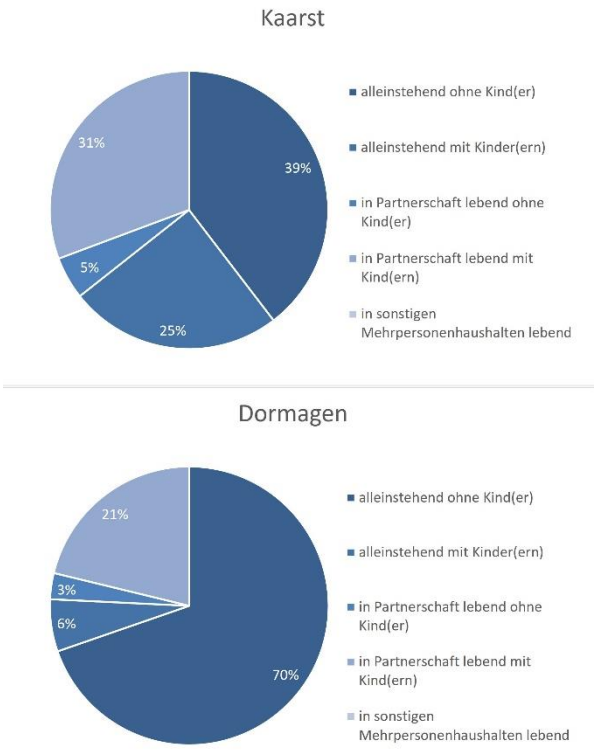

Abbildung 7 Haushaltsstruktur wohnungsloser Haushalte in Kaarst und Dormagen

Quelle: Bundesstatistik, Stichtag 31.01.2022

[42] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 51.

[43] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 58.

[44] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

[45] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

Die nebenstehenden Grafiken zeigen, dass in Kaarst in Summe in mindestens 56 % und in Dormagen in mindestens 27 % aller wohnungslosen Haushalt Kinder leben. Ein Hintergrund der hohen Zahlen an Kindern kann die Berücksichtigung der anerkannten Geflüchteten ohne gesichertes Mietverhältnis im Rahmen der Datenerhebung sein. An dieser Stelle kommt es teilweise zu einer Überschneidung der Unterbringungssysteme. Da Menschen aus dem Kontext Flucht und Asyl an andere rechtliche Grundlagen gebunden sind und in diesem Zusammenhang auch andere Hilfeangebote zur Verfügung stehen, ist eine enge Zusammenarbeit an den Schnittstellen notwendig. Aufgrund der negativen Auswirkungen von Wohnungslosigkeit und Notunterbringung auf mitbetroffene Kinder sind diese Fälle unabhängig von Ursachen und rechtlichem Hintergrund jedoch prioritär zu bekämpfen.

Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und sozialen Träger bestätigen, dass es auch im Rhein-Kreis Neuss insbesondere an bezahlbarem Wohnraum in ausreichender Größe bzw. mit einem passenden Zuschnitt mangelt. Zusätzliche Hemmnisse bei der Vermittlung in Wohnraum stellen die Fachberatungsstellen bei People of Colour und Menschen mit Schufa-Eintrag fest.

Besondere Zugangsschwierigkeit zum Hilfesystem haben im Rhein-Kreis Neuss auch Personen, die kein Deutsch sprechen können, da nicht bei allen Stellen / Angeboten Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung stehen. Betroffen sind hier unter anderem viele geflüchtete Familien. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden zu empfehlen, um Zugänge zum Hilfesystem zu schaffen.

Zielgruppe Langzeituntergebrachte

Gemäß dem Wohnungslosenbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche bisherige Dauer der aktuellen Unterbringung von wohnungslosen Personen bundesweit etwa 2 Jahre und 8 Monate[46]. Etwa 61% der Untergebrachten sind bereits seit mindestens einem Jahr untergebracht; bei den wohnungslosen Personen ohne Unterkunft liegt dieser Anteil mit 56 % etwas niedriger[47].

Im Rhein-Kreis Neuss leben zum Stichtag 30.06.2022 insgesamt 790 Personen seit mehr als zwei Jahre in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, dies entspricht 45,6 % aller untergebrachten Personen[48]. Der Anteil liegt damit über dem landesweiten Anteil von 34,0 %. Die Kommunen berichten von einzelnen Personen, die seit deutlich mehr als zwei Jahren in der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, teilweise schon ein Leben lang. Bestehende Hilfestrukturen sind in diesen Fällen gescheitert, die Reintegration in Normalwohnraum anzustoßen. Je länger die Menschen im städtischen Obdach leben, desto schwieriger wird die Rückkehr in Normalwohnraum.

In der Fachwelt wird inzwischen kritisch diskutiert, ob nicht die Unterbringung in Notunterkünften einen negativen Einfluss auf die Dauer der Wohnungslosigkeit hat – Resultat dieser kritischen Betrachtung ist unter anderem das Konzept des „Housing first"[49]. Positive Erfahrungen hiermit wurden beispielsweise im Rahmen des Projektes „Programm zur Eindämmung von Langzeitwohnungslosigkeit" in Finnland gemacht, welches in den Jahren 2008 bis 2015 durchgeführt wurde. Mithilfe des „Housing first" Konzepts konnte hier

[46] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 58.
[47] Vgl. Ebd.
[48] Vgl. Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
[49] Vgl. Europäische Kommision, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (Hrsg.): Notunterkünfte? Nein danke! Stattdessen eigener Wohnraum für alle! Autor: Pilvi Cole, November 2018, S.2.

Wohnungslosigkeit um 45 % reduziert werden[50]. Auch in Deutschland gibt es inzwischen verschiedene Beispiel für Projekte, z. B. in Berlin, Düsseldorf und Hamburg.

[50] Vgl. ebd., S.4.

7. Stärken-Schwächen-Analyse

Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse haben sich zentrale Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken in Bezug auf die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss herauskristallisiert. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Stärken:

- lokale Kooperationsstrukturen in der Wohnungsnotfallhilfe und mit anderen / angrenzenden Hilfen und Angeboten kommunal und kreisweit (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Jobcenter)
- Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich mit niedrigschwelligem Zugang und Beratungsangebot für Menschen in allen Lebenslagen
- Frauenspezifische Angebote in Neuss und Grevenbroich sowie projektweise in Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich
- vereinzelt aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe (z. B. im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen)
- Vorhandene lokale und größtenteils informelle Kooperationen mit Wohnungswirtschaft mit Potenzial für eine strukturelle und kreisweite Verankerung, u. a. Bereitstellung von Wohnungen für die Zielgruppe

Schwächen:

- Divergierende Praxis in den Kommunen in Bezug auf Mietschuldenübernahme, Datenerhebung, Wohnsitzanmeldung, Datenschutz und Kooperationen
- Fehlende Transparenz und Niederschwelligkeit des Hilfesystems (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Sprachbarrieren)
- Keine Fachberatung und zielgruppenspezifische Beratung für Frauen insbesondere in Dormagen bei gleichzeitig hoher Zahl an Betroffenen
- Zugangsschwierigkeiten zum Jobcenter für Betroffene, teilweise verschärft durch Digitalisierung und lange Wege aus den Randbereichen des Kreises
- Kommunale Notunterkünfte teilweise in sehr schlechtem Zustand, lange Verbleibzeiten, hohe Auslastung und mangelnde sozialarbeiterische Unterstützung
- Mangel an bedarfsspezifischen (Unterbringungs-)Angebote für Wohnungslose mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Teilweise mangelnde Kapazität der Kommunen für die Prävention von Wohnungsverlusten

Chancen:

- Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Stakeholder vorhanden
- Kommunen stoßen an vielen Stellen auf die gleichen Schwierigkeiten, teilweise gibt es bereits gute Lösungsansätze und aufgebaute Kompetenzen (z.B. Hilfen für Frauen), die ausgetauscht und ausgerollt werden können
- Unausgeschöpfte Fördermöglichkeiten bei Land und Bund

Risiken:

- Weiteres Abschmelzen im Bereich des preisgünstigen, zugänglichen Wohnraumes durch angespannten Wohnungsmarkt, steigende Mietpreise, wenig Neubauaktivität sowie das Auslaufen von Mietpreisbindungen

- Bereitschaft der Vermieterinnen und Vermieter zur Vergabe von Wohnraum an Menschen in Wohnungsnotfällen sinkt auf Grund von Wohnungsmarktlage, Vorbehalten und Konkurrenz zu anderen Bedarfsgruppen (z.B. Geflüchtete)
- Zunahme an wohnungslosen Menschen mit Bedarfslagen, für die es keine entsprechenden Angebote gibt z.B. im Bereich Sucht, psychische Erkrankungen, ältere Menschen u.a.
- Zunahme an geflüchteten Personen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, allerdings keinen geeigneten Wohnraum finden und daher in kommunalen Unterkünften verbleiben

Bei der Interpretation und Ableitung von Maßnahmen aus dieser Analyse sind zusätzlich die Rahmenbedingungen und die spezifische räumliche Lage des Rhein-Kreis Neuss zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird festgestellt:

Die Zuständigkeiten der Wohnungsnotfallhilfe verteilen sich im Rhein-Kreis Neuss auf verschiedene Akteure, die auf unterschiedlichen räumlichen und konzeptionellen Ebenen planen und handeln: Kreisgebiet, Kommunen, Teilräume, Bedarfsgruppen (s. Kapitel 3). In den einzelnen Kommunen sind die Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe wiederum unterschiedlich organisiert, Vorgehensweisen und auch kommunale Prioritätensetzungen in Bezug auf das Thema unterscheiden sich.

Gleichzeitig hat der Rhein-Kreis Neuss in Gänze ähnliche Herausforderungen zu meistern, wie großstädtische Ballungsräume. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und sich zunehmend überlagernde Krisen sind in einem komplexen Akteursfeld zu bewältigen.

Die Lage des Kreises zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf im Osten und Köln im Südosten wirkt sich stark anspannend auf den Wohnungsmarkt aus. Damit wird es zunehmend schwierig für wohnungslose Menschen, aus einer Notunterkunft in ein stabiles Wohnverhältnis zu gelangen. Die Angebotsstruktur gerät hier in der Beratung wie in der Unterbringung mehr und mehr an ihre Grenzen. Der Übergang von Menschen aus dem Asylbereich in das System der Wohnungsnotfallhilfe verschärft dieses Problem.

Aufgrund der Größe des Kreises bestehen teilweise lange Wege, um Angebote zentraler Einrichtungen zu erreichen. Digitale Angebote, die Zugänge auch ortsungebunden möglich machen sollen z. B. zum Jobcenter, sind für Menschen in schwierigen Lebenslagen oder z. B. mit geringer Sprachkompetenz hochschwellig. Hieraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die flächendeckende und niedrigschwellige Versorgung mit Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe, aber auch Chancen.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt bereits über ein Netz aus Angeboten und Strukturen, die Menschen in Wohnungsnotfällen präventiv unterstützen, beraten, unterbringen und qualifizierte Hilfen über Schnittstellen hinweg organisieren. Lücken sollten lokalisiert und geschlossen werden. Die Stärkung der Prävention ist Aufgabe der Kommunen in Kooperation mit dem Jobcenter. Mangelnde Kapazitäten, langsame Abläufe und ein fehlender Fachaustausch in diesem Feld konterkarieren die Bemühungen in allen anderen Handlungsfeldern. Neben den Kommunen, dem Kreis, dem Landschaftsverband und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind vereinzelt Wohnungsunternehmen und privat Vermietende in die örtlichen Maßnahmen involviert. Die Motivation, sich trotz der Marktlage an der Versorgung zu beteiligen, kann weiter gestärkt werden. Bedarfsspezifische Angebote z.B. für Frauen, für Obdachlose etc. sind punktuell im Kreisgebiet etabliert und das Know-how grundsätzlich vorhanden. Sie können übertragen und verbreitert werden, wenn die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt sind.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse zeigt, dass vor allem in den einwohnerstarken Städten Grevenbroich und Neuss ein breites Angebot vorhanden ist, welches von den Betroffenen auch genutzt wird. Eine Lücke in der Hilfestruktur klafft hingegen in der ebenso einwohnerstarken Stadt Dormagen, obwohl die höchsten Wohnungslosenzahlen dort verortet sind. Die kleineren Kommunen haben ein geringeres Angebot und geringere Wohnungslosenzahlen zu verzeichnen. Das könnte darauf hindeuten, dass Bedarfe offengelegt

werden, sobald auch das Angebot dafür geschaffen wird. Wenn es keine Möglichkeiten zur Beratung und Vermittlung gibt, bleiben viele Fälle im Dunkelfeld, was nicht bedeutet, dass sie nicht existieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit der Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe und mit der Teilnahme an der Landesinitiative deutlich gemacht, dass eine besser abgestimmte Strategie im Umgang mit Wohnungslosigkeit interkommunal gewollt ist. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen sowie eine gemeinsame Datenanalyse auf Kreisebene bieten die Chance, eine Klammer und ggf. auch Motor für die Verbesserung der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe zu sein. Dazu gehört das Erschließen von zusätzlichen Ressourcen über Fördermittel und –programme im Themenfeld Wohnungslosigkeit und Sozialberichterstattung.

8. Quellen

Baugenossenschaft Dormagen eG (Hrsg.): Jahresschlussbericht 2022. Abgerufen von: https://bgd-wohnen.de/wp-content/uploads/2023/06/230627_BGD_2022_GB_web.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

Bauverein Grevenbroich eG (Hrsg.): Geschäftsbericht BAUVEREIN GREVENBROICH eG Wohnungsunternehmen seit 1925. 2021. Abgerufen von: https://bauverein-gv.de/ueber-uns/geschaeftsberichte/ (Zugriff: 20.07.2023)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) 2022, Statistikbericht zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht – Berichtsjahr 2020. Bearbeitung: Sarah Lotties. Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2020.pdf (Zugriff: 18.07.2023).

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe. Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf (Zugriff: 13.07.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Abgerufen von: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff: 13.07.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung – Ergebnisbericht. Forschungsbericht 534, 2019. Abgerufen von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff 16.07.2023).

Erftsiedlungsgenossenschaft Gindorf eG: Daten, Zahlen, Fakten. Abgerufen von: https://www.erftsiedlung.de/wer-wir-sind/daten-fakten-zahlen (Zugriff: 20.07.2023)

Europäische Kommision, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (Hrsg.): Notunterkünfte? Nein danke! Stattdessen eigener Wohnraum für alle! Autor: Pilvi Cole, November 2018. Abgerufen von file:///C:/Users/srk/Downloads/DE%20Good%20Practice%20Fiche_Finland_Vienna%2006%20Dec.pdf (Zugriff: 16.07.2023)

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.: Mitgliedschaften und Genossenschaftsanteile. Abgerufen von: https://www.gwg-eg.de/ueber-uns/mitgliedschaft-und-genossenschaftliches/ (Zugriff: 20.07.2023)

Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien imWohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital). Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/TGD/TGD_22_Familientagung_Lotties.pdf (Zugriff am 13.07.2023).

Neusser Bauverein GmbH (Hrsg.): Geschäftsbericht 2021. Abgerufen von: https://www.neusserbauverein.de/wp-content/uploads/2022/05/Geschaeftsbericht-2021.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

Neusser Heimstätten Baugenossenschaft eG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2020. Abgerufen von: https://neusser-heimstaetten.de/wp-content/uploads/2021/10/nhb_geschaeftsbericht_2020.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

NRW.Bank (Hrsg.): Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2022. Abgerufen von: https://www.nrwbank.de/export/.galleries/downloads/wohnraumfoerderung/NRW.BANK_WMB-NRW-2022_BARRIEREFREI.pdf (Zugriff 20.07.2023)

Rhein-Kreis Neuss: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft. Abgerufen von https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/themen/psychosoziale-arbeitsgemeinschaft-psag/ (Zugriff 17.07.23)

Rhein-Kreis Neuss (Hrsg.): Fortschreibung Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss. Bochum, 2021. Bearbeitung: InWIS Forschung & Beratung GmbH

Anhang

Tabelle der Akteure im Rhein-Kreis-Neuss zur Wohnungsnotfallhilfe

Kommunal	
Anbieter	Angebote der Wohnungsnotfallhilfe
Existenzhilfe e.V.	- Lebensmittelausgabe in Jüchen
Gemeinde Rommerskirchen	- Amt für Senioren, Soziales und Migration, Inklusion, Demografie; - Städtische Obdachlosenunterkunft
Jugendhaus Resozialisierungshilfe e.V.	- Unterkunft für jugendliche Männer in Grevenbroich
Kloster Langwaden	- Unterkunft für Männer in Grevenbroich
Malteser e.V.	- Kleiderkammer und Wache in Jüchen - Wohlfühlmorgen in Neuss
Soziales Bündnis Jüchen e.V. (SBJ)	- Möbelausgabe in Jüchen
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	- Neu[e]ss Wohnen für Frauen - Bereich des betreuten Einzelwohnens (BEWO) (inkl. 4er-Wg in Zusammenarbeit mit der Brücke)
St. Augustinus Gruppe	- Perspektiven für Frauen in schwierigen Lebenslagen (Unterbringung) - Suppenküche
Stadt Dormagen	- Fachbereich Integration und Soziales; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Grevenbroich	- Fachbereich Beraten und Betreuen; Soziale Sicherung, Integration und Inklusion - Städtische Obdachlosenunterkunft - Streetwork
Stadt Jüchen	- Sozialamt und Ordnungsamt; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Kaarst	- Sozialamt, Fachbereich Wohnen; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Korschenbroich	- Amt Soziales und Demografie - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Meerbusch	- Soziale Hilfen und Jugend; - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Neuss	- Zentrale Fachstelle Wohnen - Städtische Obdachlosenunterkunft
Städteübergreifend	
Caritas	- Wohnungsnothilfe (Dormagen, Meerbusch) - Ambulant Betreutes Wohnen (Dormagen, Grevenbroich, Neuss) - Mieterhilfe (Neuss) - Suchtberatung (Neuss)

	- Beratungsmobil „Streetwork in Neuss“
Caritas & LVR	- Fachberatungsstelle in Grevenbroich (FaKt, Frau-Ke) - Fachberatungsstelle in Neuss (Café Ausblick)
Caritas & Jobcenter RKN	- SEP 25; Café Caritas (Neuss)
Diakonie Rhein-Kreis Neuss	- Streetwork (Dormagen, Grevenbroich, Neuss) - Gemeinsames Frühstück in Dormagen
Neusser Tafel e.V.	- Lebensmittelausgabe (Kaarst, Korschenbroich, Neuss) - Kleiderkammer (Neuss)
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. & LVR	- Fachberatungsstelle Brücke (Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss)
Sozialdienst katholischer Männer Neuss e.V.	- Beratungsstelle (Kaarst, Neuss)
Kreisweit	
Kreisgesundheitsamt	- Sozialpsychiatrischer Dienst mit Standorten in Neuss und Dormagen
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	- Sozialsicherung

Interviewpartnerinnen und -partner im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse

Kommunale Ebene
Stadt Dormagen, Fachbereich Integration und Soziales
Stadt Grevenbroich, Fachbereich Soziale Sicherung, Integration und Inklusion
Jüchen, Ordnungsamt / Sozialamt
Stadt Kaarst, Bereich Soziales, Wohnen
Stadt Korschenbroich, Amt für Soziales und Demografie
Stadt Meerbusch, Abteilung Soziale Hilfen
Stadt Neuss, Sozialamt, Zentrale Fachstelle Wohnen
Rommerskirchen, Fachbereich Bildung, Soziales und Integration
Träger, Vereine, Verbände
Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V., Bereiche Streetwork Neuss und Dormagen, Schuldnerberatung, sozialpsychiatrische Hilfen
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Neuss (SkF)
Landschaftsverband Rheinland
Kreisebene
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Abteilungsleitung
Kreisgesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst
Kreisjugendhilfe
Wohnungswirtschaft
Haus und Grund, Stadt und Kreis Neuss
Neusser Bauverein GmbH
Bauverein Grevenbroich eG
Gemeinnützige Wohnungs-Genossenschaft e.G. Neuss (GWG)

Interviewleitfaden

1 - Einstieg

1. In welchem Ausmaß beschäftigten Sie sich im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema Wohnungslosigkeit bzw. Wohnungsnot? / Welche Angebote halten Sie für Menschen in Wohnungsnotfällen vor?

2 - Zu den Angeboten und Hilfen des Interviewpartners

1. Mit welchem konkreten Ziel arbeiten Sie an dem Thema Wohnungsnot?
2. Welche Angebote und Hilfen halten Sie für Menschen in Wohnungsnotfällen vor?
3. Welche Personengruppen erreichen Sie mit Ihren Angeboten? Welche nicht?
4. Mit welchen Stellen arbeiten Sie im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe zusammen?
5. Benötigen Sie Unterstützung oder eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Stellen, um die Ziele Ihrer Arbeit besser erreichen zu können?

3 - Dimensionen der Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss

1. Wie nehmen Sie die Entwicklung in Bezug auf Wohnungsnotfälle im Rhein-Kreis Neuss wahr?
2. Erheben Sie selbst Daten zum Thema Wohnungslosigkeit/Wohnungsnotfallhilfe? Welche Entwicklungen beobachten Sie diesbezüglich?

4 – Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss

1. Welche Bedarfe / Lücken sehen Sie aktuell in der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss bzw. Ihrem Wirkungsbereich? (im Rahmen der Prävention, Unterbringung, Reintegration in den Wohnungsmarkt, begleitender sozialer Hilfen)
2. Wie bewerten Sie die präventive Arbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss bzw. in Ihrem Wirkungsbereich?
3. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten der Notunterbringung für Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bzw. in Ihrem Wirkungsbereich ein? (Art der Unterbringung, Anzahl der WE, Zustand, …)
4. Wie ist der Kontakt zu Vermieter*innen und Wohnungsbaugesellschaften in Bezug auf die Vermittlung in regulären Wohnraum?
5. Haben Sie Vorschläge zur Ergänzung oder Umstrukturierung des Hilfesystems, damit wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss besser geholfen werden kann oder Wohnungslosigkeit vermieden wird?

5 - Ausblick

1. Worin sehen Sie aktuell die größte Herausforderung, wenn es darum geht, Wohnungslosigkeit bzw. Wohnungsnot zu verhindern?
2. Was halten Sie für den wichtigsten Baustein, um langfristig Wohnungslosigkeit zu verringern?
3. Was erhoffen Sie sich von einem kreisweiten Konzept der Wohnungsnotfallhilfe?

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Städtetag | DEUTSCHER LANDKREISTAG | DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund www.dstgb.de

25.03.2024

Stellungnahme

Entwurf eines Nationalen Aktionsplans zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit – Anhörung der Länder und Verbände

I. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Wohnungs- und Obdachlosigkeit“, die im Entwurf des Nationalen Aktionsplans zum Ausdruck kommt. Die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist eine der großen gegenwärtigen sozialen Herausforderungen in den Städten, Landkreisen und Gemeinden.

Wir sehen mit großer Sorge, dass die Zahl der obdach- und wohnungslosen Menschen steigt. Die Kommunen bringen seit jeher wohnungs- und obdachlose Menschen angemessen unter und sind bereits auf dem Weg, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Wohnungsnot zu mildern. Hierzu braucht es jedoch mehr Unterstützung von Bund und Ländern. Grundlegende Voraussetzung, um Wohnungslosigkeit zu überwinden, ist und bleibt ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem Wohnraum. Der Bund muss dafür die im Koalitionsvertrag formulierten Vorhaben in den Bereichen des Miet-, Boden- und Bauplanungsrechts umsetzen.

Wir unterstützen das Ziel, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu überwinden. Auch der vom Bund in Angriff genommene Nationale Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit (NAP-W) als Grundlage dafür findet im Grundsatz Unterstützung. Die mit einem schlüssigen NAP-W gesteigerte politische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit fördert den Austausch über administrative, politische und projektbezogene Lösungen.

Wir unterstreichen dabei, dass eine ressortübergreifende und über alle staatlichen Ebenen hinweg abgestimmte Vorgehensweise nötig ist. Diese muss neue gesetzliche Regelungen genauso vorsehen wie konkrete (Förder-)Instrumente. Der Bund ist gehalten, aus den Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des Aktionsplans eine gleichermaßen Rahmen setzende wie aktionsorientierte Strategie zu entwickeln. Ein Aktionsplan muss sowohl dem Namen nach als auch in Anbetracht der gesellschaftlichen Relevanz zunehmender Wohnungs- und Obdachlosigkeit allerdings deutlich konkreter und verbindlicher sein.

Ob die im Entwurf des NAP-W skizzierte, aufwändige Arbeitsstruktur in Form unterschiedlichster Foren, Fachgruppen und Kompetenzstellen hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zielführend ist, stellen wir insoweit in Frage.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; Internet: www.kommunale-spitzenverbaende.de

Wir sehen Aussagen zu u.g. Themen und Punkten als erforderlich an, die hinreichend Substanz haben, um hieraus in den betroffenen Bundesressorts, in den Ländern und Kommunen über das bestehende Maß hinaus konkretisierende Strategien, Konzepte und Maßnahmen ableiten zu können. Dies umso mehr, wenn es dabei bleiben soll, dass der NAP-W ein **Aktionsplan** werden soll. Ansonsten droht der NAP-W lediglich einen kursorischen Gesamtüberblick zum Thema Wohnungslosigkeit zu geben.

II. Bewertungen im Detail

Zu den „Maßnahmen der beteiligten Akteure“
Die im Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit aufgeführten Maßnahmen sind überwiegend nur oberflächlich und zu unkonkret dargestellt. Im Gegensatz dazu existieren insbesondere in den Großstädten, aber auch in großen Landkreisen bereits Gesamtpläne, zentrale Fach- und Präventionsstellen sowie zahlreiche konkrete Konzepte zur Unterstützung spezifischer Zielgruppen. Dazu zählen zum Beispiel auch Angebote zur Beratung und Hilfestellung nach Inhaftierung, Krankenhausaufenthalten und im Anschluss an Maßnahmen der Jugendhilfe.

Auch die Darstellung der Aktivitäten auf Länderebene im Entwurf des Aktionsplans belegt, dass vielfach bereits sehr konkrete Pläne, Strukturen und Konzepte in der Praxis Anwendung finden. Der hohe Abstraktionsgrad der im NAP-W-Entwurf aufgeführten Maßnahmen des Bundes fällt gegenüber den Organisationsformen, Strategien, Konzepten und Maßnahmen in den Ländern und auf kommunaler Ebene ab.

Der Entwurf des Aktionsplans stellt ausdrücklich keine Zusagen für die bundesseitige Unterstützung möglicher finanzieller und personeller Mehrbedarfe in Aussicht. Daher erwarten wir von der Bundesregierung insbesondere entschiedene und konkrete gesetzgeberische Maßnahmen, die helfen, Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu überwinden. Diese sollten jedoch keine unmittelbaren finanziellen Erfüllungsaufwände nach sich ziehen.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte hervorheben:

Übermittlung von personenbezogenen Daten - Wichtig ist die im Aktionsplan aufgeführte Problematik der Herstellung einer gesetzlichen Grundlage bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (Behörde, freier Träger, Wohnungsverwaltung/Vermieter, Gerichtsvollzieher, u. a.), damit präventive Maßnahmen bereits vor der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ergriffen werden können. Eine datenschutzkonforme Weitergabe von Informationen über drohenden Wohnungsverlust an öffentliche und gemeinnützige Beratungsstellen durch die Vermieter stellt einen wichtigen Schritt beim Wohnungserhalt dar.

Maßnahme 9 des Entwurfs adressiert dieses Problem, liefert aber keine konkrete und verbindliche Lösung. Gleichfalls von hoher Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang die Erweiterung des § 22 Abs. 9 SGB II und des § 36 Abs. 2 SGB XII um Fälle, in denen eine Klage auf Räumung von Wohnraum aufgrund mietwidrigen Verhaltens bei den Gerichten eingeht. Bisher sind die Gerichte zur Information der Grundsicherungsträger und der Sozialhilfeträger nur verpflichtet, wenn dort eine Klage aufgrund von Mietschulden erhoben wird.

Geplante Änderungen des Mietrechts - In der Liste der umzusetzenden Maßnahmen führt der Entwurf des Aktionsplans auf, dass die im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben zum Mietrecht (insbesondere verringerte Kappungsgrenze und Mietpreisbremse) umgesetzt werden sollen (Maßnahme 15). Dies unterstützen wir, wenngleich eine Erörterung der geplanten Änderungen im Einzelnen und ihrer Auswirkungen auf Erhalt und Sanierung des Bestands mit Blick auf die Baukostenentwicklung geboten erscheint.

Die Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt sind grundlegend für das Entstehen und auch das Vermeiden von Wohnungslosigkeit. Auch der NAP-W stellt diesen Zusammenhang explizit dar. Mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen ist ausdrückliches Ziel des „Bündnis für bezahlbaren Wohnraum“. Da für das Bündnis und die darin entwickelten Maßnahmen eine Auseinandersetzung mit Fragen des Mietrechts vom federführenden Bundesressort (BMWSB) von Vorneherein ausgeschlossen wurde, halten wir es für notwendig, dass wenigstens im NAP-W die Umsetzung der mietrechtlichen Anpassungen mit mehr Verbindlichkeit als einem Koalitionsvertrag verknüpft werden.

Schonfristzahlungen bei Kündigungen und Übernahme von Mietschulden - Unverständlich ist, warum die Frage der Schonfristzahlungen bei Kündigungen nicht gesondert als Einzelmaßnahme oder explizit innerhalb der Maßnahme 15 aufgeführt ist. Schließlich befasst sich der Koalitionsvertrag ausdrücklich und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan mit dieser Frage: *„Um die Ursachen drohender Wohnungslosigkeit zu beseitigen, werden wir das Mietrecht, insbesondere dort wo Schonfristzahlungen dem Weiterführen des Mietverhältnisses entgegenstehen, evaluieren und entgegensteuern.“* (S. 71).
Wir erwarten, dass die Formulierung der Maßnahme 15 die Frage der Schonfristzahlungen umgreift. Sofern dies nicht der Fall ist, sehen wir es erforderlich an, dies im Nationalen Aktionsplan zu begründen.

Bundesrechtliche Empfehlungen für ordnungsrechtliche Unterbringungsformen - Der Entwurf des NAP-W stellt dar, dass es in ordnungsrechtlichen Unterbringungsformen häufig an Privatheit mangele. Allerdings sollen diese Angebote lediglich übergangsweise als Notunterkünfte genutzt werden; das Ziel eines möglichst kurzen Aufenthalts muss im Vordergrund stehen. Der Entwurf schlägt bundesweite Empfehlungen für die bauliche Ausgestaltung solcher Formate vor. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass eine Überreglementierung die Kommunen in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränkt und lokal geeignete Formate verhindert. Auch lehnen wir Standards ab, die vor Ort neue Kostenfolgen auslösen.

Ergänzungen zu Zielgruppen-Beschreibungen - Der Entwurf des NAP-W beschreibt zum Teil sehr detailliert Herausforderungen, die mit bestimmten Zielgruppen innerhalb der Wohnungs- und Obdachlosigkeit verbunden sind. Dies erscheint angemessen. Allerdings tritt im Gegenzug deutlich hervor, wenn relevante Zielgruppen nicht aufgeführt werden. Dies gilt u.a. für die Gruppe chronisch psychisch kranker Personen in der Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Der in diesen Fällen erforderliche Betreuungsaufwand geht inzwischen über die soziale Grundversorgung weit hinaus. Wohnungslose mit chronischen psychischen Erkrankungen stellen dabei besondere Anforderungen an die Betreuung.
Die Gruppe der „Systemsprenger“ ist zwar kurz genannt. Konsequenzen und Lösungsansätze bei mangelnder Kooperationsbereitschaft einerseits und fehlenden geeigneten Versorgungseinrichtungen sind nicht enthalten.

Entlassungs- und Übergangsmanagement - Nicht oder nicht ausreichend beleuchtet erachten wir überdies das Thema „**Entlassungs- bzw. Übergangsmanagement**“ aus Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und auch Haftanstalten.

Wohnungslose Familien und weitere betroffene Gruppen - Die Gruppe wohnungsloser Familien mit Kindern findet im NAP-W keine Erwähnung. Leider sind zunehmend auch Kinder von Wohnungslosigkeit betroffen. Wenn Familien untergebracht werden müssen, stellt dies ebenfalls eine besondere Herausforderung für die Kommunen dar. Die Unterbringung muss den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Außerdem muss der Besuch der Kita bzw. Schule, in der das Kind oder der Jugendliche angemeldet ist, weiterhin möglich sein.
Weiterhin werden folgende Gruppen nicht genannt:

- Wohnungs- und Obdachlose mit pflegerischen Bedarfen bzw. körperlich stark eingeschränkte Wohnungs- und Obdachlose,
- Senioren/-innen in der Wohnungslosenhilfe sowie
- Jugendliche, die aus der Jugendhilfe ohne Anschlussoption entlassen werden bzw. die gesamte Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe.

Ö 5

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Gemeinsam für ein Zuhause

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Gemeinsame Werte und Verantwortung	5
Rahmenbedingungen und Herausforderungen	6
Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland	6
Ursachen für Wohnungslosigkeit	10
Besondere Bedarfsgruppen	12
Spezifische Herausforderungen	14
Wohnungs- und Obdachlosigkeit als komplexe Herausforderung	16
Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland	17
Vorgehen und Arbeitsweise	20
Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans	20
Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit	21
Datenerhebung und Forschung	22
Transparentes Handeln	23
Maßnahmen der beteiligten Akteure	23

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits früh zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bekannt. Das erste Nachhaltigkeitsziel fordert dabei die Staatengemeinschaft auf, Armut in jeder Form und überall bis zum Jahr 2030 zu beenden. Das Nachhaltigkeitsziel 11 fordert zudem in seinen Teilzielen dazu auf, allen Menschen einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zu einer Grundversorgung zu ermöglichen. Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, den in sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. Ergänzt wird dies durch das im UN-Sozialpakt und der Europäischen Sozialcharta verbriefte Recht auf Wohnraum. Die Vermeidung und Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die bedarfsgerechte Unterstützung bei den Wohnkosten sind somit ein sozialstaatlicher Pflichtauftrag.

Wohnungsknappheit stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Deutschland steht damit nicht allein. In vielen europäischen und außereuropäischen Ländern ist Wohnungsknappheit sowie Wohnungs- und Obdachlosigkeit ein wachsendes Problem. Insbesondere im Segment für geringe Einkommen fehlt es vielerorts an bezahlbarem Wohnraum. Die Europäische Union ist daher bestrebt, gemäß den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) bis zum Jahr 2030 Wohnungslosigkeit in ihren Mitgliedsstaaten zu beenden. Der Grundsatz 19 zu Wohnraum und Hilfen für Wohnungs- und Obdachlose der ESSR ruft dabei alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Rahmen ihrer subsidiären Verantwortung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit auf. Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Lissabon (Declaration on the European Platform on Combatting Homelessness) sowie der Umsetzung des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode hat sich die Bundesregierung zu diesem Ziel bekannt.

Eine wesentliche Voraussetzung bei der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem und bedarfsgerecht ausgestattetem Wohnraum. Gleichwohl kann es auch bei ausreichendem Wohnraumangebot zu individuellen Notlagen kommen, die einen Wohnungsverlust nach sich ziehen.

Mit Anlaufstellen zur Wohnungsnotfallhilfe, Mietschuldenübernahmen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 36 Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der ordnungsrechtlichen Unterbringung und anderen Maßnahmen kommen Bund, Länder und Kommunen in Deutschland dem Auftrag der Unterstützung von Menschen im Wohnungsnotfall seit Jahrzehnten nach. Das System hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und wird in der bestehenden rechtlichen Form fortgeführt. Ein differenziertes Hilfesystem freier gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe im gesamten Land hält sehr diverse Angebote, wie z.B. Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. SGB XII, Zentrale Fachstellen, Tagesaufenthalte, wohnbegleitende Angebote, Straßensozialarbeit, sozialintegrative Hilfen im Quartier sowie stationäre und teilstationäre Angebote vor. In den Jobcentern und Sozialämtern wird präventiv an der Vermeidung von Wohnungslosigkeit und im Bedarfsfall (z.B. Eintritt von Wohnungslosigkeit, Mietschulden, Räumungsklagen usw.) mit zielgerichteten Maßnahmen mitgewirkt. Zudem tragen auch viele Wohnungsunternehmen und vermietende Privatpersonen mit ihrem Engagement dazu bei, Wohnraum zur Verfügung zu stellen und damit Wohnungslosigkeit möglichst zu verhindern. Die Gerichte sind angehalten, bestimmte Räumungsklagen den zuständigen Grundsicherungsträgern unverzüglich mitzuteilen (§ 22 Absatz 9 SGB II/§ 36 Absatz 2 SGB XII).

Um Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, ist ein vernetztes und abgestimmtes, gemeinsames Engagement aller beteiligten Institutionen und staatlichen Ebenen in

Deutschland nötig, indem die Prävention vor Wohnungslosigkeit deutlich ausgebaut, die Unterstützung für Menschen im Wohnungsnotfall flächendeckend angeboten sowie diskriminierungsfreie Zugänge zu Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum muss dabei im Zentrum der gemeinsamen Bemühungen stehen.

Mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit werden erstmals die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland zusammengeführt. Im Ergebnis steht ein bundesweiter Handlungsleitfaden, dessen Umsetzung nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen gelingen kann. Die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans stellt dabei den Startpunkt eines gemeinsamen Weges dar, der auch in den kommenden Jahren über die aktuelle Wahlperiode hinaus gemeinsam fortgeführt werden soll. Diesem Verständnis liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit nicht über einen singulären Plan zu bewältigen ist; vielmehr bedarf es vieler aufeinander abgestimmter Etappen und eines Prozesses, in dem Akteure gemeinsam an verschiedenen Handlungsfeldern und konkreten kurz- sowie langfristigen Maßnahmen arbeiten.

Diese orientieren sich an den Zielen der Erklärung von Lissabon, auf die sich alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen, der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Städte verständigt haben.

Der Nationale Aktionsplan wird zum Ziel führen, wenn sich möglichst viele Akteure gemeinsam auf den Weg zu dessen Realisierung begeben.

Gemeinsame Werte und Verantwortung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wohnungs- und Obdachlosigkeit verletzen die Menschenwürde. Das Leben ohne Wohnung und insbesondere das Leben auf der Straße ohne dauerhafte Unterkunft stellen zugleich die extremste Form von Armut, Ausgrenzung und gesundheitlicher Gefährdung in unserem Land dar. Es ist Aufgabe aller staatlichen Akteure, wohnungs- und obdachlosen Menschen zur Verwirklichung ihrer Grund- und Menschenrechte zu verhelfen. Ihnen Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, gebietet nicht nur das Sozialstaatsprinzip für die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen, sondern auch die soziale Verantwortung aller Akteure sowie die Solidarität der Menschen untereinander in einer solidarischen Gesellschaft. Diese Verantwortung gilt sowohl unabhängig von der Frage, wie die betroffenen Menschen in diese Situation geraten sind, als auch unabhängig von ethnischer Herkunft, sozialem Status, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Im Mittelpunkt des gemeinsamen Handelns stehen die Vermittlung in eigenen Wohnraum und die Unterstützung beim selbstbestimmten und eigenständigen Verbleib der Menschen in Wohnungen. Bei der Erarbeitung dieses Nationalen Aktionsplans wurden Menschen mit aktueller oder früherer Erfahrung mit dem Leben ohne Wohnung einbezogen. Die Partizipation von Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung und ihre aktive Mitwirkung wird bei der Umsetzung des Aktionsplans fortgeführt und ausgeweitet.

Die Gründe für die erfolglose Suche oder den Verlust einer Wohnung sind vielfältig. Die Biografien, Lebenssituationen und Bedarfe der Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind es auch. Vielerorts sind die Wohnungsmärkte angespannt und erschweren die Suche nach Wohnungen, insbesondere für wohnungs- und obdachlose Menschen massiv. Ein wirkungsvolles System, das Wohnungs- und Obdachlosigkeit verhindert oder bei der Überwindung hilft, muss ausreichend bezahlbaren Wohnraum sowie bedarfsgerechte Hilfeangebote für unterschiedliche Zielgruppen bereitstellen. Beratungen, Programme oder Maßnahmen sind so individuell wie möglich und ohne Zugangshürden bspw. durch mehrsprachige Angebote auszugestalten.

Die große gesellschaftliche Querschnittsaufgabe der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit kann der Bund auch aufgrund der föderalen Zuständigkeiten nicht allein bewältigen. Die konkrete Verbesserung der Prävention und die Vermittlung von wohnungslosen Personen in Wohnraum geschehen in den Kommunen in eigener Hoheit. Der Bund und die Länder gestalten und verbessern die Rahmenbedingungen und Strukturen, damit die Kommunen in die Lage versetzt werden, lokal zu handeln. Alle beteiligten Akteure, Bund, Länder und Kommunen, die Zivilgesellschaft, die Wohnungswirtschaft und die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe und die Interessenvertretungen der Wohnungslosen, die sich hinter diesem Nationalen Aktionsplan versammeln, eint das Ziel der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Im Mittelpunkt des gemeinsamen Handelns stehen eine konstruktive Debatte mit einer gemeinsamen Lösung.

Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die eigene Wohnung befriedigt das Bedürfnis nach sicherer Unterkunft und Privatsphäre und ist zugleich eine grundlegende Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen (z.B. Gesundheit, Bildung, Arbeit). Menschen ohne Wohnung haben diese Möglichkeit nicht.

Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland

Wohnungs- und obdachlose Menschen stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Wohnungslosigkeit nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) besteht, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Miet- oder Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Um diese abzubilden, wurden für den Wohnungslosenbericht des Bundes mit Hilfe unterschiedlicher Methoden erstmals für das Jahr 2022 bundesweite Zahlen erhoben.

Untergebrachte wohnungslose Personen

Gemäß § 2 WoBerichtsG wird jährlich zum Stichtag 31. Januar zentral vom Statistischen Bundesamt eine Erhebung durchgeführt. Für die Statistik werden Daten über Personen erhoben, die von Kommunen oder mit Kostenerstattung von Kommunen durch freie Träger wegen Wohnungslosigkeit untergebracht werden (vgl. § 3 Absatz 2 WoBerichtsG). Nachfolgend werden zentrale Ergebnisse der Erhebungen 2022 und 2023 zusammengefasst.

Von den insgesamt rund 178.100 untergebrachten wohnungslosen Menschen zum Stichtag 31. Januar 2022, darunter rund 47.200 Kinder und minderjährige Jugendliche, waren 62 % männlich, 37 % weiblich und bei 1 % ist das Geschlecht unbekannt.

Geschlecht und Nationalität der untergebrachten wohnungslosen Personen 2022

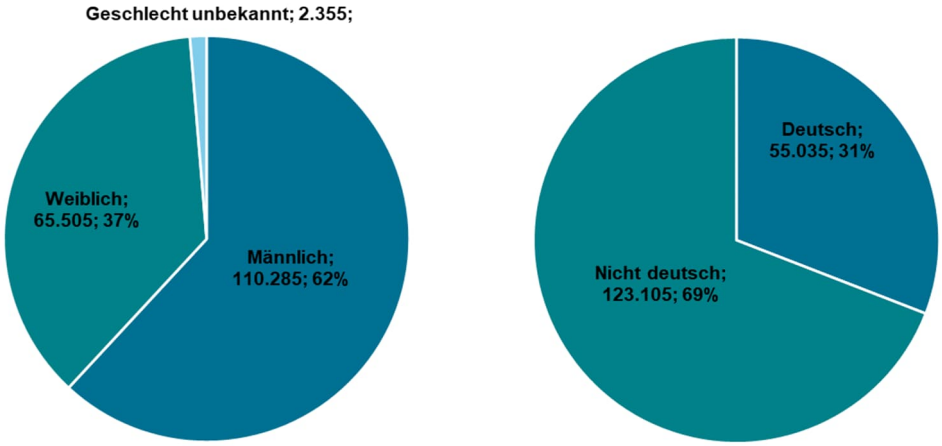

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

31 % hatten die deutsche, 69 % hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei handelt es sich zumeist um geflüchtete Menschen. Für knapp 5 % lag entweder keine Angabe zur Nationalität vor, sie war ungeklärt oder die Personen waren staatenlos. Weibliche untergebrachte Wohnungslose waren unter den Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit 40 % wesentlich stärker vertreten als in der Gruppe der Deutschen (29 %). Das Durchschnittsalter der untergebrachten wohnungslosen Personen lag bei 32 Jahren. Männliche Personen waren mit durchschnittlich 34 Jahren etwas älter als weibliche Personen (29 Jahre). Auch differenziert nach Staatsangehörigkeit zeigten sich Unterschiede – so lag das Durchschnittsalter der untergebrachten wohnungslosen Deutschen bei 43 Jahren, bei den Nicht-Deutschen betrug es 28 Jahre, da oftmals auch Familien mit Kindern betroffen sind.

Alter der untergebrachten wohnungslosen Personen 2022

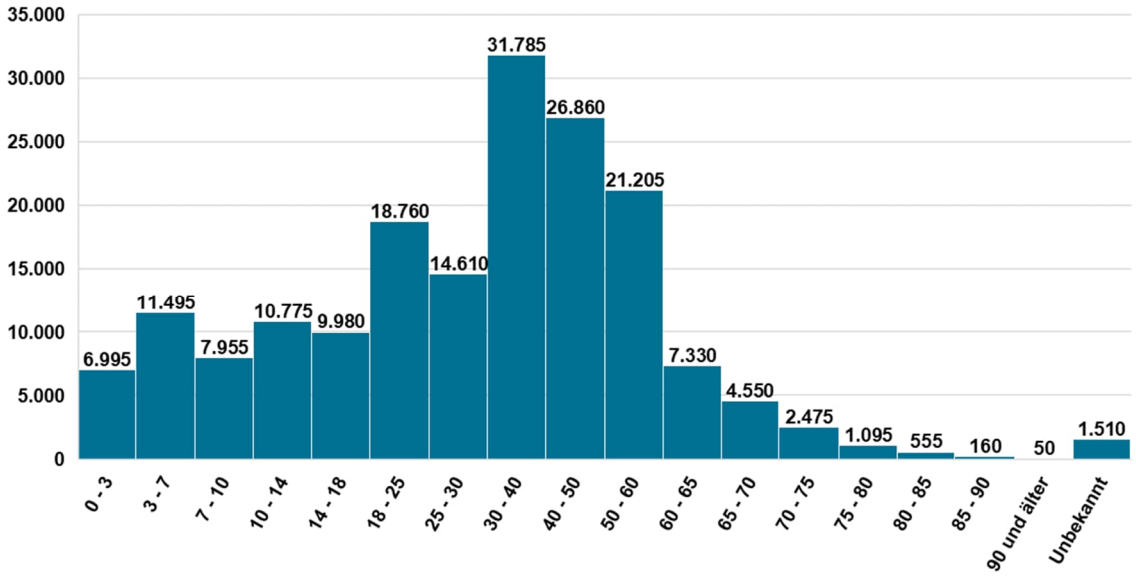

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Zum Stichtag 31. Januar 2023 waren nach den Meldungen von Kommunen und Einrichtungen in Deutschland gut 372.000 Personen, darunter rund 105.500 Kinder und minderjährige Jugendliche wegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit untergebracht. Damit waren 28% der untergebrachten Personen minderjährig. Rund 50 % der untergebrachten wohnungslosen Personen waren Männer und etwa 42 % Frauen, im Vergleich zu 62 % Männern und 37 % Frauen im Vorjahr. Für 7 % der Fälle wurde das Geschlecht mit „unbekannt“ angegeben.

Geschlecht und Nationalität der untergebrachten wohnungslosen Personen 2023

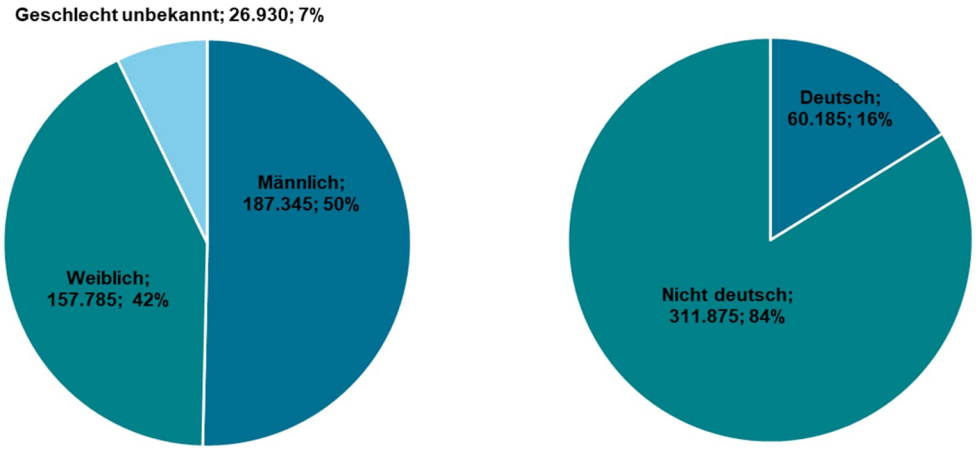

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Im Durchschnitt waren die untergebrachten wohnungslosen Personen mit 31 Jahren am Stichtag etwas jünger als im Vorjahr. Mehr als ein Drittel (38 %) der untergebrachten wohnungs- und obdachlosen Personen war jünger als 25 Jahre (2022: 37 %). Unverändert blieb der Anteil der untergebrachten wohnungslosen Personen im Alter von 65 Jahren oder darüber (5 %).

Alter der untergebrachten wohnungslosen Personen 2023

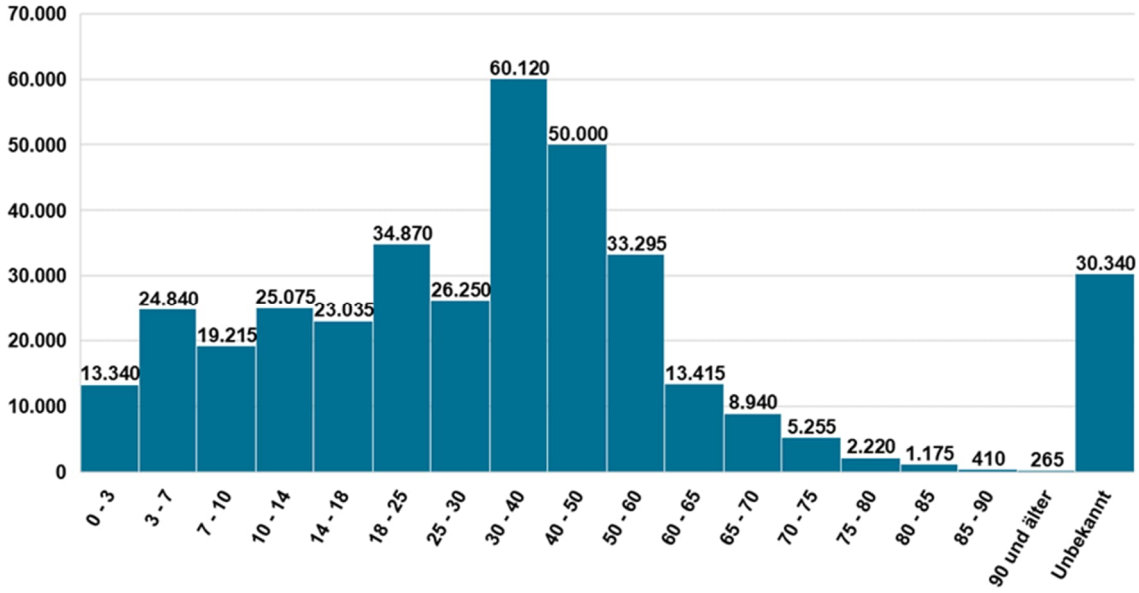

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Damit hat sich die Gesamtzahl der untergebrachten wohnungslosen Personen gegenüber dem Vorjahr zwar deutlich erhöht, dieser Anstieg ist jedoch zum Teil auf eine Verbesserung der Datenmeldung durch die beteiligten Stellen im zweiten Jahr der Statistikdurchführung zurückzuführen. Des Weiteren hat die Zahl der untergebracht wohnungslosen Personen mit Fluchthintergrund weiter zugenommen: 2023 wurden knapp 130.000 geflüchtete Personen aus der Ukraine in der Statistik erfasst, die im vergangenen Jahr nach Deutschland gekommen sind (2022: 305 Personen). Dies entspricht gut einem Drittel (35 %) aller untergebrachten wohnungslosen Personen. Geflüchtete aus der Ukraine, die anhand einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. ab Vorliegen einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung (Bescheinigung über den Antrag auf einen Titel nach § 24 AufenthG) aufgenommen wurden, sind ebenso wie andere anerkannte Schutzberechtigte in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie untergebracht sind und nicht über einen Mietvertrag oder Wohneigentum verfügen. Personen aus der Ukraine, die bei Privatpersonen unterkommen, werden nicht in der Statistik berücksichtigt.

Jahresvergleiche: Geschlecht und Nationalität der untergebrachten wohnungslosen Personen

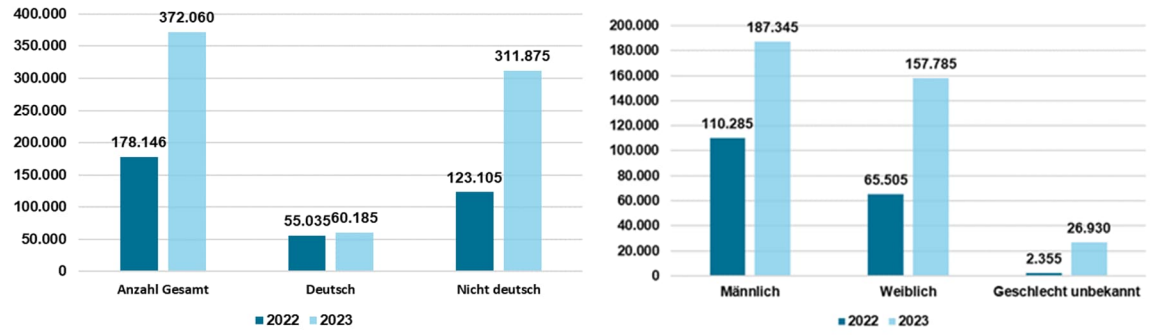

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Wohnungs- und obdachlose Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungs- und obdachlose Personen

Die offensichtlichste Erscheinungsform von Wohnungslosigkeit ist die unterkunftslose Wohnungslosigkeit. Neben dem Leben auf der Straße zählt auch das langfristige oder gar dauerhafte Unterkommen u.a. in Zelten oder Pkw, Abbruchhäusern oder Garagen dazu. Daneben gibt es Menschen, die in verdeckter Wohnungslosigkeit leben und folglich deutlich weniger sichtbar sind. Verdeckt wohnungslose Menschen verfügen über keinen eigenen Mietvertrag und kommen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten unter. Auch sie sind wegen ihrer rechtlich und faktisch unsicheren Wohnsituation sowie der Gefahr von Ausbeutung und Missbrauch als vulnerable Gruppe zu betrachten. Das WoBerichtsG verpflichtet daher die Bundesregierung, insbesondere auch für diese Personengruppen Informationen und Analysen über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit zu gewinnen und beginnend 2022 alle zwei Jahre darüber zu berichten. Im Folgenden wird daher die Erhebung für das Jahr 2022 dargestellt.

Die Gesamtzahl der Menschen ohne Unterkunft auf der Straße sowie der verdeckt wohnungslosen Personen wurde im Untersuchungszeitraum vom 31.01. bis 07.02.2022 auf rund 86.700 Personen geschätzt. Die Summe setzt sich zusammen aus rund 37.400 wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und 49.300 verdeckt wohnungslosen Personen.

In dieser Zahl nicht enthalten sind rund 6.600 Kinder und minderjährige Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern auf der Straße (rund 1.100) oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (rund 5.500) leben. Auch Frauen, die mit ihren Kindern in Frauenhäusern lebten, wurden nicht erfasst. Dies liegt häufig darin begründet, dass die Jobcenter die Kosten der Unterkunft übernehmen, und die Personen somit nicht als wohnungslos gelten. In der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen sind ca. 12.500 Personen verdeckt wohnungslos und 3.400 Personen ohne Unterkunft auf der Straße. In der Gruppe der 14 bis 27-Jährigen sind rund 21.000 Personen verdeckt wohnungslos und rund 6.000 Personen ohne Unterkunft auf der Straße. Für alle diese Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus menschenrechtlicher Perspektive und auf Basis der Kinder und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eine besondere Schutzpflicht.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bietet eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen an. Auch für junge Erwachsene besteht nach § 41 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige. Von allen erwachsenen wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen, die Angaben zu ihrem Geschlecht machten, waren insgesamt 68 % männlich und 31 % weiblich. Knapp 1 % wählten die Angabe „divers“. Unter den wohnungslosen Personen, die ohne Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften lebten, betrug der Anteil der Männer 79 %, jener der Frauen 19 %. In der zweiten Gruppe der in verdeckter Wohnungslosigkeit Lebenden machte der Männeranteil 60 % und der der Frauen 40 % aus. Wohnungslose Menschen ohne Unterkunft waren durchschnittlich 44 Jahre alt. In verdeckter Wohnungslosigkeit Lebende hatten mit 35 Jahren ein deutlich geringeres Durchschnittsalter.

Rund 28 % der wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft sowie der verdeckt wohnungslos Lebenden besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (33 % der Menschen ohne Unterkunft; 24 % der in verdeckter Wohnungslosigkeit Lebenden). Der größte Anteil der nicht untergebrachten wohnungslosen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stammt aus EU-Staaten (insgesamt 56 %), aus asiatischen Staaten kommen insgesamt knapp 20 %, aus anderen europäischen Staaten stammen insgesamt 13 % sowie aus afrikanischen Staaten rd. 10 %.

Neben untergebrachten Wohnungslosen, verdeckt Wohnungslosen bei Freunden und Bekannten und obdachlosen Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, gibt es weitere Gruppen, die gem. ETHOS Light Typologie als wohnungslos gelten. Dazu gehören z.B. wohnungslose Menschen im Gesundheitssystem und in Psychiatrien, in Hafteinrichtungen, in Frauenhäusern und anderen Gewaltschutzeinrichtungen, die jedoch von der aktuellen Erhebung nach WoBerichtsG nicht erfasst werden.

Ursachen für Wohnungslosigkeit

Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt

Insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten in Metropolregionen sind wohnungs- und obdachlose Menschen noch stärkerer Konkurrenz zu anderen Interessenten für eine bezahlbare Wohnung ausgesetzt. Hinzu kommt die aktuell schwierige Lage beim Wohnungsneubau infolge des Fachkräftemangels und Preissteigerungen und sich daraus ergebenden hohen Finanzierungskosten. Für wohnungs- und obdachlose Menschen sowie für die leistungserbringenden sozialen Träger und Ämter ist es unter diesen Bedingungen besonders schwierig, eine passende Wohnung zu finden.

Ursachen für den Verlust der Wohnung

In der Untersuchung für den ersten Wohnungslosenbericht des Bundes durch das Konsortium GISS/Kantar Public im Jahr 2022 gaben 39 % der Wohnungslosen aus beiden Gruppen (42 % der verdeckt Wohnungslosen und 35 % der Wohnungslosen ohne Unterkunft) an, in Deutschland noch nie über eine eigene Wohnung verfügt zu haben. Hauptgründe dafür sind, dass die Befragten u. a. als Geflüchtete neu nach Deutschland gekommen sind sowie, vor allem bei jungen Erwachsenen, das Verlassen des Elternhauses oder auch der Einrichtungen der Jugendhilfe.

Etwa ein Viertel (23 %) der wohnungslosen Menschen aus beiden Gruppen verlor laut obiger Erhebung ihre Wohnung ausschließlich aufgrund von Mietschulden, während bei einem weiteren Viertel (24 %) Mietschulden in Kombination mit anderen Gründen eine Rolle spielten. Insgesamt waren daher 47 % der befragten Personen in irgendeiner Weise von Mietschulden betroffen, die zu ihrem Wohnungsverlust beitrugen.

Bei 9 % der Wohnungslosen führte eine Inhaftierung zu ihrem Wohnungsverlust. Insbesondere verdeckt Wohnungslose verloren mit 13 % ihre Wohnung häufiger aufgrund von Inhaftierung. Ein weiterer Grund für den Verlust der Wohnung war eine Trennung oder Scheidung, bei der zumindest eine der beteiligten Personen die Wohnung aufgeben musste. Dies traf auf etwa 8 % der Fälle zu, wobei es nur geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Wohnungslosen gab. Frauen nennen in 7 % der Fälle Partnerschaftsgewalt als Ursache von Wohnungslosigkeit. Ebenfalls in diese Kategorie fallen wahrscheinlich die 4 % der Fälle, in denen familiäre oder persönliche Gründe den Wohnungsverlust verursachten. Hierzu gehörten der Tod von Familienmitgliedern und auch Fälle, in denen junge Menschen aus dem Elternhaus „geworfen" wurden. Andere Gründe für den Wohnungsverlust, die zwischen 4 und 5 % lagen, umfassten mietwidriges Verhalten, Vertragsverletzungen und Nachbarschaftskonflikte. Zu den weniger häufig genannten Gründen zählten Eigenbedarfskündigungen, finanzielle Schwierigkeiten, Krankheit, häusliche Gewalt, Jobverlust, Abriss, Sanierung oder Wohnungsprobleme.

Auch das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (kurz DzW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) erhebt Daten zu den Ursachen der (drohenden) Wohnungslosigkeit. Es unterscheidet in den Erhebungen hinsichtlich der verursachenden Faktoren für Wohnungslosigkeit zwischen den „Auslösern“ auf der Individualebene und „Gründen“ im rechtlichen Sinne.

Die häufigsten Auslöser sind mit 19 % Miet- und Energieschulden; gefolgt von Konflikten im Wohnumfeld mit 17 %, Trennung bzw. Scheidung mit 16 % und Ortswechsel mit 15 %. Männer verlieren ihre Wohnung häufiger als Frauen durch einen Haftantritt (9 % ggü. 2 %) sowie durch einen Arbeitsplatzverlust oder -wechsel (5 % ggü. 3 %). Frauen nennen häufiger als Männer Gewalt durch den/die Partner*in (7 % ggü. 0,5 %).

Bei den Gründen nennen mehr als die Hälfte (53 %) aller dokumentierten Personen, die Wohnung durch Kündigung durch die Vermietenden, Räumung oder Zwangsräumung verloren zu haben. Die Zwangsräumung nannten 15 % der Personen als Grund für den Wohnungsverlust. Davon gaben 65 % aller Personen an, dass die Zwangsräumung aufgrund von Mietschulden erfolgte, 7 % aufgrund Eigenbedarfs und 26 % wegen anderer Probleme. Ein großer Teil aller Personen kündigt selbst (17 %) oder zieht aus, ohne zu kündigen (26 %). Viele Menschen kommen damit einem drohenden Wohnungsverlust durch Kündigung zuvor, beispielsweise, wenn ihnen Mietzahlungen als nicht mehr durchführbar erscheinen.

Besondere Bedarfsgruppen

Junge wohnungslose Menschen

Aufgrund ihrer spezifischen Ausgangslagen sind junge Menschen besonders von Wohnungsnotstand und Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit betroffen.

Gerade junge Menschen, die in vulnerablen Konstellationen aufwachsen und leben oder sich noch in Qualifizierungsphasen und beruflicher Ausbildung befinden, brauchen eigenen gesicherten und bezahlbaren Wohnraum, um die in dieser Lebensphase an sie gestellten Bildungsanforderungen sowie Übergange in Arbeit meistern zu können. In den bisherigen Strategien zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit finden diese Personengruppen zu wenig Beachtung.

Die Ursachen, warum junge Menschen wohnungslos werden, sind vielfältig und komplex. Besonders häufig wird Wohnungslosigkeit eingeleitet von familiären Brüchen und Veränderungen der persönlichen Situation bspw. bei Trennung von Partnerin oder Partner.

Um Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen vorzubeugen, dürfen keine jungen Menschen beim Übergang in die Selbstständigkeit aus der Kinder- und Jugendhilfe oder Familie oder zwischen Qualifizierungs- und Ausbildungsphasen in Wohnungsnotstand oder -losigkeit entlassen werden oder auf die Wohnungslosenhilfe angewiesen sein.

Junge Menschen sind weiter besonders von dem unzureichenden Angebot an bezahlbaren Wohnraum betroffen.

Von den bestehenden Unterstützungsangeboten werden junge wohnungslose Menschen bisher noch unzureichend erreicht. Im Durchschnitt vergehen bis zu zwei Jahre, bis junge Wohnungslose im Hilfesystem auftauchen. Es bedarf verstärkt an den Bedürfnissen junger wohnungsloser Menschen ausgerichteter Unterstützungsangebote z.B. eigenen Angeboten mit Schlafgelegenheiten für die Zielgruppe. Angebote der Jugendsozialarbeit werden zum Vertrauensaufbau und der Hinführung zu weiterführenden Angeboten benötigt.

Angebote im Sinne des Housing-First-Ansatzes, der die Bereitstellung sicheren Wohnraums in den Mittelpunkt stellt, werden bislang vereinzelt für junge Menschen umgesetzt. Insbesondere für junge wohnungslose Menschen, die von anderen Wohnangeboten der Jugendhilfe nicht erfolgreich erreicht werden, könnten diese Housing First-Projekte als Alternative dienen.

Bei der Ausgestaltung jeglicher Unterstützungsangebote müssen auch die spezifischen Bedarfe junger Frauen in den Blick genommen werden. Diese fliehen besonders häufig in die verdeckte Wohnungslosigkeit und meiden Obdachlosigkeit und Notunterkünfte aufgrund der Gefahr von

Übergriffen (siehe dazu auch die Ausführungen zu wohnungs- und obdachlosen Frauen im folgenden Abschnitt).

Wohnungs- und obdachlose Frauen

Die Wohnungsnotfallsituationen von Frauen und Männern unterscheiden sich hinsichtlich Erscheinungsweise, den Lebenslagen (u.a. Bedeutung von Partnerschaft und Kindern und Arbeit und Qualifikation) sowie den Hilfebedarfen- und wünschen. Viele wohnungslose Frauen versuchen ihre Wohnungslosigkeit zu verbergen und gehen Zwangsgemeinschaften ein, um nicht ohne Obdach leben zu müssen. Geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, in der Partnerschaft, den Unterkünften für Wohnungslose sowie im öffentlichen Raum prägen das alltägliche Leben vieler wohnungsloser Frauen. Mehr als jede dritte wohnungslose Frau musste bereits sexuelle Übergriffe und/oder Vergewaltigung seit Eintritt ihrer Wohnungslosigkeit erleben, bei Frauen ganz ohne Unterkunft jede zweite. Folglich meiden Frauen in Wohnungsnotfallsituationen die häufig männlich dominierten, gemischtgeschlechtlichen Unterkünften für Wohnungslose. Zeitgleich ist der Zugang zu den spezifischen Angeboten für von Gewalt betroffene Frauen (wie Frauenhäusern) oftmals erschwert.

Insbesondere ältere Frauen ab 50 Jahre, die lange ohne jede Unterkunft auf der Straße gelebt haben, sind mit Mehrfachbeeinträchtigungen wie chronischen Erkrankungen, Suchtproblematiken und/oder psychischen Erkrankungen konfrontiert.

Auch die Situation von wohnungslosen Frauen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere aus den ost- und südosteuropäischen EU-Staaten, stellt seit über zehn Jahren eine Herausforderung dar. Der Zugang zu angemessenem Wohnraum und zum deutschen Hilfesystem ist für die gesamte Zuwanderungsgruppe häufig erschwert, aber Frauen sind durch die drohenden Ausbeutungs- und Missbrauchsrisiken besonders gefährdet.

Dementsprechend sind frauenspezifische Angebote in der Wohnungsnotfallhilfe, darunter auch eine geschlechtersensible Gesundheitsversorgung und -vorsorge, von großer Bedeutung und müssen bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden.

Situation wohnungs- und obdachloser Menschen mit (familiärer) Einwanderungsgeschichte sowie insbesondere nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und -bürger

Menschen mit (familiärer) Einwanderungsgeschichte haben häufiger prekäre (Unter-)Mietverträge, erleben öfter rassistische Ausgrenzung bei der Wohnungssuche und bei Nachbarschaftskonflikten und erhalten weniger Unterstützung bei drohender Wohnungslosigkeit. Informations- und Beratungsangebote sind ihnen seltener als Menschen ohne (familiäre) Einwanderungsgeschichte bekannt und sie stehen zudem oftmals nicht ausreichend mehrsprachig zur Verfügung.

Bei nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern, die für die Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt einreisen, ist die Unterkunft in einigen Fallgruppen an die Beschäftigung gekoppelt. Dies ist sowohl in der Saisonarbeit der Fall, wie auch zum Beispiel in der Fleischverarbeitung oder in der Baubranche. Sobald die Beschäftigung freiwillig oder unfreiwillig endet, entfällt damit auch die Unterbringung. Verbleiben die Beschäftigten nach Beendigung der Tätigkeit in Deutschland, führt dies in vielen Fällen zur Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit.

Nach den Untersuchungen im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes befanden sich unter den befragten wohnungslosen nicht-deutschen Menschen aus EU-Staaten 16 % polnische und 13 % rumänische Bürgerinnen und Bürger; zusammen mit den bulgarischen wohnungslosen Staatsangehörigen (5 %) machten sie insgesamt 34 % aus. Gerade wohnungslose Personen mit ost- und südosteuropäischer Staatsangehörigkeit leben vielfach unter besonders prekären Verhältnissen und sind überwiegend obdachlos. Zudem weisen Untersuchungen wie durch die Dokumentationsstelle Antiziganismus (Dosta) darauf hin, dass vielen Roma oder Menschen, die dafür gehalten werden, oft schon der bloße Zugang zum Wohnungsmarkt verwehrt wird.

Ergänzende Nennungen im Rahmen der Forschung zum ersten Wohnungslosenbericht 2022 weisen zudem darauf hin, dass teilweise Personen aus den osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Lettland der Zutritt zu Notunterkünften aufgrund fehlender Leistungsansprüche und/oder gültiger Ausweispapiere verwehrt wird. Rechtlich zu unterscheiden ist jedoch zwischen Ansprüchen auf Sozialleistungen und der gesetzlichen Verpflichtung von Kommunen zur „Gefahrenabwehr“ bei drohender Obdachlosigkeit.

Spezifische Herausforderungen

Neben den Herausforderungen am Wohnungsmarkt zur Überwindung von Wohnungslosigkeit sehen sich wohnungs- und obdachlose Menschen auch in anderen Lebensbereichen mit Schwierigkeiten konfrontiert, die es zu beheben gilt.

Gesundheitsversorgung wohnungs- und obdachloser Menschen

Der Gesundheitszustand wohnungsloser und insbesondere obdachloser Menschen ist häufig schlecht. Insbesondere Menschen, die gänzlich ohne Unterkunft auf der Straße, in Notunterkünften, Provisorien, prekären Mitwohnverhältnissen oder bedrohten Mietverhältnissen leben, sind gesundheitlich besonders stark belastet. Menschen in Wohnungslosigkeit weisen zudem nachweislich deutlich erhöhte Raten psychischer Erkrankungen auf. Da wohnungs- und obdachlose Frauen häufig von Gewalt betroffen waren oder sind, kann von einer hohen Anzahl unbehandelter traumabedingter psychischer Erkrankungen ausgegangen werden sowie mit Retraumatisierungen durch neue Gewalterfahrungen. Dabei kann der unzureichende allgemeine gesundheitliche Zustand sowohl Ursache als auch Folge der Wohnungslosigkeit sein.

Ein fehlender oder unklarer Krankenversicherungsschutz stellt ein häufiges Hindernis zur Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen dar. Die Klärung des Krankenversicherungsstatus ist in der Praxis sehr zeitintensiv und herausfordernd. Wohnungslose Menschen haben zudem oft große Schwierigkeiten, eine Hausärztin oder einen Hausarzt zu finden, was zu einer stärkeren Nutzung von Akut- und Notfallstrukturen führt oder einem Aufbau eines besonderen Versorgungsangebotes karitativer Träger (z.B. Barrieren abbauende, aufsuchende Strukturen). In manchen Fällen nutzen wohnungs- und obdachlose Menschen aber auch bei Vorhandensein einer Krankenversicherung die Angebote der medizinischen Regelversorgung nicht – etwa aus Scham, Angst vor Sprachproblemen oder logistischen Gründen.

Des Weiteren können Menschen in Wohnungslosigkeit vergleichsweise schlecht vor gesundheitsgefährdenden und zum Teil lebensbedrohlichen Ereignissen wie Extremwetter und Hitzebelastung über die ansonsten üblichen Instrumente (Medien, Warn-Apps) oder das Gesundheitswesen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Hitzebelastungen, die in den städtischen Aufenthaltsgebieten von wohnungs- und obdachlosen Menschen besonders hoch sind und aufgrund des Klimawandels häufiger sowie länger andauernd auftreten.

Kommunale ordnungsrechtliche Unterbringung

Einzigartig im internationalen Vergleich ist, neben dem individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, die kommunale Verpflichtung zur Unterbringung (Maßnahme der Gefahrenabwehr) auf Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze für unfreiwillig obdachlose Menschen. Aufgrund des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs sozialpräventiver Maßnahmen werden die Ordnungsbehörden nachrangig tätig, wenn Maßnahmen der Sozialbehörden erfolglos geblieben oder im Einzelfall unzweckmäßig sind. Sind nach Ausschöpfung sozialpräventiver Maßnahmen im Einzelfall weitere Maßnahmen der Ordnungsbehörden erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Wohnungslosigkeit abzuwenden, werden gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Ordnungsbehörden eingeleitet, um unfreiwillige Wohnungslosigkeit abzuwenden.

Trotz der bundesweiten Verpflichtung der Gemeinden gibt es Fälle, in denen der Zugang für sogenannte ortsfremde Wohnungslose zu den Unterkünften schwierig ist oder auf wenige Tage begrenzt wird. Daneben entscheiden sich Personen in akuter Wohnungslosigkeit vielfach dazu, die vorübergehenden Notunterkünfte nicht aufzusuchen. So gaben 27 % der im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes erfassten Personen ohne Unterkunft und 49 % der verdeckt Wohnungslosen an, noch nie Notunterkünfte genutzt zu haben.

Die angegebenen Gründe hierfür sind vielfältig: So sind dort zu viele Menschen auf engem Raum untergebracht, es gibt keine Privatheit und die wohnungslosen Personen sind mit Gewalt und Diebstahl konfrontiert. Hinzu kommt, dass es bei den temporären Unterkünften vor allem an Angeboten mangelt, die spezifisch auf Frauen oder Hilfesuchende mit Haustieren zugeschnitten sind. Gemischtgeschlechtliche Unterkünfte sollten Gewaltschutzkonzepte haben zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer bzw. transspezifischer Gewalt. Auch barrierefreie Unterkünfte werden benötigt, können aber vielerorts nicht ausreichend angeboten werden.

Bundesweite Empfehlungen hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung und der Mindestausstattung für die ordnungsrechtliche Unterbringung können sinnvoll sein. Derzeit ist die bauliche Ausgestaltung und Ausstattung der von den Kommunen im Einzelfall zur Verfügung gestellten Wohnungsunterkünfte variabel. Es handelt sich hierbei um Notunterkünfte, deren Zweck es ist, akute Wohnungslosigkeit als Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Sie sollen wohnungslosen Personen übergangsweise als Notbleibe zur Verfügung stehen, um die Zeit bis zur Erlangung von gesichertem Wohnraum zu überbrücken. Der Wohnungslosenbericht des Bundes von 2022 zeigt jedoch auf, dass von allen untergebrachten wohnungslosen Menschen 46 % seit mindestens zwei Jahren und nur 10 % kürzer als acht Wochen in der aktuellen Unterbringung waren.

Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen

Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen ist ein alltägliches Problem in unserer Gesellschaft. Die Gewalt reicht dabei von Beleidigung und Nötigung über Diebstahl und Raub bis hin zu Körperverletzungen, Totschlag und Mord. Die Gewalt geht dabei von mehrheitlich männlichen Tätern aus verschiedenen Schichten der Gesellschaft aus, darunter auch von Tätern, die selbst ohne eigene Wohnung leben. Auch rechtsextreme Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen ist ein andauerndes Phänomen. Es ist von einem Dunkelfeld der Gewalt auszugehen, da wohnungslose Menschen aus verschiedenen Gründen Gewalttaten gegen sich nur selten anzeigen.

Dabei werden wohnungslose Männer und Frauen Opfer unterschiedlicher Gewaltformen und sind nicht in gleicher Weise Gewaltgefahren ausgesetzt. Wohnungslose Frauen werden erheblich öfter Opfer sexualisierter Gewalt als Männer. Bei der Gewalt gegen wohnungslose Frauen ist ein Dunkelfeld zu vermuten, da sie versuchen, nicht als wohnungslos identifiziert zu werden und häufig in verdeckter Wohnungslosigkeit leben. Auch hier erleben sie häufig Abhängigkeitsverhältnisse, die mit Gewalt einhergehen.

Digitale Teilhabe wohnungs- und obdachloser Menschen

Der Zugang zu digitalen Endgeräten und Plattformen ist angesichts der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe insgesamt. Wohnungs- und obdachlose Menschen sind erheblich in den Möglichkeiten der digitalen Teilhabe eingeschränkt, da sie nicht über einen eigenen Festnetz-Internetanschluss oder Mobilfunkvertrag verfügen, sich teure Endgeräte und Instandhaltungskosten aus finanziellen Gründen nicht leisten können und regelmäßig keine einfache Möglichkeit haben, mobile Endgeräte aufzuladen. Zudem ist die Technik gegen Temperatur- und Witterungseinflüsse störanfällig. Erschwert wird dies oft zusätzlich durch Hürden bei der Beantragung von Bankkonten, die Ausweispflicht bei der SIM-Karten-Registrierung sowie hohe Kontoführungsgebühren. Dadurch sind Vorgänge wie das Buchen eines Termins für Verwaltungsangelegenheiten oder der Online-Kauf eines Bahntickets, Online-Banking oder die Online-Suche von Wohnungsanzeigen oft mit hohen Hürden versehen oder gar nicht erst möglich. Zudem ist die Nutzung des Internets oft nur über freie WLAN-Zugänge möglich, die nicht überall verfügbar sind. Dies bedeutet zugleich, dass wohnungs- und obdachlose Menschen private Angelegenheiten häufig nur an öffentlich zugänglichen Orten erledigen können.

Wohnungs- und Obdachlosigkeit als komplexe Herausforderung

So vielfältig die Gründe für den Verlust der eigenen Wohnung sind, so vielfältig ist auch die Situation wohnungs- oder obdachlos gewordener Menschen. Für die notwendigen Veränderungen muss an zahlreichen Stellen angesetzt werden, um Wohnungslosigkeit effektiv zu bekämpfen und den betroffenen Menschen eine neue Perspektive eröffnen zu können.

Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland

Bund, Länder, Kommunen und alle weiteren Beteiligten an diesem Nationalen Aktionsplan bekräftigen, im Dialog und im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen die bestehenden Maßnahmen zur Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit weiterzuentwickeln und zu verstärken sowie neue Maßnahmen zu entwickeln, um Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 in Deutschland zu überwinden.

Zur Beendigung von Wohnungslosigkeit braucht es unterschiedliche Herangehensweisen. Viele Ansätze haben sich lokal bereits bewährt, es bedarf jedoch einer räumlichen Verbreitung dieser erfolgreichen Ansätze. Weitere gute Ideen müssen fortlaufend entwickelt und erprobt werden. Hilfesysteme müssen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie veränderten fachlichen, rechtlichen oder räumlichen Rahmenbedingungen noch gerecht werden und ob sie den diversen Bedarfen und Problemlagen sich ebenfalls verändernder Zielgruppen mit passenden Angeboten begegnen. Die Vereinbarung gemeinsamer Leitlinien im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit muss dieser Heterogenität der Ausgangslagen und Herausforderungen angemessen Rechnung tragen und gleichermaßen den prozessualen Gedanken des gemeinsamen Vorgehens berücksichtigen.

Bei der Umsetzung dieses Nationalen Aktionsplans orientieren wir uns daher an folgenden Leitlinien:

Inhaltliche Leitlinien, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu vermeiden

1. Alle Beteiligten arbeiten gemeinsam im Rahmen ihrer Verantwortung daran, dass jede wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Person bis 2030 ein passendes Wohnungsangebot erhält, welches ihr ermöglicht, die Wohnung als Basis für ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu nutzen. Hierauf arbeiten sie gemeinsam hin und leisten ihren Beitrag zur Verhinderung von Wohnungsverlust, zur Schaffung, Akquise und Vermittlung von bezahlbarem Wohnraum und zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Hilfen. Aufgabe der öffentlichen Stellen ist es, aktiv für die Verwirklichung der Rechtsansprüche der Berechtigten zu sorgen.

2. Mithilfe von aufeinander abgestimmten Präventionsmaßnahmen wird Wohnungslosigkeit wann immer möglich vermieden. Alle öffentlichen Stellen wirken darauf hin, im Wohnungsnotfall den Menschen deutschlandweit ein Hilfs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das individuelle und passgenaue Leistungsangeboten mehrsprachig und auch diversitätssensibel unterbreitet. Diese Leistungen orientieren sich an der Lebenslage und dem Sozialraum der wohnungslosen Menschen. Hierbei werden auch mittels zielgruppenorientierter Öffentlichkeitsarbeit, unter Einbeziehung von Personen mit akuten oder früheren Erfahrungen von Wohnungslosigkeit, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen über die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote (u. a. Mietschuldenberatung) informiert. Zudem werden ihnen leicht verständliche und mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

3. Falls Wohnungslosigkeit nicht verhindert werden kann, greift der Rechtsanspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung. Es wird in allen Unterkünften auf menschenrechtskonforme Mindeststandards und einen möglichst kurzen Aufenthalt hingewirkt. Zugang

zur kommunalen ordnungsrechtlichen (Not-)Unterbringung wird unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen auch wohnungslosen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gewährt. Um dies zu gewährleisten, wird das Personal in zuständigen Stellen und Behörden rassismus- und diskriminierungskritisch fortgebildet. Die unterschiedlichen Bedarfe der Menschen im Wohnungsnotfall werden dabei berücksichtigt. Zudem werden leicht verständliche und mehrsprachige Informationsmaterialien und Leitfäden für mögliche Ansprüche zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wird verbessert.

4. Für wohnungslose Personen mit ungeklärtem Versicherungsstatus wird der Zugang zur Krankenversicherung und zur Gesundheitsversorgung überprüft und im Sinne der Betroffenen geklärt. Zugleich werden die Aufklärung und der Schutz wohnungs- und obdachloser Menschen vor Gesundheitsgefahren in Verbindung mit Hitze und anderen extremen klimatischen Auswirkungen verbessert.

5. Mithilfe von zielgruppenorientierter Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird die Gesellschaft in Deutschland für die Herausforderungen von Menschen im Wohnungsnotfall sensibilisiert. Hierbei beziehen wir Menschen mit Erfahrungen von Wohnungslosigkeit mit ein. Dies dient der Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber wohnungs- und obdachlosen Menschen, die oftmals auch von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität betroffen sind, und trägt so zu mehr Teilhabe in der Gesellschaft bei.

6. Wohnungs- und obdachlose Menschen werden in die Lage versetzt, zusätzlich zu den bestehenden analogen Angeboten unter anderem an den digitalen Verwaltungsleistungen der öffentlichen Hand und an den Erledigungen des täglichen Lebens im Internet teilhaben zu können. Auch mögliche Hemmnisse bei der Aufnahme von Beschäftigung können so behoben werden. Dafür werden die technischen Voraussetzungen geschaffen und Kompetenzen und Begleitung vermittelt.

Leitlinien zur Vorgehensweise

7. Im Rahmen dieses Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit werden Kooperationen, Vernetzung und Wissensaustausch zwischen den Beteiligten durch entsprechende Plattformen ermöglicht und gestärkt. Mittels konkreter Empfehlungen, Maßnahmen und Angebote werden bundesweite Impulse zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit gegeben. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Beteiligten gelegt.

8. Mittels bestehender und zusätzlicher Datenerhebungen, Analysen, Befragungen und wissenschaftlicher Studien wird Transparenz geschaffen. Alle Beteiligten wirken darauf hin, Maßnahmen zur Prävention und Überwindung der Wohnungslosigkeit auf Basis von evidenzbasierten Herleitungen und an den Bedarfen der Betroffenen orientiert zu ergreifen.

9. Die Zusammenarbeit und Nachverfolgung der gemeinsam gesetzten Ziele und daraus hergeleiteten Maßnahmen sind mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten verbunden. Die gesteckten Ziele und gemeinsam beschlossenen Maßnahmen werden regelmäßig veröffentlicht.

Der 2022 erstmals veröffentlichte Wohnungslosenbericht des Bundes und seine Fortschreibungen sind eine wichtige Grundlage für das evidenzbasierte Arbeiten und die gemeinsamen Anstrengungen, Wohnungslosigkeit zu überwinden. Darüber hinaus haben sich der Bund sowie die Länder in den letzten Jahren auch im Zuge weiterer Handlungsfelder mit der Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit befasst.

Insbesondere das Maßnahmenpaket für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive des „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“ stellt heraus, dass es zielgerichteter Instrumente bedarf, um wohnungslose Menschen mit besonders hohen Hilfebedarfen und Zugangsproblemen bei der Rückkehr in den Wohnungsmarkt zu unterstützen. Weitere Hinweise und Vorhaben zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit werden in der Jugendstrategie des Bundes, im Beschluss zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern sowie im 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung in den Blick genommen. An diesen bestehenden Referenzen orientiert sich der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und bindet sie in den Prozess mit ein.

Die im Nationalen Aktionsplan Wohnungslosigkeit genannten und sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie Verwaltungsaufwände präjudizieren weder laufende noch zukünftige Haushaltsverhandlungen noch die Haushalte der Sozialleistungsträger. Etwaige finanzielle und personelle Mehrbedarfe durch darin genannte und daran anknüpfende Maßnahmen können nur dann durch den Bund finanziert werden, wenn ihm hierfür die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zusteht. Sie sind außerdem von den betroffenen Einzelplänen innerhalb der geltenden Haushaltsansätze und innerhalb des Stellenplans bei der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu decken.

Vorgehen und Arbeitsweise

Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans

Basierend auf den genannten Leitlinien wird der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit in freiwilliger Zusammenarbeit der beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Akteure entwickelt und umgesetzt. Ziel ist die Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030. Im Zentrum des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit stehen in Deutschland lebende Personen in Wohnungsnotlagen gemäß der europäischen ETHOS Light Typologie (European Typology of Homelessness).[1] Die Leitlinien und Impulsmaßnahmen des Aktionsplans sollen die bestehenden Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sichtbar machen, an geeigneten Stellen ergänzen und den Wirkungsgrad der Wohnraumversorgung für wohnungs- und obdachlose Menschen erhöhen, um somit Wohnungslosigkeit zu überwinden.

Innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Federführung für den Gesamtprozess übernommen. Darüber hinaus sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus beteiligt.

Für die Länder haben sich sowohl die Bauministerkonferenz (BMK) als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie auch einzelne Länder direkt in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit eingebracht. Für die Kommunen haben sich zudem der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund beteiligt.

Zur beratenden Begleitung des Nationalen Aktionsplans wurde im Frühjahr 2023 eine Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien etabliert. Zusätzlich wurde ein Lenkungskreis beratend eingerichtet. Ihm gehören neben den oben genannten Beteiligten zusätzlich folgende weitere Akteure an:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (stellvertretend für die Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft BFW, Haus & Grund, ZIA)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (vertreten durch die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.)
- Deutscher Mieterbund e.V.
- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
- Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.

[1] https://www.feantsa.org/download/fea-002-18-update-ethos-light-003241744178868741915 4.pdf

Eckpunkte der Leitlinien zum Nationalen Aktionsplan wurden auf einer zweitägigen Zukunftskonferenz am 19./20. Juni 2023 mit rund 70 Teilnehmenden stellvertretend für die vielfältigen Institutionen, die zur Überwindung von Wohnungslosigkeit beitragen, erarbeitet. Die Anwesenden entwickelten über die beiden Konferenztage hinweg eine gemeinsame Problemanalyse und diskutierten erste Ansätze, die das Fundament für die Leitlinien des Nationalen Aktionsplans bildeten. Mit der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Stiftungen, die die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit verfolgen, fanden weitere Beratungen statt.

Der Lenkungskreis zum Nationalen Aktionsplan wurde zudem durch mehrere Gremiensitzungen und mit der Möglichkeit zur Kommentierung der Entwürfe zu diesem Nationalen Aktionsplan beteiligt. Die Konsultation der Mitglieder der Akteure außerhalb der Bundesregierung wurde im Januar 2024 abgeschlossen. Nach einer Abstimmungsphase mit den übrigen Bundesministerien wurde das Dokument im April 2024 dem Bundeskabinett vorgelegt.

Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit

Als gemeinsames Dach zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans etabliert die Bundesregierung ein Nationales Forum gegen Wohnungslosigkeit. Im Nationalen Forum werden neben Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich an der Mitarbeit interessierten Institutionen auf der Basis der freiwilligen Zusammenarbeit gemeinsam und kontinuierlich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans arbeiten. Die bereits etablierte Runde der Staatssekretärinnen und Staatsekretäre der beteiligten Bundesministerien sowie der Lenkungskreis werden hierbei fortgeführt, gestalten das Nationale Forum fachlich mit und beraten bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.

Auf Bundesebene wird in einem ersten Schritt beim Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit eingerichtet. Damit wird das Ziel verbunden, mittelfristig eine bundeseigene Institution gegen Wohnungslosigkeit zu etablieren, die neben der fachlichen Beratung und Begleitung der Bundesressorts ein Ort sein soll, an dem Informationen und Wissen aufgebaut und geteilt, Investitionen in bezahlbares klimagerechtes Wohnen für wohnungslose Menschen modelhaft gefördert sowie deren Beratung durch eine vernetzte Zusammenarbeit der örtlichen Institutionen unterstützt werden.

Der Lenkungskreis des Nationalen Forums Wohnungslosigkeit berät ab 2024 über Jahresprogramme, die sich aus den Leitlinien des Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und den Beiträgen der beteiligten Akteure ergeben, berichtet der Bundesregierung regelmäßig über deren Umsetzung und spricht Umsetzungsempfehlungen gegenüber Bund, Ländern und Kommunen, der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft aus. Diese Empfehlungen werden auf einer Nationalen Wissensplattform zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit veröffentlicht. Die Nationale Wissensplattform wird auch dem Ziel dienen, bundesweite gute Praktiken vor Ort für interessierte Kommunen, Vermieterinnen und Vermieter sowie die Wohnungsnotfallhilfe zur Verfügung zu stellen.

Das Nationale Forum Wohnungslosigkeit wird durch das BMWSB mit Unterstützung der zu gründenden Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit sowie dem Lenkungskreis koordiniert und gliedert sich organisatorisch in Facharbeitsgruppen, an denen die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfassend beteiligt werden und ihre Exper-

tise im Hinblick auf die Prävention von Wohnungslosigkeit, Bekämpfung der akuten Wohnungslosigkeit und Sicherung einer dauerhaften Wohnungsversorgung zur Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit einbringen können.

Zu Beginn des Umsetzungsprozesses werden in der ersten Jahreshälfte 2024 drei Facharbeitsgruppen eingerichtet:

- Facharbeitsgruppe Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Facharbeitsgruppe Wohnraumversorgung
- Facharbeitsgruppe Hilfen, Hilfesysteme und Notversorgung

Die Facharbeitsgruppen nehmen die Leitlinien des Nationalen Aktionsplans, die Impulsmaßnahmen sowie die im Jahresarbeitsprogramm festgehaltenen Jahresziele und Maßnahmen auf, beraten diese und setzen sie zum Teil, beispielsweise durch Erarbeitung von Empfehlungen, auch um. Hierfür werden die bestimmten Themen von den Facharbeitsgruppen in Workshops, Fachveranstaltungen oder Arbeitsgruppen vertieft diskutiert sowie Fachdialoge mit weiteren Expertinnen und Experten durchgeführt oder auch schriftliche Expertisen eingeholt. Zudem werden übergreifende Gelegenheiten des gegenseitigen Lernens und der Innovation geschaffen.

Einmal im Jahr findet der Jahreskongress zum Nationalen Aktionsplan statt, auf dem das Jahresprogramm der Öffentlichkeit und Fachszene vorgestellt wird und die Facharbeitsgruppen der Öffentlichkeit Ergebnisse präsentieren. Am Rande des Jahreskongresses findet eine Versammlung der beteiligten Akteure des Lenkungskreises auf Führungsebene statt. Begleitend wird durch regelmäßige, flächendeckende Sensibilisierungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit auf die Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen hingewiesen und um Unterstützung der Menschen bei der Bevölkerung sowie bei Ämtern und Unternehmen geworben.

Datenerhebung und Forschung

Evidenzbasiertes Handeln der Akteure ist nur möglich, wenn die relevanten Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Daher hat der Bund im Jahr 2020 mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz die Grundlage für eine bundesweite Berichterstattung über Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit in Deutschland geschaffen und im Jahr 2022 erstmals einen Wohnungslosenbericht veröffentlicht. Als Grundlage für den Wohnungslosenbericht 2024 wurde erneut ein Forschungsauftrag vergeben. Er soll wie bereits der Bericht für das Jahr 2022 eine für das gesamte Bundesgebiet empirisch fundierte Abschätzung des Umfangs von Wohnungslosigkeit und Analysen zu deren grundlegender soziodemografischer Struktur beinhalten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird auf die besondere Situation wohnungsloser zugewanderter Menschen, insbesondere Osteuropäerinnen und Osteuropäer sowie Geflüchtete gelegt.

Vielfach benachteiligt gegenüber Gleichaltrigen sind junge Menschen, die nicht bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, sondern im Rahmen von Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Pflegefamilie oder stationären Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben. Erreichen sie die Volljährigkeit, erhalten sie nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum weitergehende Hilfen aus der Kinder- und Jugendhilfe. Diese jungen Volljährigen werden Care Leaver genannt. Um Erkenntnisse über die Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe zu gewinnen, fördert das BMFSFJ die Care-Leaver-Statistics-Studie (2021-2030), mit der über eine Längsschnittstudie die soziale Teilhabe im

Lebenslauf von Care Leavern untersucht wird. Erhoben werden u. a. auch die Wohnformen der Studienteilnehmenden.

Die Untersuchungen des Bundes werden um weitere Expertisen ergänzt, die Einblicke in die Situation und Anzahl wohnungs- und obdachloser Menschen geben. Diverse Länder haben eigene landesspezifische Untersuchungen beauftragt. So hat das Land Berlin unter anderem aktuell eine zielgruppenspezifische Studie zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ in Berlin in Auftrag gegeben. Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen wertet seit 2011 im Auftrag des Landes Niedersachsen in jährlichen Statistikberichten landesweit die Dokumentationen für diverse Angebote der niedersächsischen Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII aus. Daneben gibt es regelmäßige lokale Stichtagserhebungen, um einen Anhaltspunkt für die Zahl der wohnungslosen Menschen in Niedersachsen zu erhalten.

Das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe erfasst seit 1989 mittels einer jährlichen standardisierten bundesweiten Klientendatenerhebungen persönliche Hilfeangebote der freiverbandlichen Wohnungsnotfallhilfe und ermöglicht somit differenzierte Aussagen über die Lebenslagen der sie in Anspruch nehmenden Klientinnen und Klienten.

Zusätzlich steht eine große Zahl an Evaluationen und Studien zur Verfügung, die für die Arbeit des Nationalen Forums genutzt werden können. Der Bund wird auch in den kommenden Jahren der Wohnungslosenberichterstattung nachkommen und Ressortforschungsaktivitäten in diesem Kontext tätigen

Transparentes Handeln

Der Umsetzungsstand der Maßnahmen wird regelmäßig auf den dreimal im Jahr stattfindenden Treffen des Lenkungskreises erörtert. Die unterjährige Überprüfung und Fortschreibung der Ziele befördern so eine stetige Anpassung an neue Erkenntnisse und sich verändernde Bedingungen. Auf dem Jahreskongress werden die Jahresprogramme sowie Ergebnisse der Vorjahre der Öffentlichkeit präsentiert.

Maßnahmen der beteiligten Akteure

Viele Hürden, die eine bessere Prävention und eine gelingende Wohnraumversorgung heute noch verhindern, sind bereits identifiziert und es gibt zahlreiche Ansatzpunkte für Einzelmaßnahmen und für Maßnahmenpakete, die nun zügig zu schnüren sind, um die Leitlinien umzusetzen und das Ziel des Nationalen Aktionsplans zu erreichen.

Nur wenn es gelingt, wohnungslose Menschen (wieder) zu Teilnehmenden am Wohnungsmarkt zu machen und sie dauerhaft mit Wohnraum zu versorgen (Leitlinie 1), ist die Überwindung von Wohnungslosigkeit möglich. Alle angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen vom Wohnungsbau bis zur individuellen Akquise einer Wohnung im Einzelfall werden dazu beitragen müssen. Bund, Länder und Kommunen werden prüfen, ob die Bestimmungen ihrer Wohnraumförderung die Zielgruppe der wohnungslosen Menschen ausreichend berücksichtigen. Akteure der Wohnungsnotfallhilfen, die Wohnraum für wohnungslose Haushalte erstellen oder beschaffen, benötigen Unterstützung. Neue Instrumente der nachhaltigen Wohnraumversorgung jenseits des Neubaus sind in den nächsten Jahren zu entwickeln. Weil die Wohnraumversorgung auch besonders schwer zu versorgende Gruppen umfassen muss, werden Housing First und an-

dere wohnungsgeleitete Angebote für Menschen mit komplexen Problemlagen dazugehören. Zudem gilt es, Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung am Wohnungsmarkt zu entwickeln und umzusetzen.

Ein wichtiger Bestandteil der lokalen Hilfe- und Unterstützungssysteme (Leitlinie 2) sind spezialisierte Präventionsstellen wie z.B. kommunale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit, wie sie bereits in zahlreichen Kommunen seit Jahren praktiziert werden. Auch die präventive Arbeit der Jobcenter und Sozialämter ist dabei hilfreich. Solche präventiven Strukturen sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum zu schaffen, wird eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre sein. Aufgrund des steigenden Anteils wohnungsloser Menschen mit Fluchthintergrund oder aus der Europäischen Union muss hierzu auch die engere Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für diese Zielgruppen gehören. In den Fördergebietskulissen des Bund-Länder-Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ kann das Quartiersmanagement Anknüpfungspunkte bieten. So werden hier ergänzend mit dem etablierten Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (kofinanziert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds) Maßnahmen umgesetzt, um armutsgefährdete Menschen, wie z.B. Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte oder Zugewanderte in einer nachhaltige Beschäftigung zu führen. Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit aufgrund einer kurzzeitigen Inhaftierung informieren die Sozialämter oder Jobcenter und insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.. Zudem ist, wenn irgendwie möglich sicherzustellen, dass Entlassungen aus Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder dem Krankenhaus nicht in Wohnungslosigkeit münden. Die Träger der Jugendhilfe werden dafür sensibilisiert, Wohnungslosigkeit im Anschluss an eine Maßnahme der Jugendhilfe zu vermeiden.

Mietschulden führen in zu vielen Fällen zum Wohnungsverlust. Mit Maßnahmen wie dem Wohngeld oder auch der Anerkennung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den Mindestsicherungssystemen bestehen Maßnahmen der frühen Prävention. Vermieterinnen und Vermieter, die an der Fortsetzung eines gefährdeten Mietverhältnisses interessiert sind, sollten in die Lage versetzt werden, die Präventionsstellen bei den Städten und Gemeinden oder bei den Wohlfahrtsverbänden aktiv und datenschutzkonform einzuschalten. Wenn das Mietverhältnis gefährdet ist, sollte geprüft werden, wie die Einschaltung von Präventionsstellen datenschutzkonform erreicht werden kann. Zudem darf der Wohnraumerhalt nicht an sprachlichen Hürden scheitern, und bei Mietschulden ist Wohnungslosigkeit nach Kräften zu vermeiden. Jedoch müssen sich auch die Mieterinnen und Mieter ihrer Verantwortung bewusst sein, Mietschulden mit verursacht zu haben. Mieterinnen und Mieter mit Mietschulden sollen in die Lage versetzt werden - mit Unterstützung der Präventionsstellen - den eingetretenen Schaden zunächst selbst auszugleichen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft jedoch innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens von staatlichen Stellen übernommen werden.

In der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Leitlinie 3) geht es vor allem um den Schutz von Leib und Leben. Hier werden aber auch die Weichen für eine schnelle Re-Integration in Normalwohnraum gestellt. Damit der Aufenthalt so kurz wie möglich währt und sich die Notunterkunft für Betroffene nicht als „Endstation“ herausstellt, werden die Kommunen gemeinsam mit ihren Partnern auf lokaler Ebene darauf hinwirken, dass den untergebrachten Menschen integrationsfördernde, weiterführende Unterstützungsangebote gemacht werden. Hierbei gilt es auch Wege zu finden, die Privatsphäre der Menschen in der Notunterbringung zu verbessern. Zudem benötigt es eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern nach §§ 67 ff. SGB XII. Eine Notunterbringung in Anspruch zu nehmen soll für die betroffenen Menschen mit der konkreten Hoffnung verbunden sein, bei der Überwindung ihrer Lage Unterstützung zu erhalten.

Unklarheit über den bestehenden Krankenversicherungsschutz und Schulden gegenüber der Krankenversicherung können wesentliche Gründe sein, die wohnungslosen Menschen die Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung erschweren. Um ihren Zugang zum Regelsystem der Gesundheitsversorgung (Leitlinie 4) zu verbessern, sollen Hemmnisse möglichst schnell abgebaut werden. Die bestehenden Clearingstellen zur Aufklärung von Leistungs- oder Versicherungsansprüchen übernehmen dabei eine weiterhin wichtige Funktion. Es gilt überdies, die Kooperation zwischen Wohnungslosenhilfe, Gesundheits- und Pflegesystem zur Unterstützung von pflegebedürftigen wohnungs- und obdachlosen Menschen zu verbessern. Zudem sollen die Bemühungen der Länder, der Kommunen und anderer Akteure, Lücken in der Versorgung zu schließen, gestärkt und ausgebaut werden.

Wie der doppelten Diskriminierung wohnungsloser Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Staatsangehörigkeit entgegenzuwirken ist (Leitlinie 5), soll zwischen Bund und Ländern beraten werden. Akteure der Zivilgesellschaft und der Hilfesysteme werden sich beteiligen.

Ein erster wichtiger Schritt zur digitalen Teilhabe wohnungsloser Menschen (Leitlinie 6) ist der zügige Ausbau kostenfreier WLAN-Zugänge in der Öffentlichkeit, den ordnungsrechtlichen Unterkünften sowie den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe. Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfen werden ermutigt und befähigt, Hilfesuchende, die bislang von Hilfeangeboten nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten, Informationen in den Sozialen Medien zur Verfügung zu stellen und ggf. auch digitale Beratungsangebote vorzuhalten.

Unabhängig von den geplanten Jahresarbeitsprogrammen werden vor diesem Hintergrund als erste Schritte auf dem Weg dorthin folgende Maßnahmen des Bundes im Rahmen des Nationalen Aktionsplans vereinbart, um notwendige Impulse für die Behebung der Ursachen von Wohnungslosigkeit sowie für deren Überwindung zu setzen.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Leitlinie	Umzusetzen durch
1	Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau (In der aktuellen Finanzplanung ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern für den sozialen Wohnungsbau im Zeitraum 2022 bis 2027 insgesamt 18,15 Milliarden Euro an Programmmitteln zur Verfügung stellt.	Wohnraumangebot	BMWSB
2	Wohngeld für Haushalte mit geringen Einkommen zur Verringerung der Wohnkostenbelastung	Prävention	BMWSB
3	ESF Plus Programm "EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen" zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland. Von den derzeit laufenden 74 Vorhaben wenden sich 43 Vorhaben explizit an die Zielgruppe der	Prävention	BMAS

	wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und deren Kinder. Ab Dezember 2024 sollen weitere Vorhaben ihre Arbeit aufnehmen.		
4	ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (2022-2027): sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen im Alter von 14 bis 26 Jahren in prekären Lebenssituationen z.B. bei Wohnungslosigkeit	Wohnraumangebot Prävention	BMFSFJ
5	Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsneubau	Wohnraumangebot	BMWSB/„Bündnis bezahlbarer Wohnraum"
6	Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften	Akute Unterbringung	BMWSB
7	Prüfung des Zugangs zur Krankenversicherung und zur Versorgung für Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus, wie insbesondere Wohnungslose, zur Klärung im Sinne der Betroffenen.	Gesundheitsversorgung	BMG
8	Unterstützung von Modellvorhaben zur Integration von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den deutschen Arbeitsmarkt	Prävention	BMAS
9	Klärung der praktischen Relevanz und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weitergabe von Informationen bei drohendendem Wohnungsverlust von Mieterinnen und Mietern an öffentliche und gemeinnützige Beratungsstellen zur Vermeidung von Kündigungen wegen vertragswidrigen Verhaltens im Rahmen der Zusammenarbeitsplattform der Bundesregierung, GovLabDE sowie bei Bedarf Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen	Prävention	BMWSB, BMI
10	Aufbau einer nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit	Wissensaustausch und Vernetzung	BMWSB
11	Erstellung einer Expertise zu Möglichkeiten und Strategien zur Aktivierung von Wohnraum für Geflüchtete	Wohnraumangebot	Integrationsbeauftragte BK Amt

12	Förderung des Projektes "Wohnen statt Unterbringung" von Tür an Tür e.V.: An den Standorten Augsburg, Dresden, Berlin und Lübeck werden Anlaufstellen aufgebaut für diversitätssensible Wohnraumvermittlung sowie aufsuchende Beratungs- und Präventionsarbeit	Wohnraumangebot	Integrationsbeauftragte BK Amt
13	Umsetzung eines Runden Tisches „Fairer Zugang zu Wohnraum in der Einwanderungsgesellschaft“	Wohnraumangebot	Integrationsbeauftragte BK Amt
14	Bestrebungen der Länder zur Optimierung der Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (Hilfen für besondere Lebenslagen) zur Überwindung von Wohnungslosigkeit, insb. auch von „Housing First“- Ansätzen, werden durch den Bund befürwortet und unterstützt.	Prävention	BMAS
15	Umsetzung im Koalitionsvertrag vereinbarter mietrechtlicher Maßnahmen (insbesondere Verlängerung der Mietpreisbremse)	Prävention	BMJ
16	Prüfung, ob der Höchstbetrag für das Geschäftsguthaben des Mitglieds in § 67 c Genossenschaftsgesetz (derzeit 2.000 Euro) noch ausreichend ist, um Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Falle ihrer Privatinsolvenz vor dem Verlust der selbstgenutzten Genossenschaftswohnung zu schützen	Prävention	BMJ
17	Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Neuregelungen im SGB VIII zur Übergangsbegleitung bzw. Nachbetreuung von jungen Menschen u.a. auch mit Blick auf die Wohnungssituation von Care Leavern	Prävention	BMFSFJ
18	Schulung von Beratungsstellen (in Zusammenarbeit mit dem BEMA Berlin) zum Thema: EU-Arbeitnehmer*innen: Arbeiten ohne Meldeadresse	Prävention	Integrationsbeauftragte BK Amt
19	EhAP Plus - Einzelziel 3 "Sensibilisierung und (interkulturelle) Schulung insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Verwaltungen, Einrichtungen des regulären	Prävention Aufklärung	BMAS

	Hilfesystems, sowie Trägern der sozialen Arbeit vor Ort bezogen auf die Lebenslagen und Bedürfnisse der Zielgruppen sowie zu den Themen Antiziganismus und Antidiskriminierung"		
20	Im Rahmen des ESF Plus Programms EhAP Plus wird ein Modellvorhaben zur niedrigschwelligen Information und Beratung in den sozialen Medien gefördert. Damit können bundesweit auch wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen erreicht werden, die von den Projekten vor Ort nicht erreicht werden. Darüber hinaus soll Falschinformationen, Vorurteilen, Antiziganismus und Hasskommentaren in den sozialen und digitalen Medien entgegen gewirkt werden	Prävention Aufklärung	BMAS
21	Der Bund unterstützt eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer (§ 23 Absatz 3 und 3a SGB XII)	Akute Unterbringung	BMAS
22	Der Bund befürwortet eine größere Bekanntmachung der Fachlichen Weisungen zur Leistungsberechtigung von Bürgergeld (§ 7 SGB II) für eine einheitlichere Auslegung der Anspruchsvoraussetzungen	Prävention	BMAS
23	Verbesserung der Aufklärung und des Schutzes der wohnungslosen Personen vor Gesundheitsgefahren in Verbindung mit Hitze durch Handlungsempfehlungen.	Gesundheitsversorgung	BMG
24	Ausweitung der Medienangebote der polizeilichen Kriminalprävention für mehr Respekt und Zivilcourage gegenüber wohnungs- und obdachlosen Menschen, um Gewalt gegen diese Personengruppe zu vermeiden	Aufklärung	BMI
25	Bewerbung der für EU-Bürgerinnen und -Bürgern relevanten Themen (Arbeiten ohne Meldeadresse für EU-AN, Gesundheitsversorgung, An- und Abmeldung, Arbeitsschutz, Unterbringungskosten) über Visuals in den sozialen Medien (Facebook) über das IntB geförderte Projekt CADS (Community Advisors Digital Streetwork)	Aufklärung	Integrationsbeauftragte BK Amt

26	Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialen im Bereich Wohnungslosigkeit von EU-AN	Aufklärung	Integrationsbeauftragte BK Amt
27	Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf EU Ebene (EPOCH) und darüber hinaus	Wissensaustausch und Vernetzung	BMWSB
28	Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung	Wissensaustausch und Vernetzung	BMWSB
29	Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit	Datenerhebung	BMWSB
30	Erstellung einer Studie zur Abwanderung von EU-Bürger*innen aus Deutschland u.a. mit dem thematischen Schwerpunkt Unterkunft und Zugang zu Wohnraum	Datenerhebung	Integrationsbeauftragte BK Amt
31	Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet	Nachverfolgung	BMWSB

Die 142. Bauministerkonferenz hat im November 2023 in Baden-Baden ihre Unterstützung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit beschlossen. Die Bauministerkonferenz stellte dabei fest, dass Wohnungslose im Rahmen der Wohnraumfördergesetze und -programme der Länder bei den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung Berücksichtigung finden. Die Länder kooperieren dabei mit Investoren und Akteuren, die die soziale Wohnraumförderung für Projekte zur Deckung des Wohnraumbedarfs von Wohnungslosen nutzen möchten.

Auch die 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat im Dezember 2023 in Berlin die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit begrüßt. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich dabei zum Ziel der Konferenz von Lissabon, die Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden, und dass zu deren Bewältigung neben den bewährten Instrumenten der Wohnungsnotfallhilfe auch neue Lösungsansätze erforderlich sind.

Die Bundesländer haben zudem für ihr jeweiliges Land in eigener Verantwortung in den vergangenen Jahren Maßnahmen und Landesprogramme aufgelegt oder sind dabei, diese zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Beispielhaft zeigt das der folgende Überblick der laufenden Aktivitäten der Länder.

Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg erarbeitet unter Mitwirkung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ein landesweites Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Land. Dieses gibt Hinweise und Handlungsempfehlungen an die Kreise für unterschiedliche spezifische Bedarfe.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg fördert im Zeitraum von Anfang 2023 bis Ende 2024 insgesamt 21 Projekte im Land, die mithilfe von zielgenauen, niedrigschwelligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beitragen, dass es nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden wird. Bereits von Ende 2021 bis Anfang 2023 wurden 18 Projekte erfolgreich aus Landesmitteln gefördert, die im Rahmen einer Anschlussförderung weiter fortgesetzt werden können.

Von 2024 bis 2026 soll in Baden-Württemberg der Housing-First-Ansatz mit Modellprojekten erprobt werden. Die Projektförderung erfolgt in Kooperation mit der Vector Stiftung. Ziel ist es, Personen in verfestigter Wohnungslosigkeit und mit komplexen Problemlagen in unbefristete Mietverhältnisse zu vermitteln und mit einem Hilfeleistungskonzept weiter zu begleiten. Die Modellprojekte sollen in ein kommunales Gesamtkonzept zur Überwindung der Wohnungslosigkeit eingebunden werden.

Bayern

In Bayern haben Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte, sofern sie die übrigen Kriterien einhalten, Zugang zu gefördertem Wohnraum. Hinsichtlich der Dringlichkeitsbeurteilung bei der Wohnungsvergabe wird bestehende bzw. drohende Wohnungslosigkeit besonders berücksichtigt. Daneben wurden bereits in der Vergangenheit speziell auf die Bewohnergruppe ausgerichtete Wohnprojekte realisiert und in den bestehenden Programmen der Wohnraumförderung unterstützt.

Die Bayerische Staatsregierung hat 2019 zudem die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern gegründet. Im Fokus steht dabei die gezielte Förderung von wegweisenden und innovativen Projekten, die über eine Anschubfinanzierung unterstützt werden. Weiter unterstützt die Bayerische Staatsregierung mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ Modellprojekte, die zur Verbesserung der Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel nicht mehr als zwei Jahren. Schwerpunkte der Förderung sind zum einen die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung der betroffenen Menschen, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Zum anderen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit. Daneben werden Modellprojekte unterschiedlicher Art, die zur Verbesserung der Strukturen der Wohnungslosenhilfe beitragen, gefördert.

Im Rahmen seiner Aktivitäten im Bereich klimawandelbezogener Gesundheitsschutz startete das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Sommer 2023 eine Initiative Hitze- und UV-Schutz für obdachlose Menschen in Kooperation mit Bahnhofsmissionen. Dabei wurde den bayerischen Bahnhofsmissionen in Abstimmung mit dem Katholischen Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit IN VIA Bayern e.V. Trinkflaschen sowie Sonnencremes zur Ausgabe an obdachlose Menschen zur Verfügung gestellt.

Berlin

Das Land Berlin setzt bei der Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit verstärkt auf den Housing First-Ansatz. Zwischenzeitlich sind sechs Projekte in Berlin aktiv. Eine Überführung von Housing First in die Regelfinanzierung hat für das Land Berlin dabei eine hohe Priorität.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert Berlin die Neuschaffung von Wohnraum in Miet- und Genossenschaftswohnungen, um insbesondere preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Wohnungssuchende bereitzustellen. Bei Bauprojekten mit mehr als 15 geförderten Wohnungen ist mindestens ein Viertel der insgesamt geförderten Wohnungen an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 Wohnraumfördergesetz zu überlassen. Wohnungs- und obdachlose Menschen sind in der Kategorie besonderer Wohnbedarf als Teilgruppe inbegriffen.

Darüber hinaus soll die Ende 2023 eingeführte Zusatzförderung "Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen" durch die Möglichkeit, Bauvorhaben ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz zu verknüpfen zur gezielten Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen führen. Weiterhin fördert das Land Berlin mit den „Verwaltungsvorschriften für die Durchführung eines Projektaufrufs zur Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger" die Schaffung von Wohnraum für betreute Wohngemeinschaften und Cluster-Wohngemeinschaften. Auch hierüber wären Cluster-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für wohnungslose Menschen förderfähig.

Im Bereich der Unterbringung hat Berlin mit den 24/7-Unterkünften ein weiteres Instrument etabliert, um auf der Straße lebende Menschen zu erreichen und Wege aus der Obdachlosigkeit aufzuzeigen.

Brandenburg

In Brandenburg gehören wohnungslose Menschen zur Zielgruppe der Wohnraumförderung. Die individuelle Wohnraumversorgung wird dabei im Rahmen der Ausübung der Belegungs- und Besetzungsrechte durch die zuständigen Stellen besonders berücksichtigt.

Im Rahmen von Modellvorhaben werden zudem über die soziale Wohnraumförderung Projekte unter dem Titel „Bauen für soziale Zwecke" in enger Abstimmung und mit finanzieller Beteiligung der zuständigen Kommune unterstützt. Dabei handelt sich um Bauvorhaben in Modulbauweise. Neben Geflüchteten sollen in diesen Bauvorhaben während der Bindungsdauer auch weitere soziale Personengruppen, z.B. von Wohnungslosigkeit Betroffene mit Wohnraum versorgt werden. Dabei werden sowohl bezüglich baulicher Anforderungen, der Ausübung der Belegungsrechte als auch im Hinblick auf die Finanzierung individuelle projektbezogene Erfordernisse berücksichtigt.

Bremen

Im Land Bremen sind Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, eine besondere Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung und werden hier besonders berücksichtigt. Für sie sind 20 % der neuentstehenden, geförderten Wohnungen vorgesehen. Die Unterbringung kann entweder in der neuen, geförderten Wohnung oder in einer anderen Wohnung aus dem Bestand des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgen. Dazu gibt es eine besondere Vereinbarung der Wohnungsunternehmen mit dem Sozialressort des Landes. Dieses vermittelt über die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziale Dienste (ZFW) auch die Wohnungen und hält weitere Hilfestellungen (u.a. Begleitung bei der Wohnungsbesichtigung, Mietsicherheit durch Direktüberweisung der Miete, fester Ansprechpartner für den Vermieter in der ZFW) bereit. Darüber hinaus gibt es ein breites Angebot an Notübernachtungen, sozialen Programmen und Unterstüt-

zungsangeboten für wohnungslose Menschen, die auch Kooperationen mit Wohnungsgebern beinhalten und die vorwiegend kommunal organisiert sind. Dazu zählt auch das Modellprojekt Housing First.

Hamburg

Der Hamburger Senat hat im Jahr 2022 ein 7-Punkte-Programm zum Ausbau der Versorgungskapazitäten für vordringlich wohnungssuchende Haushalte (WA-Wohnraumversorgungspaket 2030) beschlossen. Unter diesem Dach versammeln sich Maßnahmen und neue Instrumente, die darauf gerichtet sind, durch finanzielle Anreize bzw. Gewährleistungen und Dienstleistungsangebote für Vermietende die Wohnraumversorgung wohnungsloser Haushalte im Wohnungsbestand zu verbessern und den Wohnungsbau zu unterstützen. Dabei greifen ressortübergreifend Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe und der Wohnraumförderung unmittelbar ineinander Dies wird flankiert durch einen intensiven Dialog mit der Wohnungswirtschaft, dessen Basis das Bündnis für das Wohnen in Hamburg ist (https://www.hamburg.de/bsw/buendnis-fuer-das-wohnen/).

Hamburg verfügt über ein weit ausdifferenziertes Hilfesystem für obdach- und wohnungslose Menschen. Das Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe in Hamburg wird weiter fortentwickelt. Die grundlegenden Ansätze von Prävention, niedrigschwelligen Hilfen, öffentlich-rechtlicher Unterbringung und Wohnraumvermittlung werden fortgeschrieben durch zwischenzeitliche Ergänzungen von Vorhaben und Projekten. Bereits seit fast 20 Jahren gibt es die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den sieben Bezirksämtern und ihre Personalausstattung wird laufend verbessert, auch im Kontext erweiterter Zuständigkeiten (bspw. zuletzt für sog. Couchschläfer).

Die Zahl der Plätze im vorübergehenden Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist im Laufe der Jahre weiter ausgebaut worden.

Bei den niedrigschwelligen Hilfen für Obdachlose gab und gibt es deutliche qualitative und quantitative Verbesserungen und Neuerungen. Die Kapazitäten, Unterbringungsstandards und Beratungsangebote werden stetig ausgebaut. Die Neukonzeption zur qualitativen und quantitativen Verstärkung der Straßensozialarbeit für Obdachlose ist auf den Weg gebracht worden. Die Versorgung besonders vulnerabler und psychisch erkrankter Obdachloser nimmt dabei immer größeren Raum ein. Unter den Vorzeichen fehlender oder eingeschränkter Leistungsansprüche und Zugänge zu Regelversorgungsystemen (in Hamburg stammen rund zwei Drittel der obdachlosen Menschen nicht aus Deutschland) übernimmt die ganz überwiegend staatlich finanzierte Wohnungslosenhilfe als freiwillige, aber ordnungsrechtlich gebotene Leistung mittlerweile eine ganz erhebliche Kompensationsleistung bei ärztlichen, pflegerischen und weiteren Versorgungsleistungen.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung wird zunehmend zielgruppen- und anforderungsspezifisch ausdifferenziert. Es gibt spezielle Unterbringungsformen und -standorte für Jungerwachsene, Pflegebedürftige, Lebensältere, LSBTIQ-Personen und schutzbedürftige Frauen mit Gewalterfahrungen. Zudem gibt es aktuelle Bemühungen um einfach und rechtskreisübergreifendes Versorgungskonzept für psychisch erkrankte Wohnungslose.

Die Versorgung mit Wohnraum wird seit vielen Jahren forciert, obgleich dies unter den erschwerenden Bedingungen eines Stadtstaates und anhaltenden Zugängen Schutzsuchender eine besondere Herausforderung ist. Ein Housing-First-Modellprojekt für 30 langzeitobdachlose Menschen

besteht seit dem 1. Juli 2022. Modellprojekte wie diese werden evaluiert und auf Verstetigung geprüft. Im Zusammenhang mit der Wohnungsvermittlung ist das Konzept der Zwischenvermietung entwickelt und umgesetzt worden, bei dem F&W Fördern und Wohnen AöR, ein städtisches Unternehmen, befristet auf zwei Jahre Wohnungen anmietet und an Haushalte aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung untervermietet. Für vermietende gibt es ein „Gewährleistungspaket" zur finanziellen Absicherung bei Vermietung von Wohnraum an wohnungslose Haushalte. Für potentielle Vermietende steht eine zentrale Ansprechperson bereit, die für eine Vermietung an vordringlich Wohnungssuchende den Informationsbedarf zu den Verfahren und städtischen Unterstützungsangeboten abdeckt.

Hessen

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, die zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege in Hessen stimmen sich im Rahmen der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe (HFKW) über bestehende Problemlagen und entsprechende Lösungsansätze und Maßnahmen regelmäßig ab. Die Hessische Fachkonferenz hat das Ziel, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen zu verbessern und zukunftsfähig zu machen. Durch Empfehlungen, Anregungen und Fachtage wird die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Systems der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten geschaffen.

Hessen fördert auch flächendeckend Angebote zur Schuldnerberatung, sowie Angebote der Suchthilfe. Mit einer gezielten Schuldnerberatung wird bereits heute gezielte Präventionsarbeit geleistet, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit verhindern kann. Die Hessische Landesregierung fördert derzeit anerkannte Schuldnerberatungsstellen mit kommunalisierten Landesmitteln in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. Euro pro Jahr. Diese Förderung soll auch zukünftig gewährt werden.

Analog zur Analyse untergebrachter Wohnungsloser, besteht für Hessen ein großes Interesse daran, auch die auf der Straße lebenden Personen (Obdachlose) sowie „verdeckte Wohnungslose" (Personen, die z.B. übergangsweise bei Angehörigen oder Bekannten untergekommen) zu erfassen. Derzeit arbeitet das Land Hessen gemeinsam mit der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe daran, die Ergebnisse der amtlichen Wohnungslosenberichterstattung für Hessen, um diese Elemente zu ergänzen. Ziel ist es, die Dunkelziffer und die Lebenssituation von wohnungslosen Personen zu beleuchten. Mit dieser Begleitforschung über verschiedene Teiluntersuchungen zu Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Hessen sowie zu Hilfestrukturen und zu den Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen wird das Ziel verfolgt, konkrete Planungsgrundlagen für Politik, Verwaltung und Praxis zu erhalten. Damit sollen auch bestehende Kenntnislücken geschlossen und Grundlagen für eine landesweite Weiterentwicklung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen geschaffen werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Mit den unterschiedlichen Förderprogrammen der sozialen Wohnraumförderung trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu bei, die Wohnraumversorgung (insbesondere barrierearme, barrierefreie sowie barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen) für Menschen mit geringem bzw. mittlerem Einkommen zu verbessern. Dabei wird insbesondere durch die Vorgabe, mindestens die Hälfte des neuen Wohnraums im ersten Förderweg zu bauen, erreicht, dass Wohnraum im unteren Preissegment geschaffen wird, der auch für die Unterbringung wohnungsloser Menschen zur Verfügung steht. Das gute und bezahlbare Wohnungsangebot

im Land, das überwiegend durch kommunale oder genossenschaftlich organisierte Wohnungsunternehmen vermietet wird, wirkt in ganz erheblichem Umfang preisdämpfend auf die Mietpreise in Mecklenburg-Vorpommern und trägt aktiv dazu bei, Wohnungslosigkeit zu verringern.

Niedersachsen

Niedersachsen fördert flächendeckend Angebote zur sozialen Schuldnerberatung sowie Angebote der Suchthilfe. Zudem hat Niedersachsen ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Netz der Hilfe für Menschen in sozialen Schwierigkeiten geschaffen. Diese Hilfsangebote werden seit 2022 zu 90 % vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und zu 10 % von dem Kommunen als den örtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert. Das Hilfesystem wird gegenwärtig in einem umfassenden und partizipativen Prozess weiterentwickelt, setzt aber schon jetzt auch für die ambulanten Angebote überwiegend keine eigene Wohnung voraus. Im Zuge der Weiterentwicklung wurden im Jahr 2023 modellhaft Digitalcafés für Menschen in sozialen Schwierigkeiten an den Standorten Meppen und Cuxhaven eingerichtet, um zielführende Angebote zur Digitalisierung von Menschen in sozialen Schwierigkeiten zu erproben und gleichzeitig Angebote zur Begegnung und gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.

Darüber hinaus werden Selbsthilfestrukturen in Quartieren mit angespannter Sozialstruktur seit mehr als 15 Jahren kontinuierlich gefördert.

Nordrhein-Westfalen

Zur Unterstützung der Kommunen im Land hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ ins Leben gerufen. Ziele der Landesinitiative sind es, Wohnungsverluste zu verhindern, Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung zu schaffen und die Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen zu verbessern. Wesentlicher Baustein der Landesinitiative sind die sog. „Kümmerer“-Projekte, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung des Sozialministeriums und der Wohnungswirtschaft eng mit der Wohnungswirtschaft kooperieren. Diese Projekte wurden im Jahr 2022 landesweit ausgeweitet. Daneben finanziert die Landesregierung unter anderem drei Modellprojekte für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene in Dortmund, Essen und Recklinghausen. In Recklinghausen ist Träger des Kümmerer-Projekts das örtliche Jobcenter. Insgesamt sind alle Jobcenter in Nordrhein-Westfalen aktiv in den Prozess „Endlich ein ZUHAUSE!“ eingebunden.

Zudem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Empfehlungen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen erarbeitet. Mit diesen Empfehlungen will das Ministerium den Städten und Gemeinden Hinweise zu einer menschenwürdigen und modernen Gestaltung der Unterbringung von Obdachlosen unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geben.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz fördert zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung und Housing First. Mit Housing First soll in Ergänzung zu den Möglichkeiten aus dem bereits bestehenden System der Wohnungslosenhilfe mit einem neuen Ansatz wohnungslosen Menschen die Chance auf eine eigene und dauerhaft gesicherte Wohnung gegeben werden. Im Mittelpunkt des innovativen Ansatzes zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit steht die auflagenfreie Bereitstellung einer regulären Wohnung. In 2023 wurden

erstmalig drei Projekte in die Förderung aufgenommen. Als erste Modellkommunen wurden die Städte Koblenz und Landau sowie der Westerwaldkreis ausgewählt. Das Sozialministerium fördert die Modellprojekte mit einem jährlichen Personal- und Sachkostenzuschuss. Pro Modellprojekt ist die Aufnahme und Betreuung von mindestens acht Personen vorgesehen. Ab 2024 sollen drei weitere Projekte in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz fördert darüber hinaus Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und interessierten Kommunen. Die Beratungsstellen sollen sich nicht nur um „klassische" Obdachlose, die auf der Straße leben, kümmern, sondern auch um Menschen, die von den Kommunen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht in Ersatzwohnraum untergebracht sind oder denen der Verlust des Wohnraums droht. Schwerpunkte der Beratungsarbeit sind insbesondere die Sicherung von Wohnraum durch die Kontaktaufnahme zu Vermietern und Leistungsbehörden, falls erforderlich die Vermittlung kurzfristiger Übernachtungsmöglichkeit in Notübernachtungen und Herbergen, die Vermittlung und Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum, die Beratung und Begleitung bei der Inanspruchnahme kurzfristiger existenzsichernder Ansprüche, die Klärung von weitergehenden Ansprüchen aus der Sozialgesetzgebung und Unterstützung bei deren Durchsetzung und die Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen sowie die Entwicklung möglicher Perspektiven. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz fördert derzeit acht Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung mit einer Anschubfinanzierung für Personal- und Sachkosten.

Um die Beratungsstrukturen zur gesundheitlichen Versorgung sozial benachteiligter Menschen zu verbessern, fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Rheinland-Pfalz Clearingstellen zur Krankenversicherung als Modellprojekte. Das Ziel der Clearingstelle ist es, Menschen ohne (ausreichenden) Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung zurückzuführen. Falls trotz Klärung und Beratung kein Zugang zum Regelsystem möglich ist, werden die ratsuchenden Personen bei Bedarf in andere Beratungs- und Hilfestrukturen übergeleitet. Mit den Clearingstellen besteht ein leicht zugängliches Angebot für Menschen, die wieder einen Zugang zu den Unterstützungssystemen im Krankheitsfall erhalten sollen. Die Einrichtung und Förderung der Clearingstelle ist ein wichtiger Schritt zur besseren medizinischen Versorgung der Betroffenen und ein Beitrag zur Armutsbekämpfung. Gefördert werden Clearingstellen zur Krankenversicherung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Mainz, Ludwigshafen, Worms und Koblenz.

In Rheinland-Pfalz sind darüber hinaus 63 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (ohne für die Glücksspielsucht zuständigen Stellen) als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannt. Hiervon werden 53 Beratungsstellen aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung gefördert. Die Schuldnerberatungsstellen bieten unter anderem auch kostenlose Hilfe bei Mietschulden und drohendem Verlust von Wohnraum an.

Saarland

Auf Initiative des Sozialministeriums des Saarlandes wurde ein 5-Punkte-Plan zum weiteren Vorgehen gegen Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit im Saarland konsentiert, in dessen Folge sich im Februar 2023 alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Bereich der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe gemeinsam auf den Weg gemacht haben, um das bestehende System der Hilfen konzeptionell weiterzuentwickeln und neue Kommunikationsstrukturen zu etablieren.

Der durch sie gebildete „Runde Tisch Wohnungsnot“ hat die Situation wohnungs- oder obdachloser Menschen im Saarland analysiert, Versorgungslücken identifiziert und ein Konzept mit insgesamt 31 Maßnahmen entwickelt und gemeinsam verabschiedet, um ungewollte Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit im Saarland bis zum Jahr 2030 zu überwinden. Das saarländische Engagement soll die Politik des Bundes und die Maßnahmen der EU zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit bis 2030 inhaltlich und zeitlich flankieren.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen ist das Thema „Wohnungslosigkeit“ im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 verankert. Danach wird dieses Thema künftig auch Inhalt der sächsischen Sozialberichterstattung sein. Die Sozialberichterstattung wird Grundlage für eine strategische Sozialplanung. Ausdrücklich wird im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 die kommunale Ebene bei präventiven Ansätzen in der Wohnungslosenhilfe begleitet; dezidiert ist der „Housing First“-Ansatz benannt. Auch wurden mit Beschluss des Regierungsprogramms „Start 2020“ u. a. die Begleitung der kommunalen Ebene bei innovativen, präventiven Ansätzen in der Wohnungslosenhilfe ermöglicht.

Sachsen hat im Landeshaushalt Mittel zur Förderung kommunaler Projekte mit präventivem Ansatz eingestellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem „Housing First“. Bisher wurde ein Modellprojekt unterstützt. Im Rahmen der Begleitforschung zum Modellprojekt wurde auf der Grundlage der im Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse ein Handlungsleitfaden entwickelt, der anderen Kommunen und Landkreisen für die Umsetzung potentieller eigener kommunaler Wohnungslosenhilfeprojekte nach dem Ansatz „Housing First“ zur Verfügung gestellt wurde. Dieser enthält auch eine „Checkliste“, um es den Kommunen zu ermöglichen, hinreichend Aussagen zum erforderlichen personellen, sachlichen und zeitlichen Aufwand für die Durchführung eines solchen Projektes zu erhalten.

Darüber hinaus besteht eine „Gemeinsame Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen“ vom 10. März 2021. Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und befassen sich mit Maßnahmen zum Schutz von Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie sollen den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe dienen.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt erprobt explizit die Landeshauptstadt Magdeburg den Ansatz „Housing First“ mit zwei Pilotprojekten. In diversen Kommunen werden von Kommunen Gemeinschaftsunterkünfte für alleinstehende Obdachlose vorgehalten. Für obdachlose Familien werden von Wohnungsbaugenossenschaften Wohnungen bereitgestellt, um in akuten Fällen insbesondere für Familien mit Kleinkindern direkte Unterstützung und Versorgung zu unterbreiten. Darüber hinaus unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Kommunen im Rahmen einer Integrationslotsenrichtlinie jährlich mit Zuwendungen für die Betreuung von geflüchteten und zugewanderten Menschen durch ehrenamtliche Integrationslotsen und deren Qualifizierung. Die Tätigkeit der Integrationslotsen umfasst u.a. den Bereich der Wohnungssuche, Umgang mit Vermietern, Ausstattung von Wohnungen usw. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung steht mit den Kommunen im Austausch. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Housing First“ sowie

den einzelnen Kommunen, dienen dazu, die Zusammenarbeit an den Schnittstellen – insbesondere bei multiplen Problemlagen – besser zu koordinieren.

Schleswig-Holstein

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment massiv verstärkt werden, um als Instrument gegen die Wohnungsnot noch gezielter eingesetzt werden zu können. Das Programm "Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen" richtet sich hierbei an Kommunen und Investoren – insbesondere soziale oder kirchliche Träger, die günstigen Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen und für besondere Bedarfsgruppen schaffen wollen. Das Programm soll insbesondere denen zugutekommen, die ohne Unterkunft oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Es unterstützt weiterhin den sog. Housing-First-Ansatz, indem es eine Refinanzierungsmöglichkeit des Trägers über höhere Bewilligungsmieten zulässt.

Mit dem Projekt „Frauen_Wohnen“ werden seit 2018 Frauen mit Kindern (aber auch alleinstehende), die keinen akuten Schutzbedarf in einem Frauenhaus mehr haben sowie andere Frauen, die von Gewalt betroffen oder von Gewalt bedroht sind und bei denen eine veränderte Wohnsituation zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann, bei der Suche nach eigenem, angemessenem und bezahlbarem Wohnraum schnell und unkompliziert unterstützt. Soweit Frauen bisher noch nicht in einem Frauenhaus untergebracht sind, ist Voraussetzung für die Einbeziehung in das Projekt, dass eine der (über das FAG) geförderten Beratungsstellen den Unterstützungsbedarf gegenüber den regionalen Servicestellen kommuniziert. Somit kann betroffenen Frauen sehr direkt geholfen werden. Neben der problematischen Wohnraumsuche sind für viele Frauen etwa die Kosten für einen Umzug, für Renovierungen oder neue Möbel nicht tragbar - hier setzt das Projekt „Frauen_Wohnen“ ganz konkret an. Die Frauen (und ihre Kinder) werden beraten und begleitet und wohnungsbezogen nachbetreut. Das Sozialministerium fördert das Wohnraumprojekt mit rund 867.000 Euro im Jahr 2024.

Thüringen

Thüringen entwickelt in einem beteiligungsorientierten Prozess seit Juni 2023 eine Strategie gegen Wohnungslosigkeit. Die Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit soll auf dem Grundsatz aufbauen, Wohnungslosigkeit zu verhindern, diese im Falle eines Eintretens abzubauen und Betroffene zu begleiten.

Die Länder entwickeln zudem in eigener Verantwortung weitere eigene Initiativen und Aktionspläne, in denen Maßnahmen verankert sind und über deren Umsetzung sie im Namen der Bauministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz regelmäßig im Rahmen ihrer Mitarbeit im Nationalen Forum gegen Wohnungslosigkeit berichten werden.

Das gleiche gilt auch für die Kommunalen Spitzenverbände, die das vielfältige Engagement der Landkreise, Städte und Gemeinden mit entsprechenden Maßnahmen einbringen und zu deren Umsetzung ebenfalls regelmäßig vortragen werden.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_2024022.docx
Ersteller	BMWSB
Stand	15.04.2024 17:45

Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit

BMWSB-Kurzinfo

© Adobe Stock

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 zu überwinden. Damit dies gelingt, bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern, Kommunen sowie Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Der Beschluss des „Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit“ (NAP) durch die Bundesregierung leitet eine kontinuierliche, strukturierte Zusammenarbeit ein.

Bundesministerin Klara Geywitz: *„Die Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist eine der größten gesellschaftlichen Aufgaben unserer Zeit. Deutschlandweit brauchen wir maßgeschneiderte Lösungen, damit Menschen nicht auf der Straße oder ohne dauerhafte Unterkunft leben müssen. Gelingen kann dies mit einem wirkungsvollen System, das Wohnungs- und Obdachlosigkeit verhindert oder bei der Überwindung hilft. Dafür benötigen wir ausreichend bezahlbaren Wohnraum und Hilfsangebote vor Ort. Heute legen wir den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vor und führen damit erstmals die vielfältigen Anstrengungen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland zusammen. Unser Nationaler Aktionsplan ist der Startpunkt eines gemeinsamen Weges hin zur Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit. Wir werden in einem Nationalen Forum den Plan Schritt für Schritt umsetzen und unsere Aktivitäten immer wieder gemeinsam anpassen und ausweiten.“*

Ausgangslage

Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist ein gesellschaftliches Problem mit wachsender Bedeutung in vielen Ländern Europas. Laut dem europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe (FEANTSA) und der Abbé Pierre Stiftung waren im Jahr 2023 mindestens 895.000 Menschen in Europa ohne Wohnung. Auch in Deutschland ist der Bedarf an ausreichend bezahlbarem und bedarfsgerecht ausgestattetem Wohnraum groß. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag sowie mit der Erklärung von Lissabon auf europäischer Ebene zum Ziel bekannt, bis 2030 die Wohnungslosigkeit zu beenden.

NAP – Vorgehen und Arbeitsweise, gemeine Leitlinien und Maßnahmen

Innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Federführung für den Gesamtprozess übernommen. Darüber hinaus sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus beteiligt. Für die Länder haben sich sowohl die Bauministerkonferenz (BMK) als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie auch einzelne Länder direkt in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit eingebracht. Für die Kommunen haben sich zudem der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund beteiligt. Zur beratenden Begleitung des Nationalen Aktionsplans wurde im Frühjahr 2023 eine Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien etabliert. Zusätzlich wurde ein Lenkungskreis beratend eingerichtet. Ihm gehören neben den oben genannten Beteiligten weitere Akteure an (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (stellvertretend für die Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft BFW, Haus & Grund, ZIA), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (vertreten durch die AWO); Deutscher Mieterbund e.V.; Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.; Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.).

In einem gemeinschaftlichen Prozess wurden in einem intensiven Dialog mit verschiedenen Akteuren „Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland“ erarbeitet. Hierzu gehört eine dauerhafte Versorgung mit Wohnraum, die Stärkung präventiver Maßnahmen, die digitale Teilhabe von wohnungslosen Menschen oder der Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Entlang der Leitlinien haben die Bundesressorts verschiedene Maßnahmen im Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit in den NAP eingebracht.

Ausgewählte Maßnahmen des BMWSB im Nationalen Aktionsplan

- Mehr bezahlbarer Wohnraum: Stärkung des sozialen Wohnungsbaus
  (Bund stellt 2022 bis 2027 insgesamt 18,15 Milliarden Euro an Programmmitteln zur Verfügung)
- Entlastung bei Mietkosten: Wohngeld-Plus Reform
- Bessere Akutversorgung für ganz Deutschland: Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften
- Aufbau einer Bundeskompetenzstelle: Stärkung des Wissenstransfers und der Vernetzung zum Thema, Förderung von Modellvorhaben, Etablierung von Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung
- Mehr Know-how: Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit
- Aktivitäten vor Ort werden transparent: Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet

NAP - Auftakt einer kontinuierlichen Zusammenarbeit

Mit dem **Nationalen Aktionsplan** startet ein **Nationales Forum Wohnungslosigkeit**, das kontinuierlich an der Umsetzung der Maßnahmen arbeitet. Das Forum setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure zusammen. Es wird jährliche Arbeitsprogramme aus dem Aktionsplan ableiten. Die Akteure können dort ihre Expertise im Hinblick auf die Prävention von Wohnungslosigkeit, Bekämpfung der akuten Wohnungslosigkeit und Sicherung einer dauerhaften Wohnungsversorgung einbringen.

Auf Bundesebene wird zudem beim Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine **Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit** eingerichtet. Die Kompetenzstelle bündelt Informationen, bietet Beratungsleistungen an, fördert Modellvorhaben und vernetzt alle Akteure miteinander.

Housing First

Nach dem sogenannten und weltweit erprobten „Housing First"-Ansatz wird wohnungslosen Menschen mit komplexen Problemlagen am Beginn des Hilfeprozesses eine eigene Wohnung zur Verfügung gestellt. Housing First ist dabei nicht gleichzusetzen mit Housing Only, sondern heißt, dass neben der Wohnung die Menschen weitere wohnbegleitende und bedarfsgerechte Hilfen erhalten.

Der NAP schafft eine Grundlage dafür, Housing First und weitere wohnraumorientierte Hilfen stärker in Deutschland umzusetzen.

NAP ergänzt umfassende Aktivitäten der Bundesregierung für gutes Wohnen und Leben in Deutschland

Aktivitäten des BMWSB für gutes und bezahlbares Wohnen

Mit dem NAP setzt die Bundesregierung eine weitere Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um. Der NAP ergänzt die umfassenden Aktivitäten des BMWSB für gutes und bezahlbares Wohnen in Stadt und Land. Zu diesen zählen u. a.:

- Wohngeld Plus: Mietschulden sind eine der häufigsten Ursachen dafür, dass Menschen wohnungslos werden. Seit dem 1. Januar 2023 ist die größte Wohngeld-Reform in der Geschichte Deutschlands in Kraft. Die Stärkung des Wohngeldes ist eines der zentralen sozialpolitischen Vorhaben der Koalition. Mit dem „Wohngeld-Plus“ werden 4,5 Millionen Menschen in rund zwei Millionen Haushalten dauerhaft, zielgenau und verlässlich unterstützt. Im Haushalt 2024 werden hierfür 2,15 Milliarden Euro bereitgestellt. Die Wohngeld-Plus“-Reform wurde dank des umfassenden Engagements der Wohngeldstellen erfolgreich auf den Weg gebracht.
- Sozialer Wohnungsbau: Das Angebot von bezahlbarem Wohnraum ist der Dreh- und Angelpunkt dafür, dass Menschen nicht wohnungs- oder obdachlos werden. Das BMWSB stellt den Ländern die historische Summe von 18,15 Milliarden Euro von 2022 bis 2027 zur Verfügung.
- Junges Wohnen: Aufgrund ihrer spezifischen Ausgangslagen sind junge Menschen besonders von der Wohnungslosigkeit betroffen. Auch hier beugt das BMWSB vor. Erstmals gibt es seit 2023 ein eigenes Bund-Länder-Programm im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zur Förderung von Wohnheimen für Auszubildende und Studierende i. H. v. 500 Millionen Euro. Auch in 2024 und 2025 wird der Bund den Ländern jeweils 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
- Neue Wohngemeinnützigkeit (NWG): Die NWG ist eine Win-Win-Situation für Staat und Wirtschaft. Sie kann die Struktur der etablierten Wohnungswirtschaft ergänzen, ohne diese zu benachteiligen. Das BMWSB hat dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen im Juni 2023 einen Bericht mit drei Umsetzungsoptionen für die neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) vorgelegt. Auf der Grundlage der danach erfolgten, auch wirtschaftlichen Analysen wird derzeit ein umsetzbares und zielgerichtetes Konzept für die NWG erarbeitet.
- Förderung von Frauenhäusern: In akuten Gefährdungslagen können von häuslicher Vielfach sind Plätze jedoch von Frauen belegt, die nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs aus dem Frauenhaus ausziehen und eine eigene Häuslichkeit begründen möchten, jedoch keine geeignete Wohnung für den Neustart finden. Vielerorts ist der Bedarf groß. Soweit die Förderbestimmungen der Länder dies vorsehen, können im sozialen Wohnungsbau der Länder auch Frauenwohnprojekte gefördert werden.
- Städtebauforderung: Auch 2024 stellt der Bund 790 Millionen Euro für die Städtebauförderung bereit. Die Gelder können Kommunen nutzen, um das Leben für die Menschen vor Ort besser zu machen und das gute Miteinander zu stärken.

Weitere Informationen zum NAP stehen bereit unter: http://www.bmwsb.bund.de/nap

Stand: April 2024

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-NR.: 261 /24

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-220
E-Mail: d.heimann@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 25.04.2024
Aktenz.: 50.70.01 DH/Ho

Bundeskabinett beschließt Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024
Bezugsrundschreiben Nr. 150/24 vom 06.03.2024 und 0478/23 vom 18.07.2023

Zusammenfassung:
Das Bundeskabinett hat den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024 beschlossen. Er verfolgt das Ziel, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden und benennt hierfür verschiedene Maßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit den Bezugsrundschreiben berichtet hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP-W) vorbereitet. Der Deutsche Landkreistag ist wie auch die beiden gemeindlichen Spitzenverbände Mitglied des beim BMWSB eingerichteten Lenkungskreises gegen Wohnungslosigkeit.

Zu dem Entwurf des Nationalen Aktionsplans hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die in der **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme vom 25.03.2024 abgegeben. Darin wird die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit begrüßt. Zugleich wird im Einzelnen Kritik geübt. So wird z. B. in Frage gestellt, ob die im NAP vorgesehene aufwendige Arbeitsstruktur in Form unterschiedlichster Foren, Fachgruppen und Kompetenzstellen hinsichtlich der konkreten Maßnahmen wirklich zielführend ist. Des Weiteren wird z. B. die Übermittlung von personenbezogenen Daten als Problem benannt. Bundesrechtliche Empfehlungen für ordnungsrechtliche Unterbringungsformen werden kritisch gesehen, neue Standards werden abgelehnt. Insgesamt ist zu erwarten, dass die äußerst vielschichtige Problematik der Wohnungs- und Obdachlosigkeit nicht bereits zum Jahr 2030 überwunden werden kann.

Am 24.04.2024 hat das Bundeskabinett nun den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024 „Gemeinsam für ein Zuhause" (**Anlage 2**) verabschiedet. Der Plan bereitet auf 38 Seiten folgende Punkte auf:

- Präambel
- Gemeinsame Werte und Verantwortung
- Rahmenbedingungen und Herausforderungen
  - Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland
  - Ursachen für Wohnungslosigkeit
  - Besondere Bedarfsgruppen
  - Spezifische Herausforderungen
  - Wohnungs- und Obdachlosigkeit als komplexe Herausforderung
- Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland
- Vorgehen und Arbeitsweise
  - Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans
  - Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit
  - Datenerhebung und Forschung
  - Transparentes Handeln
- Maßnahmen der beteiligten Akteure (hier finden sich Maßnahmen der Bundesressorts und der Länder; letztere bilden auch kommunale Maßnahmen ab)

Die als **Anlage 3** beigefügte „BMWSB-Kurzinfo" mit Stand April 2024, die das Bundesministerium parallel zur Verabschiedung des NAP-W durch das Bundeskabinett vorgelegt hat, fasst die maßgeblichen Punkte aus Sicht des Bundesministeriums zusammen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dorothée Heimann

Dorothée Heimann

Anlagen

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4209/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Zusätzliche Fachberatungsstelle für Wohnungsnotfälle in Dormagen

Sachverhalt:

Zu der durch das kreisweite Wohnungsnotfallkonzept empfohlenen ersten Schlüsselmaßnahme „Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur" gehört die Einrichtung einer zusätzlichen Fachberatungsstelle nach § 67 SGB XII in der Stadt Dormagen (Vorlage 50/4208/XVII/2024).

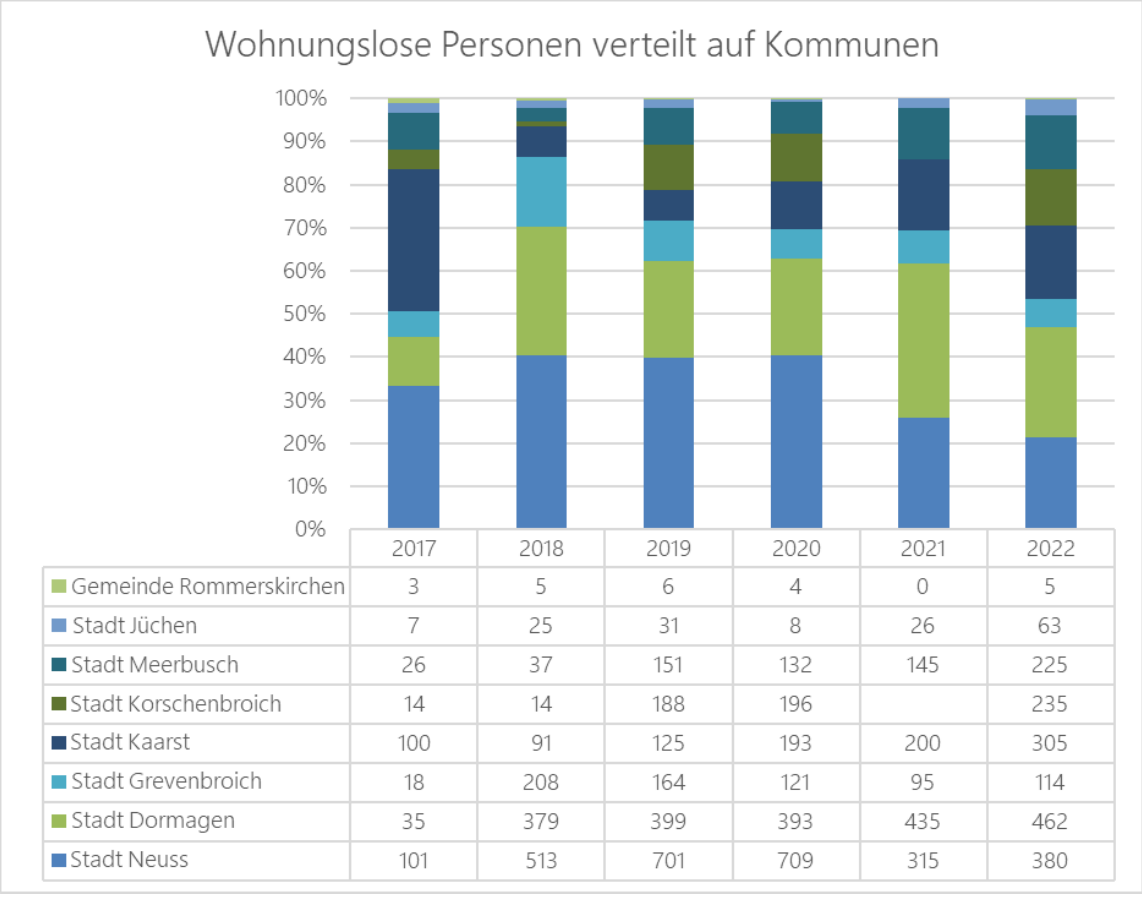

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinde Rommerskirchen	3	5	6	4	0	5
Stadt Jüchen	7	25	31	8	26	63
Stadt Meerbusch	26	37	151	132	145	225
Stadt Korschenbroich	14	14	188	196		235
Stadt Kaarst	100	91	125	193	200	305
Stadt Grevenbroich	18	208	164	121	95	114
Stadt Dormagen	35	379	399	393	435	462
Stadt Neuss	101	513	701	709	315	380

Wie die vorstehende Abbildung (Auszug aus der Angebots- und Bedarfsanalyse des Büros STADTRAUMKONZEPT zum kreisweiten Wohnungsnotfallkonzept) zeigt, hat sich die Anzahl wohnungsloser Personen im Rhein-Kreis Neuss von 384 im Jahr 2017 auf 1.420 im Jahr 2022 innerhalb von fünf Jahren mehr als verdreifacht.

Die Stadt Dormagen ist in den Jahr 2021 und 2022 die kreisangehörige Stadt mit den meisten Personen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. 58,6 % aller kommunal untergebrachten Personen in Dormagen waren zum 30.06.2021 länger als zwei Jahre wohnungslos. Der Anteil der längerfristig wohnungslosen Personen liegt damit deutlich über dem kreisweiten Durchschnitt von 52,8 % und dem landesweiten Durchschnitt von 50,7 %.

Dies deutet auf einen Handlungsbedarf im Bereich Beratung/Clearing im Stadtgebiet Dormagen hin. Mit der Wohnungsnotfallhilfe Dormagen, welche über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" finanziert wird, konnte ein erstes, zeitlich begrenztes Angebot geschaffen werden.

Zudem ergibt sich in Dormagen ein besonderes Defizit in der flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten. Dies gilt speziell für die Zielgruppe der Frauen. In der folgenden Übersicht (Auszug aus Angebots- und Bedarfsanalyse) ist die Erreichbarkeit frauenspezifischer Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe in 20 Minuten mit dem ÖPNV dargestellt:

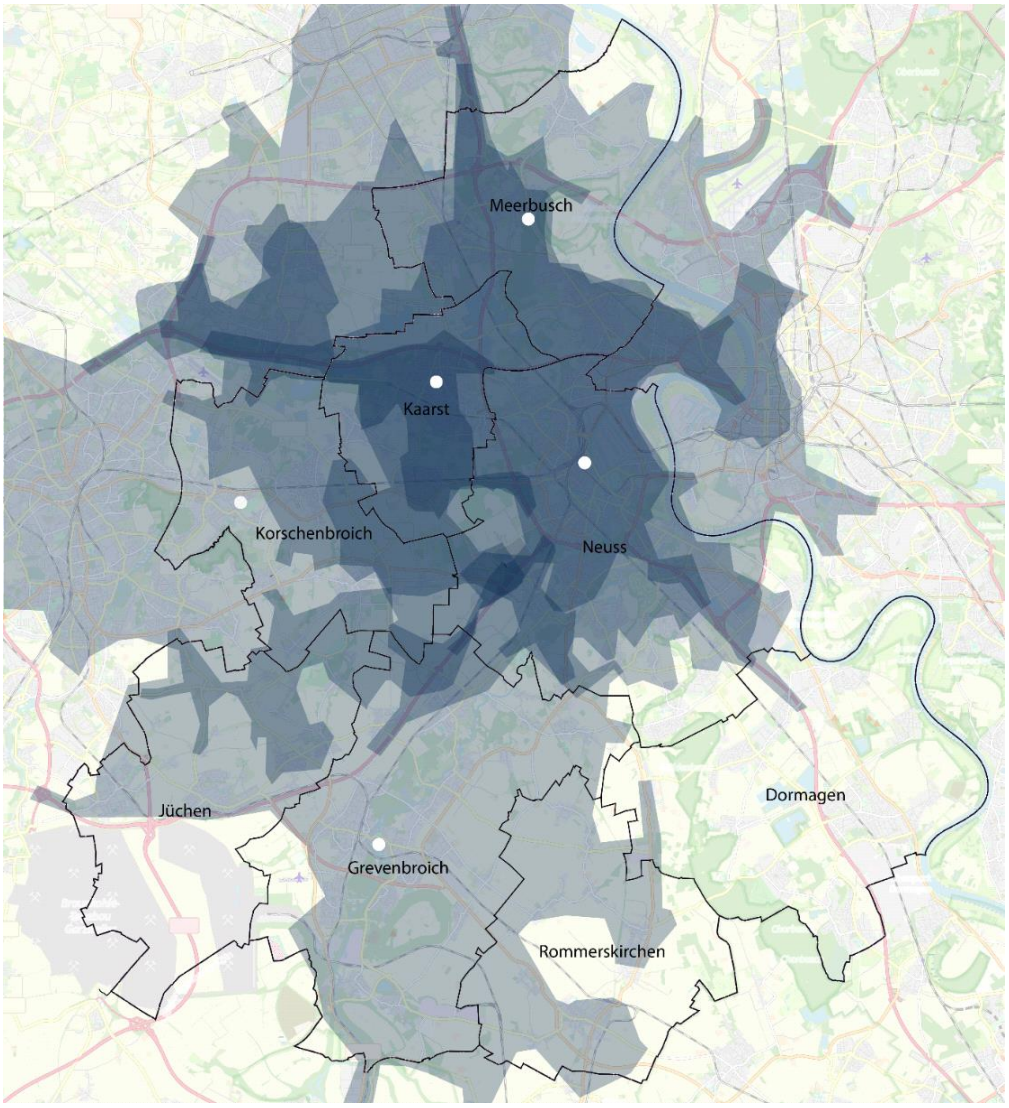

Hieraus wird deutlich erkennbar, dass frauenspezifische Beratungsangebote für Menschen aus Dormagen sowie den südlichen Gebieten von Neuss nicht gut erreichbar sind.

Dadurch ergibt sich der Bedarf der Schaffung von Kapazitäten für eine zusätzliche Fachberatungsstelle in Dormagen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten und die Verstetigung der Ansätze der Wohnungsnothilfe in Dormagen.

Konzeption Fachberatungs- und Kontaktstelle Dormagen

Die CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH hat Interesse erklärt, die Trägerschaft einer zusätzlichen Fachberatungs- und Kontaktstelle zu übernehmen und die als **Anlage 1** beigefügte Konzeption vorgelegt. Das Einzugsgebiet der Fachberatungsstelle wird in erster Linie im südöstlichen Teil des Kreises liegen. Der Schwerpunkt der Erreichbarkeit liegt auf den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dormagen und der Gemeinde Rommerskirchen. Der Standort der Fachberatungs- und Kontaktstelle sollte möglichst innerstädtisch platziert und mit dem ÖPNV gut erreichbar sein.

Das Hilfeangebot richtet sich an volljährige Personen (im Präventionsbereich auch an junge Heranwachsende), bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind. Dies sind soziale Notlagen, die über Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut hinausgehen. Bei den Hilfesuchenden handelt es sich um Wohnungsnotfälle, Wohnungslose, ehemals Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedrohte Menschen.

Ein besonderes Augenmerk in der Fachberatungsstelle Dormagen soll auf die Zielgruppe der Frauen und Heranwachsenden gerichtet werden, da sie, wie die Angebots- und Bedarfsanalyse von STADTRAUMKONZEPT ergeben hat, im Raum Dormagen in erhöhtem Maße einen Hilfebedarf haben. Diese besondere Berücksichtigung stellt jedoch kein Ausgrenzungskriterium für die anderen Zielgruppen dar.

Die Hilfen der Fachberatung zielen auf die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens der Zielgruppe, die Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und Befähigung zur Selbsthilfe ab, um zukünftig entstehende Schwierigkeiten ohne Hilfe durch Dritte bewältigen zu können. Konkret bietet die Fachberatungsstelle unter anderem folgende Leistungen der Unterstützung an:

- Beratung in Bezug auf Sozialleistungsansprüchen/finanzielle Sicherung des Lebensunterhaltes/Unterstützung bei Anträgen
- Unterstützung bei der Abwendung drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung bzw. Wohnungssuche)
- Psychosoziale Beratung/emotionale Entlastung
- Frauenspezifische Angebote
- Unterstützung bei akuten Problemlagen/finanzielle Soforthilfen
- Hilfestellungen im Kontakt zu Vermieter, Gläubiger, Energieversorger etc.
- Vermittlung in Notunterkünfte, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser
- Kooperation mit anderen Stellen und Netzwerken (z.B. Sucht- und Schuldenberatung)

Neben dem Beratungsangebot wird am gleichen Ort eine Kontaktstelle eingerichtet, in der ein niedrigschwelliges „Ankommen" möglich ist. Die Kontaktstelle ist als Medium zu verstehen, dass es der Klientel ermöglicht, einen zwanglosen Einstieg in den Beratungsprozess zu finden.

Die Realisierung der Fachberatungsstelle soll vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 insofern erfolgen, dass zunächst das vorhandene Personal eingesetzt wird und im Rahmen des Möglichen im Schwerpunkt die Aufgaben der Fachberatungsstelle abdeckt. Für die Aufgabenerfüllung sollen zwei Vollzeitäquivalente der Sozialarbeit/Sozialpädagogik o.ä. eingesetzt werden, wovon ein Vollzeitäquivalent über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" finanziert wird. Zusätzlich soll ein Vollzeitäquivalent im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) o.ä. besetzt werden.

Ab dem Jahr 2026 könnte bei entsprechender Inanspruchnahme eine Erweiterung des vorhandenen Angebots - wie im als Anlage beigefügten Konzept skizziert - in Betracht gezogen werden. Diese mögliche Ausweitung bedarf allerdings einer Konkretisierung des vorhandenen Konzepts und einer erneuten politischen Beschlussfassung.

Die Konzeption der Fachberatungs- und Kontaktstelle wird Herr Dirk Jünger, Abteilungsleiter Soziale Dienste der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH, in der Sitzung vorstellen.

Finanzierung

Ausweislich der als **Anlage 2** beigefügten Kostenkalkulation der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH belaufen sich die Gesamtkosten der Fachberatungsstelle Dormagen auf 271.273,11 € jährlich. Hinzu kommen einmalig Umbaukosten in Höhe von 15.885,00 €. Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich damit Gesamtkosten in Höhe von 287.157,11 €.

Von den beiden Vollzeitstellen für Sozialarbeit wird eine Vollzeitstelle bis zum 31.12.2025 über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause" finanziert, so dass die Förderung in Höhe von 93.337,67 € in Abzug gebracht und die zweite Vollzeitstelle damit nicht berechnet wird.

Bei einer Zusicherung der Finanzierung von 50 % der Gesamtkosten durch den Rhein-Kreis Neuss besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Finanzierung von bis zu 50 % der Restkosten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für einzelne Positionen der Personalnebenkosten und Sachkosten gewährt der LVR nur Pauschalen. Der zu erwartende LVR-Anteil beläuft sich nach der beigefügten Kalkulation auf 90.254,79 €. Bezüglich der Finanzierung ist bereits eine Vorabstimmung erfolgt. Der förmliche Antrag wird durch die Kreisverwaltung nach politischer Beschlussfassung gestellt. Mit der Stadt Dormagen wurde vorabgestimmt, dass der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen den Finanzierungsanteil von 50% jeweils zur Hälfte tragen.

Nach Abzug des LVR-Anteils und der Landesförderung „Endlich ein Zuhause" verbleiben Restkosten in Höhe von 103.565,65 € jährlich zuzüglich einmalig 7.942,50 € für Umbaumaßnahmen. Somit ergibt sich für den Rhein-Kreis Neuss für die **Jahre 2024 und 2025** jeweils ein hälftiger Finanzierungsanteil in Höhe von **47.811,58 €**. Hinzu kommen **einmalig 3.971,25 €** für Umbaumaßnahmen. Für das Jahr 2024 bedeutet dies 51.782,83 € an Gesamtkosten.

Zur Finanzierung der Fachberatungs- und Kontaktstelle in Dormagen hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2024 aufgrund des Wunschlisten-Antrages Nr. 52.2 der CDU-Kreistagsfraktion der Einstellung von Mitteln in Höhe von 51.783,00 € im Haushalt 2024 unter dem Produkt 050.331.010 „Förderung der Wohlfahrtspflege" zugestimmt.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 51.783,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	2024: ca. 55.755,00 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	2025: ca. 51.783,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt die Einrichtung einer zusätzlichen Fachberatungs- und Kontaktstelle für Wohnungsnotfälle nach § 67 SGB XII in Dormagen in Trägerschaft der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH nach Maßgabe des vorgelegten Konzeptes und der Kostenkalkulation.

Anlage 1_Caritas Zuschussantrag RKN 2024 Fachberatungsstelle Dormagen
Anlage 2_Caritas Kostenkalkulation Fachberatungsstelle Dormagen

:06

CaritasSozialdienste
Rhein-Kreis Neuss GmbH

**Abteilung Finanzen,
Zuschusswesen**

Montanusstraße 40
41515 Grevenbroich
Tel: 02181 238-00
Fax: 02181 238-112
info@caritas-neuss.de
www.caritas-neuss.de
Bank: Sparkasse Neuss
IBAN: DE22 3055 0000 0044 1086 52

Bearbeiter: Günter Müller
Durchwahl: 02181 / 238-142
guenter.mueller@caritas-neuss.de

Unser Zeichen: 25.50 Mü

Datum: 26.01.2024

CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
Montanusstraße 40 • 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Kreisdirektor
Herrn Dirk Brügge
41513 Grevenbroich

Gewährung von Zuschüssen an Träger von Beratungsstellen nach § 67 SGB XII; Fachberatungs- und Kontaktstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Dormagen

Zuschussantrag 2024

Sehr geehrter Herr Brügge,

in der Aktualisierung des Ihnen o. g. vorliegenden Antrages beantragen wir einen Gesamtzuschuss in Höhe von 51.782,83 € bestehend aus

- Personalkosten (inkl. 11,5 % Tariferhöhung) 32.084,74 €
- Sachkosten (inkl. 5,9 % Steigerung) 19.698,09 €

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Zuschussantrag bewilligen würden.

Dem Antrag fügen wir noch einmal die Gesamtkonzeption für die Beratungsstelle in Dormagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Inderfurth
Geschäftsführer

Anlage

CaritasSozialdienste
Rhein-Kreis Neuss GmbH

Gesamtkonzeption
Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Dormagen
gem. § 67 SGB XII

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Fachberatungs- und Kontaktstelle
   2.1 Ist-Situation und Herleitung des Bedarfs
   2.2 Zielgruppe
   2.3 Ziele, Inhalte und Prozessschritte zur Realisierung der Fachberatungs- und Kontaktstelle
   2.4 Qualitätssicherung
   2.5 Personalaufwand, Sachmittel und notwendige Betriebsausstattung
3. Flankierende Angebote

1. Vorbemerkung

Die Caritas*Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH* ist Teil der Caritas im Rhein-Kreis Neuss. Unser Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln. Die Basis unserer Arbeit bildet das Evangelium und die fachliche Kompetenz der angestellten sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Aus unserem christlichen Selbstverständnis verstehen wir uns als Begleitende und Helfende für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen sowie als Anwalt von Benachteiligten, Minderheiten und Außenseitern. Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir sind präsent für die Menschen, die uns suchen und gehen auf diejenigen zu, die Hilfe benötigen. Wir begegnen den Hilfesuchenden zuhörend, beratend, tröstend und ermutigend. Begleiten und Helfen heißt für uns, mit der/dem Anderen eine "Partnerschaft auf Zeit" einzugehen, die/den Anderen anzunehmen wie sie/er ist und Wege zur Selbsthilfe aufzuzeigen. Wir helfen möglichst schnell und unbürokratisch, unabhängig von Weltanschauung und Konfession.

2. Fachberatungs- und Kontaktstelle

2.1 Ist-Situation und Herleitung des Bedarfs

Aufgrund der steigenden Zahlen von Wohnungsnotfällen hat der Rhein-Kreis Neuss beschlossen, sich mit einem kreisweiten Konzept zur Wohnungsnotfallhilfe

gemeinsam mit seinen acht kreisangehörigen Kommunen und den in diesem Bereich tätigen Organisationen strategisch neu aufzustellen. Im Herbst 2022 beauftragte der Kreis hierzu das Büro STADTRAUMKONZEPT GmbH aus Dortmund mit der Erarbeitung, eine Arbeitsgruppe aus den o.g. Beteiligten wurde gegründet.

Ziele des Prozesses waren es, eine Analyse des bestehenden Hilfesystems sowie der Bedarfe von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss durchzuführen und hierauf aufbauend eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit zu entwickeln.

Nach Erstellung einer Angebots- und Bedarfsanalyse durch STADTRAUMKONZEPT GmbH kommt die Arbeitsgruppe zu folgenden Ergebnissen: „Die Analyse zeigt, dass die Zahl der wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss insgesamt steigend ist; von 384 wohnungslosen Personen in 2017 ist diese auf 1.420 im Jahr 2022 angestiegen. Dies spiegelt sich auch in den steigenden Zahlen der Klientinnen und Klienten insgesamt sowie der wohnungslosen Klientinnen und Klienten bei den Fachberatungsstellen in den letzten 5 Jahren wider“ (Kreisweites Konzept der Wohnungsnotfallhilfe, STADTRAUMKONZEPT GmbH, Entwurf). Zum Stichtag 30.06.2021 verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss 1.350 wohnungslose Personen. Dies entspricht in etwa 30 Wohnungslosen je 10.000 EW und liegt damit über dem Schnitt im Regierungsbezirk Düsseldorf (24) und im Land NRW (27) (Angebots- und Bedarfsanalyse, STADTRAUMKONZEPT GmbH, Entwurf).

Im Entwurf „Angebots- und Bedarfsanalyse Wohnungslosenhilfe“ von STADTRAUMKONZEPT GmbH wird zur Situation in Dormagen ausgeführt: „Ein besonderes Defizit in der flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten ergibt sich im Bereich Dormagen. Gleichzeitig ist Dormagen im Jahr 2021 kreisweit die Stadt mit den meisten Personen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. 58,6 % aller kommunal untergebrachten Haushalte in Dormagen waren zum 30.06.2021 länger als zwei Jahre wohnungslos. Der Anteil der längerfristig wohnungslosen Personen liegt damit deutlich über dem kreisweiten Durchschnitt von 52,8 % und dem landesweiten Durchschnitt von 50,7 % und deutet auf Handlungsbedarf im Bereich Clearing/Beratung hin. 2021 zählt die Stadt Dormagen 435 Personen als wohnungslos und hat damit die höchsten Wohnungslosenzahlen im Rhein-Kreis Neuss“.

Den Bedarf einer Fachberatungsstelle in Dormagen unterstreicht auch die Erreichbarkeitsanalyse der Fachberatungsstellen durch STADTRAUMKONZEPT GmbH: „Für Klientel der Fachberatungsstellen ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV bzw. fußläufig wichtig, um niederschwellig Zugang zu Beratung zu finden“. Die folgende Karte zeigt jeweils den Umkreis, in dem eine Erreichbarkeit der Kommunen Neuss und Grevenbroich, in denen die Fachberatungsstellen angesiedelt sind, innerhalb von 20 Minuten mit dem Bus möglich ist:

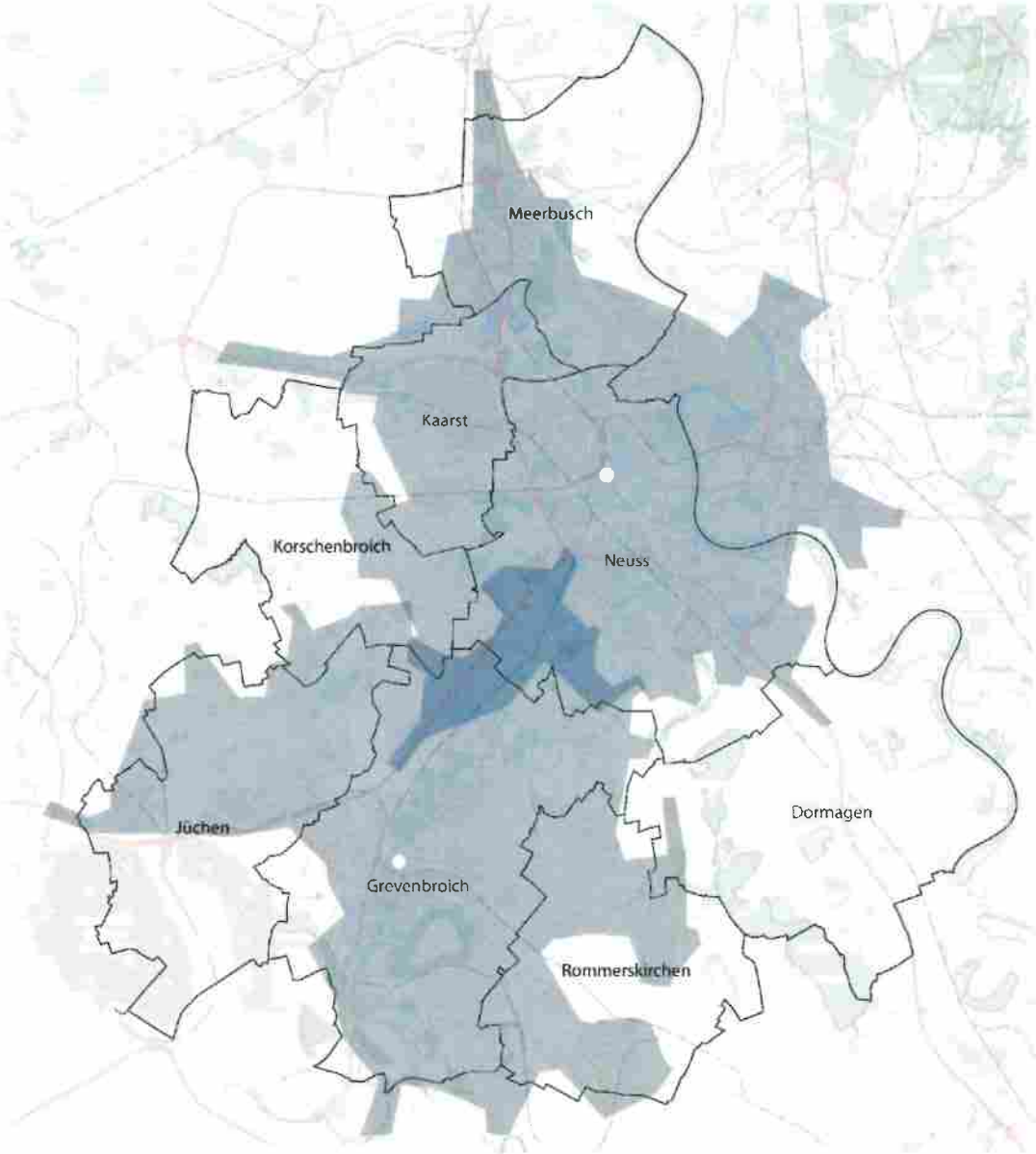

Abbildung 1 – Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen in 20 Minuten mit dem Bus. Quelle:STADTRAUMKONZEPT GmbH, Entwurf Angebots- und Bedarfsanalyse Wohnungslosenhilfe, Kartegrundlage: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org), Analyse mithilfe von OpenRouteService © openrouteservice.org by HeiGIT

Die Stadt Dormagen sowie Teile der Gemeinde Rommerskirchen liegen deutlich außerhalb dieses Radius, die Wege zu den Fachberatungsstellen sind von hier aus deutlich länger. Eine zusätzliche Fachberatung in Dormagen würde diese Lücke füllen und eine adäquate Erreichbarkeit für die Klientel aus dem gesamten Kreisgebiet sicherstellen.

Dementsprechend kommt die Arbeitsgruppe zum Ergebnis: „Im Rahmen der Konzepterstellung konnten folgende Bedarfe identifiziert werden: Schaffung einer zusätzlichen Fachberatungsstelle in Dormagen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten". Dieses Votum wurde im Konzept als eine von drei Schlüsselmaßnahmen mit der höchsten Priorität hinterlegt.

Die Caritas Sozialdiente Rhein-Kreis Neuss GmbH hat die Absicht, mit diesem Konzept die Trägerschaft einer solchen Fachberatungs- und Kontaktstelle zu übernehmen. Das Einzugsgebiet der Fachberatungsstelle wird in erster Linie im südöstlichen Teil des Kreises liegen. Schwerpunktmäßig werden voraussichtlich Bürgerinnen und Bürger Dormagens, ggf. Rommerskirchen das Angebot wahrnehmen.

2.2 Zielgruppe

Das Hilfeangebot der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe richtet sich an volljährige Personen (im Präventionsbereich auch an junge Heranwachsende), bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind. Dies sind soziale Notlagen, die über Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut hinausgehen. Bei den Hilfesuchenden handelt es sich um Wohnungsnotfälle, Wohnungslose, ehemals Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedrohte Menschen. Die Lebenssituation ist gekennzeichnet von ungesicherten wirtschaftlichen Lebensverhältnissen, z.T. gewaltgeprägten Umständen, Haftentlassungen, bisherigen Heim- oder sonstigen stationären Aufenthalten. Die Situation der Zielgruppe ist geprägt durch Schutzlosigkeit, Vereinsamung und Ausgrenzung – häufig finden sich sehr unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, sogenannte multiple Problemlagen. Konkret zeigt sich dies z.B. in Form von Energiesperren, fehlender Krankenversicherung, fehlendem oder unregelmäßigem Einkommen, der Entlassung aus einer geschlossenen Unterbringung (Klinik, Haft) ohne Anschlussperspektive. Die Hintergründe für die Problematik sind auch in den Lebensumständen des Personenkreises zu finden, in den Beeinträchtigungen ihrer sozialen Kompetenzen, den eingeschränkten lebenspraktischen Fähigkeiten sowie ihrer problematischen körperlichen und seelischen Verfassung. Eigene Ressourcen sind nur unzureichend vorhanden und/oder können von den Hilfesuchenden nicht angemessen im Alltag angewandt werden. Unangemessene Lösungsversuche und starre Verhaltensmuster beeinträchtigen den Umgang mit Behörden, Vermietenden und anderen Institutionen. Die Fähigkeit zum Aufbau tragfähigerer Beziehungen ist verloren gegangen oder war noch nie vorhanden, noch bestehende Beziehungen bieten nicht ausreichend positiven Rückhalt.

„Soziale Schwierigkeiten" entstehen in der Interaktion mit der Umwelt und führen zu erheblichen Einschränkungen bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese können zu Schwierigkeiten bzw. Belastungen bei der Erhaltung oder Beschaffung von angemessenem Wohnraum, Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, in familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder zu Straffälligkeit führen.

Besonderes Augenmerk in der Fachberatungsstelle Dormagen soll auf die Gruppe der Frauen und Heranwachsenden gerichtet werden, da sie, wie die Angebots- und Bedarfsanalyse von STADTRAUMKONZEPT ergeben hat, im Raum Dormagen in erhöhtem Maße einen Hilfebedarf haben. Bei der räumlichen Konkretisierung und

inhaltlichen Ausgestaltung werden diese Aspekte besonders berücksichtigt werden. Diese besondere Berücksichtigung stellt jedoch kein Ausgrenzungskriterium für die anderen Zielgruppen dar.

2.3 Ziele, Inhalte und Prozessschritte zur Realisierung der Fachberatungs- und Kontaktstelle

Die Realisierung der Fachberatungs- und Kontaktstelle wird in zwei Phasen verlaufen. In einem ersten Schritt soll sich die Fachberatungsstelle mit einem inhaltlich deutlich reduzierten Kontaktstellenbereich zunächst etablieren (1.01.2024 - 31.12.2025). In einem zweiten Schritt ab 2026 ist – bei Zustimmung aller Beteiligten- ist eine personelle und inhaltliche Erweiterung insbesondere im Kontaktstellenbereich vorgesehen.

Die Hilfen der Fachberatung zielen auf die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens der Zielgruppe, die Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und Befähigung zur Selbsthilfe, um zukünftig entstehende Schwierigkeiten ohne Hilfe durch Dritte bewältigen zu können. Die besonderen sozialen Schwierigkeiten werden abgewendet, beseitigt, zumindest jedoch eine Verschlimmerung verhindert und so die Lebensqualität der Hilfesuchenden verbessert. Berücksichtigt werden muss dabei, dass häufig die Umstände und Schwierigkeiten bereits seit einer längeren Dauer bestehen und die Lebensqualität und somit die Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft erheblich gemindert ist. Die Angebote sollen die Hilfesuchenden in die Lage versetzen, ein eigenständiges und von Hilfen unabhängiges Leben orientiert an den eigenen Fähigkeiten und Vorstellungen zu führen. Die individuelle Unterstützung zielt insbesondere darauf ab, eigene Handlungsspielräume und Ressourcen wieder bewusst zu machen und umsetzbare und realistische Ziele zu entwickeln. Im Vordergrund steht hierbei die Stärkung von Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Entwicklung realistischer Lebensperspektiven. Durch geeignete Angebote wird sichergestellt, dass der Personenkreis mit in die Gestaltung der Hilfen einbezogen wird und weitgehend Mitbestimmungsrechte ausüben kann. Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Hilfestellung erfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation. Hierbei wird in der Gestaltung des Hilfeprozesses auch das Alter des Hilfeempfängers Berücksichtigung finden. Gerade bei jungen Menschen ist abzuklären, ob gegebenenfalls Defizite und Schwierigkeiten durch Hilfen aus dem SGB VIII besser überwunden werden können. Bei gesundheitlichen Schwierigkeiten ist die Realisierung einer angemessenen Behandlung und die langfristige Sicherstellung medizinischer und/oder pflegerischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies alles kann nur in einem Prozess auf der Grundlage einer persönlichen Beziehung zum Klientel erfolgen. Ein großer Teil der Arbeit besteht daher im Aufbau tragfähiger Beziehungen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratungstätigkeit. Da insbesondere bei diesem Personenkreis oftmals das Vertrauen zu öffentlichen Einrichtungen und deren Vertretern durch negative Vorerfahrungen gestört ist, muss das Augenmerk kontinuierlich auf diesem Beziehungsaspekt liegen. Die Kontaktaufnahme und Annahme des Hilfsangebotes sind freiwillig. Die Unterstützung durch die Fachberatungsstellen erfolgt kostenlos. Auf Wunsch kann eine Beratung selbstverständlich auch anonym erfolgen.

Konkret bietet die Fachberatungsstelle:

- Beratung in Bezug auf Sozialleistungsansprüchen/finanzielle Sicherung des Lebensunterhaltes/Unterstützung bei Anträgen
- Unterstützung bei der Abwendung drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung bzw. Wohnungssuche)
- Einleitung geeigneter und dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechender Maßnahmen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten durch Wohnungs- und Arbeitssuche, Vermittlung intensiverer/spezieller Betreuungsangebote (z.B. Ambulant Betreutes Wohnen, Sucht- und Schuldnerberatung, ambulante oder stationäre Therapie, Schwangerschafts- oder Familienberatungsstelle) und Unterstützung bei der Schuldenregulierung
- Psychosoziale Beratung/emotionale Entlastung
- Frauenspezifische Angebote
- Unterstützung bei akuten Problemlagen/finanzielle Soforthilfen
- Verwahrgeldkonten für Personen ohne Basiskonto bzw. mit Einteilungsbedarf
- Hilfestellungen im Kontakt zu Vermieter, Gläubiger, Energieversorger etc.
- Vermittlung in Notunterkünfte, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser
- Begleitung bei Behördengängen
- Kooperation mit anderen Stellen und Netzwerken (z.B. Sucht- und Schuldenberatung)
- Präventionsarbeit in Bezug auf die jungen Heranwachsenden innerhalb der ratsuchenden Familien (im Rahmen der Möglichkeiten)

Neben dem Beratungsangebot wird am gleichen Ort eine sogenannte Kontaktstelle vorgehalten, in der ein niederschwelliges „Ankommen" möglich ist. Die Kontaktstelle ist als Medium zu verstehen, dass es der Klientel ermöglicht, einen zwanglosen Einstieg in den Beratungsprozess zu finden. Die Besuchenden können sich entspannt vom oft stressigen Alltag in den geschützten Räumen der Kontaktstelle aufhalten und haben die Möglichkeit zu zwischenmenschlichem Kontakt. In der ersten Phase der Etablierung der Einrichtung stellt die Kontaktstelle eher einen erweiterten Wartebereich/niedrigschwelliges Hilfeangebot für die Besucher der Fachberatungsstelle dar. Ggf. sollen warme Getränke, Speisen, Wäschewechsel als Soforthilfe etc. zur Verfügung gestellt werden. Grundregeln in der Kontaktstelle sind gewaltfreies Verhalten und Verbot von Konsum von Drogen und Alkohol.

In der zweiten Phase ab 2026 soll dieses Angebot ausgebaut werden. Es sollen zusätzlich zum vorhandenen Angebot Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die sich ohnehin im öffentlichen Raum aufhalten (Bushaltestellen Innenstadt, Marktplatz neben der Galerie und vor der Bibliothek, Bahnhofsgelände) sind oft problematisch. Dort fühlen sich umliegende Anwohner bzw. Besucher der Stadt eher gestört, da die Menschen an diesen Orten einander selbst überlassen sind. Diesen Personen soll die Kontaktstelle ein Anlaufpunkt bieten. Durch die Kontaktstellenarbeit erhalten die Ratsuchenden mehr Tagesstruktur, in dem sie zu festen Zeiten eine Anlaufstelle haben. Die Erfahrung mit den anderen Fachberatungs- und Kontaktstellen in Neuss und Grevenbroich zeigt, dass diese Angebote gut angenommen werden und die Nachbarschaft nicht gestört werden, da sie sich die Personen in der Einrichtung aufhalten. Das Personal kann ggf. vor Ort Aufklärungsarbeit leisten, der besorgten Bürgerschaft Auskunft geben, Begegnung

schaffen, Ängste abbauen. Besonders zu Beginn können die Nachbarschaft und/ oder die interessierte Bürgerschaft eingeladen werden, um das Angebot kennenzulernen. Dann soll regelhaft kostengünstiges Essen, warme Getränke, kostenfreies WLAN, einen Computerzugang, Dusch- und Waschmöglichkeiten sowie Strom zum Aufladen von Mobiltelefonen oder anderen Geräten angeboten werden. Außerdem können die Personen, die ohne festen Wohnsitz sind, die Adresse der Kontaktstelle als Postadresse gegenüber Ämtern zwecks postalischer Erreichbarkeit angeben. Der Besuch der Kontaktstelle und die Inanspruchnahme der Angebote dieser Einrichtung verpflichten die Besuchenden nicht, die Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Ziel ist vielmehr, durch die Präsenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle und der Kontaktstelle, eine Grundlage zu schaffen, die der Klientel das Aufsuchen des Beratungsangebotes erleichtert.

Um den Bedürfnissen der Frauen gerecht zu werden, können bestimmte Zeiten in der Woche nur ihnen vorbehalten sein. Damit erhielten sie einen besonderen Schutz, wenn sie Gewalt durch Männer erfahren haben oder aktuell noch erfahren und sich deswegen vielleicht nicht in die Kontaktstelle trauen würden. An den „Frauen-Tagen" könnten spezielle Angebote vorgehalten werden, wie bspw. eine offene Sprechstunde der Mitarbeitenden von esperanza (Schwangerschaftsberatungsstelle), Präsenzzeiten einer Gynäkologin, Kurs zur Selbstbehauptung/ -verteidigung o.ä.

Die jungen Heranwachsenden können z.B. über die Kontaktstelle zum Angebot des Streetwork der Diakonie in der Stadt Dormagen (u.a. Nachtfußball) hingeführt werden (und umgekehrt). Über diesen Kooperationspartner oder auch den Internationalen Bund können Angebote zur beruflichen Orientierung gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Der Ansatz der Arbeit wäre mit diesem Personenkreis vor allen Dingen präventiv zu sehen. Wenn die jungen Menschen, als Teil der ratsuchenden Familien, Vertrauen fassen und durch Hinführung zu passenden Angeboten, eine Perspektive für ihr Leben erarbeiten können, gehen sie im besten Fall gestärkt und mit einem Ziel vor Augen in ihr eigenständiges Leben. Die Berücksichtigung dieser Zielgruppe ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppenarbeit und stellt keine Alterseinengung der Zielgruppe dar. Zur Stabilisierung und Intensivierung der Beziehungsarbeit ist geplant, dass die Mitarbeitenden längerfristig regelmäßig aufsuchend im Stadtgebiet unterwegs sind. An bekannten Plätzen, an denen sich Wohnungsnotfälle aufhalten, kann ein Erstkontakt oder eben auch eine Intensivierung der Arbeit stattfinden. Die Menschen werden dort abgeholt, wo sie sich befinden.

Der Standort der Fachberatungs- und Kontaktstelle sollte möglichst innerstädtisch platziert und mit dem ÖPNV gut erreichbar sein.

2.4 Qualitätssicherung

Der interne Qualitätsprozess ist gesichert. Es finden regelmäßig kollegiale Fallbesprechungen, Teamtage und Supervisionen statt, um die Professionalität der Arbeit sicherzustellen. Die in der Fachberatungsstelle angestellten Mitarbeitenden bilden sich darüber hinaus individuell regelmäßig fort.

Unterstützt durch ein standardisiertes, computerbasiertes Dokumentationssystem erfolgt die inhaltliche und statistische Erfassung aller Gespräche und pädagogischen Maßnahmen im Hilfeprozess. Auf dieser Grundlage sind Prozessentwicklung und Effektivität (Zielorientierung) der Hilfemaßnahme jederzeit überprüfbar. Die durch die Dokumentation erhobenen statistischen Daten sind Basis und Bestandteil der jährlichen Berichtslegung und dienen darüber hinaus der Qualitätssicherung, sowie der konzeptionellen Weiterentwicklung des Hilfeangebotes.

Operative Kooperations- und Vernetzungsstrukturen existieren mit: Jobcenter im Rhein-Kreis Neuss, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Gesundheitsamt, Stadtverwaltungen, Jugend- und Sozialamt, SkF, Wohnungsgenossenschaften /Vermieter, Viva West, Ärzte, Bewährungshilfe, Arbeitgeber etc. Durch die langjährige Tätigkeit existiert ein großes Wissen über die Qualität der anderen Angebote für diesen Personenkreis im Rhein-Kreis Neuss

2.5 Personalaufwand, Sachmittel und notwendige Betriebsausstattung für die Fachberatungs- und Kontaktstelle

Erläuterung: In einer ersten Realisierungsphase wird das u.g. Personal eingesetzt und bildet im Rahmen des Möglichen im Schwerpunkt die Aufgaben der Fachberatungsstelle ab.

Erste Realisierungsphase 1.01.2024 -31.12.2025:

Personal:

2,0 VZ Sozialarbeit/Sozialpädagogik o.ä. (davon wird 1,0 VZ durch die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ angerechnet)

1,0 Bufdi, FSJ

Sachmittel:

Mietkosten (ggf. Umbaumaßnahmen), Betriebskosten, Notfallalarmsystem, EDV-Ausstattung, Büromaterial, Reise-/Supervisions-/Fortbildungskosten etc.

Notwendige Betriebsausstattung:

- Küche/Küchenzeile und Küchengeräte
- EDV/Büroausstattung
- WLAN für Besucher_innen

Zweite Realisierungsphase ab 1.01. 2026:

Personal: Wie zuvor, zusätzlich:

0,5 VZ Sozialarbeit/Sozialpädagogik o.ä.

0,25 VZ Verwaltungskraft

0,25 Koch/Köchin/Küchenkraft

Sachmittel:
Wie zuvor, muss ggf. quantitativ aufgestockt werden

Notwendige Betriebsausstattung: Wie zuvor, zusätzlich:

- Duschen, Waschmaschine, Trockner
- Spindschränke für Besucher_innen
- Dienst PKW
- PC/Laptop für Besucher_innen

3. Flankierende Angebote (nicht Teil der Fachberatungs- und Kontaktstelle)

3.1 Ambulant Betreutes Wohnen nach §67SGB XII

Eine Möglichkeit für weiterführende, bedarfsgerechte Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist das Ambulant Betreute Wohnen, das ebenfalls zum Fachbereich Wohnungslosenhilfe/Gefährdetenhilfe der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH gehört. Seit 01.04.2022 ist ein Angebot (Kostenträger LVR) vor Ort in Dormagen etabliert. Die Vermittlung erfolgt im Regelfall durch die Fachberatungsstellen. Hier können die Klientel mithilfe der jeweils zuständigen Betreuenden langfristig und kontinuierlich an bestehenden Schwierigkeiten arbeiten. Die Zielsetzung, Art der Umsetzung und Dauer der Maßnahme erfolgt nach individuellen Bedürfnissen und Anforderungen. Das Angebot umfasst neben alltagspraktischer Unterstützung in Bezug auf Briefverkehr, Wohnungssuche, Haushaltsführung, Gesundheitsführsorge, Schuldenregulierung und Geldeinteilung auch psychosoziale Beratung hinsichtlich der von der Klientel selbst formulierten Ziele.

3.2 Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“

Die Fachberatungs- und Kontaktstelle soll zunächst mit dem Angebot der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ der Caritas*Sozialdienste* in Dormagen verzahnt werden. Hier besteht seit einigen Jahren ein Angebot mit entsprechendem Personal, das fachlich versiert ist mit der Stadt Dormagen und anderen Angeboten vernetzt ist. Die Mitarbeitenden der Landesinitiative sind vor allem im Bereich der Vermeidung von Wohnungsverlust tätig. Dies kann durch die Beratungsangebote der Fachberatungstelle gut ergänzt werden.

3.3 Suchtberatung bei Wohnungslosigkeit

Die Suchtberatung bei Wohnungslosigkeit (SuWoLo) ist ein Projekt der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss und wird über das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW gefördert. Es richtet sich seit 01.01.2022 an suchterkrankte wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen im Rhein-Kreis Neuss.

Der Beratungs- und Unterstützungsprozess basiert auf Beziehungsarbeit und soll die Klientel zunächst stabilisieren. Ein Großteil der Betroffenen haben bereits viele

negative Erfahrungen mit Bezugspersonen oder dem Hilfesystem gesammelt, so dass es oft viel Zeit benötigt, bis sie wieder Vertrauen fassen können. Auch aus diesen Gründen ist die Haltung, dass die Klientel selbst das Ziel und das Tempo der Arbeit bestimmen, ein wichtiger Grundsatz der Arbeit. Das Ziel des Beratungsprozesses ist, auszuloten, wie eine Veränderung des Konsumverhaltens erreicht werden kann. Je nach Bedarf und Bereitschaft der Klientel kann im Folgenden eine Anbindung an die Unterstützung der Suchthilfe erfolgen.
SuWoLo hilft schnell und unbürokratisch, unabhängig von Weltanschauung und Konfession. Unsere Hilfestellungen sollen die Betroffenen kurz- oder langfristig in die Lage versetzen, wieder ein eigenständiges und unabhängiges Leben im eigenen Wohnraum zu führen.

3.4 Geplant: Tagesstrukturierende Maßnahmen

Im Laufe der Jahre haben sich die Anforderungen und Bedingungen des Arbeitsmarktes wesentlich verändert. Langzeitarbeitslose Menschen sind zunehmend von sozialer Ausgrenzung betroffen. Sie haben ohne angemessene Hilfen nur geringe Chancen, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden und sind häufig von Wohnungslosigkeit bedroht. Die Wohnungslosen- und Gefährdetenhilfe plant daher ggf. in Kooperation mit dem Fachbereich „Arbeit und Beschäftigung" seiner Klientel Maßnahmen zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation anzubieten. Ziele der Maßnahme sind, den Teilnehmenden wieder eine geregelte Tagesstruktur zu ermöglich und letztlich die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Entsprechende Projekte/Einsatzmöglichkeiten sind noch zu etablieren.
Die Ableistung von „Arbeit statt Strafe" soll in diesem Rahmen ebenfalls möglich sein.

3.5 Geplant: Probewohnen

Das Konzept des Probewohnens ist im Wohnungslosenkonzept der Stadt Dormagen verankert. Die Stadt prüft, ob sie einzelne Wohnungen anmieten können, um das Konzept umsetzen zu können. In den Notunterkünften der Stadt Dormagen und in der Beratung beim Integrationsteam sowie bei den Angeboten der Caritas in Dormagen befinden sich immer wieder Personen, bei denen unklar ist, ob sie tatsächlich im regulären Wohnraum zurechtkommen (Sicherstellung der Mietzahlungen, angemessener Umgang mit Konflikten in der Hausgemeinschaft, ausreichende Hygiene in der Wohnung etc.). Diesem Personenkreis ist mit der alleinigen Schaffung von Wohnraum nicht geholfen, deshalb soll die Möglichkeit eines „Probewohnens" in Dormagen etabliert werden.

Die hierfür ausgewählten Personen der Stadt Dormagen erhalten einen befristeten Mietvertrag für 6-12 Monate. In dieser Zeit erhalten sie, solange von ihnen gewünscht, Unterstützung und Begleitung durch ein Ambulant Betreutes Wohnen. Sie werden dabei unterstützt, sich im eigenen Wohnraum zu stabilisieren und parallel wird geprüft, ob das Wohnen in einer Hausgemeinschaft ausreichend funktioniert, dass sie nach Ablauf des Mietvertrages in regulären Wohnraum mit einem unbefristeten Mietvertrag wechseln können.
Falls das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft gut funktioniert und/oder ein erneuter Umzug als destabilisierend eingeschätzt wird, soll es optional die Möglichkeit geben, dass die Bewohnerinnen einen entfristeten Mietvertrag für die „Probewohnung" erhalten.

3.6. Geplant: Stationäre Einrichtung für Wohnungslose

Zur Versorgungsverbesserung der Situation der Wohnungslosen in Dormagen/im Rhein-Kreis Neuss sind Gespräche mit der Stadt Dormagen/dem Kreis Neuss über inhaltliche und räumliche Konzepte geführt-, aber noch nicht konkretisiert worden.

Stand: 19.10.2023

Fachberatungsstelle (ohne Tagesaufenthalt/ mit Kontaktstelle im Aufbau) für den Personenkreis gem. § 67 SGB XII in Dormagen 2024 (erste Realisierungsstufe)

Kostenschätzung

Kostenart	Gesamt-kosten	./. zu erwartender LVR-Anteil	Restkosten	Landesini.	Restkosten	davon Rhein-Kreis Neuss 50%	davon Stadt Dormagen 50 %
1. Personalkosten							
1.1.1 Sozialarbeit 2,0 Stellenanteil (berechnet ist nur 1 VZ, die zweite VZ wird mit einer Pauschale bis 12/2025 durch Landesinitiative finanziert)	164.621,00 €	51.368,50 €	113.252,50 €	61.884,00 €	51.368,50 €	25.684,25 €	25.684,25 €
1.1.2 BFD/FSJ	8.255,46 €	0,00 €	8.255,46 €	0,00 €	8.255,46 €	4.127,73 €	4.127,73 €
1.2 Personalnebenkosten	6.460,00 €	2.000,00 €	4.460,00 €	0,00 €	4.460,00 €	2.230,00 €	2.230,00 €
(Berufsgenossenschaft, KZVK, Aufwandsentschädigung)					0,00 €		
1.3 Fortbildung	162,22 €	76,70 €	85,52 €	0,00 €	85,52 €	42,76 €	42,76 €
2. Sachkosten (die Sachkosten werden mit einer Pauschale bezogen auf eine VZ bis 12/2025 über die Landesinitiative mit finanziert)							
2.1 Miete (kalkuliert mit ortsüblichem Mietzins von 11,65 €	27.960,00 €	13.980,00 €	13.980,00 €	6.990,00 €	6.990,00 €	3.495,00 €	3.495,00 €
2.1.1 Instandhaltung	4.173,60 €	1.038,00 €	3.135,60 €	1.567,80 €	1.567,80 €	783,90 €	783,90 €
2.1.2 Abgaben/Gebühren	1.694,40 €	847,20 €	847,20 €	423,60 €	423,60 €	211,80 €	211,80 €
(Entsorgung, Versicherungen, Überwachungsgebühren)							
2.2 Strom/Wasser/Heizung	15.885,00 €	7.942,50 €	7.942,50 €	3.971,25 €	3.971,25 €	1.985,63 €	1.985,63 €
2.3 Wirtschaftsbedarf	19.985,80 €	2.291,00 €	17.694,80 €	8.847,40 €	8.847,40 €	4.423,70 €	4.423,70 €
(Raumreinigung, Hausverbrauchsmaterial, Miet- und Leasingaufwendungen)							
2.4 Verwaltungskosten	19.990,39 €	2.213,39 €	17.777,00 €	8.888,50 €	8.888,50 €	4.444,25 €	4.444,25 €
(Porto, Telefon, EDV-Aufwand, Bürobedarf, Reisekosten)							
2.5 Betreuungsaufwand	2.085,24 €	555,00 €	1.530,24 €	765,12 €	765,12 €	382,56 €	382,56 €
1+2:	271.273,11 €	82.312,29 €	188.960,82 €	93.337,67 €	95.623,15 €	47.811,58 €	47.811,58 €
Einmalig: Umbaukosten	15.885,00 €	7.942,50 €	7.942,50 €	0,00 €	7.942,50 €	3.971,25 €	3.971,25 €
Gesamt	287.158,11 €	90.254,79 €	196.903,32 €	93.337,67 €	103.565,65 €	51.782,83 €	51.782,83 €

CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4284/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Behandlung im Voraus planen (BVP) – Konzept für eine regionale Implementierung im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.09.2019 hat die Verwaltung ein Konzept zur regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen (BVP)" im Rahmen eines Pilotprojektes vorgelegt. Der Ausschuss hat in der vorgenannten Sitzung den Beschluss gefasst, das Projekt finanziell zu fördern.

Über die Fortschritte des Projektes, die erreichten Ziele und die gewonnenen Erfahrungen hat die mit der Umsetzung beauftragte Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids regelmäßig im Ausschuss für Soziales und Wohnen zu berichten. Dies erfolgte im Rahmen der Ausschusssitzung am 21.11.2023 durch den Projektkoordinator Herrn Andreas Gerdes.

Ebenfalls in der Sitzung vom 21.11.2023 wurde folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

„Die Kreisverwaltung, das TZG und die beteiligten Pflegeeinrichtungen sind darin einig, dass das Projekt inhaltlich den richtigen Weg beschreitet und daher fortgesetzt wird. Um einen erfolgreichen Projektverlauf sicherzustellen und die gewünschten Ergebnisse liefern zu können, regt die Verwaltung daher an, dass der Ausschuss für Soziales und Wohnen dem nachfolgenden Beschlussvorschlag folgen möge.

Empfehlungsvorschlag:
Der Ausschuss für Soziales und Wohnen empfiehlt die Beschlussfassung folgender Punkte:

- *Der Rhein-Kreis Neuss bekräftigt seine Unterstützung des Projektes einer regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen" mindestens bis zum Ablauf der derzeit vorgesehenen Projektlaufzeit bis zum 31.12.2026.*

- *Auf Grundlage der Schilderungen und der im Rahmen der Implementierung gewonnenen Erkenntnisse wird der Kreiszuschuss für das 2023 auf 101.453,84 Euro erhöht. Für die Folgejahre sollen die insbesondere aufgrund tariflicher Anpassungen entstehen Kostensteigerungen ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 1. Februar 2024 eine aktuelle Kostenprognose vorgelegt.*"

Abweichend vom eigentlichen Zeitplan konnte die Kostenkalkulation des TZG nicht bis zur vergangenen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen im Februar 2024 vorgelegt werden. Mittlerweile liegt diese jedoch vor und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage des Beschlusses vom 21.11.2023 und der eingereichten Kostenkalkulation ergibt sich für den Kreishaushalt im Rahmen der Projektfortsetzung bis zum 31.12.2026 folgende finanzielle Mehrbelastung gegenüber der ursprünglich im Jahr 2022 eingereichten und seinerzeit genehmigten Kostenschätzung:

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Kosten Planung 2022	86.267,00 €	88.849,00 €	91.471,00 €	94.133,00 €
Kosten Planung 2024	101.453,84 €	108.495,83 €	115.763,80 €	123.311,14 €
Mehrbelastung RKN	15.186,84 €	19.646,83 €	24.292,80 €	29.187,14 €

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen empfiehlt die Beschlussfassung folgender Punkte:

- Der Rhein-Kreis Neuss bekräftigt seine Unterstützung des Projektes einer regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen" mindestens bis zum Ablauf der derzeit vorgesehenen Projektlaufzeit bis zum 31.12.2026.

- Auf Grundlage der Schilderungen und der im Rahmen der Implementierung gewonnenen Erkenntnisse wird der Kreiszuschuss für die Jahre 2024-2026 jeweils um die in der vom TZG eingereichten Kostenkalkulation genannten Summen erhöht.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4285/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Ankommen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Um eine aktive Hilfe in allen Lebenslagen und eine rasche Integration – auch in Ausbildung und Arbeit – zu unterstützen, hat der Rhein-Kreis Neuss für aus der Ukraine geflüchtete Menschen das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis" Neuss aufgelegt. Das Angebot wird durch die gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss (bfg), eine Tochtergesellschaft des Technologiezentrums Glehn (TZG) umgesetzt. Das aus Kreismitteln finanzierte Projekt hatte zunächst einen Durchführungszeitraum von November 2022 bis März 2024.

Aufgrund des bisherigen Erfolges und der notwendigen weiteren Unterstützung der Zielgruppe soll das Projekt nunmehr weitergeführt werden. Hierzu hat die bfg einen erneuten Antrag für den Anschlusszeitraum 16.03.2024 bis 31.07.2025 eingereicht.

Die Fortführung der Maßnahme wird vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss durch einen entsprechenden Letter of Intent befürwortet und aktiv unterstützt, da nach Ansicht des Jobcenters die Maßnahme als ein weiteres sinnvolles Angebot zur Unterstützung der Zielgruppe angesehen wird und die Inhalte des Projektes geeignet sind, einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der Integrationschancen für Menschen mit Fluchthintergrund zu leisten.

Ein Zwischenbericht der bfg zur Durchführung des Projektes für den Zeitraum 01.11.2022 bis 30.11.2023 ist als Anlage beigefügt.

Zur Anschlussfinanzierung des Projektes hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 641.500 € beschlossen (365.000 € für 2024 und 276.500 € für 2025). Der Kreistag hat diese Entscheidung in seiner Sitzung am 20.03.2024 bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt die Fortführung des Projekts „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss" für den Zeitraum 16.03.2024 bis 31.07.2025.

Anlagen:
Ankommen im Rhein-Kreis Neuss_Zwischenbericht 2023_20231211

Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis-Neuss“ - Zwischenbericht
Berichtszeitraum: 01.11.2022-30.11.2023

Bewilligte Projektlaufzeit: 01.11.2022-15.03.2024

Projektbeschreibung

Das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ ist ein Angebot des Rhein-Kreises Neuss und wird im Auftrag des Kreises durch die gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss (bfg) umgesetzt. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Beratungsagentur mit inkludiertem Coaching- und Einstiegssprachkursangebot, die Personen mit Fluchthintergrund Unterstützung zur Integration in Deutschland bietet und sich im Schwerpunkt an Geflüchtete aller Altersgruppen aus der Ukraine richtet.

Die Teilnahme am Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ ist für die teilnehmenden Personen freiwillig und kostenlos. Das Projekt zielt darauf ab, die Teilnehmenden in allen wichtigen Belangen zu unterstützen, um eine Integration im Rhein-Kreis Neuss gelingen zu lassen.

Bei Interesse an der Projektteilnahme wird die weitere Vorgehensweise individuell mit den einzelnen Teilnehmenden und ggf. weiteren vorhandenen Netzwerkpartnern abgestimmt.

Geplante Maßnahmen im Projektzeitraum

- Coaching/ Beratung
- Berufsorientierung
- Stabilisierung von Beschäftigungsaufnahmen
- Angebot von Gruppenveranstaltungen/ Informationsveranstaltungen
- Angebot Einstiegssprachkurse Deutsch

Personalbesetzung

1 VZ-Stelle Projektkoordination
2 VZ-Stellen Dolmetschertätigkeit
3 VZ-Stellen Coaching/ Beratung
Honorarkraft/-kräfte für Deutschunterricht (DU) (max. 6 Gruppen/Woche à 4 UE))

Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis-Neuss“ - Zwischenbericht
Berichtszeitraum: 01.11.2022-30.11.2023

Teilnehmendenzahlen

Aus der folgenden Übersicht sind die konkreten Aufnahmen bzw. Teilnahmen am Projekt aus dem Berichtszeitraum 01.11.2022-30.11.2023 zu entnehmen:

Anzahl der Teilnehmenden (TN)

Aufgenommen in:

Coaching/ Beratung	260 TN
In Coaching/Beratung und Deutschunterricht (DU)	062 TN
Nur Deutschunterricht	053 TN
Gesamtaufnahmen ins Projekt:	**375 TN**

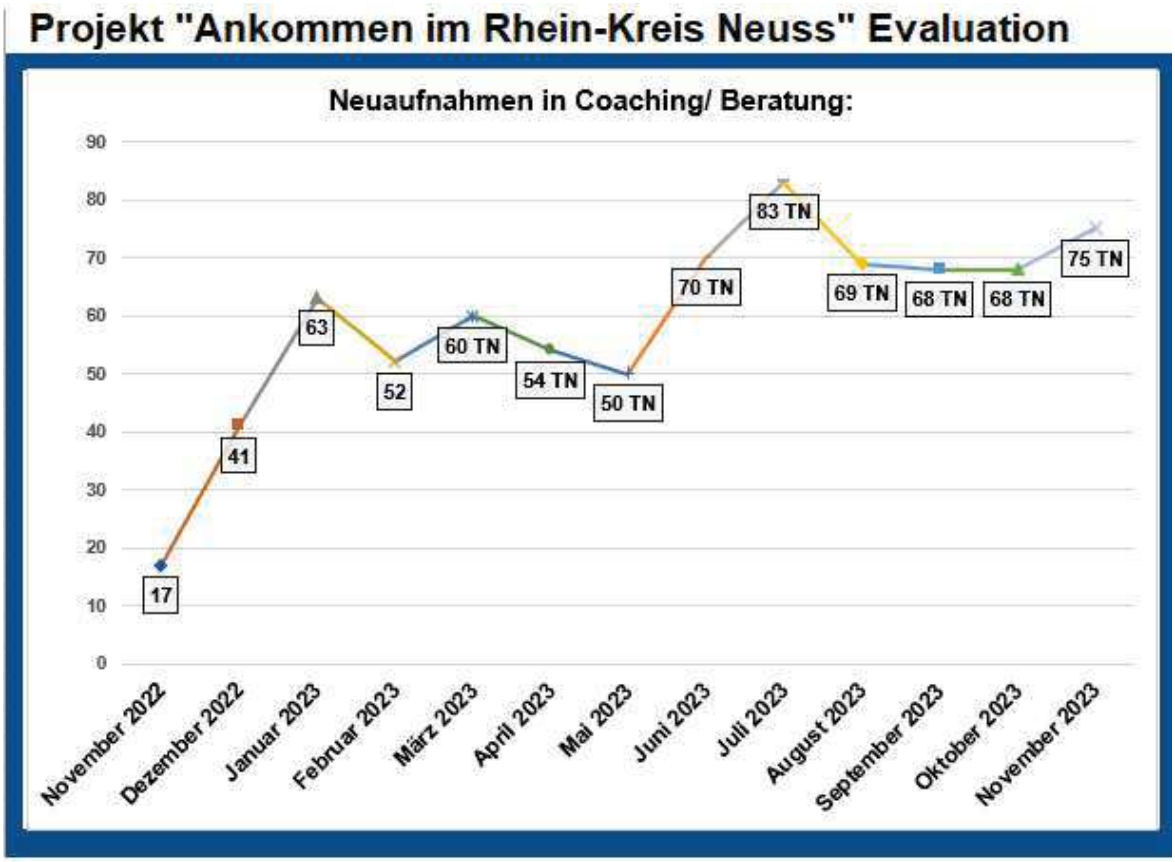

Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis-Neuss“ - Zwischenbericht
Berichtszeitraum: 01.11.2022-30.11.2023

Aktive Teilnehmende im Monat 11/2023 **088 TN**

Aktive Teilnehmende seit 01.11.2022-30.11.2023

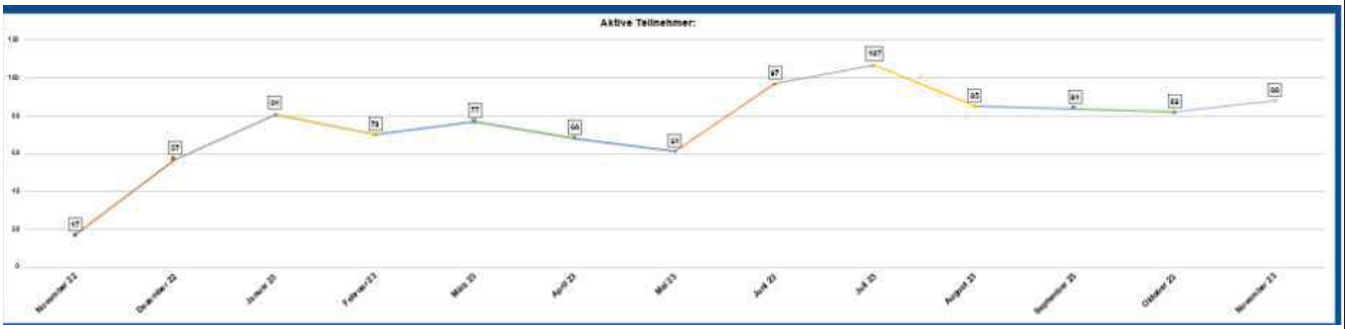

Kontakte mit und für Teilnehmende

im Monat 11/2023:	**385**
gesamt seit 01.11.2022	**3.551**

Weitere Evaluationsergebnisse siehe S. 8

Coaching und Beratung

Die Erstgespräche mit Aufnahme in das Projekt werden mit den Teilnehmenden ausschließlich persönlich am Projektstandort der bfg (Königstr. 32-34 in Neuss) geführt. Folgetermine finden überwiegend ebenfalls am Projektstandort in Präsenz statt. Aufgrund des Einsatzes zweier Dolmetscherinnen, die ukrainische Muttersprachlerinnen sind und zusätzlich über russische Sprachkenntnisse verfügen, bestehen bei der Kontaktaufnahme zum Projektteam und im weiteren Coaching- bzw. Beratungsverlauf keine Sprachbarrieren.

Zum Beginn des Projektes lagen die Schwerpunkte der Coaching- und Beratungstätigkeiten vorrangig in der Unterstützung bei Anfragen zu Übersetzungen und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen/ Zertifikaten/ Qualifikationsnachweisen sowie Berufs- und Studienabschlüssen, bei der Korrespondenz mit Behörden, Institutionen und Vertragspartnern der Teilnehmenden (wie z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter, Energieanbieter, Telekommunikationsanbieter, Vermieter usw.), Suche nach Integrationssprachkursen sowie vereinzelt in der Begleitung bei persönlichen Terminen der Teilnehmenden im Jobcenter. Zusätzlich wurden u.a. auch telefonische Termine der Teilnehmenden bei Dritten wie z.B. mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss durch Übersetzungsleistungen der Dolmetscherinnen unterstützt.
Für sehr viele Geflüchtete haben sich seit Projektstart im Laufe des Jahres 2023 neue Fragen zur Perspektiventwicklung ergeben. Da ein schnelles Ende des Krieges weiterhin nicht zu erwarten ist, verlängern sich die Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland bei vielen Personen. Dies wirkt

sich auf die Beratungsanliegen der Personen aus. In enger Netzwerkarbeit mit dem Jobcenter liegt der aktuelle Fokus nun vermehrt auf der Unterstützung der Zielgruppe bei Fragen und Problemen, die eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt verhindern bzw. verzögern.

Die Inanspruchnahme des Projektes durch neu ankommende Geflüchtete im Rhein-Kreis Neuss ist parallel dazu ungebrochen.

Einstiegssprachkurse Deutsch

Die erste Gruppe der Einstiegssprachkurse Deutsch ist planmäßig in der 48. KW 2022 (Beginn 01.12.2022) gestartet und fand 1x wöchentlich mit 4 UE statt. Ab der KW 01/2023 wurde das Angebot stärker nachgefragt, so dass von Januar bis Juni zwei Gruppen und seit Juni drei Gruppen/ Woche an dem Einstiegssprachkursangebot Deutsch mit jeweils 4 UE/Woche teilnehmen.
Die Teilnahme am Sprachkursangebot der bfg endet, wenn Kursteilnehmende in einen Integrationskurs einmünden. Dies führt zu Fluktuation in den einzelnen Gruppen und kontinuierlichen Neuaufnahmen. Dem daraus entstehenden unterschiedlichen Lernniveau der Teilnehmenden wird durch Binnendifferenzierung im Unterricht didaktisch und inhaltlich Rechnung getragen. Das Sprachkursangebot zielt insbesondere auf Unterstützung von Personen ab, die z. Zt. (noch) keine Integrationskurse besuchen.

Netzwerkarbeit und Akquisition

Ein wesentlicher Netzwerkpartner für das Projekt ist das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss. Grundlage für die enge Zusammenarbeit und Unterstützung des Projektes mit dem/ durch das Jobcenter ist der Letter of Intent vom 12.09.2022. Die geplanten Austauschtreffen der Steuerungsgruppe des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss (Geschäftsführung und Bereichsleitung) und der bfg (Geschäftsführung und Fachgruppenleitung) finden einmal im Quartal statt.

Bereits direkt zum Start im November 2022 wurde das Projekt den Teamleitern Markt und Integration des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss detailliert vorgestellt (Teilnahme der Fachgruppenleitung an der online-Sitzung des Jobcenters). Dem Jobcenter wurde Werbematerial zur Ausgabe und Weiterleitung an interessierte Personen in digitaler und gedruckter Form zur Verfügung gestellt (Flyer). Im März fand eine erneute Teilnahme der Fachgruppenleitung bfg an einer Sitzung der Teamleiter im Jobcenter statt. In Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung des Jobcenters wurde im Juni eine gesonderte online-Sitzung mit den Integrationsfachkräften durchgeführt, in der Bereichsleitung Jobcenter und Fachgruppenleitung bfg das Projekt und seine Zielsetzung detailliert dargestellt haben.

Gemeinsame Veranstaltungen Jobcenter und bfg

Am 15.11.2022 fand im Gare du Neuss die gemeinsame Jobbörse des Weiterbildungsverbandes Mittlerer Niederrhein und des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss statt. Das Projekt Ankommen im Rhein-Kreis Neuss war dort mit einem Messestand vertreten und es wurden Informationsgespräche mit potenziellen Teilnehmenden und Netzwerkpartnern geführt.

Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis-Neuss“ - Zwischenbericht
Berichtszeitraum: 01.11.2022-30.11.2023

Am 01.06.2023 führte das Jobcenter im Gare du Neuss eine Informationsveranstaltung mit dem Titel „Durchblick statt Durcheinander“ für Personen aus der Ukraine durch. In Kurzvorträgen des Jobcenters wurde den eingeladenen Gruppen sowohl das Angebot des Projektes als auch das Angebot und die Zuständigkeiten des Jobcenters präsentiert. Weitere Auskünfte erhielten die Personen anschließend an den einzelnen Informationsständen. Die bfg war bei der Veranstaltung mit einem Informationsstand vertreten, es wurden ca. 100 Gespräche mit potenziellen Teilnehmenden geführt.

Am 30. und 31.10.2023 haben Jobcenter und bfg in den Räumlichkeiten des Jobcenters in Neuss Gruppeninformationsveranstaltungen für die geflüchteten Personen aus der Ukraine durchgeführt. Daran haben insgesamt 136 Personen teilgenommen. Auch in diesen Gruppenveranstaltungen wurde einerseits das Beratungsangebot der bfg und andererseits der Aufgabenbereich und die Unterstützungsangebote des Jobcenters vorgestellt.
Für den 04. und 05.12.2023 sind zwei weitere Gruppeninformationstage in dieser Form geplant.

Zu weiteren Netzwerkpartnern der bfg zählen bisher u. a. das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss (KI), das Kommunale Integrationsmanagement des Rhein-Kreises Neuss (KIM) mit dem Casemanagement, kommunale Ansprechpartner und Sozialträger (z.B. CaritasSozialdienste mit FIM, Deutsches Rotes Kreuz DRK KV Grevenbroich e.V., Diakonie Rhein-Kreis Neuss, AWO, Malteser usw.), das Sprachcafé Neuss (Verein Neuss Hilft e. V.), Kommunen, Behörden, Ämter, Integrationssprachkursträger, Jugendmigrationsdienste, die Tafeln im Rhein-Kreis Neuss, Vereine (z.B. Neuss Hilft e.V., Kaarster helfen e.V.), Kirchengemeinden, Sportvereine, Ehrenamtler, weitere Sprachcafés, IHK und HWK, Ehrenamtler und Betreuer von Personen. Diese Kontakte werden während der gesamten Projektlaufzeit intensiviert und sukzessive weiter ausgebaut.

Erfolge

Ein großer Gewinn des Projektes besteht in der Möglichkeit, komplexe Beratungsanliegen der Teilnehmenden schnell zu filtern und zu analysieren und zeitnah Lösungen herbeiführen zu können. An die Integrationsfachkräfte des Jobcenters werden vielfach Fragen und Bedarfe herangetragen, die außerhalb des Aufgabenbereiches der Behörde liegen. An dieser Stelle setzt das Projekt an und unterstützt und berät die Personen umfassend bei allgemeinen Fragen zum Aufenthalt und zum Leben im Rhein-Kreis Neuss. Häufig handelt es sich dabei um Problemlagen, die zunächst beseitigt werden müssen, um eine Konzentration auf Bewerbungsverfahren und Arbeitssuche überhaupt zu ermöglichen. Damit sich diese Vermittlungshemmnisse nicht verfestigen, setzt das Projekt mit einer intensiven und individuellen Beratung und Coaching daran an, die z. T. multiplen Problemlagen der Personen zu beheben.

Als Beispiele dafür sind u.a. zu nennen:

- Hilfen bei gesundheitlichen Problemen
  Erforderliche Hilfen bei Kontaktaufnahmen zu Ärzten, Terminfindungen, Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, die mit den TN in der Landessprache kommunizieren können, Suche nach Rehaplätzen
- Hilfe bei der Wohnungssuche und bei Problemen mit Vermietern (z.B. Mietschulden, nicht Einhaltung von Verträgen seitens Vermietern); Vermeidung von drohender Obdachlosigkeit bzw. Beendigung von bestehender Obdachlosigkeit

- Hilfe bei finanziellen Problemen
  Beantwortung von Schreiben wie Mahnungen von Vertragspartnern, Behörden, Ablauf von Fristen, Versäumnisse von Mitwirkungspflichten

Fallbeispiele

1. Wohnungslosigkeit

   Eine Person kam unangekündigt mit seinem Koffer zur Beratungsstelle der bfg und befand sich in einer akuten Notlage – er kam aus einer anderen Kommune in den Rhein-Kreis Neuss und hatte weder Geld noch einen Schlafplatz für die Nacht. Nach zahlreichen Telefonaten mit Turnhallen, Kirchen, Notunterkünften und freiwilligen Helfern konnte das Projektteam am selben Tag eine Schlafmöglichkeit für den Mann finden, die nicht nur für ein paar Wochen, sondern sogar für mehrere Monate kostenlos zur Verfügung stand.

2. Beschleunigte Beantragung des Bürgergeldes/ Unterstützung bei Ausstellung eines Berechtigungsscheines im Team Selbstständige

   Herr S. kam im Juli 2023 nach Deutschland und hat für sich früh entschieden, die Möglichkeit der Bürgergeldbeantragung nicht in Anspruch zu nehmen, sondern sofort zu arbeiten. Er fand auch umgehend einen Job als Fahrer für Fracht, Auslieferung etc. Das Unternehmen bot ihm eine Schulung an, zahlte ihm jedoch in den Monaten August/September eher eine Aufwandsentschädigung von ca. 400,- bis 500,- € pro Monat. Herr S. stand dort auch ziemlich unter Druck, erhielt zunehmend Verwarn- und Bußgelder im Rahmen der Ausübung seines Jobs und sollte diese lt. Auskunft seines Chefs erstmal nicht bezahlen müssen. Später konnte sich der Arbeitgeber an diese Aussage nicht mehr erinnern. Für den Monat Oktober stand Herrn S. ein Lohn von Brutto ca. 1900,- € zu. Vor Auszahlung des Lohnes wurde der Arbeitgeber im Rahmen einer polizeilichen Aktion wegen erheblichen Finanz- und Steuerbetrugs verhaftet (und mit ihm weitere Angestellte).
   Herr S. wandte sich mittelos an die bfg. In enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter gelang es, eine beschleunigte Beantragung des Bürgergelds inkl. vorläufiger Vorschussbewilligung aufgrund finanzieller Notlage/Mittellosigkeit zu erwirken. Vor ein paar Tagen skizzierte der TN beim Arbeitsvermittlertermin im Jobcenter seine berufliche Selbständigkeitsperspektive, überzeugte damit und erhielt einen Berechtigungsgutschein für die Beratung im Team Selbständigkeit des Jobcenters in Neuss. Zurzeit aktualisiert der TN seinen Businessplan und wird diesen noch mit dem Coach der bfg weiter ausarbeiten.

3. Online Banking

   Unser Teilnehmer suchte die Unterstützung im Projekt, da er sich darüber wunderte, dass sein Vermieter seit sechs Monaten nicht persönlich vorbeigekommen war, um die Miete einzuziehen. Nach einer Erklärung seitens des Teams wurde ihm bewusst, dass die Miete entweder per Banküberweisung/ Dauerauftrag oder per Lastschrift vom Vermieter abgebucht wird. Er berichtete, dass er in der Ukraine nie Überweisungen getätigt habe; stattdessen kam sein Vermieter persönlich vorbei und zog die Miete in bar ein. Der Teilnehmer hatte in der

Ukraine immer am Anfang des Monats sein Einkommen bar abgehoben und alles in bar bezahlt.
Das Projektteam begleitete den TN zu einem Termin bei der Bank und es wurden erstmalig etwa 3.000,- € Miete an den Vermieter überwiesen. Anschließend wurde ein Dauerauftrag eingerichtet, um die regelmäßigen Mietzahlungen zu gewährleisten.
Nach etwa einem Monat kontaktierte der Teilnehmer erneut die bfg, da er feststellte, dass er gar kein Geld mehr auf seinem Konto hatte. Nach einer Nachfrage bei der Bank und einem Anruf beim Jobcenter wurde mitgeteilt, dass der Teilnehmer einen Brief unterschrieben hatte, in dem er darum bat, dass das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter überweisen solle. Somit wurden zwei Monatsmieten direkt an den Vermieter überwiesen und das Konto des Teilnehmers war leer. Der Vermieter wurde kontaktiert und gebeten, die zu viel gezahlte Miete so schnell wie möglich zurückzuerstatten, der Dauerauftrag wurde storniert.

Das Projekt zielt auf eine intensive Unterstützung der Zielgruppe bzgl. ihrer komplexen Probleme und Beratungsanliegen ab. Dadurch werden für das Jobcenter erforderliche Ressourcen geschaffen, um eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt fokussieren zu können. Ebenfalls führt die Vernetzung und zielgerichtete Verweisberatung durch die bfg dazu, dass Vermittlungshemmnisse zielgerichtet und kurzfristig reduziert werden. Selbstverständlich steht das Projektteam den Teilnehmenden bei kurzfristig zu erstellenden Bewerbungsunterlagen oder Überarbeitung von vorhandenen Unterlagen, Fragen zur Praktikums- und Jobsuche ebenfalls zur Verfügung. Auf Wunsch werden gemeinsame Gespräche mit den Teilnehmenden im Jobcenter geführt. Personen, die über wenige digitale Kenntnisse verfügen, erhalten Support und Hilfe bei digitalen Bewerbungsverfahren, der Nutzung von jobcenter.digital und der Jobsuche der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Weiterführung des Projektes gemäß Antrag der bfg für den Zeitraum 16.03.2024-31.07.2025 wird durch den Letter of Intent des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss vom 12.09.2023 befürwortet.

Projekt "Ankommen im Rhein-Kreis Neuss" Evaluation

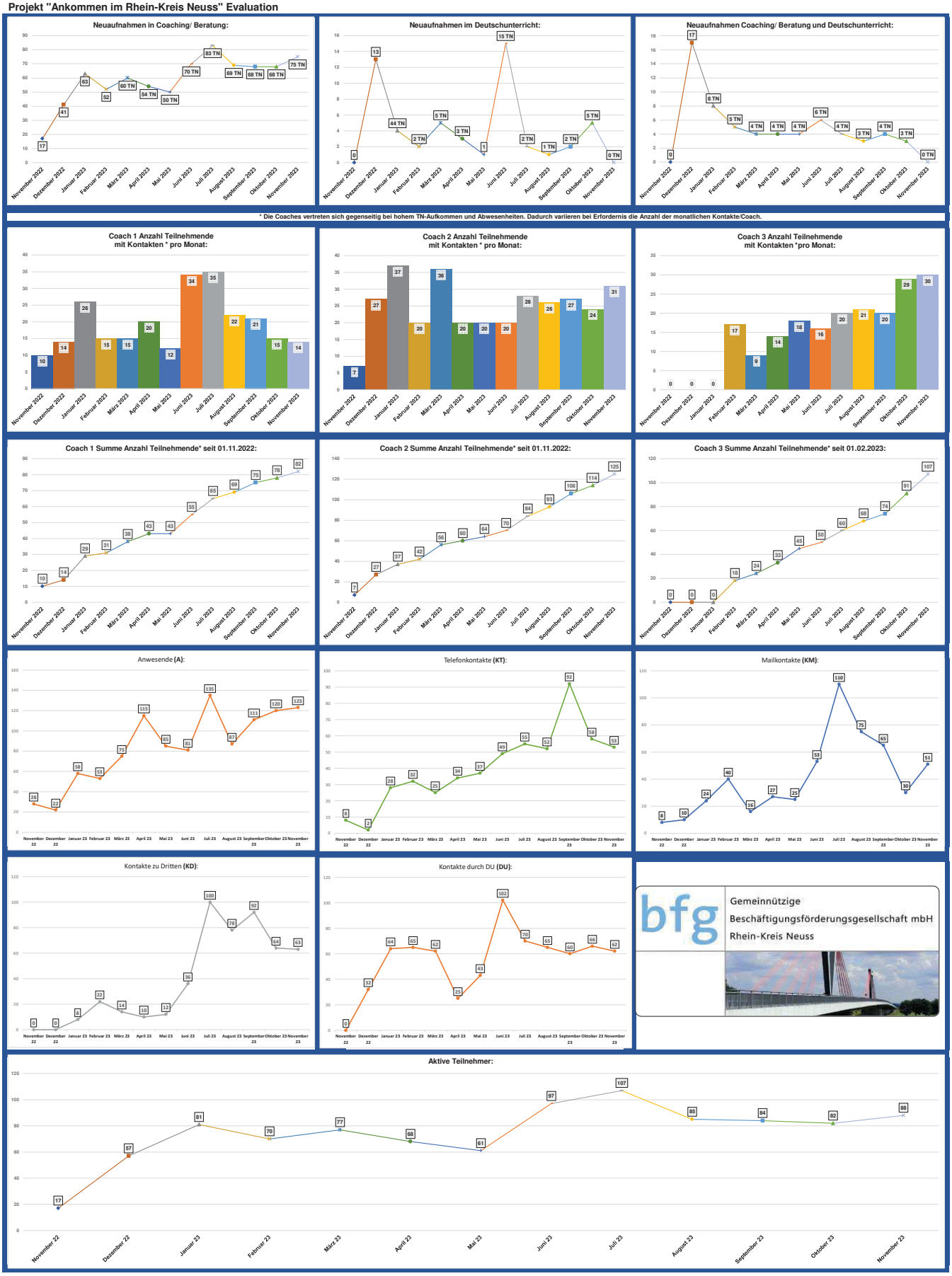

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4289/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neue Kundenprozesse für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation für Kundinnen und Kunden des SGB II ab 01.01.2025

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat die Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie von Förderungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Reha) aus dem SGB II in das SGB III zum 01.01.2025 beschlossen.

Die gesetzliche Grundlage wurde im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes geschaffen. Nachfolgend ein Auszug der Gesetzesbegründung zu Nummer 3 (§ 16) zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

„Die Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung beruflicher Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Die Jobcenter identifizieren Weiterbildungsbedarfe von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und verweisen sie zur Beratung an die Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit führen die Weiterbildungsberatung durch, prüfen die Zugangsvoraussetzungen, bewilligen und finanzieren die Förderung beruflicher Weiterbildung. Vom Übergang umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und alle damit zusammenhängenden Kosten (neben den Weiterbildungskosten ggf. auch Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie). Die Jobcenter bleiben während der Weiterbildungsmaßnahme für die sonstige aktive Betreuung und Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch ergänzende Beratung und Eingliederungsleistungen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen) zuständig. Zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme sind die Jobcenter auch für das Absolventenmanagement und die Vermittlung in Arbeit zuständig.

Jobcenter und Agentur für Arbeit informieren sich gegenseitig unverzüglich über die notwendigen Tatsachen zur Leistungserbringung und tauschen die hierzu erforderlichen Daten aus. Jobcenter und Agentur für Arbeit können Vereinbarungen schließen, um die Prozesse an den Schnittstellen zu regeln."

Die Verlängerung ist kritisiert worden. Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich und produziere zusätzliche Schnittstellen.

1. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Dies bedeutet also, dass die Jobcenter weiterhin für diesen Personenkreis zuständig und verantwortlich sind. Die Kundinnen und Kunden, die bislang allein durch die Jobcenter betreut werden, werden jedoch zukünftig zusätzlich bezüglich der Teilnahme an FbW in den Agenturen für Arbeit beraten. Entscheidung und Finanzierung der FbW liegt dann in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit.

Die Gesetzesbegründung liefert Ansatzpunkte für die Ausgestaltung des Prozesses: Die Jobcenter identifizieren weiterhin den FbW- Bedarf ihrer Kundinnen und Kunden; sie binden die Weiterbildung in den individuellen Integrationsprozess ein. D.h. die Jobcenter behalten die durchgängige Integrationsverantwortung und stellen ein bedarfsgerechtes Absolventenmanagement und eine nahtlose Weiterarbeit in die Vermittlung sicher.

Mit Blick auf eine bruchfreie und kundenorientierte Betreuung informiert das Jobcenter seine Kunden an der Nahtstelle zur Agentur für Arbeit zum weiteren Prozess und übergibt sie nahtlos an die Agentur für Arbeit.

Aktuell befassen sich Mitarbeitende des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach im Rahmen eines Arbeitskreises mit der Gestaltung des Prozesses und der Zusammenarbeit, um die bestmögliche Kundenbetreuung sicher zu stellen.

2. Förderungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Reha)

Sofern die Bundesagentur für Arbeit als Träger der beruflichen Rehabilitation fungiert, geht die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für weitere Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden auf die Agenturen für Arbeit über.

Die folgenden Leistungen werden zukünftig durch die Agenturen gefördert:

- Allgemeine Leistungen zur Teilhabe
- Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
- Mobilitätszuschuss (Einführung mit Ausbildungsgarantie ab 2024)
- Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
- Einstiegsqualifizierung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Assistierte Ausbildung
- Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschuss
- Berufsorientierungspraktikum BOP (Einführung mit Ausbildungsgarantie ab 2024)
- Besondere Leistungen zur Teilhabe
- Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung (InRAM/bbUReha; Weiterbildungsmaßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, z.B. BTZ, BFW)

Ö 10.1

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4296/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Stärkungspakt NRW - Umsetzungsbericht

Sachverhalt:

Zur Landesförderung „Stärkungspakt NRW – Gemeinsam gegen Armut" hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21. November 2023 ausführlich zur verbindlichen Mittelplanung berichtet (Vorlage-Nr. 50/3439/XVII/2023). Danach wurden die dem Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von insgesamt 958.117,01 Euro vollständig verplant.

Ergänzend zu den ursprünglich bewilligten 576.576,00 Euro hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) dem Rhein-Kreis Neuss aufgrund einer Mehrbedarfsanmeldung weitere 381.541,01 Euro bewilligt.

Die Kommunen hatten dem MAGS NRW bis zum 31. März 2024 die tatsächliche Verwendung der Mittel in tabellarischer Form nachzuweisen. Die Kommunen sind nach Weitergabe der Mittel an Soziale Einrichtungen oder Dritte nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt im Vertrauen auf die jeweilige Eigenerklärung.

Ausweislich der bei der Kreisverwaltung eingegangenen Verwendungsnachweise wurde die zweckentsprechende Verwendung von 919.260,80 Euro bestätigt. Damit wurden lediglich 39.108,21 Euro (ca. 4 Prozent) nicht verausgabt und fristgerecht an das MAGS NRW erstattet. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Mittelplanung auf Basis von großzügigen Prognosen erfolgen musste, da die Richtlinien zum Stärkungspakt keine rückwirkende Mittelbereitstellung ermöglicht haben. Beispielsweise wurde die Maßnahme „Freier Eintritt für Schwimmbäder und Badeseen" weniger nachgefragt als erhofft.

Im Ergebnis konnte die Kreisverwaltung zusätzliche Fördermittel in Höhe von 342.684,80 € (also rund 59 Prozent mehr) zweckentsprechend verausgaben, als ihr ursprünglich durch das MAGS NRW zugeteilt worden waren.

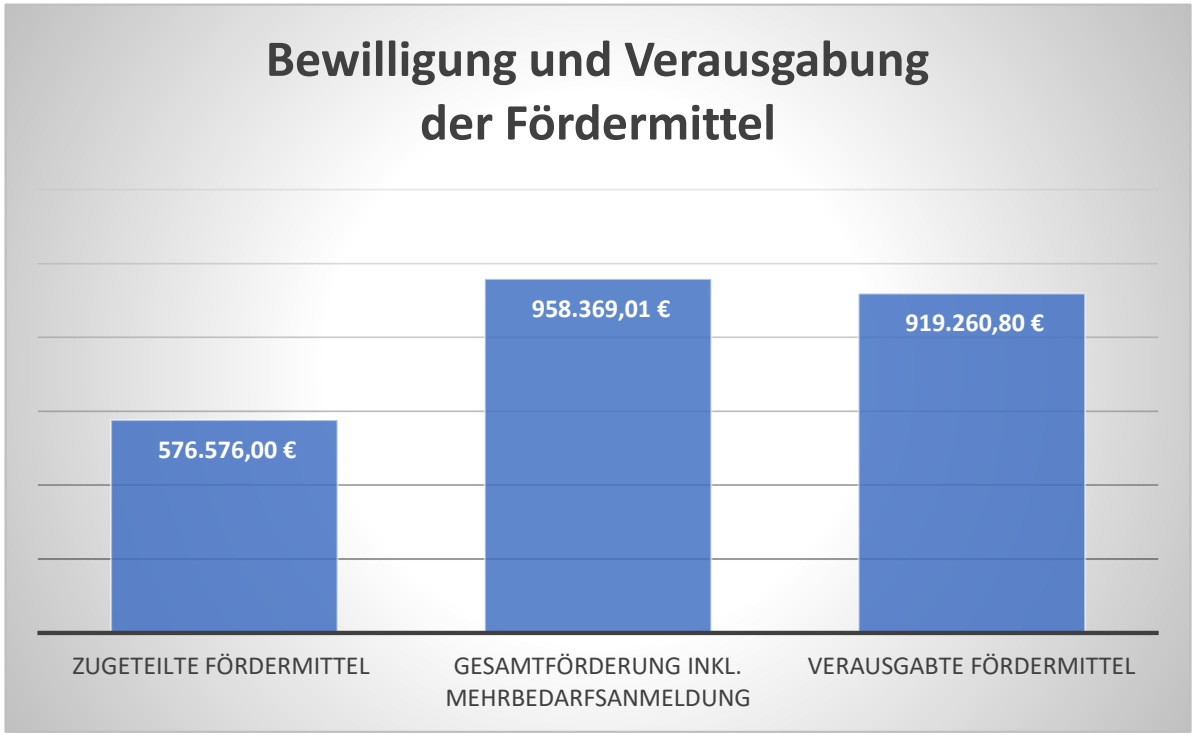

Wie das folgende Schaubild zeigt, wurden die bewilligten Mittel überwiegend zur Förderung der sozialen Infrastruktur und Sozialberatung sowie zur Finanzierung der Maßnahme für Einzelfallhilfen „Austauschprogramm für energieineffiziente Elektrogroßgeräte (sog. Weiße Ware)" eingesetzt. Die Maßnahme „Freier Eintritt für Schwimmbäder und Badeseen" wurde vergleichsweise wenig nachgefragt. Die proaktive Zusendung der Rhein-Kreis Neuss Pässe an die Kundinnen und Kunden des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss hat flankierend zur Bewerbung beider Maßnahmen beigetragen und deren Inanspruchnahme durch die unmittelbare Bereitstellung des Berechtigungsnachweises deutlich erleichtert.

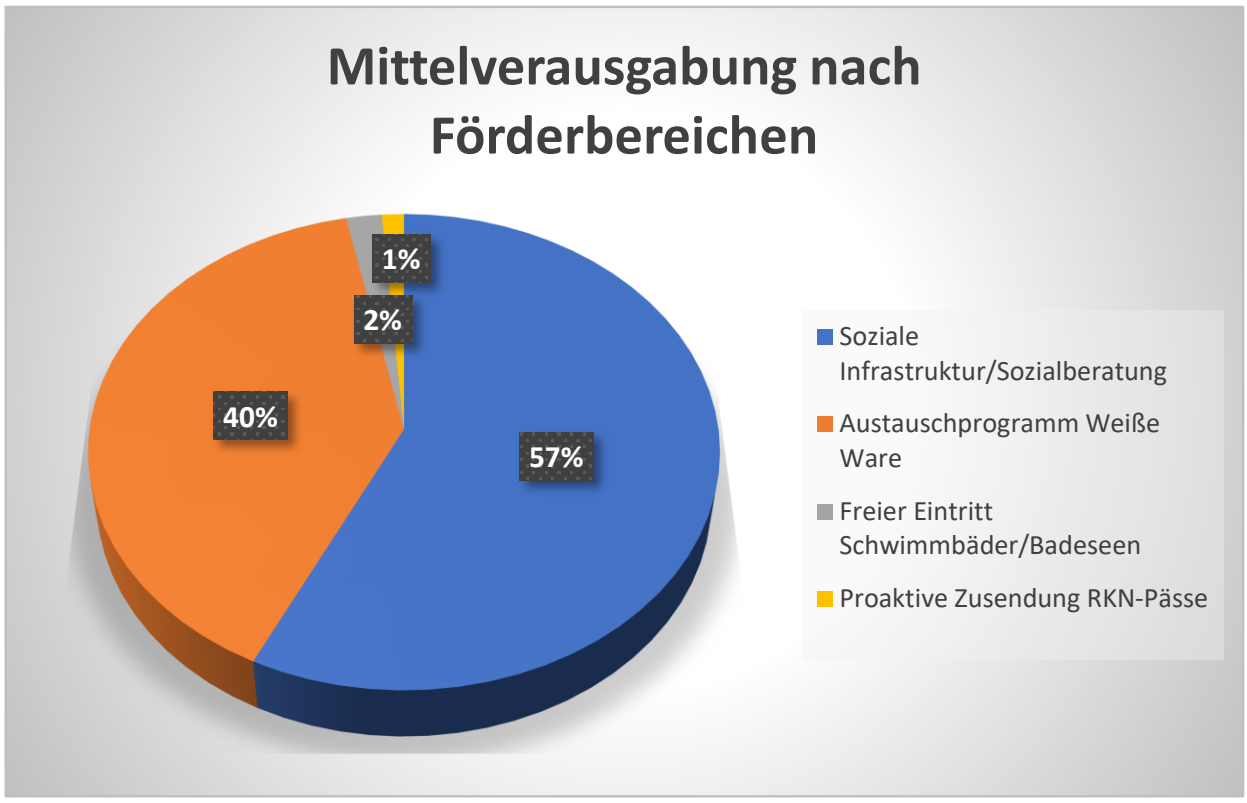

Ö 10.2

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4292/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Integrationspreis 2024

Sachverhalt:

Zum bereits achten Mal seit 2010 schreibt der Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2024 einen Integrationspreis aus, der herausragendes Engagement im Bereich der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die Förderung der interkulturellen Verständigung sowie der demokratischen Wertevermittlung würdigen soll. Der Integrationspreis 2024 steht unter dem Motto „Gemeinsam stark: Vielfalt fördern, Integration leben!".

Der Preis wird zur Anerkennung und Würdigung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen, die sich im täglichen Leben in herausragender Weise für Vielfalt und für ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft einsetzen und damit ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und interkulturellen Verständigung schaffen, verliehen. Dabei wird ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement besonders berücksichtigt.

Der Integrationspreis ist mit insgesamt bis zu 7.000 € dotiert und bietet die Chance, dass die prämierte Maßnahme einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird und damit einen Vorbildcharakter entwickeln kann. Durch die öffentliche Präsentation in einem festlichen Rahmen wird eine entsprechende Würdigung erzielt und das Engagement der Preisträger besonders hervorgehoben. Die Vergabe erfolgt wie bisher durch eine unabhängige Jury.

Die feierliche Integrationspreisverleihung findet voraussichtlich am Donnerstag, den 07. November 2024 um 19 Uhr statt. Ort und nähere Einzelheiten zu den Ausschreibungsmodalitäten werden noch öffentlich bekannt gegeben.

Zurzeit bereitet das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss die Ausschreibung des Wettbewerbes vor, damit die Bewerbungsphase vor Beginn der Sommerferien starten kann.

Ö 10.3

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4294/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Zwischenstand Kommunales Integrationsmanagement

Auf die bisherigen Berichterstattungen im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Rhein-Kreises Neuss wird Bezug genommen.

Die Landesregierung fördert gemäß § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) NRW seit 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das KIM dient der Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung (Baustein 1), einer operativen Ebene des individuellen KIM-Case Managements (KIM-CM) (Baustein 2), die Förderung der Einbürgerung zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Baustein 3) und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

Neben einer besseren Integration der Geflüchteten und Zugewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind, zielt KIM vor allem auf die Optimierung von Strukturen und Verwaltungsprozessen im Integrationsverlauf ab.

Auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten kreisweiten Handlungskonzeptes zur Umsetzung des KIM im Rhein-Kreis Neuss wird wie folgt berichtet:

Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung, Baustein 1 (Koordination):

Für die Implementierung der strategischen Ebene zur Steuerung des KIM sind 3 von 3,5 Koordinationsstellen im Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Kreis Neuss (KI) sowie eine Stelle der Verwaltungsassistenz (0,5 VZÄ) besetzt. Eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ im Bereich der KIM-Koordination soll voraussichtlich in diesem Jahr noch ausgeschrieben werden. Zurzeit wird hier immer noch auf die neue Richtlinie zum KIM-Baustein 1 gewartet. Erst nach Veröffentlichung dieser bereits im letzten Jahr angekündigten Richtlinie kann die Antragstellung für 2024 erfolgen.

Operative Ebene des individuellen Case Managements, Baustein 2 (Case-Management):

Laut aktuellem Zuwendungsbescheid für das Jahr 2024 stehen dem Rhein-Kreis Neuss 14 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen KIM-Case-Managements in Form einer fachbezogenen Pauschale zu.

Zum Stand 31.03.2024 sind 10,5 dieser KIM-Case Management-Stellen besetzt. Bis zur vollständigen Besetzung der Stellen veröffentlicht der Rhein-Kreis Neuss eine dauerhafte Ausschreibung und befindet sich fortlaufend in Vorstellungsgesprächen. Die Besetzung der CM-Stellen stellt insbesondere aufgrund des anhaltenden Mangels an Fachkräften im sozialen Bereich weiterhin eine große Herausforderung dar.

Entsprechend der schrittweisen Einstellung der KIM-Case Manager erfolgen die Einsatzplanung und die Umsetzung des KIM-Case Managements vor Ort in Abstimmung mit den Kommunen. Die Berechnung des Stellenanteils je kreisangehöriger Kommune erfolgt jährlich zum Stichtag 31.03. anhand von Daten aus dem Ausländerzentralregister. Diese Neuberechnung steht zurzeit an und kann vorgenommen werden sobald alle erforderlichen Daten vorliegen. Im Rahmen der Umsetzung des KIM-CM vor Ort wird in Absprache mit den Kommunen auch die Einbindung/Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, insbesondere der Migrationsberatung für Erwachsene, den Jugendmigrationsdiensten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, abgestimmt. Hierzu wurde im KI ein erster Entwurf eines KIM-Case Management-Konzeptes erstellt, das der Lenkungsgruppe KIM in ihrer Sitzung am 25.01.2024 vorgestellt wurde.

Das KIM-Case Management konnte bisher vor Ort in folgenden kreisangehörigen Kommunen implementiert werden: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss. Die Besetzung in Rommerskirchen wird zeitnah erfolgen. Grundlage der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen im KIM-Baustein 2 ist ein Kooperationsvertrag, der inzwischen von sieben Kommunen unterzeichnet wurde.

Förderung der Einbürgerung, Baustein 3 (Personalstellen in den Ausländer/-Einwanderungsbehörden)

In der Zusammenarbeit zwischen den KIM-Bausteinen 1 (KIM-Koordination), und 3 (ABH- und EBH-Stellen) finden zur Abstimmung regelmäßige Austauschtreffen statt.

Personen, für die Regelungen des § 104 c („Chancenaufenthaltsrecht") in Frage kommen, werden bei Bedarf und nach Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune vom KIM-Case Management begleitet.

Lenkungsgruppe KIM

Die Lenkungsgruppe KIM als kommunenübergreifendes Entscheidungsgremium mit Verantwortung für die strategische Steuerung des KIM im Rhein-Kreis Neuss, hat am 25.01.2024 getagt und verschiedene Beschlüsse gefasst. Zunächst wurde das Inkrafttreten der Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe in der Fassung vom 20.06.2023 beschlossen.

Hinsichtlich eines verbindlichen KIM-Case Management-Konzeptes, welches eine auf gemeinsamen, kreisweiten Standards beruhende, interkommunale und

rechtskreisübergreifende Fallarbeit und die Abgrenzung von und die Abstimmung mit anderen Akteuren der Regelstrukturen (insbesondere der freien Wohlfahrtspflege) mit eigenem Fallmanagement beschreiben soll, hat die Lenkungsgruppe KIM beschlossen, welche verwaltungsinternen und -externen Akteure hierbei zu beteiligen sind.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wurde die KIM-Koordination im KI beauftragt, die Beteiligung in folgender Reihenfolge vorzunehmen: 1. KIM-Koordination in Neuss und Dormagen, 2. Beteiligung des KIM-Case Managements und Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema durch die KIM-Koordination. Dieser sollen das KIM-Case Management im Rhein-Kreis Neuss sowie die KIM-Koordinationen im KI sowie diejenigen der Städte Neuss und Dormagen angehören.

Alle weiteren Akteure sollen sukzessive beteiligt werden. Bei Bedarf kann die Koordinierung mit einzelnen Akteuren eigene Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe stellen sicher, dass die benannten Akteure an der Konzeptarbeit mitwirken.

Außerdem hat die Lenkungsgruppe KIM die KIM-Koordination beauftragt, gemeinsam mit dem KIM-Case Management jährlich bis zu vier Fallrekonstruktionen von drei bis vier Fällen durchzuführen.

Weiterhin wurde die KIM-Koordination von der Lenkungsgruppe beauftragt, generative Themen nach Beratung in einer Arbeitsgruppe auf Systemebene zur Beratung in die Lenkungsgruppe einzubringen und zur Lösung der generativen Themen die Einrichtung und Besetzung von Arbeitsgruppen vorzuschlagen.

Ö 10.4

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4307/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht „Tag der Erlebniswelt Pflegeberufe"

Sachverhalt:

Als ein Bestandteil des Zukunftsprogramms Pflegeberufe (ZUPF) wurde am 20.03.2024 der „Tag der Erlebniswelt Pflegeberufe" im Gare du Neuss durchgeführt, in dessen Rahmen Pflegeeinrichtungen und Bildungsträger für ihre Unternehmen werben und die vielfältigen Tätigkeitsfelder im Bereich Pflege vorstellen konnten. Insgesamt kamen etwa 350 bis 400 Besucherinnen und Besucher.

Die Liste der Ausstellenden umfasste ein breites Spektrum an unterschiedlichen Akteuren aus dem sozial-pflegerisch-medizinischen Bereich. Neben den Aktionen an den 32 Messe-Ständen konnten die Besucherinnen und Besucher in einem separaten Vortragsbereich an neun Vorträgen zum Themenbereich „Möglichkeiten der beruflichen (Weiter-) Entwicklung im sozial-pflegerisch-medizinischen Bereich" teilnehmen, welche die Thematik aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchteten. Zudem wurden 12 Exkursionsfahrten zu sechs verschiedenen Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie zu den Bildungsträgern (Pflegeschulen) angeboten.

Nach der erfolgreichen Premiere des „Tags der Erlebniswelt Pflegeberufe" haben die Planungen für die Veranstaltung des Jahres 2025 bereits begonnen. Diese ist für Mittwoch, den 26.03.2025 geplant. Der Termin wurde vorab mit den beiden in Neuss ansässigen Pflegeschulen (BIG, St. Elisabeth Akademie) und dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt, um insbesondere die Teilnahme der beiden Pflegeschulen und die Durchführung möglicher Exkursionen frühzeitig sichern zu können.

Die in diesem Jahr gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Organisation der in 2025 geplanten Veranstaltung berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Punkte:

- Erweiterung des Cateringangebots (Quantität und Auswahl)

- Verkürzung der Öffnungszeiten um eine Stunde (Zum Nachmittag hin fiel der Besucherstrom ab)
- Erhöhung der Besucheranzahl im Bereich der Schülerinnen und Schüler (Die Aktivierung dieser Zielgruppe hat für alle beteiligten Stakeholder eine hohe Priorität)
- Konkretere Bewerbung der Exkursionen (Angebot von Beginn für alle öffnen, plakativer und simpler gestalten für bessere Ansprache der Zielgruppen)
- Ansprechendere und bessere sichtbare Gestaltung des Außenbereichs

Mit Umsetzung der aufgeführten Punkte soll sich die Zufriedenheit der Ausstellenden erhöhen. Außerdem wird den Besucherinnen und Besuchern eine Veranstaltung geboten, die noch mehr ihren Erwartungen und Wünschen entspricht und somit auf einen höheren Zuspruch treffen soll.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der diesjährigen Veranstaltung und insbesondere der Rückmeldungen von Besucherinnen und Besuchern, wurde in der Lenkungsgruppe ZUPF darüber beraten, eine Erweiterung der im Rahmen des „Tags der Erlebniswalt Pflegeberufe" zu bewerbenden Berufsfelder vorzunehmen. Hintergrund hierzu ist die Tatsache, dass es neben den rein auf die pflegerische Versorgung bezogenen Berufsbildern in Pflegeeinrichtungen noch weitere Berufe gibt, in denen ein Bedarf an Personal besteht. Hierzu zählen bspw. Berufe im hauswirtschaftlichen und haustechnischen Bereich sowie Tätigkeiten, die sich mit der (sozialen) Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern beschäftigten. Diese Berufe sollen, mit Blick auf das erhaltene Feedback, im kommenden Jahr stärker in den Fokus des „Tags der Erlebniswelt Pflegeberufe" rücken.

Ö 10.5

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 17.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4312/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Job-Turbo für Geflüchtete: Zwischenbericht des BMAS

Umsetzung des Jobs-Turbos

Ausgangslage und Auftrag

Deutschland hat in den vergangenen 18 Monaten viele schutzsuchende Menschen – vorrangig aus der Ukraine – aufgenommen. Insgesamt sprechen wir von einem Potential von fast 400.000 Menschen, die durch den Job-Turbo schneller in ein Arbeitsverhältnis gebracht werden sollen.

Das Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten umfasst die Personengruppe der arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen im SGB II-Bezug und dem damit verbundenen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Geflüchtete aus humanitären Gründen mit anerkannten Status und Arbeitsmarktzugang.

Die Bundesregierung hat Daniel Terzenbach als Sonderbeauftragten für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen berufen mit dem Ziel bis zum Sommer 2024 Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Job-Turbo hat 4 Ziele im Blick:

- ✓ Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit
- ✓ Arbeits- und Fachkräftesicherung für Unternehmen und die Wirtschaft
- ✓ Ermöglichen einer selbstbestimmten Zukunft und Teilhabe an der Gesellschaft für geflüchtete Menschen
- ✓ Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Entlang des 3 Phasenmodells werden Geflüchtete besser und nachhaltiger in eine stabile Beschäftigung gebracht.

- Orientierung und grundständiger Deutscherwerb
- Arbeiten und Qualifizierung in Beschäftigung
- Beschäftigung stabilisieren und Ausbauen

Quantitative Ausgangslage für das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Bestand an Bedarfsgemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Wohnort

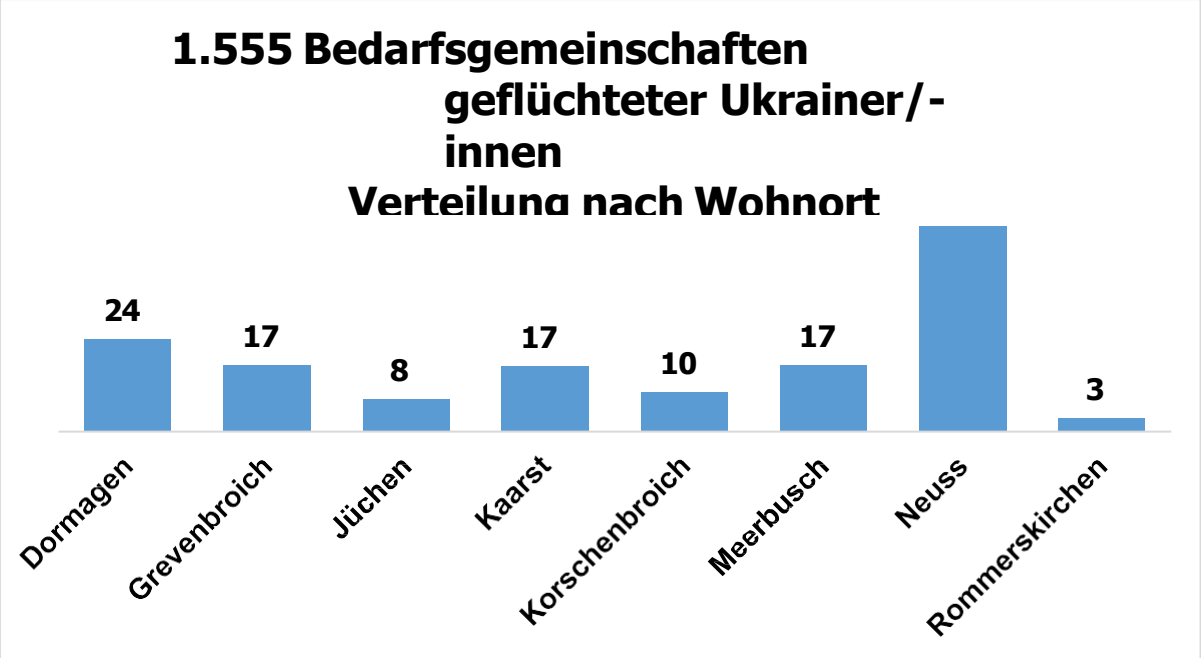

Vorläufige, intern erhobene (statistisch nicht abgeschlossene) Zahlen aus dem BA-Fachverfahren zum 01.03.2024

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Rhein-Kreis Neuss mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

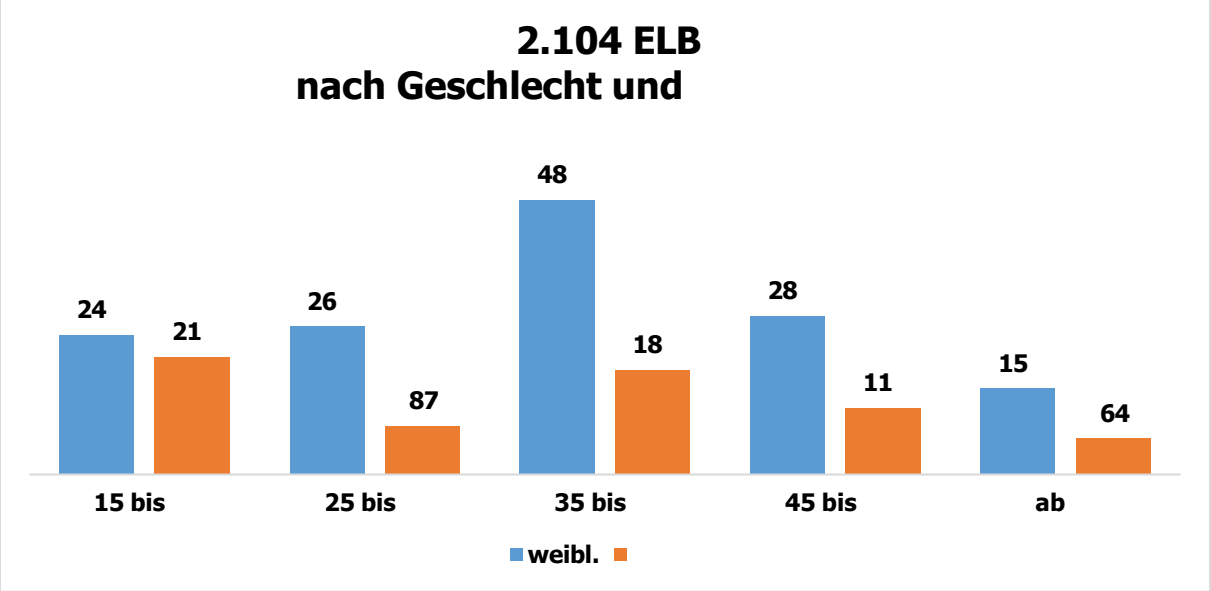

Vorläufige, intern erhobene (statistisch nicht abgeschlossene) Zahlen aus dem BA-Fachverfahren zum 01.03.2024

Umsetzungsstrategie im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

- Gemeinsame Erklärung der Netzwerkpartner zur Zusammenarbeit vom 06.03.2024
- Große Jobmesse im Gare du Neuss am 06.03.2024 mit 46 Arbeitgebern und über 400 Besuchern
- Gemeinsamer und regelmäßiger Austausch und Bewertung der Aktivitäten des Job-Turbos mit unseren Netzwerkpartnern (u. a. Ankommen im RKN, KIZ, KIM, Flüchtlingsorganisationen, Sprachkursträgern)
- Gemeinsamer enger Austausch der Geschäftsführung und den Trägern des Jobcenters mit den Akteuren auf dem Arbeitsmarkt und im politischen Raum sowie Vorteilsübersetzung der Ziele und Inhalte des Jobturbos
- Enge Kooperation mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach
- Absolventenmanagement in den Integrationskursen vor Ort
- Integrationsfachkräfte mit dem Schwerpunkt Job-Turbo in jedem Arbeitsvermittlungsteam
- Enge Kontaktdichte für Geflüchtete mit erworbenen A2 Sprachkenntnissen
- Teamübergreifende Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Integration von Geflüchteten im Sinne einer lernenden Organisation

Herausforderungen

- Spracherwerb muss weiter fortgeführt werden
- Angebot an Integrationskursen weiter ausbauen / Wartezeiten verkürzen und Zusteuerung in die Integrationskurse optimieren
- Sprachniveau nach Abschluss der Kurse teilweise sehr unterschiedlich

Voraussichtliche Abgänge Ukrainer/-innen aus Integrationskursen bzw. DeuFöV	
Zeitraum	Anzahl
März bis Mai 2024	427
Juni bis August 2024	199
September bis November 2024	64
ab Dezember 2024	75

Vorläufige, intern erhobene (statistisch nicht abgeschlossene) Zahlen aus dem BA-Fachverfahren zum 01.03.2024

- Klärung der erforderlichen Betreuungssituation (Kinderbetreuung)

Bedarfsgemeinschaften von Ukrainer/-innen im Rhein-Kreis Neuss – Differenzierung nach Erziehungsauftrag/-aufgaben (mind. 1 Kind unter 15 Jahren)

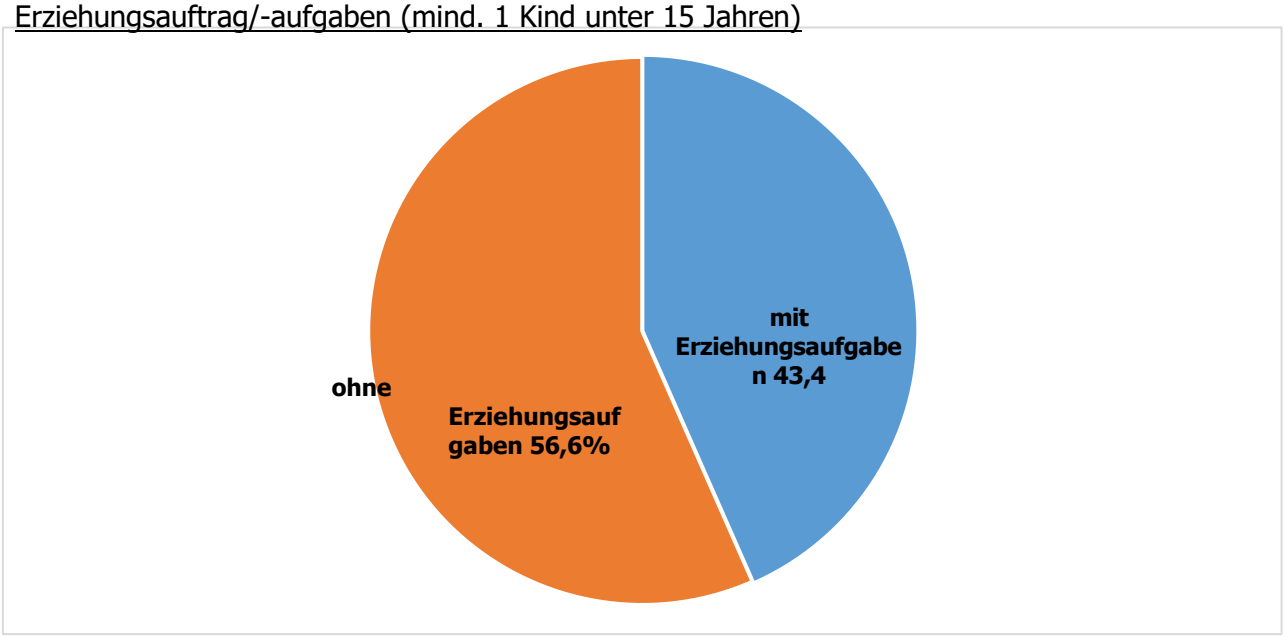

Vorläufige, intern erhobene (statistisch nicht abgeschlossene) Zahlen aus dem BA-Fachverfahren zum 01.03.2024

- Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe schaffen
- Bereitschaft der Arbeitgeber wecken, auch Menschen mit Sprachniveau A2 einzustellen
- Paradigmenwechsel in der Integrationsarbeit mit geflüchteten Menschen für Kunden, Integrationsfachkräfte und Organisation sowie Netzwerkpartnern

➢ Beratungskapazitäten im Jobcenter sind begrenzt

Anlagen:
RS-236-24 Anlage
RS-236-24 Job-Turbo für Geflüchtete Zwischenbericht des BMAS
Umsetzung Job-Turbo

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-NR.: 236 /24

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-220
E-Mail: d.heimann@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 15.04.2024
Aktenz.: 50.23.02 DH/Ho

Job-Turbo für Geflüchtete: Zwischenbericht des BMAS
Bezugsrundschreiben Nr. 081/24 und 078/2024 vom 05.02.2024, 0781/23 vom 23.11.2023 und 0692/23 vom 19.10.2023

Zusammenfassung:
Das BMAS hat auf Bitten des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Job-Turbo für Geflüchtete vorgelegt. Der Bericht nennt keine Zahlen, sondern beschreibt den Stand der Umsetzung qualitativ.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat im Herbst 2023 zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) den „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten" vorgestellt.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, zum 31.03.2024 in einem Zwischenbericht und zum 30.09.2024 in einem weiteren Bericht über die Umsetzung des „Job-Turbo", insbesondere die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, zu berichten.

Hierzu hat das BMAS den als **Anlage** beigefügten „Zwischenbericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung des Job-Turbos" vom 31.03.2024 vorgelegt. Der Bericht ist vom BMAS noch nicht freigegeben, aber in den Medien frei verfügbar.

Der 10-seitige Bericht sieht davon ab, konkrete Integrationserfolge und Zahlen zu benennen. Vielmehr bereiten die komprimierten Faktenblätter über die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, die die BA-Statistik seit Januar 2024 monatlich veröffentlicht (vgl. Rundschreiben LKT NRW Nr. 078/24 vom 05.02.2024), die aktuelle Entwicklung auf. Danach sind

die Beschäftigungsquoten seit Herbst 2023 nahezu konstant, bei ukrainischen Staatsangehörigen 25 %, bei Staatsangehörigen aus den acht Hauptasylherkunftsländern 41,9 % (Datenstand jeweils Januar 2024).

Der Bericht des BMAS beschreibt stattdessen folgende Punkte:

- die maßgeblichen Inhalte des „Job-Turbo“,
- die Umsetzung durch die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit,
- die beschäftigungsbegleiteten Berufssprachkurse des BAMF (Job-Berufssprachkurse),
- die Einbeziehung der Arbeitgeber und der Netzwerke,
- die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Botschaft,
- ein Vergleich mit den Integrationsansätzen anderer Staaten, die ukrainische Geflüchtete aufgenommen haben.

In einer Schlussbemerkung bekräftigt der Zwischenbericht, dass der Job-Turbo auf bewährte Strukturen aufsetzt, um die Integrationsverläufe nachhaltig zu beschleunigen. Statistische Daten zur Arbeitsmarktintegration lägen erst mit zeitlichem Verzug vor und seien daher Teil des Berichtes Ende September 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dorothée Heimann

Dorothée Heimann

Anlage

BMAS 31. März 2024

Zwischenbericht
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
zur Umsetzung des Job-Turbos

1. Berichtsauftrag

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 16. November 2023 auf A-Drs. 20(8)5249 folgenden Maßgabebeschluss gefasst:

„Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages stellt fest, dass in den vergangenen anderthalb Jahren bei der Aufnahme schutzsuchender Menschen, vorrangig aus der Ukraine, Herausragendes geleistet wurde. Um Integrationsverläufe weiter zu beschleunigen, setzt das BMAS mit dem „Turbo zur Arbeitsmarktintegration“ – unterstützt durch einen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – nun verschiedene Maßnahmen um, um zugewanderte Menschen gezielter in Arbeit zu bringen, wie es auch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11. bis 13. Oktober 2023 vorsehen. Der Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages begrüßt dies. Der sogenannte „Job-Turbo“ soll wirksame Anreize setzen, damit Geflüchtete schnell ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und in Arbeit und Gesellschaft ankommen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fordert das BMAS auf:

dem Haushaltsausschuss in einem Zwischenbericht bis zum 31. März 2024 und bis zum 30. September 2024 in einem weiteren Bericht über die Umsetzung des „Job-Turbos“, insbesondere die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bundeshalt zu berichten.“

Den Zwischenbericht zum 31. März 2024 legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hiermit vor.

2. Darstellung des Job-Turbos

Ziel des Job-Turbos ist, erwerbsfähige Geflüchtete, die einen Integrationskurs abgeschlossen haben und Bürgergeld beziehen, möglichst schnell und nachhaltig in Arbeit zu vermitteln, um längere Arbeitslosigkeit mit negativen Auswirkungen auf Sprachkenntnisse, berufliche Fähigkeiten, Arbeitsmotivation und öffentliche Haushalte zu vermeiden. Die Umsetzung des Job-Turbos erfordert neben der aktiven Mitarbeit der Geflüchteten eine gemeinsame Anstrengung der Bundesregierung, der Arbeitsagenturen und Jobcenter, der Kommunen und Länder, der Unternehmen und ihrer Verbände, der Gewerkschaften, der Beratungseinrichtungen und der Migrantenorganisationen.

Bei der Aufnahme von Schutzsuchenden in den vergangenen zwei Jahren wurde aus den Erfahrungen mit früheren Migrationsbewegungen gelernt. So wird Schutzsuchenden jetzt frühzeitig ein Zugang zu Sprachkursen ermöglicht, damit sie grundständige Deutschkenntnisse möglichst schnell erwerben können.

Ukrainische Geflüchtete haben auf Grundlage europäischer Beschlüsse sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit dem Zugang zum SGB II profitieren Geflüchtete von der Unterstützung und Aktivierung durch die Jobcenter (Informationen, Zusteuerung in Deutschkurse, Vermittlung und arbeitsmarktpolitische Förderleistungen). Das Integrationskurssystem konnte in kurzer Zeit enorm ausgeweitet werden. Zugleich werden auf dem Arbeitsmarkt vor allem Fachkräfte mit guten Deutschkenntnissen gesucht. Für die meisten Helfertätigkeiten erwarten die Unternehmen in der Regel grundlegende Deutschkenntnisse. Diese können besser erhalten und schneller ausgebaut werden, wenn die Menschen arbeiten und am Arbeitsplatz ihre sprachlichen und beruflichen Vorkenntnisse praktisch anwenden können.

Deswegen hat die Bundesregierung zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein Bündel von Maßnahmen zur besseren Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten abgestimmt, das insbesondere berücksichtigt, dass rd. 200.000 ukrainische Staatsangehörige aktuell die Integrationskurse beendet haben oder in Kürze beenden werden. Hinzu kommen weitere rd. 200.000 Geflüchtete mit Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aus anderen Herkunftsstaaten, für die das Gleiche gilt.

Die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt folgt einem **Drei-Phasen-Modell**:

- In der **ersten Phase** geht es um Ankommen, Orientierung und grundlegenden Spracherwerb, der in der Regel im Integrationskurs erfolgt. Neben dem Deutscherwerb werden die Teilnehmenden im Integrationskurs auch an Gesellschaftsnormen herangeführt – beides zusammen ist zumeist Voraussetzung für den Zugang zu Arbeit in Deutschland. Der Zugang zu Integrationskursen steht seit Anfang

2023 auch Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unabhängig von ihrer Bleibeperspektive offen. Damit sollen Wartezeiten vermieden und die Phase zwischen Ankommen und Integration in Gesellschaft und den Arbeitsmarkt verkürzt werden. Wer auch ohne Sprachkurs bzw. Deutschkenntnisse eine Arbeit finden kann, wird dabei unterstützt.

- In der **zweiten Phase** soll der Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gefunden werden. Damit früh erste Arbeitserfahrung in Deutschland gesammelt werden kann, vermitteln die Jobcenter grundsätzlich ab dem Sprachniveau A2 in Arbeit bzw. Ausbildung. Je länger ein Mensch arbeitslos ist, desto schwieriger wird der erneute Berufseinstieg. Um diesen Prozess effektiv zu begleiten, werden Geflüchtete von den Jobcentern regelmäßig eingeladen und beraten, die Beratungsaktivität wird gezielt erhöht. Wo noch nicht geschehen, werden die Qualifikationen auch auf Basis von Selbstauskünften erfasst, um ein schnelleres Matching von Stellen- und Arbeitsangeboten zu ermöglichen.

  Die Bausteine für eine Integration halten Jobcenter und Geflüchtete gemeinsam in Kooperationsplänen fest. Werden die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zur Integration ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, greifen die Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II. Berufsbegleitende (Sprach-) Fördermöglichkeiten können einen wesentlichen Beitrag beim Ankommen im Betrieb und bei der Einarbeitung leisten. Die ersten Tätigkeiten müssen nicht potenzialentsprechend sein, sollten aber möglichst einen branchennahen Einstieg zur bisherigen Arbeitserfahrung ermöglichen und darüber Perspektiven zur Qualifikation eröffnen. Die frühe und möglichst passgenaue Arbeitsvermittlung und – wo nötig – eine berufsbegleitende Weiterqualifizierung ist Kern des Job-Turbos. Wo sinnvoll, soll eine berufliche Ausbildung aufgenommen werden.

- Aufbauend auf ersten Erfahrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben Geflüchtete in einer **dritten Phase** – soweit sinnvoll – die Möglichkeit, sich zu Fachkräften weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu stabilisieren. Dabei stehen ihnen und den Unternehmen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere sollte, soweit noch nicht geschehen, ein Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen erfolgen. Arbeitgeber und ukrainische Geflüchtete mit einem temporären Schutzstatus werden über die Möglichkeit des Wechsels in einen Erwerbsmigrationstitel informiert.

Daniel Terzenbach, Vorstand Regionen bei der BA, unterstützt als Sonderbeauftragter der Bundesregierung die Umsetzung des Job-Turbos. Er übernimmt dabei eine Mittlerfunktion zu Arbeitgebern mit dem Ziel, Hürden bei der Einstellung Geflüchteter abzubauen. Er wirbt bei Unternehmen, Sozialpartnern und allen relevanten Arbeitsmarktakteuren insbesondere dafür, verstärkt Geflüchtete auch mit nur grundständigen Deutschkenntnissen zu beschäftigen und berufsbegleitend weiter zu qualifizieren. Er stimmt dafür auch die Entwicklung regionaler Integrationsstrategien aller lokalen Kooperationspartner mit den Bundesländern ab und stärkt die behördenübergreifende Zusammenarbeit. Ziel ist, mehr Unternehmen für die Einstellung von Geflüchteten zu gewinnen. Der Sonderbeauftragte arbeitet mit Netzwerken zusammen mit dem Ziel, die arbeitsmarktliche Perspektive Geflüchteter zu stärken und die Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme von Geflüchteten zu beschleunigen. Dafür intensiviert er die übergreifende Kooperation mit Verbänden und Vertretungen von Geflüchteten. Er lässt sich durch zwei Gremien von Praktikerinnen und Praktikern aus den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger - zkT) und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beraten. Das Mandat des Sonderbeauftragten ist bis zum 31. Juli 2024 befristet.

Die Bundesregierung wirbt bei den Ländern und den Kommunen um Beteiligung am Job-Turbo, insbesondere bei den zkT. Hierfür nutzt das BMAS Bund-Länder-Konferenzen (insb. Arbeits- und Sozialministerkonferenz - ASMK und Konferenz der Integrationsminister - IntMK), bestehende Gremien und etablierte Formate wie den Bund-Länder-Ausschuss SGB II nach § 18c SGB II, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Eingliederung SGB II sowie regelmäßige Schalten mit den Ländern. Darüber hinaus werden Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) fortlaufend Möglichkeiten der Information und Kooperation angeboten, u. a. eine „Roadshow zum Job-Turbo“ der BA, die auch zkT und KSpV offensteht.

3. Umsetzung des Job-Turbos durch die Arbeitsverwaltung

Erfolgreiche Integrationen der Geflüchteten gelingen umso besser, je stärker alle Akteure der Arbeitsverwaltung (BMAS, Länder, KSpV, Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zkT) sowie Agenturen für Arbeit) gemeinsam daran mitwirken. Anfang Januar 2024 veröffentlichte die BA die Fachlichen Weisungen zur „Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang“, die zuvor mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurden. Damit wurden die Weichen für Anpassungen der Beratungs- und Vermittlungspraxis durch die BA und die gemeinsamen Einrichtungen zur konsequenten Umsetzung des Job-Turbos gestellt.

Auf Basis der Weisung wird insbesondere die Beratung Geflüchteter durch die Jobcenter nach Abschluss des Integrationskurses im Rahmen des sog. „Absolventenmanagements“ intensiviert. Denn die Praxis zeigt, dass ein regelmäßiger Kontakt mit dem Jobcenter zentral für eine frühe Integration in den Arbeitsmarkt ist. So können Vermittlungshindernisse schnell festgestellt und effektiv angegangen werden. Für die ersten sechs Monate nach Abschluss des Integrationskurses ist daher eine Kontaktdichte von durchschnittlich sechs Wochen vorgesehen. Die in den Kooperationsplänen festgelegten Ziele sollen regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden, z. B. durch Ergänzung berufsbegleitender Qualifizierung oder weiterer Sprachkurse.

Unternehmen und Geflüchtete können über verschiedene Formate wie etwa Bewerbertage, Online-Formate oder Probearbeit zusammenkommen. Die Arbeitsverwaltung unterstützt aktiv die Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und kann dazu auf verschiedene Förderinstrumente zurückgreifen: Die Wahl der Fördermittel orientiert sich am jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf der oder des Arbeitsuchenden. Mit der Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG) sowie der Einstiegsqualifizierung (EQ) zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung können die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter betriebsnah unterstützen. Im Rahmen der MAG kann eine Feststellung von beruflichen Fähigkeiten gefördert werden, die auch die Übernahme notwendiger Fahrt- und Kinderbetreuungskosten sowie Kosten für Arbeitsmittel umfasst. Die Jobcenter können die Aufnahme einer Beschäftigung außerdem mit Lohnkostenzuschüssen (Eingliederungszuschüsse) fördern. Höhe und Dauer der Förderung variieren je nach Einschränkung der Arbeitsleistung und den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes bzw. erhöhen sich nochmals bei über 55-Jährigen und Menschen mit Schwerbehinderung. Für Geflüchtete, die schon länger arbeitslos sind und in dieser Zeit bereits vermittlerisch unterstützt wurden, besteht die Möglichkeit der Förderung nach § 16e SGB II mit erhöhten Lohnkostenzuschüssen. Des Weiteren soll auch die Möglichkeit der Flankierung einer Beschäftigungsaufnahme durch die neuen Job-Berufssprachkurse geprüft werden (siehe Punkt 4).

Der Arbeitgeber-Service (AG-S) und das Key-Account-Management (KAM) der BA sind als zentrale Ansprechpartner für Arbeitgeber für alle Belange der Arbeitsmarktberatung, Qualifizierungsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung sowie der verfügbaren Förderleistungen zuständig. Sie unterstützen die Umsetzung des Job-Turbos u.a., indem sie bei Arbeitgebern und Unternehmen gezielt für die Beschäftigung von geflüchteten Menschen werben. Arbeitgeber werden dazu hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen beraten und auf Job-Turbo-Veranstaltungen oder Jobmessen mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern

in Kontakt gebracht. Der AG-S wirbt insbesondere dafür, dass Unternehmen bei der Besetzung ihrer Stellen auch Menschen mit geringeren deutschen Sprachkenntnissen berücksichtigen. Der AG-S unterstützt Arbeitgeber auch mit Informationen zu den Möglichkeiten der Förderung betrieblicher Aus- und Weiterbildung. Auf diese Weise können die beruflichen Qualifikationen von Beschäftigten erweitert und verbessert werden.

Durch die Kombination von Vermittlung, Qualifizierung und begleitender Unterstützung werden die Chancen auf eine Beschäftigung erhöht. Die Geflüchteten müssen jedoch selbst aktiv dabei mitwirken, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Werden Termine ohne wichtigen Grund versäumt oder werden Absprachen ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, kann es – wie bei allen Bürgergeldbeziehenden – zu Leistungsminderungen kommen. Bei fehlender Erreichbarkeit können Zahlungen vorläufig eingestellt oder Leistungen entzogen werden.

Um kontinuierlich über die konkrete Umsetzung des Job-Turbos vor Ort informiert zu sein, finden im gesamten Zeitraum des Job-Turbos von der BA koordinierte Besuche in den gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit vor Ort statt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden allen Einheiten bundesweit zur Verfügung gestellt und in Besprechungsformaten thematisiert. Die zehn Regionaldirektionen der BA berichten monatlich und sammeln Beispiele guter Praxis.

Am 1. Februar 2024 haben Vertreterinnen und Vertreter des BMAS und der Jobcenter in einem Livestream mit rd. 2.700 Teilnehmenden aus den Jobcentern und Agenturen für Arbeit zum Job-Turbo informiert und Fragen aus der Praxis beantwortet. Diese Informationen stehen allen Jobcentern über die Servicestelle SGB II – einer vom BMAS betriebenen Informations- und Austauschplattform für alle Jobcenter – zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet die Servicestelle SGB II allen Jobcentern – gemeinsamen Einrichtungen und zkT – verschiedene Austauschformate zum Job-Turbo (z. B. Konferenzen, Werkstattgespräche) an.

4. Beschäftigungsbegleitende Berufssprachkurse

Mit dem Job-Turbo sollen Geflüchtete verstärkt bereits mit grundlegenden Deutschkenntnissen (A2 oder B1) in Arbeit vermittelt werden. Weiterer Spracherwerb und Qualifizierung verlagern sich dadurch verstärkt auf Zeiten nach Aufnahme einer frühen Beschäftigung. Am 31. Januar 2024 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Einver-

nehmen mit dem BMAS daher das Konzept der Job-Berufssprachkurse (Job-BSK) eingeführt. Die Job-BSK sollen den früheren Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt für Geflüchtete unterstützen und das Ankommen im Betrieb und damit eine nachhaltige Beschäftigung erleichtern. Die Kurse sind flexibel, konsequent auf die Bedürfnisse der Betriebe und Beschäftigten ausgerichtet und machen den berufsbegleitenden Spracherwerb für beide Seiten attraktiver und leichter zugänglich.

Die Berufssprachkurse setzen, aufbauend auf den Integrationskursen, den Spracherwerb arbeitsweltbezogen fort, bei Bedarf bis zum Sprachniveau C2. Fachspezifische Angebote ermöglichen beispielweise die Zulassung zu reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich oder unterstützen während der Berufsausbildung. Alle Kurse können grundsätzlich auch in berufsbegleitenden Formaten angeboten werden.

Im Job-BSK lernen die Teilnehmenden konkrete Sprachhandlungen, die sie für ihren Arbeitsalltag benötigen. Dazu erhalten sie auch ein individuelles Sprachcoaching. Die Job-BSK sind kürzer als die herkömmlichen Berufssprachkurse (nur 100–150 Unterrichtseinheiten) und können bereits mit wenig Teilnehmenden starten. Die Rahmenbedingungen erleichtern eine spezielle Ausrichtung auf die Berufsbegleitung: Sie können beim Kursträger, im Betrieb oder virtuell durchgeführt werden und sollen vorzugsweise in Teilzeit oder zu Tagesrandzeiten stattfinden. Zielgruppe sind Erwachsene, die eine Arbeitsplatzzusage haben, sich in Vorbereitung auf eine konkrete Beschäftigung oder bereits in Arbeit befinden. Nach dem Abschluss eines Integrationskurses genügen Sprachkenntnisse auf A2-Niveau.

Job-BSK können nicht den Erwerb von Deutschsprachkenntnissen auf einem höheren zertifizierten Niveau ersetzen, die häufig für die weitere Qualifizierung benötigt werden. Zur Sensibilisierung für die weiteren Phasen des Job-Turbos werden daher zum Kursende Gespräche zur Planung weiterer beruflicher Perspektiven, Unterstützungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unter Einbindung der Arbeitgeber empfohlen.

Aufgrund der besonderen Individualität des Angebots sind die Job-BSK organisatorisch wie inhaltlich sehr anspruchsvoll für Kursträger und Lehrkräfte. Das BMAS und das BAMF befinden sich derzeit im intensiven Austausch mit allen beteiligten Akteuren für eine bundesweit flächendeckende Umsetzung des Konzepts. Die umfassende Information und Bewerbung des Angebots ist Bestandteil der Kommunikationsmaßnahmen der BA. Die Job-BSK beginnen aktuell und werden schrittweise ausgebaut.

5. Einbeziehung der Arbeitgeber und der Netzwerke

Der Job-Turbo erfährt breite Unterstützung durch die Wirtschaft. In einer gemeinsamen Erklärung vom 20. November 2023 mit Bundesminister Heil haben die BA, die Spitzenverbände der Wirtschaft, Gewerkschaften, Unternehmen und die kommunalen Spitzenverbände den Job-Turbo uneingeschränkt begrüßt und ihre Bereitschaft erklärt, aktiv an dessen Umsetzung mitzuwirken. Der Dialog mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern wird vom BMAS regelmäßig fortgesetzt, um die Umsetzung der Erklärungsziele kontinuierlich zu unterstützen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat in einer gemeinsamen Initiative mit dem Sonderbeauftragten und der BA am 20. Februar 2024 seine Unterstützung für den Job-Turbo und seine Bereitschaft erklärt, gemeinsam mit der BA passgenaue Lösungen für Handwerksorganisationen in den Regionen und vor Ort für Beschäftigung, Qualifizierung und Sprachförderung Geflüchteter gerade in den kleinen Betrieben des Handwerks anzubieten.

Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung, Daniel Terzenbach, wirbt bei Unternehmen und Verbänden für die verstärkte Einstellung Geflüchteter – auch unterhalb des bisher häufig verlangten Sprachniveaus. Arbeitgeber verbessern ihre Strukturen zur Einstellung Geflüchteter, nutzen die Unterstützungsangebote der Arbeitsverwaltung und machen den Job-Turbo in ihren Netzwerken bekannt, auch durch die Kommunikation von Best Practice Beispielen. Auch der AG-S der BA wirbt in dieser Hinsicht bei den Unternehmen (siehe Punkt 3).

Ab dem 19. Februar 2024 hat die BA bundesweite Presseaktionen zum Job-Turbo gestartet, um anhand von Beispielen guter Praxis mit Unternehmen in den Dialog zu treten. Die BA hat verschiedene Produkte aufgelegt, die alle beteiligten Akteure gezielt zum Job-Turbo informieren.

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) wirbt in verschiedenen Medien (Flyer, Rundschreiben an die Mitglieder etc.) und Veranstaltungen für den Job-Turbo und die neuen Job-Berufssprachkurse. Die BDA informiert ihre Mitgliedsverbände über die Einzelmaßnahmen und wirbt gemeinsam mit der BA bei den Unternehmen für die verstärkte Einstellung der Geflüchteten.

Geflüchtete werden gezielt adressiert, etwa über Social-Media-Kanäle, dass sich nach Abschluss der Integrationskurse die Chance für sie bietet und von ihnen auch erwartet wird, Arbeitserfahrung zu sammeln, u.a. über die unter Ukrainerinnen und Ukrainer weit verbreitete App Germany4 Ukraine. Die BA nutzt die Kommunikation über Social-Media-

Kanäle, um relevante Informationen zu Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und Unterstützungsprogrammen direkt an die geflüchteten Menschen zu übermitteln. Durch eine aktive Präsenz in den sozialen Medien und die direkte Interaktion mit den Gemeinschaften kann die Arbeitsverwaltung eine offene Kommunikation fördern und Transparenz zu ihren Beratungs- und Förderangeboten schaffen.

Die Beschäftigung von Geflüchteten ist für viele kleine und mittlere Unternehmen eine besondere Herausforderung. Speziell hierfür hat die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) des BMAS einen neuen Kurzcheck „Geflüchtete im Betrieb integrieren“ erstellt, um Arbeitgebern Tipps und konkrete Handlungsanweisungen zu geben. Darüber hinaus hat INQA ein Magazin mit aktuellen Praxisbeispielen aus kleinen und mittleren Unternehmen zur Integration von Geflüchteten erarbeitet.

6. Zusammenarbeit mit der ukrainischen Botschaft

Der Botschafter der Ukraine hat in Gesprächen mit der Bundesregierung ausdrücklich das große Interesse der Ukraine erklärt, dass sich die Ukrainerinnen und Ukrainer in den deutschen Arbeitsmarkt einbringen, Kompetenzen ausbauen und Kontakte zu deutschen Arbeitgebern festigen. Diese Erfahrungen und Netzwerke seien auch beim Wiederaufbau der Ukraine wichtig. Das BMAS und die BA haben einen strukturierten Dialog mit der ukrainischen Botschaft etabliert, um die ukrainischen Staatsangehörigen in Deutschland zum Job-Turbo und zur Aufnahme von Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit oder Ausbildung in Deutschland zu informieren. Hierzu werden gemeinsam adressatengerechte Informationen entwickelt, die u.a. über soziale Netzwerke und Videobotschaften des Botschafters verbreitet werden und die Erwartung vermitteln, dass geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen. Ein entsprechender Appell und eine Information ist auch in einem gemeinsamen Schreiben von Bundesminister Hubertus Heil, dem Botschafter der Ukraine und dem Sonderbeauftragten Daniel Terzenbach formuliert, das allen ukrainischen Staatsangehörigen, die Bürgergeld beziehen, von den Jobcentern übermittelt wird.

7. Vergleich mit den Integrationsansätzen anderer Aufnahmeländer

In der öffentlichen Diskussion wird häufig kritisiert, dass die Erwerbstätigenquote der ukrainischen Geflüchteten in Deutschland niedriger sei als in anderen europäischen Ländern. Ein Vergleich mit den aktuellen Erwerbstätigenquoten anderer Aufnahmeländer ist jedoch kaum möglich und auch nicht zielführend.

So unterscheiden sich die Integrationsstrategien zum Teil sehr deutlich. Nur wenige Länder führen Integrationsprogramme und Sprachkurse durch, so Deutschland, Norwegen und Österreich. Ziel ist eine mittelfristig möglichst nachhaltige Integration in Arbeit entsprechend der Potenziale und Qualifikationen. Diese Integrationsprogramme können einen Beitrag zum Fachkräftebedarf leisten.

Zudem gibt es keine Ergebnisse aus zwischen den EU-Staaten harmonisierten Datengrundlagen, die Aufnahme- oder Beschäftigungsdaten vergleichbar darstellen. In den nationalen Beschäftigungsstatistiken wird vielfach nicht zwischen ukrainischen Geflüchteten und bereits länger dort arbeitenden Ukrainerinnen und Ukrainern unterschieden, vielfach auch nicht zwischen der Art der Beschäftigung (bspw. Teilzeit, Selbständigkeit, Arbeit auf Abruf). Daher weisen Länder, in denen – wie in Polen – bereits vor Kriegsausbruch viele Arbeitsmigranten tätig waren, naturgemäß eine höhere Beschäftigungsquote auf.

In der westslawischen Sprachengruppe (Polen, Tschechien, Slowakei) sind zudem nur geringe sprachliche Hürden zu nehmen. In den baltischen Staaten können ukrainische Geflüchtete regelmäßig in russischer Sprache arbeiten. In westeuropäischen Ländern ist der Erwerb der Landesprache hingegen oft eine beträchtliche Hürde für die Beschäftigungsaufnahme. Länder mit einem weitverbreiteten Gebrauch des Englischen in der Arbeitswelt sind hier im Vorteil, etwa die Niederlande oder die skandinavischen Staaten.

In vielen europäischen Ländern erfolgt die Beschäftigungsaufnahme zudem ganz überwiegend in gering qualifizierten Tätigkeiten. In den Niederlanden ist „Arbeit auf Abruf“ sehr weit verbreitet: Dabei ist unklar, in welchem Umfang die Geflüchteten tatsächlich erwerbstätig sind, gleichwohl wird in der Arbeitsmarktstatistik jeder Vertrag erfasst. Mehrfachzählungen sind möglich. Nur ein geringer Teil der Beschäftigungsverhältnisse ist auskömmlich in Vollzeit.

8. Schlussbemerkung

Ziel des Job-Turbos ist, den Übergang von Integrationskursen in Beschäftigung für Geflüchtete zu beschleunigen, um längere Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Job-Turbo zielt gleichermaßen auf bessere Integration der Geflüchteten, Verminderung von Arbeitskräftelücken in Deutschland, mehr Einkommen und geringere Ausgaben des Bundes für das Bürgergeld sowie des Bundes und der Länder für die Kosten der Unterkunft. Der Job-Turbo setzt auf bewährte Strukturen auf, um die Integrationsverläufe nachhaltig zu beschleunigen. Statistische Daten zur Arbeitsmarktintegration liegen erst mit zeitlichem Verzug vor und sind daher Teil des Berichts Ende September 2024.

Ö 10.6

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4288/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
"Komm-an-NRW"

Zur Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe und der Neuzuwanderung hat der Rhein-Kreis Neuss vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms KOMM-AN NRW für das Jahr 2024 eine Förderung von 172.210,00 Euro erhalten, die an 17 antragsstellende ehrenamtliche Initiativen, Kirchengemeinden, Vereine und Kommunen im Rhein-Kreis Neuss weitergeleitet wird.

Das Ehrenamt im Bereich der Integration ist für die gesellschaftliche Einbeziehung von Neuzugewanderten von großer Bedeutung, da niedrigschwellig Kontakte geknüpft, Sprachkenntnisse im Deutschen erworben und Lösungen für alltägliche Probleme der Migrantinnen und Migranten gefunden werden. Diese Unterstützungsangebote und Kontakte helfen den Neuankömmlingen auch bei der Integration in den Arbeitsmarkt, die für ein ganzheitliches Ankommen im Rhein-Kreis Neuss wichtig ist.

Zu den von KOMM-AN NRW geförderten Unterstützungsangeboten gehören verschiedene Bausteine, so zum Beispiel die Ausstattung, Renovierung und Erhaltung von Begegnungsstätten, die als Anlaufpunkte für Neuzugewanderte dienen, um dort Deutsch zu lernen oder gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Begleitungen zu Behörden, Ärzten und weiteren Institutionen werden ebenso wie gemeinsame Kurse und Ausflüge gefördert. Die Ausstattung mit analogen und digitalen Medien sowie der Aufbau von informativen Internetseiten werden genauso wie die Qualifizierung und der Austausch der ehrenamtlich Engagierten finanziell unterstützt. Das Programm KOMM-AN NRW hat die Bedarfe der ehrenamtlich Aktiven und der Neuzugewanderten im Blick, um diese mit gezielten Förderungen zu unterstützen.

Nach entsprechenden Antragstellungen werden mit dem Programm KOMM-AN NRW in diesem Jahr die Städte Dormagen, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und die Starthelfer bei der Stadt Grevenbroich sowie die evangelische Kirchengemeinde in Meerbusch-Büderich bedacht. Ebenfalls finden die Vereine Somalischer Kulturverein e.V., Kin-Top e.V., Lotus e.V., Lerninstitut 1plus e.V. und Meerbusch hilft e.V. Unterstützung. Darüber erhalten Wohlfahrtsverbände wie die Caritas Sozialdienste GmbH und die Diakonie Meerbusch Fördermittel. Wie im letzten Jahr gibt es auch in diesem Jahr mit der Sportgemeinschaft Kaarst

e.V., dem Café International in der VHS Kaarst-Korschenbroich und der evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst neue Antragssteller, die mit ihren Angeboten die ehrenamtliche Integrationslandschaft stärken und dafür über KOMM-AN bezuschusst werden.

Das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss berät alle Vereine, Institutionen und Initiativen, die bei einem Kennenlernen mehr über die Förder- und Vernetzungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms KOMM-AN NRW erfahren möchten. Bei Fragen oder zu Beratungsbedarf stehen den Interessierten die Ansprechpersonen Herr Mateo Arbeiter (mateo.arbeiter@rhein-kreis-neuss) und Frau Sadaf Maher (sadaf.maher@rhein-kreis.neuss.de) gerne zur Verfügung, die das Programm beim Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss betreuen.

Rhein-Kreis Neuss

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

Neuss/Grevenbroich, 23.04.2024

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 61/4302/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Wohnraumförderung im Rhein-Kreis Neuss - Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land NRW 2024 seit dem 01. März 2024

Sachverhalt:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land NRW 2024 (FRL öff Wohnen NRW 2024) die bisherigen drei Förderrichtlinien der öffentlichen Wohnraumförderung zu einem Gesamtregelwerk zusammengeführt. Die FRL öff Wohnen NRW 2024 ist am 01. März 2024 in Kraft getreten. Durch die Zusammenfassung soll Bürokratie abgebaut werden. Zudem wurde vereinzelt der Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörden erweitert.

Das Land NRW stellt im Jahr 2024 insgesamt 1,7 Milliarden Euro für die öffentliche Wohnraumförderung zur Verfügung, um Menschen mit Wohnungen zu versorgen, die sich am Markt nicht selbst versorgen können. Das MHKBD stellt zudem eine Mittelreserve, die einzelfallbezogen beantragt werden kann bereit.

Die neuen Bewilligungsmieten für die Kommunen Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen, Grevenbroich und Korschenbroich betragen in Einkommensgruppe A 7,25 EUR und in Einkommensgruppe B 8,40 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche. In Jüchen sind dies in Einkommensgruppe A 6,50 EUR und in Einkommensgruppe B 7,55 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche.

Begünstigte der Einkommensgruppe A sind die, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt. Die für die Wohn- und Förderberechtigung maßgebliche Einkommensgrenze beträgt für einen 1-Personen-Haushalt 20.420 EUR, 2-Personen-Haushalt 24.600 EUR zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5.660 EUR. Für jedes haushaltsangehörige Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 740 EUR. Begünstigte der Einkommensgruppe B sind wirtschaftlich leistungsfähigere, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um bis zu

40 Prozent übersteigt. Diese Begünstigten erhalten einen Wohnberechtigungsschein. Dieser berechtigt zum Bezug der öffentlich geförderten Wohnungen.

Die Grunddarlehen liegen bei Wohnungen, die für Mieter mit Wohnberechtigungsschein gebaut werden, bei 3.110 EUR (Jüchen) und 3.350 EUR (Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen, Grevenbroich und Korschenbroich) pro Quadratmeter Wohnfläche bei Einkommensgruppe A.

Auf das Grunddarlehen kann bei Antrag ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) bewilligt werden in Kommunen mit Mietniveau M3 (Jüchen) in Höhe von 30 Prozent bei 25 Jahren Zweckbindung oder 35 Prozent bei 30 Jahren Zweckbindung und in Kommunen mit Mietniveau M4 (Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen, Grevenbroich und Korschenbroich) in Höhe von 35 Prozent bei 25 Jahren Zweckbindung und 40 Prozent bei 30 Jahren Zweckbindung.

Die höchstzulässige Miete erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage alle zwölf Monate um 2 Prozent.

Bei der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum in Jüchen haben sich in der Einkommensgruppe A die Darlehen um 5.000 EUR und in der Einkommensgruppe B um 3.000 EUR erhöht. Für die Kommunen Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen, Grevenbroich und Korschenbroich liegen die Förderdarlehen bei der Einkommensgruppe A bei 184.000 EUR und bei der Einkommensgruppe B bei 110.000 EUR. Der Familienbonus hat sich auf 24.000 EUR erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Ö 12.1

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 30.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4379/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Unterzeichnung der "Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW"

Es erfolgt eine mündliche Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung in der Sitzung.

Anlagen:
Unterzeichnung Charta Beruf u. Pflege

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

29. April 2024

Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 02.05.2024

Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21.11.2023 zu setzen:

Anfrage
Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung, die folgende Frage zu beantworten:

Wann ist mit der Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“ durch den Rhein-Kreis Neuss und dessen Beitritt zum entsprechenden Landesprogramm zu rechnen?

Begründung
Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21.11.2023 wurde auf Antrag unserer Fraktionen beschlossen, dass der Rhein-Kreis Neuss die „Charta für Vereinbarkeit Beruf und Pflege in NRW“ unterzeichnet und dem entsprechenden Landesprogramm beitritt.

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 31.01.2024 bestätigt. Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum unterstützen die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ausdrücklich und regen an, die Charta zeitnah zu unterzeichnen, damit auch die Vorteile aus dem Landesprogramm genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Ö 12.2

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 30.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 50/4380/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	02.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Terminierung Kommission Silberner Plan

Es erfolgt eine mündliche Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung in der Sitzung.

Anlagen:
Terminierung Kommission Silberner Plan

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

29. April 2024

Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 02.05.2024

Terminierung Kommission Silberner Plan

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 02.05.2024 zu setzen:

Anfrage
Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung, die folgende Fragen zu beantworten:

1. Für welchen Zeitpunkt soll die Terminierung der nächsten Sitzung der Kommission Silberner Plan erfolgen?

2. Kann eine Terminierung vor den NRW-Sommerferien realisiert werden?

Begründung
Gemäß § 7 APG stellen die Kreise und kreisfreien Städte die Ergebnisse der Örtlichen Planung und Maßnahmen zur Umsetzung alle zwei Jahre, mit Stichtag jeweils zum 31.12., zusammen.

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Zuletzt wurde die Örtliche Planung für den Rhein-Kreis Neuss in 2021 vorgenommen. Im Rhein-Kreis Neuss erfolgen die Beratungen dazu regelmäßig im Rahmen der Kommission Silberner Plan, bevor die Örtliche Planung im Ausschuss für Soziales und Wohnen Gegenstand der Tagesordnung wird.

Für die Sitzungen am 01.02.2024 und 02.05.2024 konnte die Örtliche Planung entgegen der Ankündigung der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21.11.2023 nicht auf die Tagesordnung des Ausschusses genommen werden.
Um eine rechtzeitige Planung der Kommissionssitzung sowie der noch zu terminierenden Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, in der die Örtliche Planung nunmehr behandelt werden soll, zu gewährleisten, wird eine Terminierung der Kommission Silberner Plan vor dem 05.07.2024 angeregt.

Unsere Fraktionen bitten, den Kommissionsmitgliedern mit Blick auf den Umfang des der Örtlichen Planung zugrunde liegenden Gutachtens der ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH dieses rechtzeitig, mit einem Vorlauf von vier bis sechs Wochen, zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de